



REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN



# Teilfortschreibung

## 4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein

### – Solarenergie –

Fortschreibung der Kapitel 1.2.7 „Grundsätze zur Entwicklung der Energieversorgung“,  
4.2.1 „Anlagen der Energieversorgung“ und  
4.2.3 „Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen“

Synopse eingegangener Stellungnahmen

(Stand Januar 2025)



2137 qkm . 57 Gemeinden

<i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i>	1
<i>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</i>	24
<i>Stadt Baden-Baden</i>	43
<i>Stadt Karlsruhe</i>	54
<i>Gemeinde Bad Schönborn</i>	60
<i>Gemeinde Bietigheim</i>	61
<i>Stadt Bretten</i>	62
<i>Stadt Bruchsal</i>	67
<i>Stadt Bühl</i>	70
<i>Gemeinde Dettenheim</i>	70
<i>Gemeinde Durmersheim</i>	72
<i>Stadt Ettlingen</i>	74
<i>Gemeinde Forst</i>	74
<i>Stadt Gaggenau</i>	75
<i>Gemeinde Graben-Neudorf</i>	76
<i>Gemeinde Hambrücken</i>	76
<i>Gemeinde Hügelsheim</i>	77
<i>Gemeinde Iffezheim</i>	77
<i>Gemeinde Karlsbad</i>	77
<i>Stadt Kraichtal</i>	79
<i>Stadt Kuppenheim</i>	83
<i>Stadt Lichtenau</i>	83
<i>Gemeinde Loffenau</i>	83
<i>Gemeinde Muggenstrum</i>	83
<i>Gemeinde Ötigheim</i>	84
<i>Gemeinde Ottersweier</i>	85
<i>Gemeinde Malsch</i>	85
<i>Stadt Philippsburg</i>	86
<i>Stadt Rastatt</i>	87
<i>Stadt Rheinstetten</i>	88
<i>Gemeinde Sinzheim</i>	89
<i>Stadt Stutensee</i>	97
<i>Gemeinde Ubstadt-Weiher</i>	97
<i>Stadt Waghäusel</i>	98
<i>Stadt Weingarten</i>	99
<i>Nachbarschaftsverband Karlsruhe</i>	96
<i>Landratsamt Karlsruhe</i>	100
<i>Landratsamt Rastatt</i>	155
<i>Regierungspräsidium Freiburg</i>	195
<i>Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg</i>	205
<i>LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg</i>	205

<i>Nationalpark Schwarzwald</i>	205
<i>Vermögen und Bau Baden-Württemberg</i>	206
<i>Staatliches Hochbauamt Karlsruhe</i>	207
<i>IHK Karlsruhe</i>	207
<i>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart</i>	210
<i>Bundesagentur für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i>	210
<i>Deutscher Wetterdienst</i>	211
<i>Bundesnetzagentur (Funk)</i>	211
<i>Eisenbahn-Bundesamt</i>	213
<i>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</i>	215
<i>Fernstraßen-Bundesamt</i>	216
<i>Die Autobahn GmbH des Bundes</i>	218
<i>Bundesnetzagentur (Elektrizitäts-Übertragungsnetze)</i>	220
<i>Verband Region Rhein-Neckar</i>	225
<i>Collectivite europeenne d'Alsace</i>	226
<i>Verband für biologische Flugsicherheit (DAVVL e.V.)</i>	226
<i>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland</i>	227
<i>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.</i>	231
<i>Kreisbauernverband Karlsruhe e.V.</i>	231
<i>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.</i>	233
<i>Segelverband Baden-Württemberg e. V.</i>	234
<i>AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mb</i>	235
<i>Deutsche Bahn AG</i>	237
<i>PLEdoc Netzauskunft GmbH</i>	242
<i>GasLINE Netzauskunft</i>	244
<i>Transnet BW</i>	244
<i>Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei</i>	248
<i>Badischer Sportbund</i>	248
<i>Neuburgweierer Segelverein e.V.</i>	248
<i>Surfclub Huttenheim e.V.</i>	250
<i>Fischerverein Huttenheim 1926 e.V.</i>	252
<i>Privatperson 1</i>	255
<i>Privatperson 2</i>	256
<i>Stadtverwaltung Achern</i>	256
<i>Bürgermeisteramt Baiersbronn</i>	256
<i>Stadtverwaltung Bad Wildbad</i>	256
<i>Baurechts- und Ordnungsamt Freudenstadt</i>	257
<i>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis</i>	257
<i>Bundeseisenbahnvermögen</i>	257
<i>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</i>	257
<i>Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie ICT</i>	258
<i>WSA Oberrhein</i>	258

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M1-1

Regierungspräsidium Karlsruhe

Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK):(1) Nach § 26 Absatz 3 Nr. 3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) ist dem Regierungspräsidium insbesondere bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans nach dem Landesplanungsgesetz und bei der Abstimmung von Regionalplänen außerhalb des Geltungsbereichs des Landesplanungsgesetzes nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes Gelegenheit zu geben, die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung durch die Abgabe von Stellungnahmen einzubringen.(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

M1-2

Regierungspräsidium Karlsruhe

(3) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erreicht werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes (Teilbericht Sektorziele 2030, [https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624\\_Teilbericht\\_Sektorziele\\_BW.pdf](https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf), S. 45.). Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Der Regionalverband teilt die Einschätzung über den bedeutsamen Beitrag der Freiflächenphotovoltaik zur Erreichung der Klimaziele des Landes. Die vorliegende Planung der Teilfortschreibung zielt darauf ab, die Mindestflächenanforderungen gemäß § 21 KlimaG BW deutlich zu übertreffen. Zusätzlich betont der Plan die Möglichkeit zur Umsetzung von Freiflächenphotovoltaik auch außerhalb der Vorranggebiete, da diese keine Ausschlusswirkung auf umgebende Flächen haben. Im parallel laufenden Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein werden zudem Freiraumfestlegungen an geeigneten Stellen für die Nutzung durch Freiflächenolarenergie gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG geöffnet.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M1-3

Regierungspräsidium Karlsruhe

(4) Bei der Abwägungsentscheidung ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nr. 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband bestätigt, dass das Abwägungsgebot des § 2 EEG sowie § 22 Nr. 2 KlimaG BW in der Planung umfassend berücksichtigt wurde und auch weiterhin wird. Die Teilfortschreibung der Freiflächenphotovoltaik ist darauf ausgerichtet, den Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse in die Schutzgüterabwägung einzustellen. Hierbei wurde der gesetzlich verankerte Vorrang der Solarenergie gegenüber anderen Schutzgütern im Abwägungsprozess entsprechend den Planungskriterien gewichtet. Die Umstände des Einzelfalls werden dabei in die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einbezogen, um eine raumverträgliche und zielorientierte Planung sicherzustellen.

M1-4

Regierungspräsidium Karlsruhe

(5) Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist als Grundsatz der Raumordnung insbesondere den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Erfordernisse des Klimaschutzes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wurden in den Allgemeinen Grundsätzen sowie den Festlegungen zur Freiflächenphotovoltaik umfassend berücksichtigt. Dabei wird sowohl den Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels als auch der Anpassung an dessen Folgen Rechnung getragen. Die Festlegung der Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen zielt darauf ab, räumliche Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen und so einen aktiven Beitrag zu den Klimaschutzzielen zu leisten, wie es in den gesetzlichen Vorgaben des ROG vorgesehen ist.

M1-5

Regierungspräsidium Karlsruhe

(6) Landesrechtlich sind für die Raumordnung und Landesplanung die Leitvorstellungen nach § 2 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) zu beachten, wonach die räumlichen Voraussetzungen des Klimaschutzes zu schaffen und insbesondere dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung (Nr. 2a) sowie der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien nach dem KlimaG BW Rechnung zu tragen ist (Nr. 20).

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

<p>M1-6 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>(7) Die vorliegende Teilfortschreibung Solarenergie dient der in § 21 KlimaG BW normierten Umsetzung der Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik. Danach sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden - bezogen auf die Region des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein entspricht dies ca. 430 ha. Ziel der Vorgabe ist es, die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen im Land zur Erfüllung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe sicherzustellen und die Klimaschutzziele für Baden-Württemberg zu erreichen (vgl. auch verbindliche Teilflächenziele für den Ausbau der Windenergie, §§ 20 Abs. 1 KlimaG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 WindBG). Als Planungsträger hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein für sein Verbandsgebiet in einem mehrstufigen Planungsprozess Flächen identifiziert, die für eine Solarnutzung grundsätzlich geeignet erscheinen. Die derzeit in Offenlage befindlichen Flächen wurden anhand eines in der Verbandsversammlung abgestimmten Kriterienkatalogs ermittelt. Anhand der im Kriterienkatalog enthaltenen Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien wurde die Regionsfläche abgeschichtet. Nach derzeitigem Planungsstand sollen insgesamt 76 Standorte mit einer Gesamtfläche von ca. 1073 ha als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Freiflächensolaranlagen (VRG FSA) festgelegt werden. Innerhalb der Vorranggebiete hat die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen - dies muss als Ziel der Raumordnung von nachgeordneten Planungsträgern berücksichtigt werden. Die Festlegung der zur Solarnutzung geeigneten Gebiete als Vorranggebiete wird an dieser Stelle ausdrücklich begrüßt. Die im Planentwurf festgelegten Vorranggebiete sind unterteilt in die Kategorien „Baggersee“, „Deponie“ und „Offenland“, wobei die Kategorie Offenland unter anderem auch infrastrukturell vorbelastete Flächen an Autobahnen, Bahnstrecken sowie PFAS - belastete Flächen zusammenfasst. Insgesamt sind die 76 Standorte unterteilt in: &lt;<a href="https://e4.demospip.es/resource/0883a9f4-7e42-4c96-ab11-d84c4ea66bda/image/png">https://e4.demospip.es/resource/0883a9f4-7e42-4c96-ab11-d84c4ea66bda/image/png</a>&gt;</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
<p>M1-7 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Zu Begründung Plansätze 4.2.3 Z (1):</p> <p>Mit Schreiben vom 12.02.2024 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) Stellung zu einzelnen Rechtsfragen der Teilfortschreibungen Freiflächenphotovoltaik bezogen, die z. T. auch die gegenwärtigen Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein betreffen. So sind nach Rechtsauffassung des MLW Vorranggebiete auf die Landesvorgabe des Gesetzgebers nach § 21 KlimaG nur dann anrechenbar, wenn diese ausschließlich Freiflächenphotovoltaikanlagen zulassen. Die bislang durch den Regionalverband vorgesehene gleichzeitige Zulassung von Solarthermie-Anlagen in den Vorranggebieten würde damit einer Anrechnung auf das Teilflächenziel entgegenstehen. Wir regen daher an, diese entfallen zu lassen - auch wenn das Engagement mit Blick auf die Wärmeplanung nachvollziehbar ist und erkannt wird.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Plansatz wird entsprechend der Anregung des MLW geändert.</p>

M1-8

Regierungspräsidium Karlsruhe

Zur Festlegung von Vorranggebieten des „Typ Baggersee“:

Bei der Festlegung der Vorranggebiete „Typ Baggersee“ möchten wir ebenfalls die Beachtung der Vorgaben des MLW anregen: Zwar sind künstliche Seeflächen nach Auffassung des MLW grundsätzlich auf das Landesflächenziel anrechenbar, allerdings nur nach Maßgabe des § 36 Abs. 3 WHG, d. h. unter Berücksichtigung eines Uferabstandes von 40m sowie einer Maximalbedeckung der Gewässerfläche von 15 Prozent. Während die gesetzliche Vorgabe zum Mindestuferabstand berücksichtig wurde, wird die gesetzliche Vorgabe zur maximalen Bedeckung der Gewässerfläche von 15 Prozent bei den gegenwärtigen Planungen nicht eingehalten. Dennoch ist festzustellen, dass das Landesflächenziel von 0,2 Prozent auch bei einer Herausnahme der über das Maximum hinaus festgelegten Seeflächen eingehalten werden kann - auch wenn die Sicherstellung des energiewirtschaftlichen Bedarfs durch die Herausnahme von Flächen bzw. deren nur teilweiser „Verwertbarkeit“ geschwächt würde. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die vorliegende Teilfortschreibung Solarenergie durch die Festlegung von insgesamt 76 Vorranggebieten für regionalbedeutsame Freiflächensolaranlagen gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird. Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz in den weiteren Verfahrensverlauf einzubeziehen und über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Teilweise folgen

Als Flächenangabe wird in den Steckbriefen zum Umweltbericht der nach WHG derzeit realisierbare Seeflächenanteil ergänzt. Ebenso in der Tabelle zu den Gebieten im Plansatz 4.2.3 Z (1). Damit sind die möglichen Dimensionierungen direkt zu erkennen sowie der anrechenbare Teil auf das Landesflächenziel im KlimaG BW nachvollziehbar (siehe M2-10).

Das Plankonzept umfasst die Festlegung möglicher Seeflächen unter Berücksichtigung des 40-m-Gewässerrandstreifens, arten- und naturschutzrechtlich kritischer Bereiche sowie Abständen zu bekannten Freizeitnutzungen, soweit dies im Rahmen der Regionalplanung möglich ist. Die maximale Bedeckung der Gewässerfläche von 15 % gemäß § 36 Abs. 3 WHG wurde ebenfalls als Orientierungsgröße einbezogen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Vorgabe auf der Ebene der Regionalplanung nicht verbindlich umzusetzen ist, da der Regionalplan weder konkrete Vorhabenstandorte festlegt noch einzelne Seeflächen tatsächlich „belegt“. Vielmehr zeigt die Regionalplanung potenzielle Entwicklungsräume auf, während die exakte Einhaltung der 15-%-Regelung erst auf der Ebene der Bauleitplanung oder im Zuge der Genehmigung konkreter Vorhaben sichergestellt wird. So bleibt ausreichend Flexibilität, um auf zukünftige Änderungen im rechtlichen Rahmen oder im Nutzungsbedarf reagieren zu können.

M1-9

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 21 - höhere Raumordnungsbehörde  
Planungskonzept:

§ 21 KlimaG BW sieht vor, dass in den Regionalplänen Gebiete von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden, dies entspricht in der Region Mittlerer Oberrhein einer Fläche von ca. 430 ha. Der vorliegende Entwurf sieht mit 1073 ha rund 0,5 Prozent der Regionsfläche zur Festlegung als Vorranggebiete für die Solarenergie vor. Diese wurden anhand eines mehrstufigen Vorgehens ermittelt. Die gewählte methodische Vorgehensweise ist aus unserer Sicht insgesamt schlüssig und nachvollziehbar.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Erläuterungen zum Plankonzept zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M1-10

Regierungspräsidium Karlsruhe

Zu den in Tabelle 2 des Umweltberichts und Erläuterung der Planung benannten Ausschlusskriterien weisen wir daraufhin, dass sich Vorranggebiete für die Solarenergie entsprechend des vorliegenden Entwurfs mit Vorranggebieten für den Abbau der oberflächennahen Rohstoffe Kies und Sand überlagern. Hier regen wir eine Klarstellung des Begriffs Gebiete für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand an.

Nicht folgen

Für die Flächenauswahl wurde neben dem zum Zeitpunkt der Planerstellung gültigen Regionalplan der Entwurf des 4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein herangezogen. Die Vorranggebiete für die Photovoltaikenergie überlagern keine Vorranggebiete für den Abbau bzw. der Sicherung der Rohstoffe Kies und Sand des Entwurfs des 4. Regionalplans. In Bereichen, in denen Vorranggebiete für Photovoltaikenergie Vorranggebiete für den Abbau bzw. die Sicherung der Rohstoffe Kies und Sand des zum Zeitpunkt der Planerstellung gültigen Regionalplans überlagern handelt es sich um bereits ausgekieste Flächen. Es wird davon ausgegangen, dass der 4. Regionalplan vor der Teilfortschreibung Photovoltaik Rechtskraft erlangt. Eine Zielüberlagerung ist dadurch ausgeschlossen.

M1-11

Regierungspräsidium Karlsruhe

Plansätze:

Innerhalb der VRG sollen gem. Plansatz 4.2.3 Z (1) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie zur Strom- und Wärmeerzeugung zulässig sein. In der Begründung wird ausgeführt, dass insbesondere siedlungsnahen VRG für Freiflächenanlagen sich zur Errichtung von großflächigen Solarthermieanlagen zur Integration in kommunale Nahwärmenetze eignen. Diese Bewertung halten wir grundsätzlich für nachvollziehbar, jedoch wird darauf hingewiesen, dass gemäß Schreiben vom 12.02.2024 vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Gebiete, in denen sowohl Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als auch Solarthermieanlagen zulässig sein sollen, nicht auf das Flächenziel gem. § 21 KlimaG BW anrechenbar sind. Es wird daher angeregt, eine Unterscheidung zwischen Vorranggebieten, die ausschließlich der Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vorbehalten sind und Vorranggebieten, in denen auch Solarthermieanlagen möglich sein sollen, vorzunehmen.

Nicht folgen

Der Anregung, dass zwischen Vorranggebieten unterschieden werden soll, in denen Solarthermie grundsätzlich möglich ist und Vorranggebieten, die ausschließlich der Freiflächenphotovoltaiknutzung dienen sollen, wird nicht gefolgt, um die Erreichung des Flächenziels gem. § 21 KlimaG nicht zu gefährden und die Nachvollziehbarkeit der geplanten Festlegungen weiterhin zu erhalten.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat in seiner Stellungnahme eindeutig klargestellt, dass sich § 21 KlimaG ausschließlich auf die Freiflächen-Photovoltaik und nicht auf die Solarthermie bezieht. Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung der Solarthermie sollte den Kommunen zusätzlichen Handlungsspielraum bieten, insbesondere für kombinierte und siedlungsnahen Standorte, die in die kommunale Wärmeplanung integriert werden können. Die Anforderungen des BauGB sowie des WindBG, insbesondere also die in Hinblick auf § 2 EEG formulierten bzw. angepassten Normen adressieren ebenfalls die Nutzung solarer Strahlungsenergie und bilden die Grundlage für die konkrete Umsetzung in der Bauleitplanung und Genehmigung. Die Träger der Bauleitplanung haben weiterhin die Möglichkeit, über Bauleitplanverfahren außerhalb der Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen zu ermöglichen und in ihre Wärmeplanung einzubinden.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M1-12

Regierungspräsidium Karlsruhe

Der Planentwurf enthält 17 VRG auf Wasserflächen (Baggerseen) diese Nachnutzung von rund 455 ha Fläche aus dem Kiesabbau erscheint vor dem Hintergrund vermiedener Flächenkonkurrenzen mit bspw. der Landwirtschaft sinnvoll, jedoch wird auf die Aussagen aus dem Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 12.02.2024 verwiesen, wonach zwischen der Anforderung der Vollziehbarkeit der Umsetzung der VRG, wonach keine dauerhaft unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen dürfen einerseits und den Bedingungen in § 36 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach nur max. 15 % der Gewässerfläche bedeckt sein dürfen andererseits, ein Widerspruch besteht. Die Flächen sind daher entsprechend anzupassen. Nach einer groben Abschätzung dürfte sich damit das anrechenbare Potenzial auf den Baggerseen um rund 345 ha reduzieren.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Sicherung der Seefläche unterscheidet sich von der späteren Konkretisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage in der Bauleitplanung oder Genehmigung, für die die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgeblich sind. Näheres zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik in der Sachdarstellung zu Abschnitt [M2-10].

M1-13

Regierungspräsidium Karlsruhe

Plansatz 4.2.3 G (2) gibt vor, dass Solaranlagen aufgrund des hohen Ausbaubedarfs auch auf sonstigen geeigneten Freiflächen errichtet und betrieben werden sollen. In der Begründung erfolgt der Hinweis, dass in Regionalen Grünzügen die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nach den Zielen des Regionalplans zulässig ist, sofern nicht der Kernraum des regionalen Biotopverbunds oder Biotoptypenkomplexe mit hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Da der Satzungsbeschluss zur Teilfortschreibung dem Beschluss über den 4. Regionalplan folgen wird, ist davon auszugehen, dass die Begründung zur Zielsetzung der Planung mit den Grundzügen des dann gültigen Regionalplans übereinstimmt.

Die vom Land Baden-Württemberg angestrebte Erweiterung der Flächenpotenziale für Photovoltaikanlagen über die regionalen Mindestflächenziele hinaus wird dabei ausdrücklich berücksichtigt. Die Zielvorgabe von 0,2 % der Gesamtfläche dient als Mindestflächenziel und ist so bemessen, dass es als belastbarer Ausgangspunkt für den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik fungiert. Untersuchungen des Landes zur Bedarfsplanung zeigen jedoch, dass zur Erreichung der langfristigen Klimaschutzziele ein höherer Anteil an Flächen für die Photovoltaiknutzung erforderlich ist.

Deshalb wurde die Öffnung regionaler Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaik gesetzlich ermöglicht und ist in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorgesehen. Diese Maßnahme folgt den gesetzlichen Anpassungen und Anforderungen, die speziell für den Ausbau erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg geschaffen wurden, wie z. B. durch § 11 des Landesplanungsgesetzes (LplG BW). Die Regionalplanung berücksichtigt dabei raumordnerische Belange und steuert gezielt Flächen auf Basis eines sorgfältig abgewogenen Eignungskatalogs, um sowohl die Anforderungen an die Flächeneffizienz als auch den Schutz von Naturräumen zu wahren.

M1-14

Regierungspräsidium Karlsruhe

Die in § 11 Abs. 3 Satz 7 Landesplanungsgesetz BW (LplG) geforderte unverzügliche Öffnung der Grünzüge wird jedoch nicht im Rahmen der Plansätze der vorliegenden Teilfortschreibung vorgenommen, sondern im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Es wird darauf hingewiesen, dass Plansatz 4.2.3 G (2) damit im Sinne der Begründung nur Wirksamkeit entfalten kann, wenn die Gesamtfortschreibung zum Zeitpunkt der Verbindlichkeit bereits verbindlich sein sollte. Auf Grundlage des aktuell verbindlichen Regionalplans 2003 steht der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen regelmäßig die Ausweisung eines Regionalen Grünzugs (Plansatz 3.2.2 Z (1)) entgegen. Hier könnte es zu einem Widerspruch zwischen den Planwerken kommen. Es wird daher angeregt, dem in geeigneter Weise vorzubeugen. Insbesondere im Rahmen der Umsetzung von Plansatz 4.2.3 G (4) ist die Klarstellung, in welche Freiraumfestlegungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung hineingeplant werden kann, ebenfalls relevant.

Nicht folgen

Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass die Regionalen Grünzüge nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu öffnen sind.

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses war diese Aufforderung noch nicht im Landesplanungsgesetz enthalten. Daher umfasst der Aufstellungsbeschluss keine Plansätze des Kapitels 3 "Regionale Freiraumstruktur".

Eine Öffnung der Grünzüge in diesem Planungsverfahren ist ohnehin nicht mehr notwendig, da parallel zur Teilfortschreibung der entsprechende Plansatz (3.1.1. Regionale Grünzüge) im Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans bereits an die Anforderungen des LplG angepasst wurde und die Umsetzung der Anforderung so absehbar noch vor Inkrafttreten des Teilregionalplans Solarenergie erfolgt. Damit ist dem Erfordernis einer „unverzöglichen“ Umsetzung des § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG schnellstmöglich Rechnung getragen worden.

Der vierte Regionalplan wird nach derzeitigem Zeitplan bereits als Satzung beschlossen sein (voraussichtlich 2. Quartal 2025), wenn der Satzungsbeschluss über die vorliegende Teilfortschreibung erfolgt (voraussichtlich Ende 3. Quartal 2025).

M1-15

Regierungspräsidium Karlsruhe

Hinweise zu Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen

Die Flächen FSA\_94, FSA\_73, FSA\_93, FSA\_109, FSA\_110, FSA\_122, sowie teilweise FSA\_118 liegen innerhalb eines überregional bedeutsamer naturnahen Landschaftsraumes gem. 5.1.2 (Z) des derzeit gültigen Landesentwicklungsplans (LEP). Gem. Anhang Karte 4 des LEP liegen diese VRG in Gebiete, welche sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotop oder überdurchschnittlicher Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen. Gem. 5.1.2.1 (Z) LEP ist in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern, erheblich beeinträchtigende Maßnahmen sollen unterbleiben oder ausgeglichen werden. 5.1.2.2 (Z) gibt vor, dass diese Landschaftsräume möglichst unzerschnitten erhalten und untereinander vernetzt werden sollen. Vor dem Hintergrund der konkreten Flächenbewertungen innerhalb der Steckbriefe werden keine Konflikte mit diesen Festlegungen des LEP gesehen.

Folgen

Für die aufgeführten geplanten Vorranggebiete wird ein Hinweis für die nachgeordnete Planungsebene in die Gebietssteckbriefe aufgenommen, sofern diese im weiteren Verfahren als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt werden (und nicht etwa entfallen).

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M1-16

Regierungspräsidium Karlsruhe

In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde weisen wir zudem auf das in Planung befindliche raumbedeutende Vorhaben „NBS/ABS Mannheim - Karlsruhe“ hin, für das eine Raumverträglichkeitsprüfung in Vorbereitung ist. Unter Zugrundelegung der im aktuellen Abschichtungsprozess noch in Betracht kommenden Linienvarianten dürfte es hinsichtlich des Plansatzes 4.2.3 Z (1) - Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen zu erheblichen Konflikten kommen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die bedeutsamen Aus- und Neubaumaßnahmen werden im Regionalplan anhand eigener Zielfestlegungen gesichert. Über mögliche Alternativtrassen bei laufenden Infrastrukturplanungen, welche in der Planung berücksichtigt wurden, besteht stetiger Austausch mit dem zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe.

Die im überarbeiteten Plansatz 4.2.3 Z (2) des Regionalplans aufgeführten Ausnahmen garantieren zudem, dass darüber hinaus keine Einschränkungen für den Ausbau der vorhandenen Infrastrukturen bestehen.

M1-17

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 32 - Höhere Landwirtschaftsbehörde:  
Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein mit einem räumlichen Geltungsbereich von 213.700 ha, plant 1.078 ha Fläche (entspr. 0,5% von Gesamt) als Vorranggebiete festzulegen. Da mit ca. 620 ha ein Anteil von 57,8 % landwirtschaftlich nutzbare Fläche überplant werden soll, stellen wir eine starke agrarstrukturelle Betroffenheit fest. Um die nach § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Mindestfläche von 0,2 % als Freiflächensolaranlagen auszuweisen, werden 420 ha im Verbandsgebiet benötigt. Im vorgelegten Umweltbericht wird das Vorgehen in der Planung zur Flächenfindung erläutert. Die Identifizierung der Freiflächen mit baulicher Vorbelastung z. B. entlang von Straßen und Schienen ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zu begrüßen. Eine infrastrukturell deutliche Vorprägung eines Gebietes, bedeutet zunächst, dass die landwirtschaftlichen Flächen hier in der Vergangenheit bereits stark durch eben diese Planungen reduziert wurden. Landwirtschaftliche Betriebe, die in diesem Raum liegen und wirtschaften, haben bereits ihren Beitrag für öffentliches Anliegen geleistet. Daher können wir dieser Argumentation nicht folgen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Solarenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen.

In Gebieten entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen sind Solaranlagen zudem gemäß §35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig.

M1-18

Regierungspräsidium Karlsruhe

Zudem ist in den Unterlagen nicht erläutert worden, wie mit dem Schutzgut Fläche und dem Grundsatz zur Flächenschonung seitens des Regionalverbandes umgegangen wurde. Die im Scopingpapier vom 21.12.2022 auf S. 4 und S. 6 unter 3.1 aufgeführte Prüfung der Umweltauswirkung auf das Schutzgut Fläche, ist im nun vorgelegten Umweltbericht nicht erfolgt. Es wurde keine flächenhafte Bilanzierung in der Teilfortschreibung durchgeführt. Somit konnte auch keine Bilanzierung der Flächeninanspruchnahme nach den Wertstufen der Flurbilanz gefertigt werden. Wir bitten in künftigen Verfahren eine Bilanzierung und Bewertung nach der digitalen Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg vorzunehmen. Diese bundesweit einmalige Fachplanung wurde, wie bekannt, für diese Planung mit Hochdruck aktualisiert. Damit liegen objektive Grundlagen für Regelungen und Entscheidungen im Hinblick auf den Umgang mit der knappen Ressource Boden als Produktionsgrundlage der Landwirtschaft vor, die von dem Regionalverband für den Abwägungsprozess genutzt werden können. Die Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen in Wertstufen unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit, Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau, Überschwemmungen aber auch von regionalen Besonderheiten wie bereits getätigte Investitionen, Erschließung/Arrondierung, Flächennachfrage sowie besonderer Einschränkungen der Bewirtschaftung dient als wichtiges Kriterium für die Bewertung des Schutzgutes Fläche. Sowohl die Flächen der Vorrangflur als auch die der Vorbehaltsflur I sichern aufgrund ihrer hohen Ertragsfähigkeit nicht nur das wirtschaftliche Fortbestehen landwirtschaftlicher Betriebe, sondern sind bei weiterer Betrachtungsweise auch wertvoll für die Selbstversorgung in der Region. Aufgrund zuvor beschriebener Kriterien werden auf diesen Flächen deutlich weniger Ressourcen (Einsatz von Dünger, Wassergaben) für eine effiziente Bewirtschaftung benötigt, als auf Flächen einer Grenzflur (25 bis &lt;35 Pkt.) Dies ist nicht nur vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit zu betrachten, sondern auch mit Blick auf eine gewässer- und klimaschonende Bewirtschaftung der Flächen und einer notwendigen Resilienz bei sich klimatisch veränderten Bedingungen.

Folgen

Das Schutzgut Fläche wird in den Unterlagen ergänzt.

M1-19

Regierungspräsidium Karlsruhe

Der alleinige Ausschluss über regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete für Landwirtschaft ist aus agrarstruktureller Sicht nicht ausreichend. Sollte bei der vorgelegten Planung die Flurbilanz als Fachplanung berücksichtigt worden sein, regen wir an dies im Umweltbericht zu aktualisieren, da nicht verständlich dargestellt ist, was geprüft wurde. Bei der vorgelegten Planung sind 129,2 ha Fläche der Vorrangflur überplant worden. Dabei handelt es sich um die Gebiete FSA 63, FSA 92, FSA 89, FSA 93, FSA 94, FSA 109, FSA 117, FSA 119 und FSA 122. Diese Flächen sind besonders landbauwürdig und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. In der Vorbehaltsflur I wurden 208,4 ha überplant. Dies sind die Gebiete: FSA 25, FSA 27, FSA 28, FSA 29, FSA 30, FSA 33, FSA 34, FSA 36, FSA 61, FSA 74, FSA 76, FSA 97, FSA 105, FSA 106, FSA 107, FSA 112, FSA 113, FSA 114, FSA 115, FSA 116 und FSA 121. Diese landbauwürdigen Flächen sind wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Wir regen an, die Planungen genauer zu prüfen, denn hier liegt eine aus agrarstruktureller Sicht abzulehnende Inanspruchnahme landwirtschaftlich hochwertiger Flächen vor. Für weitere Details über die einzelnen FSA-Gebiete verweisen wir auf die Einschätzung in den Stellungnahmen der Unteren Landwirtschaftsbehörden an den Landratsämtern Rastatt und Karlsruhe.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anregung zur Kenntnis.

Die landesweite Flurbilanz 2022 dient im Plankonzept als Orientierung für die Festlegung von Vorranggebieten. Diese ist im Maßstab größer als der Regionalplan. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Landwirtschaft hat das vom RVMO vorgelegte Plankonzept mitgetragen (Stellungsname des MLW, M2-33 in der Gesamtsynopse). Dieses Plankonzept legt besonderen Wert auf einen schonenden Umgang mit Vorrangflurflächen der Flurbilanz 2022. Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen können nach den beschlossenen Planungskriterien nur dann innerhalb der Flurbilanzflächen festgelegt werden, wenn mindestens ein Eignungskriterium vorliegt, beispielsweise eine PFAS-Belastung, die Lage an großen Infrastrukturtrassen oder eine Deponienutzung, welches das Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegt.

Insgesamt sind 22 % der Region als Vorrangflur ausgewiesen, wobei landwirtschaftliche Produktion auch außerhalb dieser Flächen stattfindet. Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen können weder in Wald- noch auf Siedlungs- und Verkehrsflächen gesichert werden. Auf den verbleibenden Flächen bestehen häufig Nutzungskonflikte mit dem Arten- und Naturschutz, dem Landschaftsschutz oder – wie im Falle der Flurbilanzflächen – mit der Landwirtschaft.

Eine Streichung der rund 170 Hektar, die als Vorranggebiete festgelegt werden sollen, würde die für die Landwirtschaft gesichert nutzbare Vorrangflur in der Region nur um 0,36 % vergrößern. Jedoch würde eine pauschale Streichung aller in der Vorrangflur vorgesehenen Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu einem Verlust von 25 % der gesamten Vorranggebietskulisse für Solarenergie führen. Bei Einbeziehung der Vorbehaltsflur Stufe I würde sogar 50 % der Gebietskulisse für Solarenergie entfallen.

In der überarbeiteten Vorranggebietskulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind insgesamt 150,2 Hektar in der Vorrangflur vorgesehen. Davon entfallen 81,6 Hektar auf Bereiche entlang von Verkehrsinfrastrukturen, die eine baurechtliche Privilegierung von Photovoltaikvorhaben im Außenbereich aufweisen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB). Weitere 27,8 Hektar befinden sich auf Flächen mit einer PFAS-Belastung, die eine alternative landwirtschaftliche Nutzung stark einschränken. Zusätzlich sind 37,8 Hektar bereits in kommunalen Bauleitplanverfahren für Photovoltaikvorhaben im Außenbereich abgedeckt, die unter Berücksichtigung des

Gegenstromprinzips (u.a. § 2 LplG BW) festgelegt werden. Die übrigen drei Hektar ergeben sich aus dem Gebietskontext und sind als zumutbare Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft zu bewerten.

Angesichts des Abwägungsvorrangs der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und des gesetzlich vorgegebenen Landesflächenziels für Solarenergie können pauschale Streichungen nicht im Einklang mit den gesetzlich definierten Zielen stehen. Wir setzen weiterhin auf eine sorgfältige Abwägung zwischen den unterschiedlichen Interessen, um sowohl den Ausbau erneuerbarer Energien als auch den Schutz landwirtschaftlicher Produktionsflächen bestmöglich zu gestalten.

M1-20

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 33 - Fischereibehörde:

Um die Energiewende voranzubringen, werden bislang kaum oder nicht genutzte Flächen für die Solarenergiegewinnung gesucht. Neben der Nutzung von Betriebs,- Agrar- und Parkplatzflächen wird derzeit auch eine Bestückung der Wasserflächen von Seen mit Modulen schwimmender Photovoltaikanlagen (floating photovoltaics; FPV) vorangetrieben. Im Rahmen der Flächenfestlegung der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein sind neben einer Vielzahl terrestrischer Flächen auch 17 Gewässer des Typs „Baggersee“ potentiell betroffen. Von Seiten der Fischereibehörde wurde geprüft, ob auf diesen Gewässern die Installation und der Betrieb einer FPV aus fischökologischer oder fischereifachlicher Sicht grundsätzlich ausgeschlossen werden muss. Dies trifft auf keines der 17 überprüften Gewässer zu. Jedoch gilt zu beachten, dass FPV auf im Gewässerboden verankerten Plattformen installiert werden und über Stromleitungen mit der an Land befindlichen Infrastruktur verbunden sind. Dies hat grundsätzlich sowohl gewässer- und fischökologische Auswirkungen als auch Auswirkungen auf die fischereiliche Nutzung des Gewässers.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Anregung zur Kenntnis.

Die Teilfortschreibung sichert lediglich Flächen für eine spätere Nutzung der Solarenergie mittels Freiflächenphotovoltaik-anlagen.

Angaben zur Verankerung den Stromleitungen können erst auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene geklärt werden, wenn der konkrete Standort des Vorhabens, die Größe sowie die Leistungsparameter der Anlage und der Vorhabensträger bekannt sind.

M1-21

Regierungspräsidium Karlsruhe

Gewässerökologische Auswirkungen:  
Hinsichtlich der möglichen fisch- und gewässerökologischen Auswirkungen von FPV liegen aktuell noch keine Erfahrungswerte vor. Belastbare Prognosen zu den mit der Installation von PV verbundenen ökologischen Auswirkungen in einem Gewässer sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Grundsätzlich aber greift eine FPV immer in die limnologischen Vorgänge eines Gewässers ein. Daraus ergeben sich aus unserer Sicht sowohl ökologische Risiken als auch ökologische Chancen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Grundsätzliche ökologische Risiken:

Unter der abgedeckten Fläche wird die Photosynthese, und damit der zentrale biologische Vorgang in Seen, stark gemindert oder weitgehend unterbunden. Somit ist auch die entsprechende Sauerstoffproduktion in dem betreffenden Teil des Wasserkörpers eingeschränkt. Durch die Abschattung sind sämtliche Photosynthese treibenden und damit auf Licht angewiesenen Organismen direkt betroffen. Die Hemmung des Wasserpflanzenaufwuchses im Litoral hat dabei die ökologisch bedeutsamsten Konsequenzen. Die partielle Abschattung des Pelagials kann bei Anlagen mit sehr großen Flächen die Biomasseentwicklung des Phytoplanktons hemmen. Diese wirkt über das Nahrungsnetz auch auf Fische und mindert damit die fischereiliche Ertragsfähigkeit.

FPV auf Seen vermindern den Eintrag an Windenergie ins Gewässer. Dies kann abhängig von der Morphometrie und der landschaftlichen Einbindung von Seen oder Galeriebewuchs durchaus zu einer längeren Schichtungszeit oder gar zu einer nur unvollständigen Durchmischung führen. Im Extremfall bleibt die Durchmischung aus mit allen Auswirkungen auf den Sauerstoff- und Nährstoffhaushalt. Besonders gefährdet sind Seen, deren Schichtungsverhalten schon in diese Richtung neigt (zeitweises Monimolimnion, Übergang vom dizum monomiktischen Gewässer) oder vom See abgegrenzte Teilbereiche (z.B. Buchten). Hier können Modellierungen bzw. ein Monitoring Aufschlüsse über die Auswirkungen geben, pauschale Vorgaben sind fachlich nicht sinnvoll (LAWA 2022)

Durch die Abdeckung kann ferner der Gasaustausch mit der Luft reduziert werden. Dies betrifft einerseits den Eintrag von Luftsauerstoff in das Wasser und andererseits das Entweichen toxischer Gasen (z.B. H<sub>2</sub>S; NH<sub>3</sub>) aus dem Wasser. Im ungünstigsten Fall und in Verbindung mit der unterbundenen Sauerstoffproduktion könnten anaerobe Abbauprozesse in Gang gesetzt werden, die zur Produktion von für Fische und andere Gewässerlebewesen toxischen Verbindungen führen oder andere für die Gewässerökologie schädliche Prozesse begünstigen. Gerade in organisch vorbelasteten Seen kann es mittelfristig zu einer Verstärkung von Sauerstoffproblemen und zu Gasproblemen kommen.

Auf und an der Anlagenfläche kann es zur Ansammlung von Wasservögeln kommen. So könnten etwa Kormorane durch neue Ansitz- und Trockenplätze angelockt werden. Eine höhere Vogeldichte führt zu einer Anreicherung von Nährstoffen durch Wasservogelkot. In der Nähe von Badestellen ist in diesem Zusammenhang auch eine erhöhte Keimzahl im Wasser zu beachten. Schwimmvögel (Enten, Taucher etc.) könnten durch die verlorene Seefläche eher eingeschränkt werden.

Durch sich ständig bewegende Anlagenteile sowie durch Oberflächenbehandlung und Reinigung können Stoffe und Mikroplastik ins Gewässer gelangen.

Kenntnisnahme

Schwimmende Photovoltaikanlagen (FPV) sind nach geltendem Recht zulässig und werden auch in der Region Mittlerer Oberrhein bereits umgesetzt.

Die vorgebrachten Belange, insbesondere die potenziellen ökologischen Auswirkungen und Chancen, sind beachtlich. Es ist jedoch zu betonen, dass die Festlegung eines Vorranggebiets für

Freiflächenphotovoltaikanlagen im Regionalplanverfahren keine nachgelagerten Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren vorwegnimmt. Im Rahmen dieser Verfahren werden die spezifischen Auswirkungen der geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Sach- und Rechtslage detailliert geprüft.

Im Rahmen des Teilregionalplans wird eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt, die die potenziellen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter – einschließlich Wasser, Boden, Flora und Fauna – auf der Maßstabsebene des Regionalplans bewertet.

Bei der Festlegung werden unter anderem der 40-Meter-Gewässerrandstreifen, naturschutzrechtlich kritische Bereiche und bekannte Freizeitnutzungen ausgenommen. Die tatsächliche Seebedeckung richtet sich nach der jeweils geltenden Rechtslage zum Zeitpunkt der Projektrealisierung. Entsprechend wurde bei der Planung darauf geachtet, potenzielle Konflikte zu minimieren und Flächen mit hohen ökologischen oder anderen Nutzungskonflikten von vornherein zurückzustellen, d.h. für eine Photovoltaiknutzung auszuschließen.

Es bleibt jedoch den nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten, im Einzelfall die Auswirkungen auf das jeweilige Gewässer umfassend zu prüfen und zu bewerten.

Ökologische Chancen (bei ausreichender Sauerstoffversorgung unter Abdeckung):

Eine Beschattung des Gewässers könnte hinsichtlich des Temperaturhaushalts insgesamt vorteilhaft sein. Allerdings wird davon ausgegangen, dass erst ab einer Flächenbelegung >50 % mit einer signifikanten Auswirkung auf die Temperatur zu rechnen ist.

Schaffung von Deckung/Unterständen sowie Laichstrukturen für die Fischfauna, die deren Entwicklung begünstigen. Am Rahmengestell könnten spezielle Anbauten, z.B. großvolumige Körbe o.ä., angebracht werden, die zu einer strukturellen Aufwertung führen.

Da durch eine Lichtlimitierung die Phytoplanktonbiomasse grundsätzlich reduziert und die Gefahr von Algenblüten vermindert wird, können diese additiven Effekte von FPV mit den Zielen der EG-WRRL übereinstimmen.

Möglicherweise wird die Verdunstung unter der direkt belegten Fläche reduziert und wirkt dadurch sinkenden Wasserständen entgegen.

Welche der vorgenannten Effekte im Betrieb einer Anlage zum Tragen kommen oder überwiegen könnte, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzen. Sie hängen vom verwendeten Material, von den Abmessungen, dem Design und den Anteilen des Systems im Verhältnis zur Größe des Gewässers ab. Darüber hinaus werden sie von den Eigenschaften des Gewässers (Größe, Strömungen, Wassertiefe) und den klimatischen Bedingungen am Standort bestimmt. Die möglichen Auswirkungen von FP V auf Gewässer hängen daher immer vom Einzelfall ab sind daher auch im Einzelfall zu beurteilen.

M1-22  
Regierungspräsidium Karlsruhe

Auswirkungen auf die fischereiliche Nutzung:

Im Falle einer fischereilichen Nutzung durch Berufs- und/oder Angelfischerei hat die Installation und der Betrieb von FPV auch Auswirkungen auf diese. Aufgrund der Überschattung wird die Primärproduktion des Sees verringert. Über die Nahrungskette hat dies eine Verringerung der Fischproduktion und damit des Fischertrages zur Folge (Ertragsminderung), was einen indirekten fischereilichen Schaden bedeutet. Die durch FPV überbaute Fläche kann außerdem auch nicht mehr für die Berufs- und/oder Angelfischerei genutzt werden und hat damit einen Nutzungsausfall zur Folge. Dadurch ist auch ein direkter fischereilicher Schaden durch den Flächenverlust gegeben. Durch die Installation und den Betrieb von FPV sind somit bisweilen erhebliche Auswirkungen auf die Ökologie und/oder fischereiliche Nutzung der Gewässer nicht auszuschließen. Welche und in welchem Ausmaß diese an einzelnen Gewässer zum Tragen kommen, ist im Einzelfall zu beurteilen. Die sich daraus ergebende Auflagen und Bestimmungen sind im wasserrechtlichen Verfahren zu klären.

Kenntnisnahme

Das Plankonzept umfasst die Festlegung der möglichen Seeflächen unter Berücksichtigung des 40 m Gewässerrandstreifens, arten- und naturschutzrechtlicher kritischer Bereiche sowie Abständen zu bekannten Freizeitnutzungen wie beispielsweise der Fischerei. Die jeweilige Seeflächenbedeckung mit PV-Modulen richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der möglichen späteren Projektrealisierung.

Die jeweilige Seeflächenbedeckung mit PV-Modulen wird wie dargestellt durch die zum Zeitpunkt der Projektrealisierung gültigen Rechtslage beeinflusst.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M1-23

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straße:

Mit dem am 1. Februar 2023 im Landtag beschlossenen Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften wurde auch § 22 (1) StrG BW geändert, der die anbaurechtlichen Bestimmungen an Landes- und Kreisstraßen beschreibt. Demnach sind Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen nunmehr vom Anbauverbot ausgenommen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M1-24

Regierungspräsidium Karlsruhe

Seit der Novellierung des Fernstraßengesetzes am 22.12.2023 sind nach § 9 Abs. 2c FStrG Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von den Anbaubeschränkungen der Bundesstraßen ausgenommen. Sobald eine solche Anlage im straßenrechtlichen Außerortsbereich, in einem Abstand bis zu 40 m längs einer Bundesstraße errichtet oder geändert werden soll, ist die oberste Landesstraßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Nach § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien „im überragenden öffentlichen Interesse“. Durch die Neubewertung bei der Rechtslage ist nun von einer grundsätzlichen straßenrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung dieser Anlagen in der Anbauverbotszone auszugehen und es überwiegen im Rahmen der anbaurechtlichen Beurteilung die Belange der erneuerbaren Energien grundsätzlich. Dennoch treten straßenrechtliche Belange nicht vollständig hinter diese zurück. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind jederzeit aufrecht zu erhalten.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Eine konkrete Einzelfallbetrachtung kann erst auf Vorhabensebene auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen.

M1-25

Regierungspräsidium Karlsruhe

Grenzen sind der Unterschreitung des Mindestabstands beispielsweise dort gesetzt, wo die Verkehrssicherheit gefährdet ist, oder Schutzeinrichtungen erforderlich werden. Aus Gründen des Blendschutzes sind bei Anlagen an klassifizierten Straßen geeignete Gutachten oder Nachweise vorzulegen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. Zudem muss auch der An- und Unterfahrschutz gewährleistet sein. Dies ist entweder bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben. Wenn kein Fahrzeugrückhaltesystem vorhanden ist, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmemöglichkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009. Zur Vermeidung eines Brandübergriffs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.

Kenntnisnahme

Gegenstand der Regionalplanfortschreibung ist die langfristige Sicherung der bestgeeigneten Standorte für die Freiflächenphotovoltaiknutzung in der Region Mittlerer Oberrhein im Planungsmaßstab 1:50 000. Die Abgrenzung der Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt entsprechend diesem Maßstab. Eine detaillierte Auswahl der Standorte, die Wahl der Modultypen, deren Belegung und Ausrichtung erfolgen in der nachgelagerten konkreten Vorhabenplanung.

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

<p>M1-26 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Stellungnahme zu den einzelnen Teilkarten:</p> <p>Gemäß den übersandten Teilkarten sind Maßnahmen bzw. Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen im Bereich der folgenden Bundes- und Landesstraßen vorgesehen: Teilkarte 1:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- L 560 bei Waghäusel keine Maßnahmen in Planung</li><li>- L 638 bei Wiesental Ggf. RW-Maßnahme an der L 638. Laut Teilkarte Solaranlagen jedoch ohnehin im Gewässer</li><li>- B 35 bei Huttenheim keine Maßnahmen in Planung.</li></ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M1-27 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 2</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- L 635 bei Östringen keine Maßnahmen in Planung. Laut Teilkarte Solaranlagen ohnehin abseits der Landesstraße.</li></ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M1-28 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 3</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- B 36 bei Hochstetten und B 36 bei Leopoldshafen In Teilkarte 3 sind zwei Vorranggebiete dargestellt, die direkt an der B 36 liegen. Diese soll zwischen den Knotenpunkten B 36 / L 559 und B 36 / L 602 dreistreifig mit Richtungswechselbetrieb ausgebaut werden. Für den Ausbau liegt der Gesehen-Vermerk vor, das Planfeststellungsverfahren wird voraussichtlich noch im Sommer 2024 eingeleitet.</li><li>- B 36 südlich Graben Vorranggebiet südlich von Graben grenzt unmittelbar an die Ausgleichsmaßnahme A2 (Ökologischer Waldunterbau) aus dem Projekt B 36, Ortsumgehung Graben-Neudorf. &lt;<a href="https://e4.demospip.es/resource/54064b78-b729-470c-8ead-b3ebb283e9d3/image/png">https://e4.demospip.es/resource/54064b78-b729-470c-8ead-b3ebb283e9d3/image/png</a>&gt;</li><li>- B 36 bei Eggenstein keine Maßnahmen in Planung</li><li>- L 560 bei Stutensee Vorranggebiet nördlich von Stutensee grenzt unmittelbar an die Ausgleichsmaßnahme E1 (Wiese mit Feldgehölzen und Hochstämmen) aus dem Projekt L 560, Verlegung der L 560 bei Schloss Stutensee. &lt;<a href="https://e4.demospip.es/resource/0a11a623-e000-415b-a41a-5281a712091a/image/png">https://e4.demospip.es/resource/0a11a623-e000-415b-a41a-5281a712091a/image/png</a>&gt;</li></ul>	<p>Teilweise folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Flächen 30, 33, 116 als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.</p>
<p>M1-29 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 4</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- B 3 bei Bruchsal-Nord In Teilkarte 4 tangiert das Vorranggebiet auf der Mülldeponie Bruchsal ggf. eine der Varianten der B 35, OU Bruchsal (mögliches Anschlussrohr KP B 35A / B 3 / B 35neu). Die Planung der B 35 befindet sich noch im Stadium der Variantenuntersuchung.</li></ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M1-30 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 5</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- L 618 bei Oberacker keine Maßnahmen in Planung.</li></ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M1-31 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 6</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- L 593 bei Sulzfeld keine Maßnahmen in Planung. B 293 bei Bauerbach keine Maßnahmen in Planung.</li></ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

Anregungen/Bedenken	Bewertung und Beschlussvorschlag
<p>M1-32 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 7 - B 293 bei Dürrenbüchig keine Maßnahmen in Planung.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M1-33 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 8 - Keine Betroffenheit.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M1-34 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 9 - B 3 bei Bruchhausen keine Maßnahmen in Planun - L 608 bei Bruchhausen keine Maßnahmen in Planung.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M1-35 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 10 -L 622 bei Spielberg Radweg-Maßnahme im Weiteren Bedarf des Bedarfsplanes vorgesehen. -A 8 bei Karlsbad-Mutschelbach Vorranggebiet bei Mutschelbach grenzt unmittelbar an die Ausgleichsmaßnahme 9 des Projektes A 8, 6-streifiger Ausbau A 8, AS Karlsbad - AS Pforzheim-West.&lt;<a href="https://e4.demospip.es/resource/9a41e716-5aa9-4fba-8537-224cd44d4517/image/png">https://e4.demospip.es/resource/9a41e716-5aa9-4fba-8537-224cd44d4517/image/png</a>&gt;</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die im Maßnahmenplan des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben werden im Regionalplan für die Region Mittlerer Oberrhein wie auch alle weiteren bedeutsamen Aus- und Neubaumaßnahmen sowie Trassen für Radschnellwege in Form eigener Zielfestlegungen gesichert.</p> <p>Die im überarbeiteten Plansatz 4.2.3 Z (2) des Regionalplans aufgeführten Ausnahmen garantieren zudem, dass darüber hinaus keine Einschränkungen für den Ausbau der vorhandenen Infrastrukturen bestehen.</p>
<p>M1-36 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 11 - B 3 bei Neumalsch keine Maßnahmen in Planung. (Planungen am KNP B 3 / L 67) Laut Teilkarte Solaranlagen jedoch ohnehin im Gewässer. - L 67 bei Neumalsch keine Maßnahmen in Planung. (Planungen am KNP B 3 / L 67 mit RW an der L 67) Laut Teilkarte Solaranlagen jedoch ohnehin im Gewässer.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M1-37 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 12 - L 78b bei Wintersdorf keine Maßnahmen in Planun - L 77 bei Niederbühl keine Maßnahmen in Planung - B 3 bei Sandweier keine Maßnahmen in Planung.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

<p>M1-38 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 13</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- B 3neu bei Mühlhofen keine Maßnahmen in Planun</li><li>- L 85 bei Vimbuch Ausbau Real-Kreuzung und Radweg-Maßnahme im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht im Bedarfsplan.</li><li>- L 75 bei Hügelsheim keine Maßnahmen in Planun</li><li>- L 75 bei Söllingen keine Maßnahmen in Planun</li><li>- L 75 bei Greffern keine Maßnahmen in Planung</li></ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die im überarbeiteten Plansatz 4.2.3 Z (2) des Regionalplans aufgeführten Ausnahmen garantieren zudem, dass darüber hinaus keine Einschränkungen für den Ausbau der vorhandenen Infrastrukturen bestehen, sofern eines der genannten Gebiete im weiteren Verfahren als Vorranggebiet festgelegt wird.</p>
<p>M1-39 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 14</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- L 87a bei Unzhurst keine Maßnahmen in Planung.</li></ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M1-40 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>An den Stellen, an denen Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen unmittelbar an Ausgleichsmaßnahmen angrenzen, sollen Eingriffe in die benannten Flächen bei der Installation der Anlagen auf jeden Fall vermieden werden. Bei allen betroffenen Projekten der Abteilung 4 ist eine weitere Prüfung anhand von konkreteren Planunterlagen erforderlich. Wir bitten diesbezüglich um weitere Beteiligung bei der Projektierung der einzelnen Maßnahmen. Bitte wenden Sie sich zur Abstimmung erneut an die Unterzeichnerin. Das zuständige Fachreferat wird anschließend intern eingebunden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Gegenstand der Regionalplanfortschreibung ist die langfristige Sicherung der günstigsten Standorte für die Solarenergienutzung in der Region Mittlerer Oberrhein im Planungsmaßstab 1: 50 000. Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt maßstabsentsprechend. Eine detaillierte Standortauswahl erfolgt in der nachgelagerten konkreten Vorhabenplanung.</p>
<p>M1-41 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Maßnahmen im Zuge der Autobahnen grundsätzlich von der Autobahn GmbH des Bundes betrieben werden. Falls dies noch nicht geschehen ist, sollte die Autobahn GmbH des Bundes bei der Abstimmung mit eingebunden werden. Die oben genannte Ausgleichsmaßnahme an der A 8 resultiert aus einer früheren Zuständigkeit des Regierungspräsidiums für Autobahnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde als TÖB am Verfahren beteiligt.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M1-42

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 52 - Gewässer und Boden:  
HQ100 Flächen gelten in Baden-Württemberg als festgesetzte Überschwemmungsgebiete (vgl. 65 WG, §76 WHG). Diese können den Hochwassergefahrenkarten entnommen werden. In den Steckbriefen (Anlage zum Umweltbericht) sind die Überschwemmungsgebiete nicht vollständig aufgeführt. Folgende Flächen liegen ganz oder teilweise in Überschwemmungsgebieten. Die Angaben und die Bewertung der Steckbriefe ist dementsprechend anzupassen:  
- FSA\_26: teilweise betroffen  
- FSA\_56: teilweise bereits ab HQ50 betroffen  
- FSA\_91: teilweise betroffen  
Wir weisen ausdrücklich auf das Konfliktpotential insbesondere durch die baulichen Schutzvorschriften nach §78 und §78a WHG hin.

Folgen

Der Regionalverband folgt der Anregung. Die HQ100-Flächen werden in den Steckbriefen zum Umweltbericht ergänzt.

Basierend auf dem Bundestagsbeschluss zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach beabsichtigt wird, das Wasserhaushaltsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Regelung zur Ausweisung von Baugebieten nicht zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen anzuwenden ist, sowie vor dem Hintergrund der möglichen ausnahmsweisen Zulassung einer Photovoltaikanlage in Überschwemmungsgebieten insbesondere im Lichte des § 2 EEG, werden die Gebiete Nr. 26 und 91 als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt. Die jeweilige Ausgestaltung einer PV-Anlage richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der möglichen späteren Projektrealisierung.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung des Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_56 ab. Für die weiteren Gebiete wird ein Hinweis im für die Nachgeordnete Planungsebene im Steckbrief ergänzt.

M1-43

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 56 - höhere Naturschutzbehörde

Die Klimakrise ist mit der, ebenfalls durch menschliches Handeln verursachten, Biodiversitätskrise eng verknüpft. Beide stehen in Wechselwirkung, sodass beide Krisen nicht singulär betrachtet werden dürfen. Neben der Reduktion der Treibhausgase muss der Erhaltung der biologischen Vielfalt mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Zum o.g. Planungsentwurf nehmen wir als Höhere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

M1-44

Regierungspräsidium Karlsruhe

Dokument „Textteil und Begründung“

Laut dem Dokument „Textteil und Begründung“ auf S. 12 ist es erwünscht, dass in Vorranggebieten für Windkraft PV-Anlagen gebaut werden, wenn die Fläche vollständig mit Windkraftanlagen belegt ist. Dieser Bereich ist dann auch als Vorranggebiet Solar zu sehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch bei einer vollständigen Belegung mit Windkraftanlagen unterschiedliche Belange des Natur- und Artenschutzes betroffen sein können (z.B. Ackerwildkrautschutz, Feldvogelschutz) und diese im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden müssen.

Kenntnisnahme

Nach einer vollständigen Belegung mit Windenergieanlagen soll die Möglichkeit gegeben werden, die verbliebene Fläche mit Freiflächensolarmodulen zu belegen, um die Fläche möglichst effizient auszunutzen. Da die Windenergienutzung Vorrang vor allen anderen Nutzungen hat und die Solarmodule bei Bedarf, z.B. für das Repowering von Windenergieanlagen zurückgebaut werden müssen, kann ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen nicht gleichzeitig mit einem Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen überlagert werden. Innerhalb der vollständig mit Windenergieanlagen belegten Vorranggebiete wird über die getroffene Festlegung allerdings den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, auf den verbliebenen Flächen zwischen den Windenergieanlagen einen oder mehrere Bauleitpläne für Freiflächensolaranlagen aufzustellen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes müssen im Rahmen der dafür ohnehin obligatorischen Bauleitplanung, also in einem eigenen, nachgeordneten Verfahren abgehandelt werden.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

<p>M1-45 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Artenschutzprogramm (ASP) Wildbienen FSA_118 befindet sich auf einer ASP-Fläche auf welcher Halictus leucaheneus vorkommt. Diese Wildbienenart wird in der neuen Roten Liste für Baden-Württemberg nicht mehr als gefährdet eingestuft, wodurch sie auch nicht mehr im ASP mit Artenschutzmaßnahmen unterstützt wird. Nichts desto trotz sind alle Wildbienenarten nach dem Bundesnaturschutzgesetz zumindest besonders geschützt und auf der Fläche sind weitere Wildbienenarten zu erwarten. Eine PV-Nutzung sollte hier nur unter besonderer Berücksichtigung von Biodiversitätsaspekten erfolgen und speziell für Wildbienen angepasst werden: wichtig sind dabei erweiterter Modulabstand, Einsatz von blütenreichem Grünland (je nach Standortverhältnissen Magerwiese, Mager-/Sandrasen) und Förderung von Segetalflora mit Ackersenf, Hederich, Mohn, Kornblume etc. (selbstbegrünte Brache oder Initialeinsaat mit Saatgut aus der Umgebung; Pflügen im September/Oktober). Eine flächenbezogene Beratung kann über das ASP Wildbienen angeboten werden.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.</p> <p>Um die Komplexität und Vielzahl aller vorgebrachten Belange und Einwände zu berücksichtigen, wird der Vorranggebietsentwurf "FSA_118" nicht weiterverfolgt und aus der Vorranggebietskulisse gestrichen. Die vorgebrachten Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange decken mehrere Aspekte ab – von agrarstrukturellen und naturschutzfachlichen Belangen bis hin zu militärischen und emissionschutzrechtlichen Interessen.</p> <p>Die östliche Nähe zum Naturschutzgebiet „Stollhofener Platte“, das Teil des FFH-Gebietes und des landesweiten Biotopverbundes ist, sowie die Berücksichtigung von Artenschutz und Biotopvernetzung erfordert einen maßgeschneiderten Schutz, der durch die vorgesehene PV-Nutzung allein nicht erfüllt werden kann.</p> <p>Ein Vorranggebietszuschnitt, der die vorgebrachten Belange angemessen würdigt, würde den Zuschnitt so stark verändern und verkleinern, dass die Umsetzbarkeit erschwert wäre. Insgesamt zeigt sich, dass die Sicherung der Fläche als Vorranggebiet mit den dargestellten Schutzzieleinereits und den weiteren Anforderungen an einen regionalen Best Standort andererseits nicht vereinbar ist.</p>
<p>M1-46 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>ASP Schmetterlinge Südlich des FSA_115 (Mönchfeld) grenzt eine ASP -Fläche an, in der sich ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet. In die Gehölze soll nicht eingegriffen werden.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.</p>
<p>M1-47 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Rastvögel Baggerseen mit hoher Bedeutung FSA_2: Von diesem Baggersee sind größere Rastbestände von Krickenten und anderen Gründelenten, div. Tauchenten und Tauchern, Seetauchern und Limikolen sowie Graugänsen bekannt. Im Vergleich zu anderen Baggerseen gibt es hier eine ausgesprochen hohe Artenartenvielfalt und vergleichsweise hohe Rastbestände.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.</p>
<p>M1-48 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>FSA_8: Auf dem Baggersee wurden größere Rastbestände von Tauchenten, div. Taucher, Seetaucher und Meeresenten, sowie ein größeres Vorkommen von Schnatterenten gesichtet. Auch dieser Baggersee zeichnet sich durch eine sehr hohe Artenvielfalt und durch vergleichsweise hohe Rastbestände aus.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht aufgrund der vorgebrachten Belange von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M1-49

Regierungspräsidium Karlsruhe

FSA\_17: Auch bei diesem Baggersee gibt es eine hohe Artenvielfalt und große Rastbestände verschiedener Gründelenten (Stock-, Krick-, Schnatter- und Pfeifente), sowie viele Tauchenten, Taucher, rastende Gänse und Seltenheiten wie Seetaucher.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.

M1-50

Regierungspräsidium Karlsruhe

FSA\_19: Für den Baggersee liegen nur wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist jedoch, dass der Baggersee eine hohe Bedeutung für rastende Großmöwen besitzt, die in z.T. sehr großen Ansammlungen vorkommen (v.a. Mittelmeer-, Steppen-, Sturm- und Heringsmöwe, aber auch Lachmöwe).

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter. Natur- und artenschutzfachlich besonders hochwertige Bereiche wurden zurückgenommen.

M1-51

Regierungspräsidium Karlsruhe

FSA\_21: Dieser Baggersee weist ebenfalls eine hohe Artendiversität der Rast- und Brutbestände auf: verschiedene Tauch- und Gründelenten (Tafel-, Reiher-, Moor-, Schnatter-, Löffel-, Krick- und Knäkente), zudem auch Seetaucher und Meerestenten.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter. Natur- und artenschutzfachlich besonders hochwertige Bereiche wurden zurückgenommen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M1-52  
Regierungspräsidium Karlsruhe

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde (HNB) ist es erforderlich bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die Bedeutung der Baggerseen als Rast- und Brutgebiet für Wasservögel und Großmöwen zu untersuchen und Bereiche mit einer hohen Bedeutung für Wasservögel und Großmöwen von einer Belegung mit Floating-PV freizuhalten. Zudem erachten wir es für notwendig, dass die Vorrangflächen FSA\_2, FSA\_8, FSA\_17, FSA\_19 und FSA\_21 auf 15 % der Wasseroberfläche begrenzt bleiben.

Teilweise folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Gebiete Nr. 2, 8 und 17 als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.

Die Gebiete Nr. 19 sowie 21 sind um naturschutzfachlich hochwertige Bereiche im Osten bzw. Nordosten reduziert.

Das Plankonzept umfasst die Festlegung der möglichen Seeflächen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 WHG sind Anlagen in künstlichen Gewässern zulässig, wenn sie maximal 15 % der Seefläche bedecken und ein Abstand von mindestens 40 Metern zum Ufer eingehalten wird. Darüber hinaus wurden arten- und naturschutzrechtlich sensible Bereiche sowie, soweit möglich, Abstände zu bekannten Freizeitnutzungen in die Planung einbezogen. Flachwasserzonen sowie Bereiche, die aufgrund von Arten- und Naturschutzbelangen oder bestehenden Nutzungen ungeeignet sind, wurden bei der Festlegung der Vorranggebiete gezielt ausgeschlossen.

Das Plankonzept des 4. Regionalplans ist bei der Gebietsabgrenzung zu berücksichtigen. Hier soll durch möglichst flächendeckende Festlegung von Zielen der Raumordnung Nutzungskonflikte und Fehlentwicklungen vorgebeugt werden. Daher sind auch einige Baggerseen von Grünzäsuren überlagert. Diese werden im Rahmen der Teilfortschreibung bei den entsprechenden Baggerseen durch Vorranggebiete ersetzt. So ist durch die flächige Festlegung sichergestellt, dass durch das Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen keine andere bauliche, seebedeckende Nutzung auf den ausgewählten künstlichen Gewässern erfolgen kann und gleichzeitig die maximal mögliche Fläche für die Photovoltaik gesichert ist.

M1-53  
Regierungspräsidium Karlsruhe

Baggersee mit mittlerer bis hoher Bedeutung  
FSA\_71: Der Baggersee bei Leiberstung hat eine mittlere bis hohe Bedeutung und Artendiversität der Rast- und Brutbestände. Hier wurden verschiedene Tauch- und Gründelarten (v.a. Tafel-, Reiherente) zudem auch Meerestenten dokumentiert. Da ein Teilbereich des Baggersees, der zudem einen Flachwasserbereich umfasst, von Floating-PV freigehalten werden soll, sehen wir eine Vereinbarkeit beider Ziele (Artenschutz und Ausbau Erneuerbare Energien). Wir bitten die Artvorkommen im Steckbrief zu ergänzen.

Folgen

Wie dargelegt wurden natur- und artenschutzfachlich besonders hochwertige Bereiche ausgespart. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

<p>M1-54 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Baggerseen mit mittlerer Bedeutung FSA_6: Auf dem Baggersee bei Durmersheim konnten immer wieder mittlere Bestände rastender Tauch- und Gründelenten v.a. Reiher- und Krickente beobachtet werden.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.</p>
<p>M1-55 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>FSA_7. Auf dem Schertle-See gibt es immer wieder mittlere Bestände rastender Tauchenten (Reiher-, Tafel-, selten auch Moorente).</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.</p>
<p>M1-56 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>FSA_18: Auf dem Baggersee der Kiesgrube Malsch wurden wiederholt kleine bis mittlere Bestände rastender Tauch- und Gründelenten gesehen. Zuweilen wurden auch Schellente sowie Gänsetrupps mittlerer Größe (Graugänse) beobachtet. Für die Baggerseen mit mittlerer Bedeutung bitten wir die Angaben in die Steckbriefe zu übernehmen, sodass sie bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden können.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.</p>
<p>M1-57 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Baggerseen mit untergeordneter Bedeutung Auch die Baggerseen, welche für die Vorranggebiete FSA_1, FSA_5, FSA_14, FSA_15 und FSA_16 vorgesehen sind, werden von Rastvögeln genutzt, jedoch erachten wir diese Baggerseen von untergeordneter Bedeutung für Rastvögel. &lt;<a href="https://e4.demospip.es/resource/781ab5df-4840-4572-a58d-50d0555d8bd6/image/png">https://e4.demospip.es/resource/781ab5df-4840-4572-a58d-50d0555d8bd6/image/png</a>&gt;&lt;<a href="https://e4.demospip.es/resource/5a909903-2c5b-45a5-864e-1a6a1331b42e/image/png">https://e4.demospip.es/resource/5a909903-2c5b-45a5-864e-1a6a1331b42e/image/png</a>&gt;</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M1-58 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Ackerwildkräuter FSA_115 ist auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, die seltene Ackerwildkräuter aufweisen. Wir bitten diese Information in den Steckbrief zu übernehmen.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.</p>
<p>M1-59 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Mehrfache Betroffenheit FSA_84: Die Fläche liegt südlich des NSG Kiesgrube am Hardtwald Durmersheim zum Teil auf einer Deponiefläche, auf der Flussregenpfeifer gesehen wurden, und zum Teil auf mageren Ackerflächen mit Ackerwildkräutern und Brutvorkommen der Feldlerche. Der Baggersee innerhalb des NSG weist eine hohe Artendiversität der Rast- und Brutbestände auf: Tauch- und Gründelenten (Tafel-, Reiher-, Moor-, Schnatter-, Löffel-, Krick- und Knäkente) zudem auch Zwergtaucher und Limikolen. Wir bitten diese Information in den Steckbrief zu übernehmen.</p>	<p>Teilweise folgen</p> <p>Die Vorranggebietsabgrenzung wurde um einen Abstand zum NSG angepasst. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die weiteren Hinweise zur Kenntnis und gibt diese in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

<p>M1-60 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Naturschutzgebiet (NSG) FSA_84 liegt direkt südlich angrenzend am NSG Kiesgrube am Hardtwald Durmersheim. FSA_114 liegt direkt angrenzend an ein Teilgebiet des NSG Kohlbachtal und angrenzende Gebiete. Hier sind baubedingte Beeinträchtigungen (Lärm, Staub, ...) auf die Schutzgüter der NSGs zu prüfen und ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen. Sollten Schutzgüter der NSGs durch Eingriffsvorhaben betroffen sein, muss eine Befreiung von der NSG-Verordnung bei der Höheren Naturschutzbehörde beantragt werden.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter. Die Vorranggebietsabgrenzung wurde um einen Abstand zum NSG angepasst.</p>
<p>M1-61 Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>Allgemeiner Hinweis Zur besseren Übersicht übersenden wir Ihnen beigefügt eine Exceltabelle auf Basis der Attributentabelle des von Ihnen zur Verfügung gestellten shapes. Hierin haben wir entsprechende Anmerkungen (bzw. die Hinweise darauf) der Fachreferate zu den einzelnen Flächen übertragen. Bei Rückfragen zu einzelnen Stellungnahmen können Sie sich gerne an mich wenden. Im Hinblick auf teilweise abweichend ermittelte Flächenwerte (landwirtschaftliche Nutzung/Offenland), wäre im Rahmen der nächsten Offenlage eine tabellarische Übersicht sehr hilfreich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband dankt für die zusätzliche Übermittlung der übersichtlichen Zusammenstellung der vorgebrachten Belange.</p>
<p>M2-1 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>Das MLW nimmt zu dem Planentwurf nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer I) sowie als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziffer II) Stellung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M2-2 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>Die Rückmeldungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Verkehr sind unter Ziffer III dieser Stellungnahme nachrichtlich aufgeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M2-3 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>I. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Die o.g. Teilfortschreibung wird im Rahmen der regionalen Planungsoffensive aufgestellt und soll den in § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) festgelegten Flächenwert zur Festlegung von mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche als Gebiete für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen erreichen. Geplant ist die Änderung der Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M2-4 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>Das MLW begrüßt, dass der Regionalverband Mittlerer Oberrhein mit dieser Teilfortschreibung im vorgeschriebenen Zeitplan der Regionalen Planungsoffensive einen über § 21 KlimaG BW hinausgehenden Flächenanteil der Region für Freiflächensolaranlagen vorsieht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>

M2-5

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

In den Planunterlagen wird das Verfahren indes teilweise unterschiedlich bezeichnet. So wird beispielsweise im Dokument „Textteil und Begründung“ von der „Fortschreibung der Kapitel 1.2.7 „Grundsätze zur Entwicklung der Energieversorgung“ und 4.2 „Energieversorgung“ - Teile 4.2.1 „Anlagen der Energieversorgung“ und 4.2.3 „Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen“ gesprochen, im Satzungsentwurf wird das Verfahren aber als „Teilfortschreibung der Kapitel 1.2.7 „Grundsätze zur Entwicklung der Energieversorgung“ und 4.2 „Energieversorgung“ mit den Unterkapiteln 4.2.1 „Anlagen der Energieversorgung“ und 4.8.3 „Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen“ des 4. Regionalplans Mittlerer Oberrhein“ bezeichnet. Wir bitten, die Bezeichnung des Verfahrens in den Planunterlagen einheitlich zu wählen, um eventuell aufkommenden Missverständnissen vorzubeugen.

Folgen

Alle Kapitelnummern, Bezeichnungen und Gliederungsebenen in den jeweiligen Planwerken werden auf die Gliederung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans, also des künftigen 4. Regionalplans abgestimmt und entsprechend angepasst. Der vierte Regionalplan wird nach derzeitigem Zeitplan bereits als Satzung beschlossen sein (voraussichtlich 2. Quartal 2025), wenn der Satzungsbeschluss über die vorliegende Teilfortschreibung erfolgt (voraussichtlich Ende 3. Quartal 2025).

Zum Zeitpunkt der Aufstellung sowie Offenlage ergab sich hinsichtlich der Bezeichnungen und Kapitelnummern eine Überschneidung hinsichtlich des geltenden Regionalplan 2003 sowie der laufenden Gesamtfortschreibung zum 4. Regionalplan

M2-6

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

1. Zur Öffnung der Regionalen Grünzüge  
Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG sollen die Regionalen Grünzüge unverzüglich und aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. „Unverzüglich“ im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG ist im rechtlichen Sinne als „ohne schuldhaftes Zögern“ zu interpretieren. Die Vorschrift wurde im Herbst 2022 in das Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive in das LplG aufgenommen, um innerhalb der äußerst zeitorientierten Teilfortschreibungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien schnellstmöglich eine notwendige planerische Umsetzung zu erreichen.

Nach § 13a Abs. 1 S. 1 LplG sollen Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans im Sinne des § 12 Abs. 1, deren Gegenstand die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Umsetzung des Landesflächenziels im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist, bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden; das gleiche gilt für Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans, deren Gegenstand nur die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie oder nur die Festlegung von Gebieten für Photovoltaik auf Freiflächen ist. § 13a Abs. 1 S. 1 LplG nimmt unmittelbar zwar nur auf Planungsverfahren zum Erreichen der Flächenziele des KlimaG BW Bezug. Aus der Formulierung „unverzüglich“ in § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG und dem Aspekt, dass dieser wie auch § 13a Abs. 1 S. 1 LplG im Rahmen des Begleitgesetzes zur Regionalen Planungsoffensive geschaffen wurde, kann jedoch gefolgert werden, dass auch die Öffnung der Regionalen Grünzüge bis spätestens 30. September 2025 erfolgen soll.

Die vorliegende Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein enthält keine Öffnung der Regionalen Grünzüge. Aus den vorgelegten Planunterlagen geht indes hervor, dass der Regionalverband Mittlerer Oberrhein beabsichtigt, die Öffnung der Regionalen Grünzüge im Rahmen der bereits laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein vorzunehmen. Da das Verfahren der Gesamtfortschreibung bereits relativ weit gediehen ist (der zweite Entwurf befindet sich derzeit in der Anhörung und Beteiligung), ist dieses Vorgehen aus hiesiger Sicht grundsätzlich möglich. Das Verfahren der Gesamtfortschreibung sollte aber aus den genannten Gründen möglichst zeitnah bzw. parallel zu den Teilfortschreibungen im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive abgeschlossen werden.

Inhaltlich wird sich das MLW zu der vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein vorgesehen Öffnung der Regionalen Grünzüge im Rahmen der Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Gesamtfortschreibung äußern

Nicht folgen

Die erbetene Korrektur ist bereits im Rahmen des parallel laufenden Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans umgesetzt.

Das MLW weist darauf hin, dass die Regionalen Grünzüge nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu öffnen sind.

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses war diese Aufforderung noch nicht im Landesplanungsgesetz enthalten. Daher umfasst der Aufstellungsbeschluss keine Plansätze des Kapitels 3 "Regionale Freiraumstruktur".

Eine Öffnung der Grünzüge in diesem Planungsverfahren ist ohnehin nicht mehr notwendig, da parallel zur Teilfortschreibung der entsprechende Plansatz (3.1.1. Regionale Grünzüge) im Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans bereits an die Anforderungen des LplG angepasst wurde und die Umsetzung der Anforderung so absehbar noch vor Inkrafttreten des Teilregionalplans Solarenergie erfolgt. Damit ist dem Erfordernis einer „unverzüglichen“ Umsetzung des § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG schnellstmöglich Rechnung getragen worden.

Der vierte Regionalplan wird nach derzeitigem Zeitplan bereits als Satzung beschlossen sein (voraussichtlich 2. Quartal 2025), wenn der Satzungsbeschluss über die vorliegende Teilfortschreibung erfolgt (voraussichtlich Ende 3. Quartal 2025).

M2-7

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

2. Zu den Plansätzen mit Begründung sowie der Raumnutzungskarte  
 a) Zu Plansatz 4.2.1 „Anlagen der Energieversorgung“  
 Aus hiesiger Sicht müsste redaktionell im zweiten Absatz in der Begründung zu Plansatz 4.2.1 G (1) bezüglich der Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen wohl auf Plansatz 4.2.3 Z (1) verwiesen werden und nicht auf Kap. 4.8.2 Z (1). Wir bitten um Überprüfung. Bislang wird nur in der Begründung zu Plansatz 4.2.1 G (2) im Zusammenhang mit der Nutzung von Tiefengeothermie auf die kommunale Wärmeplanung hingewiesen: „Zur Realisierung von Wärmenetzen ist eine möglichst einheitliche gemeinde- und landkreisübergreifende Wärmeplanung anzustreben, welche sich an geeignete geologische Reservoirstrukturen orientiert und Bohrprojekte von Beginn an in die Wärmenetze integriert.“ Gleiches gilt allerdings auch für die Freiflächensolaranlagen, welche die kommunale Wärmeplanung stützen können. Eine Ergänzung an geeigneter Stelle bei den Freiflächensolaranlagen wird daher angeregt. Es könnte auch ein eigener Grundsatz zur Kommunalen Wärmeplanung im Allgemeinen aufgenommen werden. Zudem könnte in diesem Zusammenhang auf folgende für die kommunale Planungspraxis hilfreiche Publikationen hingewiesen werden: Kommunale Wärmeplanung, Handlungsleitfaden, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2021; Freiflächensolaranlagen, Handlungsleitfaden, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2019; Anpassungsstrategie zum Klimawandel BW (Fortschreibung 2023) sowie die zugehörigen „Kompaktinformationen für Kommunen“, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2023.

Aus der Stellungnahme des MLW zur Gesamtfortschreibung vom 30.07.2024 (MLW14-24-165/49):

Die Formulierung in Plansatz 1.2.3 G (3) „Resiliente Siedlungsstruktur“ wurde überarbeitet und fordert nun, „klimagerechtes Bauen“ umzusetzen u.a. durch sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Nutzungsmischung sowie klimaverträgliche Mobilität. Die Bauleitplanung soll passive Solarnutzung und den Bau grüner und blauer Infrastrukturen begünstigen. Die Formulierungen sind zu begrüßen. Es wird aber angeregt, hier noch einen Hinweis auf die kommunale Wärmeplanung aufzunehmen. Zudem stellen wir anheim, in diesem Zusammenhang noch auf folgende Publikationen hinzuweisen: Kommunale Wärmeplanung, Handlungsleitfaden, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2021; Anpassungsstrategie zum Klimawandel BW (Fortschreibung 2023) sowie die zugehörigen „Kompaktinformationen für Kommunen“, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2023 und „Auf dem Weg zur wassersensiblen Stadtentwicklung“, Erfordernisse aus Sicht der Wasserwirtschaft, LAWA Positionspapier Juni 2021 (Hinweis: Aktualisierung wird voraussichtlich 2024 abgeschlossen).

M2-8

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

b) Zu Plansatz 4.2.3 „Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen“  
 Zunächst einmal ist es positiv zu bewerten, dass der Regionalverband Mittlerer Oberrhein mit seiner derzeit vorgesehenen Gebietskulisse für Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen in Plansatz 4.2.3. Z (1) rein rechnerisch den vom Gesetzgeber in § 21 KlimaG BW vorgegebenen Flächenbeitragswert von 0,2 % der Regionsfläche deutlich übertrifft. Allerdings mindern die nachfolgenden Erwägungen diesen Wert aus Sicht der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde erheblich:

Teilweise folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat die Bezeichnung des Kapitels in der Begründung geändert. Zudem wird die Einschätzung des besonderen Stellenwerts der kommunalen Wärmeplanung geteilt. Daher wurde aufgrund der Anregungen des MLW ein eigener Plansatz zur kommunalen Wärmeplanung G (3) in Kapitel 1.2.7 "Grundsätze zur Entwicklung der Energieversorgung" aufgenommen.

Ursprünglich war vorgesehen, Freiflächensolarthermieanlagen auch in den Vorranggebieten nach § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG zuzulassen. Da solche Vorranggebiete allerdings nach Auffassung des MLW nicht den Anforderungen des § 21 KlimaG genügen, erfolgt die Beschränkung auf Freiflächenphotovoltaikanlagen als einzig zulässige Anlagen innerhalb der Vorranggebiete und eine Änderung der Bezeichnung von „Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen“ auf „Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ Solarthermie ist demnach, in dem Umfang den es für die Integration in den kommunalen Wärmeplanungen notwendig wäre, nicht mehr in den Vorranggebieten nach § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG zulässig. Es bietet sich daher auch nicht mehr an, einen Hinweis auf die kommunale Wärmeplanung bei den Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ergänzen.

Freiflächensolarthermieanlagen können jedoch außerhalb der Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen jederzeit über die kommunale Bauleitplanung umgesetzt werden – auch in Regionalen Grünzügen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat zudem im Rahmen der Gesamtfortschreibung des 4. Regionalplans angeregt, einen Hinweis zur kommunalen Wärmeplanung zu ergänzen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M2-9

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

## Solarthermieanlagen

Der Planentwurf enthält im zweiten Absatz der Begründung zu Plansatz 4.2.3 Z (1) die Feststellung, dass nach Auffassung des Plangebers zu den Freiflächensolaranlagen sowohl die Freiflächenphotovoltaik- als auch die Freiflächensolarthermieanlagen zählen. Dies ist im Hinblick auf die Anrechenbarkeit der vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein anvisierten Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen äußerst kritisch zu sehen. So bezieht sich der § 21 KlimaG BW eindeutig auf die Freiflächen-Photovoltaik und gerade nicht (auch) auf die Solarthermie. Dies haben wir Ihnen bereits auch in unserer Mail vom 12. März 2024 mitgeteilt (vgl. Anlage). In der derzeit vorliegenden Planung wären alle Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen nicht auf den Flächenwert nach § 21 KlimaG BW anrechenbar, da diese theoretisch alle auch mit Solarthermieanlagen befüllt werden könnten. Das MLW rät dem Regionalverband daher eindringlich, die Planung im Sinne der vorgenannten Mail zu überarbeiten und entsprechend eindeutig reine Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik festzulegen, um den in § 21 KlimaG BW gesteckten Flächenwert zu erreichen.

Folgen

Die Formulierungen im überarbeiteten Planentwurf im Plansatz 4.2.3 Z (1) werden dahingehend angepasst, dass die Gebiete ausschließlich für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesichert werden. Die Bezeichnung wird dementsprechend geändert in „Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ und die Nummerierung entsprechend ebenfalls angepasst („FPV\_Nr.“). Damit wird auch die Anrechenbarkeit der Gebiete hinsichtlich des § 21 KlimaG BW eindeutig sicher gestellt. Darüber hinaus werden alle als regionale Bestandorte identifizierten Bereiche, auch über das gesetzlich geforderte Mindestflächenziel hinaus, als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesichert, sofern keine Nutzung für Solarthermie, etwa im Rahmen kommunaler Wärmeplanung, bekannt ist. Eine Tabelle wurde ergänzt.

M2-10

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

## Floating-PV

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein beabsichtigt auch auf Baggerseen einige Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen. Dies ist aus hiesiger Sicht grundsätzlich zu begrüßen, dabei ist aber Folgendes zu beachten: Wie auch bereits in dem Schreiben des MLW vom 12. Februar 2024 an die Träger der Regionalplanung (Az.: MLW14-24-97/200/1) klargestellt wurde, sind Vorranggebiete auf künstlichen Seen zwar grundsätzlich auf den Landesflächenwert anrechenbar. Allerdings sind hier die aktuellen wasserrechtlichen Anforderungen zu beachten und die vorgesehenen Flächen für Freiflächensolaranlagen müssen entsprechend begrenzt werden. Andernfalls fehlt es an der Vollziehbarkeit der Planung. Nach § 36 Abs. 3 WHG darf die Freiflächensolaranlage nur maximal 15 % der Gewässeroberfläche bedecken und es muss ein Abstand von mindestens 40 Metern zum Ufer eingehalten werden. Eine umfassende regionalplanerische Sicherung der Wasserflächen - wie dies bisher vom Planungsträger vorgesehen ist - ist demnach nicht möglich. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde bittet daher eingehend darum, die auf den Baggerseen vorgesehenen Vorranggebiete entsprechend zu verkleinern, um eine Vollziehbarkeit der Planung sowie auch die Anrechenbarkeit auf den Flächenwert nach § 21 KlimaG BW zu gewährleisten. Da mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Freiflächensolarenergie keine Ausschlusswirkung einhergeht, kann auch ein evtl. später hinzukommendes Potenzial auf der Seefläche ausgeschöpft werden. Sollten auf den Seen noch anderweitige Beschränkungen durch Freiraumfestlegungen (z.B. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) liegen, kann der Regionalverband durch Rücknahme dieser Gebiete oder Ausnahmen für Floating-PV-Anlagen sicherstellen, dass insoweit kein Potenzial verloren geht.

Teilweise folgen

Hinsichtlich der Flächenbilanzierung und Nachvollziehbarkeit wird in der tabellarischen Aufzählung der Vorranggebiete in Plansatz 4.2.3 Z (1) nur der Flächenwert, der nach WHG zulässig ist, angeführt. Die darüberhinausgehenden Flächen, die als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesichert sind, werden damit nicht bilanziert und werden nicht auf den Wert des Landesflächenziels angerechnet.

Das Plankonzept umfasst die Festlegung der möglichen Seeflächen unter Berücksichtigung der derzeitigen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 WHG sind Anlagen in künstlichen Gewässern zulässig, wenn sie maximal 15 % der Seefläche bedecken und ein Abstand von mindestens 40 Metern zum Ufer eingehalten wird. Bei der Planung der Vorranggebiete wurden arten- und naturschutzrechtlich sensible Bereiche sowie, soweit möglich, Abstände zu bekannten Freizeitnutzungen miteinbezogen. Flachwasserzonen sowie Bereiche, die aufgrund von Arten- und Naturschutzbelangen oder bestehenden Nutzungen für Floating-PV-Anlagen ungeeignet sind, wurden bei der Festlegung der Vorranggebiete gezielt ausgeschlossen, so auch der 40-Meter-Uferstreifen.

Das Plankonzept des 4. Regionalplans ist bei der Gebietsabgrenzung zu berücksichtigen. Hier soll durch möglichst flächendeckende Festlegung von Zielen der Raumordnung Nutzungskonflikten und Fehlentwicklungen vorgebeugt werden. Daher sind auch einige Baggerseen von Grünzäsuren überlagert. Diese werden im Rahmen der Teilfortschreibung bei den entsprechenden Baggerseen durch Vorranggebiete ersetzt. So ist durch die flächige Festlegung sichergestellt, dass durch das Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine andere bauliche, seebedeckende Nutzung auf den ausgewählten künstlichen Gewässern erfolgen kann und gleichzeitig die maximal mögliche Fläche für die Photovoltaik gesichert ist.

Es ist auch aus Gründen der späteren Umsetzung von Floating-PV-Anlagen angezeigt, die Flächensicherung – wo aus fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll und möglich – auf das gesamte Gewässer auszudehnen und nicht nur auf den derzeitigen maximalen Seeflächenbedeckungsgrad des § 36 Abs. 3 Nr. 2 WHG zu begrenzen: Zum Zeitpunkt der Flächensicherung durch die Regionalplanung ist noch nicht absehbar, auf welchem Teil der Gewässer eine Floating-PV-Anlage errichtet werden soll. Würde die Flächensicherung durch die Regionalplanung nur auf 15% der Gewässeroberfläche erfolgen und eine Floating-

PV-Anlage auf demselben Gewässer außerhalb des Vorranggebiets umgesetzt (da die Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit keinem Ausschluss dieser Anlagen an anderer Stelle verknüpft sind, wäre dies jederzeit möglich), wäre das Vorranggebiet selbst nicht mehr umsetzbar. Dann fehlte es erst recht an einer Vollziehbarkeit der Planung.

Die politische Positionierung der Verbandsversammlung zu schwimmenden Photovoltaikanlagen unterstreicht das Potenzial solcher Vorhaben, welches durch die räumliche Sicherung in Vorranggebieten konkretisiert wird.

In der Region sind bereits einige Projekte für schwimmende Photovoltaikanlagen bekannt oder umgesetzt. Dies wurde bei der Abgrenzung der einzelnen Vorranggebiete berücksichtigt. Ziel der Festlegung ist es, neben der Sicherung für Floating PV-Anlagen auch eine Konzentration der Anlagen auf den künstlichen Gewässern zu erreichen. Vorranggebiete werden dabei auch deshalb nicht auf eine Seebedeckung von 15 % begrenzt, um mögliche Änderungen im Rechtsrahmen des WHG zukunftsicher abzubilden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass zum einen der Rohstoffabbau an den einzelnen Abbaustellen in der Regel noch voranschreitet und dadurch die Seefläche (und letztlich damit auch der überdeckbare Anteil) größer wird. Zum anderen muss der aktuell stattfindende Rohstoffabbau in der Konzession berücksichtigt werden, weshalb auch einige Anlagen in Planung sind, welche die 15 % Seebedeckung derzeit noch nicht ausschöpfen können.

Die zulässige Seebedeckung mit PV-Modulen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Projektrealisierung geltenden Rechtslage. In den Steckbriefen des Umweltberichts sowie in der Tabelle zu den Gebieten im Plansatz 4.2.3 Z (1) wird der derzeit nach WHG zulässige Seeflächenanteil ergänzt.

M2-11

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Darüber hinaus hat das MLW nachfolgend noch weitere Hinweise zu Plansatz 4.2.3 und dessen Begründung: Im zweiten Absatz der Begründung zu Plansatz 4.2.3 Z (1) wird festgestellt, dass zur Erreichung des in § 21 KlimaG BW gesteckten Ziels zur Sicherung von 0,2 % der Regionsfläche in der Region Mittlerer Oberrhein eine Fläche von ca. 430 ha für Freiflächen-Photovoltaik festgelegt werden müsse. In der Einführung zur „Erläuterung der Planung“ wird in diesem Zusammenhang aber von einer Fläche von 420 ha gesprochen. Wir bitten um Korrektur und Vereinheitlichung der Angaben. Zudem wäre es im Hinblick auf die Landesvorgabe in § 21 KlimaG wünschenswert, wenn in der Begründung und/oder in der „Erläuterung der Planung“ (und nicht nur im Umweltbericht unter Kapitel 5.1) ein Flächenwert angegeben werden würde, wieviel Hektar die vorgesehenen Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen insgesamt umfassen und wieviel Prozent der Regionsfläche dies entspricht.

Folgen

Das MLW weist auf eine Differenz von 10 ha zwischen der Begründung zum Plansatz 4.2.3. Z (1) sowie der Erläuterung der Planung im Umweltbericht hin. Ursache war ein Rundungsfehler. In der Erläuterung der Planung wird die Flächenangabe angepasst. Die Angabe von ca. 430 Hektar (exakt sind es 427,48 Hektar) ist korrekt.

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

<p>M2-12 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>Aus redaktioneller Sicht bitten wir im dritten Absatz der Begründung zu Plansatz 4.2.3 Z (1) das Zitat des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB noch um ein b) zu ergänzen, da nur dieser Punkt sich auf die Freiflächenphotovoltaik bezieht.</p>	<p>Folgen</p> <p>Die redaktionelle Ergänzung wurde gemäß der Anregung des MLW vorgenommen.</p>
<p>M2-13 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>Die im fünften Absatz der Begründung zu Plansatz 4.2.3 Z (1) dargestellte Berücksichtigung von vorbelasteten landwirtschaftlichen Flächen ist aus hiesiger Sicht zu begrüßen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
<p>M2-14 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>Zudem erfolgt die Aufzählung der Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen bisher lediglich in der Begründung zu Plansatz 4.2.3 Z (1). Da jedoch nur die Plansätze selbst, jedoch nicht die Begründung, an der Verbindlichkeit des Plans teilnehmen, bittet das MLW darum, diese Aufzählung in den Plansatz selbst zu integrieren.</p>	<p>Folgen</p> <p>Die Aufzählung der Vorranggebiete wird entsprechend der Anregung des MLW in den Plansatz 4.2.3 Z (1) integriert.</p>
<p>M2-15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>Bezüglich der Begründung zu Plansatz 4.2.3 G (2) bitten wir im dritten Absatz um Klarstellung, ob hinsichtlich der Ausführungen zu der Errichtung von Freiflächensolaranlagen in Regionalen Grünzügen auf den aktuellen Regionalplan Mittlerer Oberrhein oder auf die laufende Gesamtfortschreibung abgestellt wird. Dies geht bisher nicht eindeutig aus der Begründung hervor. Gegebenenfalls könnte an dieser Stelle auch noch einmal darauf verwiesen werden, dass die Öffnung der Regionalen Grünzüge im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein erfolgt (dies wird bisher explizit nur auf Seite 4 im Umweltbericht erwähnt).</p>	<p>Folgen</p> <p>Die geforderte Klarstellung wird in der Begründung zum Plansatz 4.2.3 G (3) entsprechend ergänzt. Die Nummerierung der Grundsätze hat sich durch die Ergänzung des Z (2) geändert.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

<p>M2-16 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>Die in Absatz vier der Begründung zu Plansatz 4.2.3 G (2) vorgesehene Möglichkeit, dass Freiflächensolaranlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch in Vorranggebieten für Windenergieanlagen errichtet werden können, ist grundsätzlich möglich. Hierzu ist aber im Hinblick auf die Anrechenbarkeit der in der Teilfortschreibung „Windenergie“ vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen auf das in § 20 Abs. 1 S. 1 KlimaG BW enthaltene Flächenziel Folgendes zu beachten: In Kapitel 3.1 „Definition von Windenergiegebieten (§ 2 Nr. 1 WindBG)“ der Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) wird zu diesem Punkt festgestellt: „[...] Die Fläche muss also vorrangig für die Windenergie an Land ausgewiesen sein und muss andere Funktionen und Nutzungen ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind, vgl. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG. Diese Voraussetzung erfüllen auch Gebietsausweisungen, die neben der vorrangigen Nutzung der Windenergie auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.“</p> <p>Es ist demnach unbedingt sicherzustellen, dass die Vorranggebiete für Windenergieanlagen vorrangig dieser Nutzung vorbehalten bleiben und Freiflächen-Photovoltaik nur nachrangig auf diesen Flächen zugelassen wird. Das MLW bittet dies im Hinblick auf die Anrechenbarkeit der Windvorranggebiete auf das Flächenziel von 1,8% der Regionsfläche zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis ist bereits in Umsetzung. Der Plansatz 4.2.4 Z (3) des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf 1. Offenlage, Stand Januar 2024) stellt sicher, dass Windenergieanlagen in den Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie immer vorrangig zugelassen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind nur ausnahmsweise zulässig, ihre Nachrangigkeit ist damit sichergestellt.</p>
<p>M2-17 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>Nach Plansatz 4.2.3 G (3) soll die Neuinanspruchnahme von Flächen an Land durch Freiflächensolaranlagen auf ein Mindestmaß reduziert werden und sich an bestehenden Strukturen orientieren. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen soll so flächensparend, freiraumschonend und umweltverträglich wie möglich erfolgen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Begründung gehen wir davon aus, dass der Plansatz insgesamt bezweckt, dass die Ausgestaltung einer Freiflächensolaranlage möglichst flächensparend erfolgen soll, und sich die angesprochene Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß nicht darauf bezieht, ob überhaupt die Errichtung einer Freiflächensolaranlage erfolgen soll. Eine entsprechende Klarstellung der Formulierung des Plansatzes wäre wünschenswert.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Anregung folgend, wurde in der Begründung zum Plansatz 4.2.3 G (3) eine klarstellende Formulierung gewählt.</p>
<p>M2-18 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>Auf die Notwendigkeit bauleitplanerischer Tätigkeit zur Ermöglichung von Freiflächensolaranlagen außerhalb der Vorranggebiete wird in Plansatz 4.2.3 G (4) sowie dessen Begründung zutreffend hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M2-19 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>Darüber hinaus regen wir hinsichtlich der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume noch Folgendes an: Einzelne der geplanten Vorranggebiete liegen in überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen nach PS 5.1.2 (Z) LEP. Dies sollte in den Unterlagen noch thematisiert werden.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis und thematisiert die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Umweltbericht.</p>

M2-20

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

c) Zur zeichnerischen Darstellung

Für die zeichnerischen Darstellungen sind im Interesse der landesweiten Vergleichbarkeit der Regionalpläne in der Raumnutzungskarte grundsätzlich die in Anlage 2 der VwV Regionalpläne aufgeführten Planzeichen zu verwenden; auch im Hinblick auf das Geoportal Raumordnung ist eine landesweit möglichst einheitliche Darstellung von Bedeutung. Die genannte Anlage sieht allerdings kein Planzeichen für Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen vor. Daher hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein notwendigerweise ein neues Planzeichen hierfür verwendet. Die verwendete Schraffur erscheint sachgerecht und hebt sich dabei eindeutig von anderen Planzeichen ab. Daher ist die Verwendung dieses Planzeichen von hieraus nicht zu beanstanden.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Schraffuren in den Teilkarten für Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen, die auf Baggerseen vorgesehen sind, nicht immer mit dem Uferrand im Einklang stehen und diesen teilweise überragen. Wir bitten um diesbezügliche Überprüfung und ggf. Anpassung. Zudem wäre es wünschenswert, wenn es im Rahmen der zeichnerischen Darstellung nicht nur einzelne Ausschnitte des Regionsgebiets gäbe, sondern auch eine Karte, die das gesamte Regionsgebiet abdecken würde.

Teilweise folgen

In der Anlage zur VwV Regionalpläne ist keine Signatur für Vorranggebiete für Freiflächensolar-/ Freiflächenphotovoltaik-Anlagen vorhanden.

Es wird die vom AK-Erneuerbare Energien/ AK-GIS der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände erarbeitete Signatur für Vorranggebiete verwendet. Die Aufnahme des Planzeichens in die Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift für Regionalpläne (VwV Regionalpläne) durch das MLW wird angeregt.

Die Inhalte (wie GIS-Features und Metadaten), die im Geoportal Raumordnung angezeigt werden, stammen direkt von den Regionalverbänden. Die Darstellung dieser Inhalte wird jedoch zentral vom Geoportal Raumordnung gesteuert. Dadurch ist sichergestellt, dass die Informationen in den Regionalplänen einheitlich und übersichtlich präsentiert werden.

Bei der angesprochenen „Überlappung“ der Vorranggebiete handelt es sich um ein Aktualitätsproblem. Alle Vorranggebiete auf Baggerseen halten mindestens 40 Meter Uferabstand ein. Die Abgrenzung richtet sich dabei nach der aktuellen Uferkante der Gewässer. Diese ist in der vom Land Baden-Württemberg bereitgestellten topografischen Karte teilweise veraltet. Durch den laufenden Nassabbau von Kies und Sand kommt es zu stetigen Veränderung. Daher ist hier keine Anpassung notwendig.

M2-21

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

3. Zum Umweltbericht sowie den Gebietssteckbriefen

Die Umweltprüfung bestehend aus dem Umweltbericht und den Gebietssteckbriefen wurde übersichtlich und nachvollziehbar gestaltet. Die in Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG erforderlichen Angaben sind enthalten.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

M2-22

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

a) Zum Umweltbericht

Auf Seite 8 werden Aussagen zur Regionalbedeutsamkeit von Freiflächensolaranlagen getroffen, die nach hiesigem Dafürhalten auch in die Begründung zu Plansatz 4.2.3 aufgenommen werden könnten. Dort wird die 3 Hektar-Mindestgröße bisher lediglich kurz erwähnt. Auch die planerischen Leitsätze, die auf Seite 8 des Umweltberichts zu finden sind, könnten aus Sicht des MLW in die Begründung zu Plansatz 4.2.3 aufgenommen werden, da diese die Grundlage für die vorliegende Planung bilden. Die Leitsätze sind auch durchaus nachvollziehbar und schlüssig. Das auf den Seiten 9 ff. beschriebene Verfahren zur Auswahl der Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen sowie die Einordnung der Kriterien sind grundsätzlich plausibel und übersichtlich dargestellt. Wir regen aus Gründen der Transparenz an, auch diesbezüglich evtl. in der Begründung zu Plansatz 4.2.3 einen Verweis auf die entsprechenden Seiten im Umweltbericht aufzunehmen.

Folgen

Entsprechend der Anregung des MLW werden Änderungen an der Begründung zu Plansatz 4.2.3 Z (1) vorgenommen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

<p>M2-23 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>In Kapitel 3 „Raumbedeutsame Umweltziele“ (Seite 20 ff.) wird das Schutzgut Fläche nicht als ein einzelnes Umweltziel abgehandelt. Dieses ist aber gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG als gesondertes Schutzgut aufgeführt und damit eigenständig zu behandeln. Der Umweltbericht und ggf. auch die Gebietssteckbriefe sind dahingehend zu überprüfen und zu überarbeiten.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird den Umweltbericht dahingehend anpassen.</p>
<p>M2-24 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>b) Zu den Gebietssteckbriefen Hinsichtlich der Natura-2000 Betroffenheit finden sich in einigen Steckbriefen widersprüchliche Aussagen (z.B. keine Betroffenheit in der Tabelle bei der Natura-2000 Prüfung, aber in der Gesamtbeurteilung wird auf eine diesbezügliche Betroffenheit abgestellt). Dies betrifft beispielsweise die Gebiete FSA 59, FSA 63 und FSA 92. Wir bitten um Überprüfung der gesamten Steckbriefe und um entsprechende Korrektur von etwaigen Widersprüchen.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband folgt der Anregung. Die Natura-2000 Betroffenheit in den Gebietssteckbriefen wurden überprüft und die Formulierungen an einigen Stellen angepasst, um eventuelle Widersprüche auszuräumen.</p>
<p>M2-25 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>4. Zum Satzungsentwurf § 2 des vorgelegten Satzungsentwurfs normiert, dass die Satzung auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Staatsanzeiger Baden-Württemberg in Kraft tritt. Nach § 13a LplG bedarf die vorliegende Planung jedoch keiner Genehmigung, sondern ist dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen anzuzeigen. Der Regionalverband macht die Anzeige im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt, wenn das Ministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Die Bekanntmachung der Anzeige im Staatsanzeiger tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Teilplan wird durch die Bekanntmachung verbindlich. § 2 des Satzungsentwurfs ist daher entsprechend anzupassen. Hierzu beabsichtigt das MLW neue Muster als Anlage zur VwV Regionalpläne zu erstellen und den Trägern der Regionalplanung zu gegebener Zeit an die Hand zu geben.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird die Satzung entsprechend anpassen.</p>
<p>M2-26 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p> <p>II. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 8. Februar 2024 zur Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein bei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

<p>M2-27 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>III. Weitere beteiligte Ministerien 1. Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 29. Februar 2024 Im Folgenden gehen wir auf die Darstellungen bezüglich Photovoltaik in der Gesamtfortschreibung sowie der Teilfortschreibung Solar des Regionalplans Mittlerer Oberrhein. Zur Erreichung der Landesklimaschutzziele einer Treibhausgasminderung von 65 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 sowie der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 nach 8 10 Abs. 1 Klimaschutz und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sind enorme Anstrengungen erforderlich, insbesondere auch beim Ausbau der Solar- und Windenergie als mengenmäßig tragenden Säulen der Energiewende. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung im Rahmen einer Task Force vielzählige Maßnahmen zur Forcierung des Ausbaus erneuerbarer Energien ergriffen.</p>	<p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
<p>M2-28 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p>	<p>Folgen</p>
<p>Unter anderem wurden im KlimaG BW Mindestflächenziele für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik definiert. Grundlage für die Berechnung der benötigten Flächen stellen die in der Studie „Sektorziele 2030 und ein klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ ermittelten Ausbaubedarfe zur Stromerzeugung durch erneuerbare Energien dar. Die Regelung bezieht sich daher ausdrücklich auf Freiflächen-Photovoltaik, eine Ausweisung der Flächen für die solare Energiegewinnung, wie in dem Entwurf der Teilfortschreibung Solar dargestellt, ist nicht auf das Flächenziel anrechenbar.</p>	<p>Die Vorranggebietsbezeichnung wurde entsprechend angepasst, um den angeführten Einwänden gerecht zu werden. Es ist der ausdrückliche Wille des Plangebers, das Landesflächenziel zu übererfüllen.</p>
<p>M2-29 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p>	<p>Nicht folgen</p>
<p>Im Regionalplanentwurf sind künstliche Seen entsprechend einer Fläche von 454 ha als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen festgelegt. Bei der Festlegung wurden die kompletten Seenflächen berücksichtigt, es wurde lediglich ein Abstand zum Ufer von 40 Metern berücksichtigt. Nach § 36 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz dürfen Anlagen nur 15 Prozent der Gewässerfläche eines Sees bedecken. Bei der Ausweisung von Floating-PV-Gebieten müssen die aktuellen wasserrechtlichen Regelungen beachtet und die Flächen entsprechend begrenzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Erfüllung des Mindestflächenziels für PV. Siehe hierzu auch das Schreiben vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände vom 12. Februar 2024.</p>	<p>Insbesondere aufgrund der Unkenntnis der möglichen späteren Anlagenstandorte wird der gesamte grundsätzlich mögliche Bereich gesichert (vgl. Abschnitt M2-10).</p>
<p>M2-30 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Positiv bewerten wir, dass bei den Planungen augenscheinlich berücksichtigt wurde, dass das regionalplanerische Mindestflächenziel von 0,2 Prozent unter dem in der Sektorstudie dargelegten energiewirtschaftlichen Bedarf von in Höhe von 0,5 Prozent der Landesfläche für Freiflächen-PV liegt. Gleichwohl wird, insbesondere da 339 ha (0,16 Prozent der Regionsfläche) der festgelegten Seenflächen von vorne herein vor dem rechtlichen Hintergrund nicht mit PV belegt werden dürfen, dem energiewirtschaftlichen Ziel nicht entsprochen.</p>	<p>Der in § 21 KlimaG BW vorgegebene Flächenbeitragswert umfasst 0,2 % der Regionsfläche. Dieser wird mit dem Plankonzept deutlich übertroffen. Die künstlichen Gewässer werden mit den derzeit rechtlich zulässigen maximal 15% Seebedeckung bilanziert. Die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft genannten nicht anrechenbaren Flächenumfänge sind von vornherein gar nicht angerechnet gewesen.</p>

M2-31

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Darüber hinaus schränkt der Planentwurf die Möglichkeiten kommunaler Ausweisungen für Freiflächen-PV deutlich ein. In der Regel scheiden gemäß Planentwurf Vorranggebiete für Landwirtschaft für eine einschränkungsfreie Errichtung von PV-Anlagen aus. Somit stehen in der Region Mittlerer Oberrhein 61 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen nicht für Freiflächenphotovoltaik zur Verfügung. Die planerische Abwägung ist bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gesetzlich vorgeprägt, da diese nicht nur privaten Interessen dienen, sondern im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. § 2 EEG). Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel müssen die Hemmnisse für den Ausbau der erneuerbaren Energien minimiert werden. Wir plädieren dringend dafür, die Einschränkungen für Freiflächen-PV in Vorranggebieten für Landwirtschaft aufzuheben.

Nicht folgen

Der Planentwurf beschränkt keine Ausweisung, sondern identifiziert die in der Region vorhandenen Bestandorte ohne vorweggenommene Begrenzung. Daher wird auch der Flächenbeitragswert aus dem § 21 KlimaG BW übertroffen.

Im Rahmen der AG

Planungsrecht/Landesentwicklung der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien wurde den Regionalverbänden am 8. November 2022 vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) unter anderem die landwirtschaftlichen Kriterien für die Regionalplanung übermittelt. Diese beinhalten wesentliche Hinweise, wie etwa:

„[...] Ausweisung auf Grundlage der Flurbilanz/Standorteignungskartierung:  
[...]

- die ersten beiden Kategorien mit den wertvollsten Flächen (Vorrangflur, Vorbehaltsflur I) der Landwirtschaft vorbehalten
- Bevorzugte Einbindung von Flächen mit Restriktionen für die landwirtschaftliche Nutzung (WSG Z II, kontaminierte Flächen (PFC), LSG) sofern nach Fachrecht zulässig

„[...]  
- Aus landwirtschaftlicher Sicht sind Agri-PV-Anlagen (gemäß Definition nach DIN SPEC 91434 „Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“) nicht gleichzusetzen mit reinen Freiflächenanlagen, da die Fläche (im Idealfall mit Synergien) zum größten Teil landwirtschaftlich weiter genutzt wird und somit auch die Ertragsfähigkeit und Nutzbarkeit erhalten bleibt. Agri-PV wird in Verbindung mit produktionsorientierter landw. Nutzung umgesetzt (z.B. intensiver Obstbau). Die Zulässigkeit von Agri-PV-Anlagen sollte weitgehend nicht durch regionalplanerische Vorgaben eingeschränkt werden. Auch in Vorranggebieten für EE sollten Agri-PV-Anlagen grundsätzlich errichtet werden können.“

Um dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gerecht zu werden und das gesetzlich festgelegte Flächenziel des § 21 KlimaG BW zu erreichen, wurde im Plankonzept eine differenzierte planerische Entscheidung getroffen. Auf dieser Grundlage werden auch nicht die im Regionalplan 2003 ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft Stufe I und Stufe II verwendet, sondern die Flurbilanz des LEL. In besonders für die PV geeigneten Bereichen wurde die Vorrangflur der Flurbilanz als Konfliktkriterium zurückgestellt, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern. Dies geschah insbesondere bei bekannten Altlastenflächen, PFAS-belasteten Flächen und im privilegierten 200-Meter-Korridor

nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 aa) und bb) BauGB, die dann als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesichert wurden.

Der differenzierte Umgang mit den landwirtschaftlich wertvollsten Flächen wird durch das MLW und das Ministerium für Ländlichen Raum (MLR) mitgetragen.

Im Teilregionalplan wird für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Ausnahme für besondere Solaranlagen vorgesehen. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft, erfolgt in der Gesamtfortschreibung des 4. Regionalplans. Dort wurden im 2. Anhörungsentwurf des 4. Regionalplans als Ausnahme in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft nunmehr sog. Agri-PV-Anlagen berücksichtigt, was der Empfehlung des Hinweispapiers zu landwirtschaftlichen Kriterien folgt. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft basiert im Wesentlichen auf der Flurbilanz, die von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) bereitgestellt wird.

M2-32

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Als eine weitere Maßnahme der von der Landesregierung eingerichteten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes im November 2022 unter anderem die unverzügliche Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG) verabschiedet. Dieser gesetzliche Auftrag wird mit den vorliegenden Fortschreibungen des Regionalplans aus unserer Sicht nicht umgesetzt, da die im Planentwurf enthaltene Regelung lediglich eine ausnahmsweise Zulassung von Freiflächensolaranlagen vorsieht.

Kenntnisnahme

Die Öffnung der Regionalen Grünzüge ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilfortschreibung, sondern der parallel durchgeführten Gesamtfortschreibung und dort bereits vollzogen. Grundsätzlich werden raumordnungsrechtliche Festlegungen immer in einer Regel-Ausnahme-Struktur formuliert (vgl. § 6 Abs. 1 ROG).

M2-33

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

2. Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 5. März 2024  
Seitens des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

M2-34

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

3. Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr vom 7. März 2024  
Hierzu nehmen wir im Rahmen der Anhörung von Trägern öffentlicher Belange wie folgt Stellung:  
Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen, da dies den Klimaschutzziele dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien unerlässlich.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M2-35

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Zur Erzielung einer Verkehrswende ist jedoch auch ein Ausbau der Schieneninfrastruktur wichtig ist. Zudem sind die geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen.

Folgen

Die Plansätze werden um die Möglichkeit zum Ausbau der Infrastruktur bei überlagernden Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen ergänzt.

M2-36

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die Wiedervernetzung an Verkehrswegen sowie der Erhalt wertgebender Lebensräume an Straßen ein bedeutsame Punkte. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen.

Folgen

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung werden unter anderem das Bundesprogramm Wiedervernetzung sowie die Landeskonzeption Wiedervernetzung beachtet. Ein entsprechender Hinweis sowie die Datenangabe werden ergänzt.

M2-37

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Schieneninfrastruktur

Nach Sichtung der Karten mit den ausgewählten Vorranggebieten für die zukünftige Aufstellung von Freiflächensolaranlagen sind einige Flächen vorhanden, die sich entweder direkt an der Schienenstrecke befinden und teilweise auch solche, die sich in unmittelbarer Nähe zu den Bahnhöfen befinden.

Insbesondere an Schienenstrecken in Bahnhöfen und / oder ehemaligen Nebengleisen ist eine Umnutzung in den vergangenen Jahren deutlich vorangeschritten. Das VM verfolgt weiterhin das Ziel auch diese Potenziale, zum Beispiel im Rahmen einer Reaktivierung von Ladegleisen, für einen nachhaltigen Güterverkehr zu nutzen.

Es ist nachvollziehbar, dass insbesondere vorbelastete Flächen genutzt werden sollen, im Wege der Planung und Auswahl sind dabei jedoch gleichermaßen Potenziale für den nachhaltigen Güterverkehr (Ladegleise) bzw. Abstellflächen der Schieneninfrastruktur sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund sollte folgendes Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden:

Zur Vermeidung von unwirtschaftlichen Aufwendungen nach § 35 Abs. 3. Nr. 8 BauGB für die Schieneninfrastruktur ist bei Flächen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie an Schienenwegen des übergeordneten Netzes und bei allen anderen Schienenwegen in analoger Weise zu prüfen, ob die Flächen für zukünftige Ausbauvorhaben (zweigleisiger Ausbau, Überholgleise usw.) oder im Bereich von Bahnhöfen nicht mehr genutzte Gleise bzw. Freiflächen für einen möglichen Güterumschlag/Verladepunkt erforderlich sind. Liegt ein solcher Bedarf vor, sind die Flächen freizuhalten.

Teilweise folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hält es grundsätzlich für nachvollziehbar, dass der Güterverkehr über eine Umnutzung von Flächen nachhaltiger gestaltet werden soll. Vor dem Hintergrund des in § 21 KlimaG verankerten Flächenziels, der Privilegierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) und dem § 2 EEG überwiegt der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Das vom Verkehrsministerium (VM) geforderte Ziel kann nicht in den Regionalplan aufgenommen werden, da dies den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik und die Erreichung des festgelegten Flächenziels gefährden würde. In den festgelegten Vorranggebieten hat die Errichtung und der Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen.

Es wird jedoch eine Ausnahme in der Zielfestlegung für den Ausbau der bestehenden Infrastruktur formuliert, der dem Anliegen des Verkehrsministeriums in gleicher Weise Rechnung trägt.

M2-38

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

**Straßenbauvorhaben**

Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass im Rahmen der vorgesehenen Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein - in Bezug auf Vorrangflächen für Photovoltaik - die im Maßnahmenplan des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben zu beachten sind. Selbiges gilt für Vorhaben des Um- und Ausbaus an Bundes- und Landesstraßen sowie für Maßnahmen des Bedarfsplans Radwege.

Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen werden mögliche Interessenkonflikte mit nachfolgenden Straßenbauvorhaben gesehen:

<<https://e4.demospip.es/resource/d52b7f9c-23be-4681-b8c3-69ba481fda30/image/png>>

Auskünfte zu Straßenbauvorhaben im Allgemeinen sowie konkrete Sachstände zu Einzelprojekten sind beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe einzuholen.

Kenntnisnahme

Die im Maßnahmenplan des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben werden im Regionalplan für die Region Mittlerer Oberrhein wie auch alle weiteren bedeutsamen Aus- und Neubaumaßnahmen sowie Trassen für Radschnellwege in Form eigener Zielfestlegungen gesichert.

Über mögliche Alternativtrassen bei laufenden Infrastrukturplanungen, welche in der Planung berücksichtigt wurden, besteht stetiger Austausch mit dem zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe.

Ein möglicher Konflikt, insbesondere mit Vorranggebieten auf Baggerseen, die für schwimmende PV-Anlagen vorgesehen sind (bspw. VRG 71/ Maßnahme Zubringer Baden-Airpark) kann nicht nachvollzogen werden.

Die im überarbeiteten Plansatz 4.2.3 Z (2) des Regionalplans aufgeführten Ausnahmen garantieren zudem, dass darüber hinaus keine Einschränkungen für den Ausbau der vorhandenen Infrastrukturen bestehen.

M2-39

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich

- die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 9 Abs. (1) bzw. Abs. (2) Bundesfernstraßengesetz bei Bundesstraßen, sowie
- die Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 22 Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg bei Landesstraßen, sowie
- die Anbaubeschränkungszone von 10 m bei Radschnellverbindungen gemäß § 22 Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg beachtet werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird um Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung insbesondere folgender geplanten Vorranggebiete gebeten: FSA\_22, FSA\_25, FSA\_45, FSA\_50, FSA\_56, FSA\_57, FSA\_62, FSA\_84, FSA\_112, FSA\_115, FSA\_116, FSA\_117, FSA\_118, FSA\_122,

Teilweise folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis, dass die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gemäß Bundesfernstraßengesetz und Straßengesetz für Baden-Württemberg in der Planung zu berücksichtigen sind. Um dem vorgebrachten Belang jedoch noch deutlicher Rechnung zu tragen, wurden die betroffenen Vorranggebiete erneut überprüft und Anpassungen an deren Abgrenzung vorgenommen.

Zu den Gebieten:

- FSA\_22: Das Gebiet wurde in zwei Teilflächen aufgeteilt, um die Freihaltetrasse der Schienenstrecke präzise abzubilden. Diese Anpassung berücksichtigt die Gegebenheiten vor Ort und gewährleistet die Berücksichtigung der Schieneninfrastruktur. Die in 4.2.3 Z (2) des Regionalplans enthaltenen Ausnahmen garantieren, dass keine Einschränkungen für den Ausbau der bestehenden Infrastruktur bestehen.
- FSA\_25, 45, 50, 57, 62, 84, 112, 115, 116, 117, 118, 122: Die Abgrenzungen dieser Gebiete orientieren sich an den Digitalen Landschaftsmodellen (DLM) und entsprechen den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV) Regionalpläne. Die endgültige Abgrenzung und detaillierte Ausgestaltung erfolgen im Rahmen nachfolgender Planungen, um örtliche Gegebenheiten und spezifische Anforderungen vollständig zu berücksichtigen.
- FSA\_56 und FSA\_118: Aufgrund anderer im Verfahren eingebrachter Konflikte wurden diese Gebiete aus der Planung herausgenommen.

Zum Sachverhalt:

In der Planung wurde die Gesetzesänderung vom 11. Januar 2023 berücksichtigt, die das Befreiungserfordernis nach § 9 Abs. 1 FStrG sowie das Zustimmungserfordernis nach § 9 Abs. 2 FStrG für Photovoltaikanlagen in den Fällen des § 9 Abs. 2c FStrG entfallen lässt. Diese Änderung erleichtert die Planung und Umsetzung von PV-Anlagen im Bereich von Bundesfernstraßen erheblich.

Die im überarbeiteten Plansatz 4.2.3 Z (2) des Regionalplans und dessen Begründung aufgeführten Ausnahmen garantieren, dass keine Einschränkungen für den Ausbau von bedeutsamen Infrastrukturen zu erwarten sind.

Die Hinweise aus dem Einwand wurden also berücksichtigt, um konfliktfreien Ausbau sicherzustellen. Die konkreten Planungen auf nachgeordneter Ebene bieten die notwendige Flexibilität, um weitere örtliche Anforderungen und Besonderheiten einfließen zu lassen.

M2-40

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

## Wiedervernetzung

Es wird darum gebeten, bei der Teilfortschreibung 4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein - Solarenergie - neben dem regionalen Biotopverbund auch die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans gemäß § 46 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg sowie die prioritären Wiedervernetzungsabschnitte an Straßen des „Landeskonzepts Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Verkehr zu berücksichtigen.  
Mit Bezug auf das Bundesprogramm Wiedervernetzung geht es in erster Linie um folgende prioritäre Wiedervernetzungsabschnitte:

a) an der A 5 südlich Karlsruhe (BW3 / FSA 74) und an der A 8 westlich Ispringen bei Mutschelbach (BW 5 / FSA 76):  
Die Vorranggebiete FSA\_74 und FSA\_76 liegen randlich von Wildtierkorridoren internationaler Bedeutung des Generalwildwegeplans und der prioritären Abschnitte des Bundesprogramms Wiedervernetzung. Es wird darum gebeten, die weiteren Planungen der Freiflächensolaranlagen so vorzunehmen, dass bei den in Planung bzw. in Umsetzung befindlichen Wiedervernetzungsmaßnahmen (in erster Linie Grünbrücken) und den zugehörigen Wanderkorridoren der Tiere keine Störungen durch die Anlagen, Zuwegungen und etwaige Zäunungen hervorgerufen werden. Beeinträchtigungen der Wiedervernetzungsfunktion der zukünftigen Tierquerungshilfen und der Verbundkorridore sind zu unterbinden.

b) an der A 5 südlich Rastatt/Niederbühl (BW1):  
Das Vorranggebiet FS\_64 überlagert sich in großen Teilen mit einem Wildtierkorridor internationaler Bedeutung des Generalwildwegeplans und zugleich prioritären Abschnitt des Bundesprogramms Wiedervernetzung. Es wird darum gebeten, das Vorranggebiet so zu verschieben bzw. zu verkleinern, dass dieses außerhalb des Verbundkorridors liegt.

Weitere Informationen zu den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten können der Internetseite des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg entnommen werden (Bundesprogramm Wiedervernetzung: Bundesprogramm Wiedervernetzung: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/wiedervernetzung/bundesprogramm-wiedervernetzung>); Landesprogramm Wiedervernetzung: Konfliktstellen: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/wiedervernetzung/konfliktstellen>)

Hinsichtlich der genauen Verortung der Grünbrücken bzw. anderweitigen Wiedervernetzungsmaßnahmen an Autobahnen wird um Kontaktaufnahme mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, gebeten.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Gebiete Nr. 64 und 76 als Vorranggebiete für Photovoltaikanlagen ab.

Aufgrund einer erst im Verfahren bekannt gemachten Ersatzaufforstung wird das Gebiet Nr. 74 im Nordwesten um 280m vom Waldrand abgerückt. Damit vergrößert sich der Abstand zum Korridor.

Zusätzlich wird ein Hinweis zur Unterbindung der Beeinträchtigung von Wiedervernetzungsmaßnahmen in die Gebietssteckbriefe aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M2-41

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Die Errichtung von umzäunten Flächen wie Solarparks kann für die Wanderrouten von Mittel- und Großsäugern zur Barriere werden. Aus diesem Grunde wird gebeten, Ziff. 4.2.3 (3) - Umweltverträglicher Ausbau - dahingehend zu ergänzen, dass notwendige Zäune in einer ökologischen Durchlässigkeit gewährenden Weise (z. B. angemessener Bodenabstand des Zaunes, kleintierdurchlässige Unterkante, zusätzliche Korridore zwischen den einzelnen Parzellen der Anlage, „Rehdurchschlupf“) auszuführen sind.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Der Plansatz 4.2.3. G (4) Umweltverträgliche Ausgestaltung zielt darauf ab, der nachgelagerten Planungsebene Hinweise und Vorgaben für den möglichst flächensparenden und versiegelungsarmen Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu geben.

In der überarbeiteten Entwurfsfassung wurde diese Zielsetzung in den Grundsatz 4.2.3. G (3) „Flächeneffiziente und umweltschonende Ausgestaltung“ integriert, um die Inhalte klarer zu bündeln. Die konkrete Ausgestaltung von Zäunen, insbesondere zur Gewährleistung einer ökologischen Durchlässigkeit, wird auf Ebene der Bauleitplanung geregelt. Vermeidungsmaßnahmen wie angepasste Zaunausführungen werden zudem in Kapitel 6 des Umweltberichts beschrieben.

M2-42

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Darüber hinaus wird empfohlen, in den Kartendarstellungen auch die prioritären Abschnitte des Bundes- und Landesprogramms Wiedervernetzung ([https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/api/navigatorurl/show?globalId=naturLand.Biotopverbund.nais%3A%24SYSTEM%7BUDO\\_GEODOWNLOAD\\_URL%7Dnais%2FBV\\_Wiedervernetzung\\_Amphibien\\_2021.html](https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/api/navigatorurl/show?globalId=naturLand.Biotopverbund.nais%3A%24SYSTEM%7BUDO_GEODOWNLOAD_URL%7Dnais%2FBV_Wiedervernetzung_Amphibien_2021.html)) aufzunehmen.

Folgen

Die prioritären Abschnitte des Bundes- und Landesprogramms Wiedervernetzung werden in die Gebietssteckbriefe aufgenommen.

M2-43

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

**Wertgebende Lebensräume an Straßen**  
Im Bereich der straßenbegleitenden Flächen liegen oftmals insbesondere auf südexponierten Flächen wertgebende Lebensräume vor. Solaranlagen sollten daher nicht in den Maßnahmenflächen zu liegen kommen, die über das Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt gefördert werden oder die einer anderweitigen naturschutzfachlich optimierten Pflege unterliegen. Es wird daher darum gebeten, aufzunehmen, dass im Rahmen der konkreten Verortung der Solaranlagen zu prüfen ist, ob die straßenbegleitenden Flächen einer Förderung oder naturschutzfachlich optimierten Pflege unterliegen.

Folgen

Der Hinweis wird bei infrastrukturbegleitenden Flächen in die Gebietssteckbriefe aufgenommen und an die nachgelagerte Planungsebene weitergegeben.

M31-2

Stadt Baden-Baden

Kenntnisnahme

Kurzbeschreibung des Sachverhalts:

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein weist im Rahmen einer Teilfortschreibung des Regionalplans Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus. In diesem Zusammenhang wird die Stadt Baden-Baden im Rahmen der Planoffenlage beteiligt. Das Fachgebiet Stadtplanung hat mit einer Beteiligung der internen Ämter und Dienststellen die zuständigkeitshalber dort zu vertretenden Anregungen und Belange abgefragt, die in diese Vorlage eingeflossen sind. Eine Abwägung bzw. Gewichtung dieser Stellungnahmen wurde bis auf das Gebiet Ehlet nicht vorgenommen, diese obliegt dem Regionalverband als planende Institution.

Es ist davon auszugehen, dass die von den Gemeinden vorgetragenen Stellungnahmen in einen erneuten Offenlageentwurf der Teilfortschreibung münden wird, zu dem dann die Stadt wiederum ihre Stellungnahme abgeben wird.

Eine genaue zeitliche Perspektive, wann diese Flächen für eine FFPV-Nutzung entwickelt werden, kann nicht genannt werden, dies obliegt den jeweiligen Flächeneigentümern. Aufgabe war, die Flächen mit dem höchsten Eignungs- und dem geringsten Konfliktpotential auf Ebene der Regionalplanung auszuweisen.

Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

M31-3

Stadt Baden-Baden

Kenntnisnahme

1. Übergeordnete politische Zielsetzungen von Land und Kommune Klimaschutzziele Land Baden-Württemberg bis 2040

Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg bis zum Jahr 2040 setzen das klare Ziel der Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen. Diese Zielsetzung ist integraler Bestandteil des Entwurfs zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG) und unterstreicht die dringende Notwendigkeit, den Ausbau erneuerbarer Energien in beschleunigtem Maße voranzutreiben.

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) dient als rechtlicher Rahmen, um die Verfügbarkeit von Flächen für Erneuerbare-Energien-Anlagen zu gewährleisten. Besondere Betonung findet hierbei das Erfordernis, Gebiete für Windenergie und Photovoltaik festzulegen, um den energiewirtschaftlichen Ausbaubedarf zu decken.

Die Regionalverbände sind gemäß den Bestimmungen des KlimaG BW dazu verpflichtet, bis spätestens 30. September 2025 verbindliche regionale Teilflächenziele zu definieren, um den Vorgaben des Gesetzes nachzukommen. Hierbei sind konkrete Flächenanteile sowohl für die Windenergie als auch für die Freiflächenphotovoltaik vorgegeben.

In ihrer Gesamtheit stehen die Klimaschutzziele von Baden-Württemberg im Einklang mit dem übergreifenden Vorhaben, bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Dies erfordert nicht nur einen verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien, sondern auch eine angepasste Raumplanung, welche die gezielte Förderung der Nutzung von Windenergie und Photovoltaik in der Region einschließt.

Gemäß § 4b des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) sollen demnach in Regionalplänen künftig Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik festgelegt werden, um das ambitionierte Klimaschutzziel zu erreichen.

Klimaziele der Stadt Baden-Baden bis 2030

Die aktuellen klimapolitischen Ziele der Stadt Baden-Baden sehen vor, den Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch bis zum Zieljahr 2030 auf 20 % zu erhöhen.

Zudem wurden die Stadtkreise und Großen Kreisstädte gemäß dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen und diesen spätestens alle sieben Jahre unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgaben wurde die kommunale Wärmeplanung der Stadt Baden-Baden in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung und den Stadtwerken durch das Steinbeis-Transfer-Zentrum/EGS Plan aus Stuttgart erstellt und bereits in der Sitzung am 24.07.2023 durch den Gemeinderat verabschiedet.

2. Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 Teilfortschreibung Kapitel

4.2.5.3

Teilfortschreibung 2008

Als erster Regionalverband in Baden-Württemberg hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein bereits im Jahr 2006 einen Teilregionalplan für Photovoltaikanlagen aufgestellt. Die stärkere Nutzung regenerativer Energien sollten einen Beitrag der Region Mittlerer Oberrhein der auf Bundes- und Landesebene beschlossenen Energiewende leisten.

Fortschreibung 2018

Der mehrheitlich politisch beschlossene Ausstieg der Kernenergie 2011 bis zum Jahr 2022 sowie der schrittweise Ersatz konventioneller, den weiteren den Klimawandel verstärkenden Energieformen, sollten auf Regionalplanungsebene durch die Darstellung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen im Regionalplan räumlich umgesetzt werden. Aufgrund dieser geänderten Rahmenbedingungen wurde das Plankapitel fortgeschrieben und im Jahr 2019 vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein beschlossen. Im gültigen Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ist aktuell diese Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien - Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ rechtskräftig.

3. Aktuelle Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ - Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003

Anlass

„Die Klimaziele des Bundes und des Landes Baden-Württemberg sowie die Sicherstellung einer unabhängigeren Energieversorgung verlangen einen Paradigmenwechsel bei der Planungsprämisse. Der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat deshalb den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung „Solarenergie“ nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) am 23.02.2022 gefasst und das Planverfahren eingeleitet (RVMO).“

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz für Baden-Württemberg (KlimaG BW), das im Februar 2023 erlassen wurde, legt Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele fest. Insbesondere wird die Flächenverfügbarkeit für erneuerbare Energien, basierend auf dem Bedarf des Energieausbaus, sichergestellt (§ 19 KlimaG BW).

Gemäß den §§ 20 und 21 KlimaG BW wurde die Regionalplanung beauftragt, Gebiete von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik festzulegen. Um die im Bundes-Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu erreichen, wurden verbindliche regionale Teilflächenziele von mindestens 1,8 % für die Windenergienutzung festgelegt (§ 20 KlimaG BW). Für Freiflächenphotovoltaik beträgt das Ziel mind. 0,2 % der Regionsfläche (§ 21 KlimaG BW).

Die zwölf Regionalverbände haben den regionalplanerischen Planungsauftrag bereits am 17.03.2022 im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive aufgegriffen.

Das Klimaschutzziel, bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen, spiegelt sich auch in der Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG) wider. Die Änderung des § 11 Abs. 3 Satz 7 LplG sieht vor, dass die Regionalen Grünzüge im Sinne des § 2 EEG für Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen geöffnet werden sollen. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein aktualisiert derzeit seinen Regionalplan von 2003, um die Öffnung der Regionalen Grünzüge zu prüfen und, wo vertretbar, vorzusehen. Die Teilpläne für die Nutzung von Windenergie und Freiflächenphotovoltaik müssen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgelegt werden (§ 13a Abs. 1 LplG).

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 23.02.2022 beschlossen, die Teilfortschreibung "Solarenergie" voranzutreiben. Dabei werden bestehende Regelungen zu

Photovoltaikanlagen aktualisiert, insbesondere durch die Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen.

Die vorherige Teilfortschreibung von 2019 wies Defizite in der Standortsteuerung auf, weshalb nun eine Überarbeitung notwendig ist. Ziel ist es, die Solarplanung an aktuelle rechtliche Voraussetzungen anzupassen und klare Vorgaben für Freiflächensolaranlagen zu machen, um Konflikte zu vermeiden.

Die Festlegung von Vorranggebieten dient als wichtiges planerisches Instrument, um gemäß § 21 KlimaG die Standorte für die Solarnutzung sicherzustellen. Bebauungspläne bleiben innerhalb dieser Gebiete erforderlich, außer wenn sie privilegierte Flächen überlagern.

Auch außerhalb der Vorranggebiete bleibt die Steuerung von Freiflächensolaranlagen über die gemeindliche Bauleitplanung möglich und notwendig. Die Teilfortschreibung berücksichtigt zudem neue Formen der Solarenergienutzung wie schwimmende Solaranlagen, Agri-Photovoltaik und Freiflächensolarthermie, für die bisher keine spezifischen Regelungen existieren.

Wir verweisen darüber hinaus auf die Beschlussvorlage Drucksache Nr. 21.335, der eine ausführliche Begründung zur Einordnung und Bedeutung des Regionalplanes auf Landesebene zu entnehmen ist.

Vorgehensweise Regionalverband

Für die spätere Festlegung von Vorranggebieten hat der Regionalverband zunächst Planungskriterien erarbeitet, die im Herbst 2022 vom Planungsausschuss beschlossen wurden. Grundlage für die Auswahl und Abgrenzung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Freiflächensolaranlagen war eine umfassende Abwägung zwischen dem Belang der Nutzung von Solarenergie und konkurrierenden Nutzungsansprüchen sowie anderen öffentlichen Belangen. Es wurde eine potenzielle Gebietskulisse erarbeitet. (Siehe Anlage 2: Gebietskulisse)

Zeitplan bisherige Planungsschritte

23.02.2023:

Aufstellungsbeschluss (weiterführende Informationen: Sitzungsvorlage Planungsausschuss Regionalverband Mittlerer Oberrhein 56/X)

19.10.2022:

Beschluss von Planungskriterien als Grundlage für das Scoping Anpassung der Planung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (z. B. Fachgutachten) (weiterführende Informationen: Sitzungsvorlage Planungsausschuss Regionalverband Mittlerer Oberrhein 70/X)

13.12.2023:

Beschluss über den Entwurf und Offenlagebeschlüsse der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (weiterführende Informationen: Sitzungsvorlage Planungsausschuss Regionalverband Mittlerer Oberrhein 108/X)

Beteiligung Öffentlichkeit: 27.12.2023- 02.02.2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplIG BW): 27.12.2023- 31.03.2024

Die Beschlussvorlagen sind im Internet unter Teilfortschreibung Solarenergie: Regionalverband Mittlerer Oberrhein ([region-karlsruhe.de](http://region-karlsruhe.de)) abzurufen.

4. Erste Offenlage

Folgende Unterlagen wurden der Stadt Baden-Baden zur Prüfung und Beurteilung zur Verfügung gestellt:

1. Öffentliche Bekanntmachung vom 15.12.2023
2. Satzung (Entwurf)
3. Textteil: Plansätze Begründung
4. Kartenteil: Übersichtskarte und Raumnutzungskarte (A4 Blattschnitte/ Teilkarten sowie Legende)
5. Umweltbericht
6. Anhang zum Umweltbericht: Gebietssteckbriefe
7. Erläuterung der Planung
8. Übersicht über das Planungsverfahren

M31-4 Stadt Baden-Baden	Kenntnisnahme
Anregungen der Öffentlichkeit Es wurden bei der Stadt Baden-Baden keine Anregungen vorgebracht.	Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M31-5 Stadt Baden-Baden	Kenntnisnahme
Anregungen der Stadt Baden-Baden	Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Das Fachgebiet Stadtplanung hat mit einer Beteiligung der internen Ämter und Dienststellen die zuständigkeitshalber dort zu vertretenden Anregungen und Belange abgefragt, die in diese Vorlage eingeflossen sind. Eine Abwägung bzw. Gewichtung dieser Stellungnahmen wurde bis auf das Gebiet Ehlet nicht vorgenommen, diese obliegt dem Regionalverband als planender Institution.

Alle Anregungen der städtischen Fachämter, -gebiete und Dienststellen wurden in einer internen Abfrage nachstehend zusammengefasst. Neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen wurden vor allem Anregungen zu den in Form von Gebietssteckbriefen vorgelegten Siedlungserweiterungsflächen verwaltungsintern umfassend geprüft.

In Anlage 3 „Teilkarte“ wurden alle von dem Regionalverband vorgeschlagenen Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen dargestellt, die sich in der Gemarkung Baden-Baden befinden. In Anlage 4, "Steckbriefe RPMO Teilfortschreibung Entwurf", wurden die Informationen der vorgeschlagenen Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen (FFSA) sowie die Anregungen Träger Öffentlicher Belange zusammengefasst dargestellt.

Das mit Drucksache-Nr. 23.356 eingeleitete Bebauungsplanverfahren für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Niederwald“, Sandweier wird dem RVMO als zusätzliches Gebiet zur Darstellung in der Teilfortschreibung des Regionalplans mitgeteilt.

M31-6

Stadt Baden-Baden

Anregungen zu den Flächen

FSA-64 „Untere Murgerstal“

Die im Norden von Haueneberstein gelegene Fläche ist im Flächennutzungsplan als Landwirtschafts- und Waldfläche dargestellt und ist aktuell überwiegend als Ackerfläche genutzt.

Nachdem die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sorgfältig geprüft wurden, nimmt die Stadt Baden-Baden die folgenden Anregungen zur Ausweisung der Fläche als Standort für Freiflächensolaranlagen (FFSA) auf:

- Die Fläche liegt vollständig in Wildtierkorridor und es bestehen artenschutzrechtliche Bedenken.
- Ein beträchtlicher Teil der Fläche ist als sogenannte landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen und der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.
- Teile der Fläche befinden sich in der Zone II des Wasserschutzgebiets, in der bauliche Anlagen nicht erlaubt sind. Weitere Teile liegen in der Zone III des Wasserschutzgebiets, wo zwar bauliche Anlagen möglich sind, jedoch unter der Bedingung, dass keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen.
- Die Fläche ist potenziell für gewerbliche Entwicklung geeignet.
- Auf dem Grundstück verlaufen Abwasserleitungen, die weder überbaut noch beeinträchtigt werden dürfen.
- Die Erschließung der Fläche muss sichergestellt sein und die Belange der Feuerwehr müssen bei der Planung berücksichtigt werden (siehe Steckbrief Anlage 4)

In der Teilfortschreibung des RVMO sind Wildtierkorridore, landwirtschaftliche Gebiete zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung und die Wasserschutzgebietzone II gemäß § 51 Absatz 1 des Wasserschutzgesetzes als Konfliktkriterien für die Ausweisung von Flächen für FFSA festgelegt. Sollte der Regionalverband beabsichtigen, Solaranlagen auf diesen Flächen zu errichten, ist es wichtig, die Restriktionen auf der Fläche zu berücksichtigen und Maßnahmen zu ergreifen, um vorhandene Konflikte zu lösen und die nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Tierarten sowie das Grundwasser auszuschließen.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche „Untere Murgerstal“ (FSA 64) als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.

Der Wildtier- und Wiedervernetzungskorridor ist eine hohe Hürde für die Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Fläche liegt in einem bundesweit prioritären Wiedervernetzungsabschnitt, der essenziell für den Lebensraumverbund in Baden-Württemberg ist. Eine Bebauung würde die Funktionalität des Korridors beeinträchtigen und könnte einen blockierenden Riegel auf der Ostseite des Vernetzungsbereichs darstellen. Aufgrund der besonderen ökologischen Bedeutung ist eine Festlegung nur denkbar, wenn sichergestellt werden kann, dass die Vernetzungsfunktion vollständig erhalten bleibt.

Die Klassifizierung der Fläche als landwirtschaftliche Vorrangfläche in der Flurbilanz könnte aufgrund der baurechtlich privilegierten Lage an einer Autobahn sowie der vorhandenen PFAS-Belastung gemäß der Planungskriterien in der Abwägung zurückgestellt werden, ebenso sowie die Lage in Zone II des Wasserschutzgebiets.

In Summe ergeben sich jedoch zu viele Argumente, die gegen eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Sinne eines Bestandorts sprechen. Dies schließt die grundsätzliche Möglichkeit für eine Nutzung als Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht aus; dies verbleibt im Ermessen des Trägers der Bauleitplanung.

M31-7

Stadt Baden-Baden

Folgen

FSA-59 „Südliches Mittelfeld“

Die Fläche „südliches Mittelfeld“ in Sandweier ist im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für den Kiesabbau ausgewiesen. Die fachliche Bewertung der Fläche für die Nutzung als FFSA legt folgende Punkte nahe:

- Die Ausweisung dieser Fläche für FFSA könnte die Rohstoffsicherung und den Kiesabbau beeinträchtigen.
- Ein Teil der Fläche im nördlichen Bereich des Grundstücks ist für ein Vorhaben (das Vereinsheim des DLRG einschließlich der Parkplätze) vorgesehen, während im Uferbereich Ausgleichsverpflichtungen aufgrund von Kiesabbauaktivitäten bestehen.
- Innerhalb der Fläche befinden sich PFSA-Untersuchungsflächen, bei denen der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzrechts besteht.
- Bereiche des Mittelspannungs- und Niederspannungskabels dürfen nicht überbaut werden.
- Die Erschließung der Fläche muss sichergestellt sein und die Belange der Feuerwehr müssen bei der Planung berücksichtigt werden (siehe Steckbrief Anlage 4)

Wenn diese Fläche für FFSA ausgewiesen werden soll, ist es notwendig, dass der Regionalverband Lösungen findet, um sicherzustellen, dass der Kiesabbau gesichert und unbeeinträchtigt bleibt. Darüber hinaus müssen zusätzliche Restriktionen während des Baus der Solaranlagen auf der Fläche berücksichtigt werden.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.

M31-8

Stadt Baden-Baden

FSA-21 „Kiessee Sandweier“

Der Kiessee Sandweier ist im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für den Kiesabbau ausgewiesen. Er liegt größtenteils in der Gemarkung von Baden-Baden und zu einem kleinen Teil in der Gemarkung von Iffezheim.

Die Stadt Baden-Baden vertritt die folgenden Anregungen zur Ausweisung der Fläche als Standort für FFSA:

- Bei der Ausweisung des Kiessees auf FFSA bestehen erhebliche ökologische, artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Bedenken.
- Die Ausweisung dieser Fläche für FFSA könnte die Rohstoffsicherung und den Kiesabbau beeinträchtigen.
- Die großflächige PV-Anlagen können das Landschaftsbild negativ beeinflussen.
- Bereiche des Mittelspannungs- und Niederspannungskabels und der Bereich Abwasserleitung dürfen nicht überbaut werden.

Die Erschließung der Fläche muss sichergestellt sein und die Belange der Feuerwehr müssen bei der Planung berücksichtigt werden (siehe Steckbrief Anlage 4)

Die Nachbargemeinde Iffezheim plant die Installation von schwimmenden Solarkraftwerken (Floating PV) auf dem Kiessee. Sie beabsichtigt, 14 Hektar des Kieswerk-Sees mit Solarplatten zu bedecken, was 15 % des Gewässers entspricht. Im Falle der Genehmigung dieses Vorhabens wird dies nachrichtlich die Stadt Baden-Baden übernehmen. Sollten weitere Flächen in der Gemarkung von Baden-Baden für Freiflächensolaranlagen ausgewiesen werden, ist es notwendig, dass der Regionalverband Lösungen findet, um sicherzustellen, dass der Kiesabbau gesichert und unbeeinträchtigt bleibt. Darüber hinaus müssen zusätzliche Restriktionen und die negativen Auswirkungen auf Ökologie und Artenschutz untersucht und berücksichtigt werden.

Folgen

Die Sicherung der Seefläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen unterscheidet sich von der späteren Konkretisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage in der Bauleitplanung oder Genehmigung, für die die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgeblich sind. Näheres zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik in der Sachdarstellung zu Abschnitt [M2-10].

Der Flächenumfang des vorgesehenen Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird v.a. wegen der vorgebrachten naturschutzfachlichen Argumente auf den westlichen Bereich reduziert. Auf Gemarkung Iffezheim ist derzeit wie dargestellt bereits eine Anlage in Planung. Durch die Reduzierung erfolgt zudem eine Steuerung im Westbereich des Sees. Die jeweilige Seeflächenbedeckung mit PV-Modulen richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der möglichen späteren Projektrealisierung.

M31-9

Stadt Baden-Baden

FSA-19 „Kernsee Sandweier“

Der Kernsee in Sandweier ist im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für den Kiesabbau ausgewiesen. Er liegt nur zu einem kleinen Teil in der Gemarkung von Baden-Baden und größtenteils in der Gemarkung von Iffezheim. Die Stadt Baden-Baden gibt folgende Anregungen zur Ausweisung der Fläche als Standort für FFSA:

- Bei der Ausweisung der Fläche auf FFSA bestehen ökologische, artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Bedenken.
- Teile der Fläche befinden sich in der Zone II des Wasserschutzgebiets, in der bauliche Anlagen nicht erlaubt sind.
- Die Ausweisung dieser Fläche für FFSA könnte die Rohstoffsicherung und den Kiesabbau beeinträchtigen.
- Bereiche der Stromleitungen dürfen nicht überbaut werden.
- Die Erschließung der Fläche muss sichergestellt sein und die Belange der Feuerwehr müssen bei der Planung berücksichtigt werden. (siehe Steckbrief Anlage 4)

Wenn auf der Fläche in der Gemarkung von Baden-Baden FFSA ausgewiesen werden sollen, ist es entscheidend, dass der Regionalverband Lösungen findet, um sicherzustellen, dass der Kiesabbau gesichert und unbeeinträchtigt bleibt. Zusätzlich müssen weitere Restriktionen und negative Auswirkungen auf die Ökologie und den Artenschutz sorgfältig untersucht und berücksichtigt werden. Darüber hinaus dürfen die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine Gefährdung für den Grundwasserschutz darstellen.

M31-10

Stadt Baden-Baden

FSA-91 „Solarpark im Brach“

Der "Solarpark im Brach" befindet sich in Oos und ist derzeit ein Solarpark, der mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans übereinstimmt.

Die Bewertung der Fläche für die Nutzung als FFSA legt folgende Punkte nahe:

- Das Grundstück ist bereits für Photovoltaikanlagen verpachtet, und der Vertrag läuft bis zum 30.06.2029.
- Die Fläche ist potenziell für gewerbliche Entwicklung geeignet, und eine Ausweisung als FFSA steht im Konflikt mit dem Gewerbeentwicklungskonzept.
- Bereiche der Mittelspannungsleitung dürfen nicht überbaut werden.
- Die Erschließung der Fläche muss sichergestellt sein und die Belange der Feuerwehr müssen bei der Planung berücksichtigt werden (siehe Steckbrief Anlage 4).

Folgen

Die Sicherung der Seefläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen unterscheidet sich von der späteren Konkretisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage in der Bauleitplanung oder Genehmigung, für die die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgeblich sind. Näheres zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik in der Sachdarstellung zu Abschnitt [M2-10].

Der Flächenumfang des vorgesehenen Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird v.a. wegen der vorgebrachten naturschutzfachlichen Argumente auf den westlichen Bereich reduziert. Auf Gemarkung Iffezheim ist derzeit wie dargestellt bereits eine Anlage in Planung. Durch die Reduzierung erfolgt zudem eine Steuerung im Westbereich des Sees. Die jeweilige Seeflächenbedeckung mit PV-Modulen richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der möglichen späteren Projektrealisierung.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Verpachtung der Fläche bzw. die bereits bestehende PV-Anlage widerspricht nicht der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Nichtaufnahme einer Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen, die sowohl dafür gut geeignet als auch bereits als Standort mit bestehender oder bereits absehbarer künftiger PV-Nutzung etabliert ist, würde unter Berücksichtigung der geltenden Planungskriterien (Deponie) dem Ziel der Planung widersprechen.

M31-11

Stadt Baden-Baden

FSA-56 „Ehlet“

"Ehlet" in Steinbach befindet sich im nördlichen Gewerbegebiet Bußmatten/Bühl und wird derzeit für Landwirtschaft und Wald genutzt.

Die Stellungnahmen aus den Fachgebieten weisen auf folgende Punkte hin:

- Diese Fläche befindet sich derzeit in der vom Gemeinderat beauftragten Prüfung zur ergänzenden Ausweisung von Gewerbeflächen im Stadtkreis Baden-Baden. Eine Zuweisung als FFSA würde daher den Zielen der Gewerbeentwicklung in diesem Gebiet widersprechen.
- Die Fläche besteht aus hochwertigem Ackerboden und soll der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.
- Innerhalb der Fläche befinden sich PFSA-Untersuchungsflächen, bei denen der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzrechts besteht.
- Die Blendwirkungen der PV-Anlagen auf bestehende Wohnbebauung sollen geprüft werden.
- Die Erschließung der Fläche muss sichergestellt sein und die Belange der Feuerwehr müssen bei der Planung berücksichtigt werden (siehe Steckbrief Anlage 4)

Angesichts der bestehenden Restriktionen für die Gewerbeentwicklung in Baden-Baden betrachtet die Stadt diese Fläche als eine privilegierte Möglichkeit für eine potenzielle zukünftige Gewerbeentwicklung, und daher erfolgt eine kritische Einschätzung bezüglich ihrer Eignung für Freiflächensolaranlagen. Im Falle des Scheiterns der Gewerbeentwicklung auf der Fläche ist die Ausweisung von PV-Anlagen auf der Fläche möglich.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht aufgrund der Lage der Fläche in einer Überflutungsfläche (HQ50) in der Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.

M31-12

Stadt Baden-Baden

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Niederwald“, Sandweier

Um das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch der Stadt Baden-Baden zu erhöhen, zu erreichen, hat die Stadt konkrete Schritte unternommen. Der Beschluss des Gemeinderats vom 14.11.2023, das Verfahren zur Erstellung eines Bebauungsplans für Freiflächensolaranlagen in der ehemaligen Kiesgrube „Niederwald“ einzuleiten (Drucksache-Nr. 23.356), stellt einen bedeutenden Fortschritt auf diesem Weg dar. Die ehemalige Kiesgrube befindet sich auf der Gemarkung Sandweier im Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 944/4. Die ehemalige Waldfläche wurde im Rahmen einer befristeten Waldumwandlung zunächst als Zwischenlager für Kies und Sand genutzt und später im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Auffüllung mit Erdmaterial aufgefüllt. Die ehemalige Kiesgrube kann als ökologisch gestörter Bereich eingeordnet werden.

Nach der naturschutzrechtlichen Auffüllung können weitere Prüfungen zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage erfolgen. Die Geländemodellierung der Auffüllung berücksichtigt bereits diese mögliche Nachnutzung. Mit der geplanten PV-Freiflächenanlage soll ein signifikanter Beitrag bei der Dekarbonisierung der Stromversorgung in Baden-Baden erreicht werden. Gemäß ersten Konzeptüberlegungen besteht ein Potenzial zur Installation von rund 3.000 Kilowatt-Peak (kWp) auf dem Gelände. Das prognostizierte Stromerzeugungspotenzial liegt hier bei rund 3 Millionen Kilowattstunden (kWh) pro Jahr. Dies entspricht rund 10 % der heutigen erneuerbaren Stromerzeugungsleistung und rund 1 - 2 % des heutigen Strombedarfs in Baden-Baden. Die Umsetzung der Planungen im Gebiet „Niederwald“ könnte mögliche Einschränkungen bei der Ausweisung von PV-Anlagen auf der Fläche „Ehlet“ kompensieren.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis und begrüßt die Bemühungen der Stadt Baden-Baden zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Das Vorhaben ist dem Regionalverband durch die erfolgte enge Abstimmung mit der Stadt Baden-Baden bekannt.

Durch die Lage im FFH-Gebiet entspricht es nicht den beschlossenen Planungskriterien für den Teilregionalplan. Dies schließt die grundsätzliche Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Wege der kommunalen Bauleitplanung nicht aus.

Mit der Öffnung der regionalen Grünzüge nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG, die im Rahmen der parallel laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans vollzogen wird, stehen dem Vorhaben künftig keine Ziele der Raumordnung entgegen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M92-1

Stadt Karlsruhe

### A. Stellungnahme als Gemeinde

Die Stadt Karlsruhe begrüßt ausdrücklich die Anstrengungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein zur Bereitstellung von Flächen zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien auf Grundlage der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg getroffenen Vorgaben.

#### 1. Flächenkulisse des Regionalplanentwurfs

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat am 19. März 2024 der Planung des Regionalverbands zur Fortschreibung der entsprechenden Regionalplankapitel für Freiflächenphotovoltaik zugestimmt. Den beiden auf Gemarkung der Stadt gelegenen Vorranggebieten

Deponie Grötzingen (FSA\_69)  
Deponie Ost (FSA\_85)

wird mit folgenden Einschränkungen und Hinweisen zugestimmt:

Die nördlich der Deponie Ost (FSA\_85) gelegene Wiesenfläche „Auf der Hochstätt“ (Flst.Nr. 52793, 52786/1, 52785), die als landwirtschaftliche Vorrangflur ausgewiesen ist, wurde in das Vorranggebiet einbezogen. Sie stellt allerdings eine Ersatzaufforstungsfläche für den Bebauungsplan-Nr. 847 „Fußballstadion im Wildpark“ dar. Die Abgrenzung des Vorranggebiets ist daher im Norden anzupassen. Wir verweisen auf die Abgrenzung in Anlage 1.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Ortschaftsrat Hohenwettersbach Bedenken gegen die Fläche Deponie Ost geäußert wurden, da eine starke Belastung des Landschaftsbilds aufgrund der erhöhten Topographie, Beeinträchtigungen des Artenschutzes und mögliche Probleme der Fundamentgründung befürchtet wurden.

M92-2

Stadt Karlsruhe

Hinsichtlich der Deponie Silzberg (FSA\_69), möchten wir darauf hinweisen, dass sie vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe betrieben wird. Aus diesem Grund liegt die Zuständigkeit für eine fachliche Prüfung der Deponiefläche beim Landkreis Karlsruhe.

Folgen

Anlass und Zweck der Planung ist die Erfüllung der an die Raumordnung formulierten gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem §21 KlimaG sowie dessen Begründung ergeben, zu erfüllen. Ziel ist die Lenkung der Anlagen auf die als regionale Bestandorte identifizierten Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Grundlage ist ein differenzierter Kriterienkatalog, der zum Ziel hat, die Vorgaben des Flächenziels unter bestmöglicher Berücksichtigung aller Belange zu erreichen. In der strategischen Umweltprüfung werden auch die Belange aller Schutzgüter geprüft. Es sei betont, dass aus der Sicherung der Gebiete keine direkte Umsetzungsverpflichtung resultiert.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Ausweisung des nördlichen Bereichs des Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_85 als ab. Der südliche Teilbereich wird als Vorranggebiet FPV\_85 weiterverfolgt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M92-3  
Stadt Karlsruhe

Nicht folgen

## 2. Weitere Flächenvorschläge

Die Stadt Karlsruhe möchte darüber hinaus weitere Vorschläge zur Prüfung für die Ausweisung von Vorranggebieten unterbreiten. Die Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur (KEK) sowie die Stadtwerke Karlsruhe hatten 2023 eine eigene Auswertung von Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaik vorgenommen. Daraus wurden fünf Flächen mit relativ hohen Realisierungschancen identifiziert, die dem Regionalverband als weitere potentielle Vorschläge für Vorrangflächen zur Prüfung zugeleitet werden sollen.

- Bachenweg - Neureut (KEK-ID 11; 3,7 ha):

Die Fläche liegt an der B36 im Tiefgestade. Die landwirtschaftliche Fläche ist aufgrund der Bodengüte landbauwürdig und grundsätzlich der Produktion von Lebensmitteln vorbehalten (Vorrangflur). Auf Teilen der Fläche befinden sich allerdings Altlasten, so dass hier die landwirtschaftliche Eignung eingeschränkt ist. Darüber hinaus sind bei einer Überplanung der Fläche gesetzlich geschützte Biotope (Offenlandbiotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG) zu berücksichtigen. Es wurde auf ein Vorkommen von Fasanen hingewiesen. Es handelt sich um Überschwemmungsgebiet (HQ 100GB und HQExtrem)

Bewertung: Die Fläche wird in Teilen, eingebettet in die umgebende Gehölzstruktur insbesondere aufgrund ihrer Lage entlang der B36 und der Vorbelastung mit Altlasten als geeignet für den Bau von Solaranlagen eingestuft und mit einer entsprechenden Abgrenzung (ohne Biotopflächen) vorgeschlagen.

Für die Teilfortschreibung gilt ein beschlossener Kriterienkatalog, der dazu dient, die regionalen Bestandorte sowohl nach Flächenumfang als auch nach Eignungskriterien zu identifizieren. Gleichzeitig führen andere Kriterien dazu, dass bestimmte Flächen nicht in den Planentwurf aufgenommen werden können.

Die vorgeschlagene Fläche wurde geprüft und weist die von der Stadt Karlsruhe erkannten Attribute auf, die auch im Kriterienkatalog berücksichtigt werden. Danach muss, insbesondere für Flächen in der Vorrangflur eine infrastrukturelle Vorprägung, eine PFAS-Belastung oder eine Privilegierung vorliegen, um eine Ausnahme zu rechtfertigen. Die vorhandene Belastung ist zwar datenseitig nachvollziehbar, betrifft jedoch eher randliche Bereiche des vorgeschlagenen Gebiets. Daher wird das Gebiet nicht als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Planentwurf aufgenommen.

Da mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine komplementäre Festlegung von Ausschlussgebieten außerhalb der Vorranggebiete verknüpft ist, ist es dem Träger der Bauleitplanung unbenommen, auf den betreffenden Flächen zur Umsetzung entsprechender Anlagen ein Bauleitplanverfahren durchzuführen.

M92-4  
Stadt Karlsruhe

Nicht folgen

- Am Anger - Daxlanden (KEK-ID 15; 2,6 ha):

Die Fläche ist teilweise für Ausgleichsflächen für den barrierefreien Ausbau der Haltestellen der VBK vorgesehen, welche bereits umgesetzt sind. Der FNP 2030 stellt hier teilweise geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlage dar. Zudem verläuft ein Wildtierkorridor entlang der Fläche. Teilweise liegen Altlasten vor, was zu Mehrkosten durch Untersuchung und Entsorgung von Aushubmaterial führen kann. Die verbleibende Restfläche hat keine besondere landwirtschaftliche/sonstige Eignung. Die Fläche liegt im Wasserschutzgebiet Zone IIIA.

Bewertung: Die Fläche wird in Teilen (ohne Ausgleichs- und FNP-Flächen) für den Bau von Solaranlagen als geeignet eingestuft. Da sie nach Abzug der vorliegenden Restriktionen eine Größe von lediglich 2,6 ha aufweist, ist sie zwar nicht mehr als regional bedeutsam einzustufen, wir möchten die Fläche jedoch dennoch grundsätzlich in die Diskussion bringen.

Das vorgeschlagene Gebiet mit einer Größe von 2,6 Hektar liegt am unteren Ende der im Regionalplan zu sichernden Gebiete. Zudem befindet sich das Gebiet in einer bestehenden und künftig festgelegten Grünzäsur. Es liegen keine regionalen Eignungskriterien vor. Aufgrund dieser Faktoren wird das Gebiet nicht als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Planentwurf aufgenommen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M92-5

Stadt Karlsruhe

- Fläche am Park&Ride-Parkplatz A 8 Karlsbad - Stupferich (KEK-ID 41; 5,8 ha):

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, eine Orientierung am Straßenbereich ist vorzuziehen. Die im nördlichen Teil vorhandene Gehölzfläche soll ausgespart werden. Darüber hinaus ist der Biotopverbund zu beachten/prüfen. Der Ortschaftsrat Stupferich spricht sich für eine vorrangige Nutzung des Geländes für Gewerbeflächen oder als Ausgleichsfläche aus. Bewertung: Die Fläche wird in Teilen als geeignet eingestuft. Sie wird wegen ihrer besonderen Lagegunst und dem Vorteil, dass entlang der Autobahn Solaranlagen ohne zusätzlichen Bebauungsplan realisiert werden können, dem Regionalverband vorgeschlagen werden. Geprüft werden sollte, ob auch die Fläche des P&R-Platzes selbst einbezogen werden könnte. Die bauliche Nutzung stünde im Falle einer möglichen Überdachung dem nicht entgegen. Eine Nutzung dieser Fläche für Gewerbe sieht der Flächennutzungsplan 2030 nicht vor.

Folgen

Das gemeldete Gebiet liegt an der Bundesautobahn 8 und weist keine entgegenstehenden Kriterien auf. Es ist weder im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands noch im Regionalplan als gewerbliche Entwicklungsfläche bzw. Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterung gesichert.

Daher kann es als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_152 in den Entwurf des Teilregionalplans aufgenommen werden. Die ergänzende Überbauung des bestehenden P&R-Platzes entspricht dem Grundsatz einer effizienten Flächennutzung und kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weiterverfolgt werden. Da es sich jedoch um eine dem Parken untergeordnete Nutzung handelt, entspricht dies nicht dem Plankonzept des Regionalplans und die Teilfläche bleibt daher ausgespart. Es ist dem Träger der Bauleitplanung jedoch unbenommen, auf den betreffenden Flächen zur Umsetzung entsprechender Anlagen ein Bauleitplanverfahren durchzuführen.

M92-6

Stadt Karlsruhe

- Hauptsammelkanal Klärwerk - Knielingen/Neureut (KEK-ID 59; 5,9 ha):

Die Flächen entlang des technischen Bauwerks liegen im Überschwemmungsgebiet (HQ100GB und HQExtrem) weisen aber ansonsten keine besonderen Restriktionen auf. Auf der Fläche befindet sich bereits ein Freiflächensolar-Projekt in der Umsetzung.

Bewertung: Die Fläche wird als geeignet eingestuft, daher soll diese im Regionalplan auch langfristig gesichert werden.

Folgen

Der vorgeschlagene Bereich entspricht den Planungskriterien der Teilfortschreibung Solarenergie und ist technisch deutlich vorgeprägt. Gemäß den Hochwassergefahrenkarten ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Daher kann es als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_154 in den Entwurf des Teilregionalplans aufgenommen werden.

M92-7

Stadt Karlsruhe

- Untere Kohlplatte entlang der A 8 - Wettersbach (SWK-Fläche Nr. 3; 5,6 ha):

Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die als Vorrangflur eingestuft ist. Sie liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ und grenzt südlich an das im FNP 2030 dargestellte Gewerbegebiet KA-G-226 „Untere Kohlplatte - Erweiterung“. Die Fläche entlang der Autobahn war bereits als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan (Nr. 115) enthalten. In einer Entfernung von 200m entlang von Autobahnen sind Freiflächenanlagen privilegiert, ein Bebauungsplan ist hier nicht erforderlich. Da es sich um ein grundsätzlich für Feldvögel (Feldlerchen) geeignetes Habitat handelt, sind Konflikte nicht gänzlich auszuschließen.

Bewertung: Die Fläche wird in Teilen als geeignet eingestuft. Sie soll wegen ihrer besonderen Lagegunst und dem Vorteil, dass entlang der Autobahn Solaranlagen ohne zusätzlichen Bebauungsplan aufgrund der vorliegenden Privilegierung realisiert werden und wird mit Blick auf eine planungsrechtliche Absicherung vorgeschlagen. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen sind auf Zulassungsebene zu beachten.

Bei der Darstellung der Flächenvorschläge sind auch bekannte mögliche Restriktionen in den Gebieten dargestellt. Die als Anlage 2 beigefügten Flächenabgrenzungen berücksichtigen diese bereits. Weitergehende Informationen können auf Arbeitsebene zur Verfügung gestellt werden.

Folgen

Das Gebiet wird aufgrund der beschriebenen Eignung als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_153 in den Planentwurf aufgenommen.

M92-8

Stadt Karlsruhe

B. Stellungnahme der unteren Verwaltungsbehörden  
1. Abfallrechts-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde

Ziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass keine Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Wer auf das Schutzgut Boden einwirkt, ist zur Vorsorge verpflichtet (§ 7 BBodSchG) und hat geeignete Maßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Einwirkungen auf den Boden zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Nutzungszweck des Flurstücks verhältnismäßig ist.

Grundsätzlich sind Standorte mit gestörten Bodenverhältnissen, wie die Deponie „Silzberg“ (FSA\_69) und Teile des Vorranggebiets „Deponie Ost“ (FSA\_85), aus bodenschutzfachlicher Sicht gegenüber der Inanspruchnahme natürlicher Böden zu begrüßen.

Im Steckbrief der Deponie Ost (FSA\_85) wird für das Schutzgut Boden „hohe bzw. sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen“ als „betroffen“ angegeben. Die Fläche „Deponie Ost“ (FSA\_85) muss hier jedoch differenziert betrachtet werden.

- Die nördliche Teilfläche liegt außerhalb der Deponiefläche und ist daher, wie bereits beschrieben, mit einer hohen bzw. sehr hohen Bedeutung für das Schutzgut Boden zu bewerten.
- Die Fläche im Bereich der Deponie ist aufgrund der vorbelasteten Bodenverhältnisse uneingeschränkt für eine solare Nutzung geeignet.

Teilweise folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein passt die Abgrenzung des vorgesehenen Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_85 an. Der nördliche Bereich wird nicht in das vorgesehene Vorranggebiet einbezogen, da dieser bereits als Ersatzaufforstung für den Bebauungsplan "Fußballstadion im Wildpark" festgelegt ist. Der verbleibende südliche Teilbereich wird als Vorranggebiet weiterverfolgt. Dadurch ist die Betroffenheit von Böden mit hoher bzw. sehr hoher Bedeutung der Bodenfunktionen ausgeräumt.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M92-9

Stadt Karlsruhe

### 2. Immissionsschutzbehörde

Bei der Scopingabfrage zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein, Teilfortschreibung Solarenergie, vom 14.08.2023 wurde die folgende Ergänzung gefordert: „Für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit soll die Vermeidung von Belästigungen durch Lichtreflexion als Schutzziel aufgenommen werden.“

Im nun vorgelegten Umweltbericht fehlt dieses Umweltziel. Lediglich in Kapitel 6 des Umweltberichtes wird die Vermeidung von Spiegelungen und Blendungen als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme erwähnt. Es wird daher erneut um Berücksichtigung gebeten.

Nicht folgen

Die Anregung kann nachvollzogen werden, es ergibt sich aber kein Anlass zur Aufnahme als Umweltziel.

Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.

Potenziell schädliche Auswirkungen von Solarenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

M92-10

Stadt Karlsruhe

### 3. Naturschutzbehörde

Es bestehen keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Bedenken gegen die beiden Vorranggebiete (FSA\_69 und FSA\_85) im Stadtkreis Karlsruhe.

Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:

Im Süden der Deponie Silzberg (FSA\_69) befindet sich das Natura 2000-Gebiet "Pfinzgau West". Da der Vorsorgeabstand von 200 m nicht eingehalten werden kann, wird im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren die Erstellung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis. Die Entfernung der Deponie zum Natura 2000 Gebiet beträgt 120 Meter. Der Hinweis zur Erforderlichkeit der Erstellung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die Nutzung als PV-Standort im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren ist in den Gebietssteckbriefen enthalten.

M92-11

Stadt Karlsruhe

Im weiteren Planungsverlauf gilt es für die Deponie Ost (FSA\_85) zu beachten, dass im Bereich des Vorranggebietes von der Stadt Karlsruhe noch ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden soll, das künftige LSG „Eisenhafengrund -Grünberg“, mit einer Fläche von ca. 300 Hektar. Dieses derzeit in der Planungsphase befindliche Schutzgebiet soll den Schutz des großen, landwirtschaftlich geprägten Offenlands südlich von Durlach zum Inhalt haben. Auf der Ebene des nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahrens muss daher in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz das Schutzgut Landschaftsbild ausführlich betrachtet werden. Ggf werden landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild notwendig.

Im Norden des Vorranggebietes befindet sich eine CEF-Maßnahme für Haselmäuse, welche im Zuge der Sanierung - und Oberflächenabdichtung umgesetzt werden soll. Da die Maßnahme noch nicht umgesetzt ist, stellt dies kein Ausschluss dar. Es muss jedoch frühzeitig nach alternativen Ausgleichsflächen gesucht und umgeplant werden, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszulösen.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M92-12  
Stadt Karlsruhe

Wenngleich auf der Ebene der Regionalplanung artenschutzrechtliche Belange nicht im Detail geprüft werden können, weisen wir frühzeitig auf die uns bekannten Vorkommen streng geschützter Arten hin, die ein vorgezogene Kartierungen und die Erstellung eines Artenschutzfachgutachtens inkl. CEF-Maßnahmen notwendig machen:

- Im Bereich der FSA\_69 Deponie Silzberg liegen dem Fachbereich Ökologie folgende Vorkommen vor:

- Fledermausvorkommen, Jagdrevier und Quartiere im Umfeld der Deponie
- Vorkommen von Waldkauz in unmittelbarer Umgebung (Fortpflanzungs- und Ruhestätte)
- Zauneidechsen im Randbereich der Deponie.
- Nicht auszuschließen aber aktuell nicht bekannt sind Vorkommen streng geschützter Amphibienarten und weiterer Reptilienarten wie der Kreuzotter.

M92-13  
Stadt Karlsruhe

- Im Bereich der FSA\_85 Deponie Ost wurden durch die Stadt Karlsruhe im Jahr 2018 im Zuge der Abschluss-Rekultivierung der Deponie ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Die für dieses Gutachten durchgeführten Kartierungen ergaben das Vorkommen von 37 heimische Vogelarten, 7 Fledermausarten (Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Kleiner Abendsegler- auch Kleinabendsegler-, Großer Abendsegler), der Haselmaus und der Zauneidechse im Bereich der Deponie Ost. Von den 37 Vögel stehen fünf Arten auf der Roten Liste (RL) Baden-Württembergs, nämlich der Kuckuck (RL2), die Goldammer (RL V), der Pirol (RL 3), der Haussperling (RL V) und die Klappergrasmücke (RL V). National wird noch der Star (RL 3) geführt. In 2023 wurde dazu eine gutachterliche artenschutzrechtliche Zusammenfassung für die Ausweisung der Deponie als Photovoltaikfreifläche erstellt (siehe Anlage). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) keine artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

M92-14  
Stadt Karlsruhe

4. Forstbehörde

Forstrechtlich relevant ist eine Teilfläche auf der Deponie Ost (Im Eisenhafengrund) und zwar die Flurstücke 52786/1, 52793 und 52785 (Gemarkung Durlach). Diese Flächen sind Ersatzaufforstungsflächen für die Waldumwandlung für das Wildparkstadion und gelten somit als Wald im Sinne § 2 Abs. 1 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) (siehe hierzu auch die Ausführungen in der Stellungnahme der Gemeinde). Gem. Umweltbericht zur geplanten Teilfortschreibung 4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein - Solarenergie (S. 12) gilt Wald als Ausschlusskriterium (Begründung: §9 Abs. 2 LWaldG). Für alle anderen Flächen bestehen seitens der unteren Forstbehörde Stadt Karlsruhe keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

Teilweise folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein passt die Abgrenzung des vorgesehenen Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_85 an. Der nördliche Bereich wird nicht in das vorgesehene Vorranggebiet einbezogen, da dieser bereits als Ersatzaufforstung für den Bebauungsplan "Fußballstadion im Wildpark" festgelegt ist. Die Zustimmung für die übrige Teilfläche wird zur Kenntnis genommen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M92-15

Stadt Karlsruhe

5. Landwirtschaftsbehörde

Die Flächen der Deponien sind aus Sicht der Landwirtschaft unkritisch, da es sich nicht um landwirtschaftlich nutzbare Flächen zur Erzeugung von Lebensmitteln handelt.

Hinweis: Die untere Landwirtschaftsbehörde weist ergänzend zu den gemeindlichen Flächenvorschlägen hin, dass davon auch Flächen umfasst werden, die aufgrund der Bodengüte landbauwürdig und der Produktion von Lebensmitteln vorbehalten sein sollten. Im Rahmen der Abwägung durch den Regionalverband wäre dies unter Hinzuziehen der digitalen Flurbilanz (ULB Landkreis Karlsruhe), erneut zu prüfen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anregungen zur Kenntnis.

M28-1

Gemeinde Bad Schönborn

unser Gemeinderat hat sich in seiner Stellungnahme zum Regionalplan für den weiteren Ausbau der Photovoltaik auf unserer Gemarkung ausgesprochen.

Neu hinzugekommen ist das Votum für die Aufnahme der Polderfläche Mingolsheim (Flstnr. 9966, 9977, 9112, 9114) als Standort für Freiflächen-PV gestimmt. In Überschwemmungsgebieten ist zwar nach § 78 Absatz 4 WHG die Errichtung baulicher Anlagen nicht erlaubt, eine Photovoltaikanlage kann jedoch im Einzelfall genehmigt werden. Das streben wir an.

Aus den genannten Gründen würden wir es sehr begrüßen, wenn Sie die Polderfläche Mingolsheim (Flstnr. 9966, 9977, 9112, 9114) in den Regionalplan als potenzielle Fläche für Freiflächen-PV aufnehmen können.

Nicht folgen

Die Polderfläche Mingolsheim wurde geprüft. Neben der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet befinden sich auf der Fläche auch einige nach NatSchG geschützte Biotop. Daher kann das Gebiet nicht als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Planentwurf aufgenommen werden.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M87-1

Gemeinde Bad Schönborn

"Ergänzung zur Stellungnahme der Gemeinde Bad-Schönborn (30.04.2024):" Hier potentielle weitere Flächen für PV auf unserer Gemarkung mit der Bitte um Berücksichtigung (s. Anlage).

Nicht folgen

Der Regionalverband dankt für die ergänzenden Flächenmeldungen und hat diese im Rahmen der Teilfortschreibung sorgfältig geprüft. Nach Abwägung der festgelegten Eignungs- und Konfliktkriterien wird von einer Festlegung der nachgemeldeten Flächen als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen abgesehen.

Alle nachgemeldeten Flächen befinden sich in der Vorrangflur der Flurbilanz der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL). Sie erfüllen nicht die Ausnahmetatbestände der beschlossenen Planungskriterien und stehen daher nicht als regionale Bestandorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung. Die Vorrangfluren der Flurbilanz bilden zugleich die Gebietskulisse für die Vorranggebiete der Landwirtschaft im 4. Regionalplan, innerhalb derer künftig ausschließlich Agri-Photovoltaikanlagen zulässig wären.

Zwei der nachgemeldeten Flächen liegen bereits im aktuellen Regionalplan 2003 in einer Grünzäsur. Alle drei Flächen sind im 4. Regionalplan ebenfalls innerhalb einer Grünzäsur vorgesehen. Freiflächenphotovoltaikanlagen zählen nicht zu den baulichen Anlagen, die nach den Ausnahmeregelungen in Grünzäsuren zulässig wären. Die Festlegung als Grünzäsur stellt somit ein weiteres Ausschlusskriterium dar.

M94-1

Gemeinde Bietigheim

3 Potentiale für Freiflächen PV-Anlagen (Bereiche 3a – 3d)

Das Gemeindegebiet von Bietigheim wird von der Autobahn A 5 und der Schienentrasse Karlsruhe-Basel (bestehende Trasse und Neubaustrecke) gequert. Die Bereiche entlang dieser Verkehrsstrassen werden für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen durch Gesetzgebungen des Bundes favorisiert. Die Gemeinde Bietigheim ist bestrebt, durch die Bereitstellung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen ihren Beitrag für das Gelingen der Energiewende zu leisten.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt der Anregung und hat das Gebiet anhand der Kriterien des Planungskatalogs geprüft.

Nach Prüfung entlang der festgelegten Eignungs- und Konfliktkriterien wird das Gebiet als geeignet angesehen. Es erfüllt die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, da es als für die Nutzung solarer Strahlungsenergie privilegiert gilt. Zudem wurde von der Kommune eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit artikuliert. In Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG wird der Bereich daher als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_155 festgelegt.

M32-1  
Stadt Bretten

Kenntnisnahme

Die Stadt Bretten nimmt von der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 zu Erneuerbaren Energien und zu Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie dem Entwurf der Planung Kenntnis und bedankt sich für die erneute Beteiligung am Verfahren.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.

Zunächst möchte ich betonen, dass die Stadt Bretten vor dem Hintergrund des örtlichen Energieplans sowie der örtlichen Klimaschutzstrategie den Ausbau der Erneuerbaren Energien und das anzustrebende Ziel der Klimaneutralität der Energieversorgung im Grundsatz unterstützt. Mit den nachfolgend ausgeführten Positionierungen einschließlich eines zusätzlich befürworteten Standortbereichs möchte die Stadt Bretten einen Beitrag dazu leisten. Mit dem zusätzlichen Standortbereich könnten im Stadtgebiet dann ca. 75-80 ha an Freiland-Fotovoltaik entstehen (Flächenanteil von ca. 1 %). Mit diesen Anlagenbereichen kann bei Bezugnahme auf den Gesamtausbau von Wind- und Solarenergie und einem eher am Regionszielwert orientierten, somit -gegenüber den Vorschlägen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein - deutlich reduzierteren Ausbau der Windenergie dann in Bretten ein überproportionaler Ausbau bei der Solarenergie erreicht werden.

Die Stadt Bretten wird sich speziell zum Teilregionalplan Windenergie noch in einer separaten Stellungnahme äußern.

Im aktuellen Entwurf des Teilregionalplans sieht der Regionalverband auf der Basis eines eigenen Kriterienkatalogs regionsweit 76 Standortbereiche auf 1.073 ha vor (= 0,5 % der Regionsfläche).

Durch den Regionalverband werden in den Stadtteilen Bauerbach und Dürrenbüchig Vorranggebiete vorgesehen, zu denen sich die Stadt Bretten wie folgt äußert:

M32-2  
Stadt Bretten

Nicht folgen

Standortbereich nördlich Bauerbach (FSA 93/ FSA 94)

Der aus zwei Teilflächen bestehende geplante Standortbereich in Bauerbach befindet sich ca. ca. 800 m nördlich der Ortslage beiderseits der ICE-Trasse Mannheim-Stuttgart (teilw. Brückenbereich) und umfasst auf Ackerflächen eine Gesamtfläche von 30 ha. Aufgrund der Lage im 200 m-Abstandsbereich zur Schienentrasse ist für die Umsetzung kein Bebauungsplan erforderlich.

Nach den vorgelegten Unterlagen liegt der komplette Standortbereich im Bereich von landwirtschaftlicher Vorrangflur (höchste landwirtschaftliche Eignungskategorie). Weitere standörtliche Restriktionen bestehen nicht. Allerdings wird noch eine Prüfung zum Zuschnitt dahingehend angeregt, dass zumindest Teilflächen am südöstlichen Ende der nördlichen Teilfläche (FSA 93) im Brückenbereich der ICE-Trasse verschattet werden können.

Nordöstlich an den geplanten Standortbereich grenzt auf der Gemarkung Bauerbach ein geplanter Windkraftstandort der zeitlich parallel laufenden Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands an; ein weiterer Windkraftstandort ist östlich der Bundesstraße in Oberderdingen geplant. Da zwischen diesen geplanten Standorten von Solar und Windkraft aus Sicht der Stadt Bretten ein räumlicher Zusammenhang gesehen wird, fand ein Abstimmungstermin mit der Nachbargemeinde Oberderdingen statt. Im Ergebnis des Abstimmungstermins wurden von Seiten der Gemeinde Oberderdingen einerseits keine Bedenken erhoben gegen den Standortbereich Solarenergie. Andererseits wurden von der Nachbargemeinde auch die Bedenken gegen den benachbart geplanten Windkraftstandort in Bauerbach unterstützt.

Der geplante Standortbereich in Bauerbach kann aus Sicht der Stadt Bretten - und in Verbindung mit einer Streichung des benachbart geplanten Windkraftstandorts in Bauerbach - trotz der ansonsten bestehenden Restriktionssituation „landwirtschaftliche Vorrangflur“ grundsätzlich befürwortet werden. Weitere darüber hinaus gehende landwirtschaftliche Flächennutzungen für erneuerbare Energien sind zukünftig in Bauerbach allerdings zu vermeiden, da die Landwirte vor Jahren bereits für den Bau der ICE-Schnellbahntrasse Flächen bereit gestellt haben und nun voraussichtlich für die Freiflächen-Fotovoltaikanlage erneut landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Zustimmung zu dem Standortbereich verbunden mit der Anregung, zu dem Standortbereich in Bauerbach eine nochmalige Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob durch alternative Anordnung der Anlagen (z.B. in den Böschungsbereichen der ICE-Trasse) eine Verkleinerung des Standortbereichs möglich ist. Weiterhin wird eine Prüfung zu den topografischen Verhältnissen dahingehend angeregt, ob nicht Teile des Standortbereichs aufgrund einer Nordexposition (Neigung in nördlicher Richtung) eher ungeeignet sind für eine Solarnutzung. Außerdem sollte neben der o.a. Zuschnittsprüfung wegen Verschattung noch darauf geachtet werden, dass durch die Errichtung von Anlagen keine Blendwirkung für die Ortslage entstehen.

Die Stadt Bretten wird sich auch zum benachbart geplanten Standortbereich Windenergie im Rahmen einer separaten Stellungnahme speziell zum Teilregionalplan Windenergie nochmals äußern.

Der Standortbereich nördlich von Bauerbach (Gebiete Nr. 93/94) wurde bei der Erarbeitung des Planentwurfs geprüft. Der Bereich liegt vollständig in der Vorrangflur der Flurbilanz. Gleichwohl wurde der Standort aufgrund der Lage an der ICE-Trasse, der daraus folgenden baurechtlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) bb) BauGB und keinerlei sonstigen Einschränkungen als geeignet für ein Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen bewertet. In Teilräumen wie dem Kraichgau, in denen erhebliche Anteile der Freifläche außerhalb des Waldes als landwirtschaftliche Vorrangflur ausgewiesen sind, gelten diese nach den vom Planungsausschuss beschlossenen Kriterien (Vorlage Nr. 101/X) zwar grundsätzlich als Ausschlusskriterium, jedoch ist im Einzelfall unter Berücksichtigung von § 2 EEG und bei Überlagerung mit einem oder mehreren Eignungskriterien eine Abwägungsentscheidung darüber zu treffen, ob eine Festlegung als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen hier möglich und sinnvoll ist. Da die Vorrangflur hier das einzige entgegenstehende Kriterium ist, wird das vorgeschlagene Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen weiterverfolgt.

Die Anregung, den Zuschnitt des Standortbereichs in Bezug auf mögliche Verschattungen durch den Brückenbereich der ICE-Trasse sowie die topografischen Verhältnisse zu prüfen, wurde berücksichtigt. Das Gebiet setzt nicht direkt am Gleis an, sodass durch den vorhandenen Abstand nur eine geringe Verschattung entsteht. Hinsichtlich des benachbarten vorgesehenen Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird darauf hingewiesen, dass dessen Festlegung im Rahmen des separaten Teilregionalplans Windenergie getroffen wird.

Potenziell schädliche Auswirkungen von Solarenergieanlagen, wie beispielsweise Blendwirkung, werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage

M32-3  
Stadt Bretten

Kenntnisnahme

Standortbereich nördlich Dürrenbüchig (FSA 112)

Der geplante Standortbereich in Dürrenbüchig befindet sich in ca. 160 m Entfernung nördlich der Ortslage nördlich angrenzend an die B 293 bzw. die Ortszufahrt (Kreisstraße) und umfasst auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen eine Gesamtfläche von 12 ha (Standortbereich ca. 800 m breit, ca. 150 m tief (zur Bundesstraße)). Da nach Kenntnis der Stadt Bretten voraussichtlich zur B 293 ein straßenrechtlicher Abstand von 20 m und zur Ortszufahrt ein Abstand von 15 m einzuhalten ist, ist bei der nutzbaren Fläche von einer um ca. 1,5 ha verringerten Fläche auszugehen (noch ca. 10,5 ha, bei einer Tiefe von noch ca. 130 m (zur Bundesstraße)). Zur Umsetzung einer Anlagenplanung ist vorab die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens (mit Änderung des Flächennutzungsplans) erforderlich.

Nach den vorgelegten Unterlagen sind beim Standortbereich eine hohe Dichte landschaftsbildprägender Elemente (angrenzende Streuobstwiesen) und am östlichen Rand ein Wildtierkorridor (Wanderstrecke von größeren Wildtieren) als Restriktionen relevant. Weiterhin wird seitens der Stadt Bretten von einer Sichtbarkeit einer Anlage von erhöhten Punkten innerhalb der Ortslage Dürrenbüchig ausgegangen. Daher ist besonders darauf zu achten, dass durch eine Anlage keine Blendwirkung auf die komplette bewohnte Ortslage ausgehen darf. Außerdem sind bei der Umsetzung die straßenrechtlichen Abstände zu beachten (s.o.). Die Fläche befindet sich nach den vorliegenden Unterlagen nicht im Bereich von landwirtschaftlicher Vorrangflur (höchste landwirtschaftliche Eignungskategorie). Jedoch wird daraufhin gewiesen, dass die Gesamtgemarkungsfläche von Dürrenbüchig mit 218 ha relativ klein ist, was zur Folge hat, dass Dürrenbüchig auch relativ wenig landwirtschaftliche Flächen hat, mit denen sorgsam umgegangen werden und jede eingreifende Nutzung sorgfältig geprüft sein sollte.

Westlich des geplanten Standortbereichs befindet sich ein im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Walzbachtal vorgesehener Windkraftstandort; die Nachbargemeinde befürwortet nach Kenntnis der Stadt Bretten eine Vergrößerung in nördlicher Richtung in eigene Waldflächen hinein. Vor dem Hintergrund eines räumlichen Zusammenhangs beabsichtigt die Stadt Bretten eine Abstimmung mit der Nachbargemeinde.

Der geplante Standortbereich in Dürrenbüchig kann aus Sicht der Stadt Bretten (auch unabhängig von einer Abstimmung mit der Gemeinde Walzbachtal zum Thema Windkraft) unter Berücksichtigung der vorgenannten Restriktionen, vor dem Hintergrund des Erfordernisses eines Bebauungsplanverfahrens sowie einer Flächennutzungsplanänderung noch mitgetragen werden. Auf den vorgenannten benachbarten Windkraftstandort sowie eine eventuelle Erweiterung wird noch in der separaten Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie eingegangen.

Die Stadt Bretten wird sich auch zum benachbart geplanten Standortbereich Windenergie im Rahmen einer separaten Stellungnahme speziell zum Teilregionalplan Windenergie nochmals äußern.

Die Stadt Bretten weist zusätzlich auf die in Dürrenbüchig betriebenen Aktivitäten des Energieplans Bretten bzw. des örtlichen Klimaschutzkonzepts zur Umsetzung eines Bioenergiedorfes hin.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis, sieht jedoch von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.

M32-4  
Stadt Bretten

Kenntnisnahme

Standortbereich östlich Gölshausen (Gemarkung Bretten), soll beantragt werden

Die vorgeschlagene Fläche wurde bei der Erarbeitung des Planentwurfs geprüft. Er eignet sich nach den beschlossenen Planungskriterien nicht für die Festlegung eines Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Gemäß dem Plansatz 4.2.3 (4) des Teilregionalplans sollen die Kommunen über die regionalen Standortbereiche hinaus selbst Flächen für die Freiland-Fotovoltaik vorsehen. Diesem Planungsansatz möchte die Stadt Bretten folgen. Aufgrund eines örtlichen Grundstückseigentümers mit einem größeren Flächenpotential wird hierzu auf der Gemarkung Bretten-Kernstadt ein zusätzlicher Standortbereich beantragt.

Im Vergleich zu anderen Standorten, die im Planentwurf als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen sind, weist das vorgeschlagene Gebiet aufgrund der genannten regionalplanerischen Festlegungen erhebliche Nutzungskonflikte auf. Die eingebrachte Fläche befindet sich in einem Gebiet, das als landwirtschaftliche Vorrangflur ausgewiesen ist und in einem Bereich, der sowohl im aktuellen Regionalplan 2003 als auch im Planentwurf für den künftigen Regionalplan als schutzbedürftiger Bereich bzw. als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie teilflächig als Grünzäsur festgelegt ist bzw. werden soll. Im Gegensatz zu den Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_93 und FPV\_94 ist der Bereich um den Schwarzerdhof nicht von der baurechtlichen Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB erfasst. Während der Bauerbacher Standort, auf den die Stadt Bretten verweist, unter Berücksichtigung anderer Kriterien als geeignet angesehen wurde, führt die besondere Bedeutung der landwirtschaftlichen Vorrangflur und die Festlegung einer Grünzäsur im vorgeschlagenen Gebiet zu einer anderen Bewertung.

Durch den in Bretten ansässigen Grundstückseigentümer ist auf eigenen Ackerflächen östlich von Gölshausen bzw. südlich des Rüdtwalds ein Projekt für eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage (aktuell ca. 38,5 ha) vorgesehen. Dahingehend schlägt die Stadt Bretten vor, den Projektbereich als weiteren Standortbereich zu beantragen. Zur Umsetzung des Projekts ist ebenso die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens (mit Änderung des Flächennutzungsplans) erforderlich.

Durch den Regionalverband wird in diesem Bereich nach Kenntnis der Stadt Bretten vorrangig unter Bezugnahme auf die Lage in einem Gebiet mit landwirtschaftlicher Vorrangflur bislang kein Standortbereich im Entwurf des Teilregionalplans vorgesehen. Bei vorausgegangenen Abstimmungen mit dem Regionalverband wurden durch diesen dahingehend auch Bedenken gegen das Projekt erhoben. Nach Kenntnis der Stadt Bretten sind auch weitere freiraumbezogene regionalplanerische Festlegungen im Projektbereich relevant (Festlegung als hochwertiger landwirtschaftlicher Bereich im rechtskräftigen Regionalplan 2003/ geplante Grünzäsur (teilflächig)). Andererseits befindet sich der beantragten Standortbereich innerhalb eines sog. „benachteiligten Gebiets“ nach EU-Agrarförderung, in dem die Errichtung von Freiland-Fotovoltaik begünstigt wird.

Die Tatsache, dass das Gebiet innerhalb eines großräumig abgegrenzten „benachteiligten Gebiet“ nach EU-Agrarförderung liegt, ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Bedeutung der Schutzkriterien und hebt diese nicht aus. In der genaueren räumlichen Betrachtung gilt die Vorrangflur als besonders landbauwürdig.

Aus Sicht der Stadt Bretten wird - bei Bezugnahme auf den o.a. Plansatz des Teilregionalplans - im Kontext des örtlichen Klimaschutzkonzepts sowie vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der Versorgung von Betrieben mit erneuerbarem Strom aufgrund der Nähe zu einem großen örtlichen Stromverbrauchs-Standort (nur ca. 700 m zum Industriegebiet Gölshausen) sowie der Lage innerhalb des „benachteiligten Gebiets“ der EU-Agrarförderung ein deutliches Überwiegen der begünstigenden Belange bei Zulassung des Projekts gesehen.

Der Regionalverband weist darauf hin, dass nach den vorgesehenen Festlegungen des in der Gesamtfortschreibung befindlichen Regionalplans in Teilbereichen der vorgeschlagenen Fläche Agri-PV Anlagen unter Berücksichtigung der Ausnahmen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft möglich wären.

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht der Stadt Bretten die bislang ablehnende Haltung des Regionalverbands zum Projekt mit der Begründung, hier sei landwirtschaftliche Vorrangflur betroffen, die wertvoll für die landwirtschaftliche Produktion sei. In Bauerbach schlägt der Regionalverband selbst vor, ca. 30 ha landwirtschaftliche Vorrangflur für einen Solarstandort zu nutzen. Der Bauerbacher Standort wird auch von Seiten der Stadt Bretten mitgetragen; eine unterschiedliche Beurteilung zum Umgang mit der Vorrangflur auf den beiden Gemarkungen Bauerbach und Bretten ist jedoch nicht nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der Lage des beantragten Standortbereichs innerhalb des „benachteiligten Gebiets“ der EU-Agrarförderung sollte der Regionalverband vielmehr diesen beantragten Standortbereich auch mittragen. Auch ist die Umwandlung einer bislang durchgängig intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche in einen Freiflächen-Fotovoltaik-Standort auf extensiv genutztem Grünland unter ökologischen Aspekten sinnvoll. In diesem Zusammenhang verweist die Stadt Bretten darauf, dass sowohl von ihr als auch seitens des Grundstückseigentümers „normale“ Freiflächen-Fotovoltaik an diesem Standort angestrebt wird, da die Installation sogenannter Agri-PV bislang nicht über einzelne

Hinsichtlich des benachbarten vorgesehenen Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird darauf hingewiesen, dass dessen Festlegung im Rahmen des separaten Teilregionalplans Windenergie getroffen wird.

Im Vergleich zu anderen Standorten, die im Regionalplan für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen sind, weist das vorgeschlagene Gebiet aufgrund der genannten regionalplanerischen Festlegungen erhebliche Nutzungskonflikte auf. Die eingebrachte Fläche

Modellvorhaben hinausgekommen ist.

Zudem vertritt die Stadt Bretten die Auffassung, dass es vor dem Hintergrund des drohenden Klimawandels dringend geboten ist, in Baden-Württemberg zügig solche Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben. Wichtige ambitionierte Klimaziele, wie z.B. die Klimaneutralität zum Jahr 2035, die Bretten ebenso wie der Landkreis Karlsruhe anstrebt, können nur erreicht werden, wenn solche Projekte schnellstmöglich zur Umsetzung gelangen. Mit Blick auf die örtliche Landwirtschaft wird dabei der beantragten Standortbereich dahingehend noch positiver gesehen als die beiden Standortbereiche des Regionalverbands, da durch die geplante Umsetzung auf eigenbewirtschafteten Flächen bzw. an ein überregionales Unternehmen derzeit noch komplett verpachteten Flächen anderen örtlichen Landwirten keine Nutzflächen entzogen werden. Daher wird das Projekt aus Sicht der Stadt Bretten weiterhin ausdrücklich befürwortet und dem Regionalverband in der Stellungnahme nochmals als zusätzlich festzulegender Standortbereich vorgeschlagen. In diesem Zug ist auch die durch den Regionalverband geplante Festlegung eines Windkraftstandorts im Süden des beantragten Standortbereichs aus Sicht der Verwaltung abzulehnen: Im Kontext des Teilregionalplans Windenergie und der im Stadtgebiet und der näheren Umgebung umfangreich geplanten Windkraftstandorte wird seitens der Verwaltung bei diesem Windkraftstandort ein wesentlicher Beitrag zu einer nachteiligen landschaftlichen Überformung und eine beeinträchtigende Wirkung auf örtliche Siedlungsflächen gesehen. Da dieser Teilregionalplan außerdem festlegt, dass zwar eine überlagernde Nutzung beider Energieformen möglich ist, jedoch ausschließlich mit einer vorauslaufenden Umsetzung von Windkraftanlagen, wird dahingehend ein wesentliches Umsetzungshindernis für eine baldige Projektrealisierung gesehen. Bei dem Abstimmungstermin mit der Gemeinde Oberderdingen wurde durch diese der geplante Windkraftstandort unter Würdigung des vorhandenen reizvollen Landschaftsbildes entlang der L 1103 ebenso negativ beurteilt.

Die Stadt Bretten wird sich auch zum in diesem Bereich geplanten Standortbereich Windenergie im Rahmen einer separaten Stellungnahme speziell zum Teilregionalplan Windenergie nochmals äußern.

Zur Ausräumung der vorgenannten entgegenstehenden regionalplanerischen Belange besteht nach dem Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LPIG, § 24) für die Stadt Bretten die Möglichkeit, einen Antrag auf Zielabweichung zu stellen. Zusätzlich zur Äußerung in der Stellungnahme beabsichtigt die Stadt Bretten daher parallel zu dem beantragten Standortbereich auf Brettener Gemarkung östlich von Gölshausen zeitnah einen Antrag auf Zielabweichung beim Regierungspräsidium Karlsruhe zu stellen. Es soll die beschriebene, geplante Zulassung einer Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage auf einer Fläche von ca. 38,5 ha erfolgen und für die mögliche Nutzungsdauer der Anlage von voraussichtlich 25-30 Jahren ein Zurückstellen des Belangs der landwirtschaftlichen Vorrangflur beantragt werden. Nach Ablauf der Lebensdauer der Anlage kann dann erneut über die weitere Nutzung der Flächen entschieden werden bzw. eine Rückführung in eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.

befindet sich in einem Gebiet, das als landwirtschaftliche Vorrangflur ausgewiesen ist, und in einem Bereich, der im aktuellen Regionalplan 2003 sowie in der Planung für den 4. Regionalplan schutzbedürftiger Bereich bzw. Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie teilflächig als Grünzäsur festgelegt ist. Diese Festlegungen dienen dem Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen und der Erhaltung wichtiger Freiräume, die für die regionale Raumentwicklung von zentraler Bedeutung sind. Im Gegensatz zu den Gebieten 93/94 ist der Bereich um den Schwarzerdhof nicht in einem baurechtlich privilegierten Bereich. Während der Bauerbacher Standort, auf den die Stadt Bretten verweist, unter Berücksichtigung anderer Kriterien als geeignet angesehen wurde, führt die besondere Bedeutung der landwirtschaftlichen Vorrangflur und die Festlegung als Grünzäsur im vorgeschlagenen Gebiet zu einer anderen Bewertung.

Die Tatsache, dass das Gebiet innerhalb eines großräumig abgegrenzten „benachteiligten Gebiet“ nach EU-Agrarförderung liegt, ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Bedeutung der Schutzkriterien und hebt diese nicht aus. In der genaueren räumlichen Betrachtung gilt die Vorrangflur, als besonders Landbauwürdig.

Der Regionalverband weist darauf hin, dass die Zielsetzung des Teilregionalplans, die Sicherung von Flächen regional bedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen gegen entgegenstehende Nutzungen, weiterhin besteht. Es ist jedoch wichtig, dass diese Ziele in Einklang mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und dem Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden. Der vorgeschlagene Bereich kann daher nicht als Vorranggebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Mit den Festlegungen des in Aufstellung befindlichen 4. Regionalplans wären in Teilbereichen der vorgeschlagenen Flächen Agri-PV Anlagen unter Berücksichtigung der Ausnahmen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft möglich. Ein Vorranggebiet für Photovoltaik würde diese in der Regel ausschließen.

Der Regionalverband weist abschließend darauf hin, dass die Stadt Bretten gemäß § 24 LPIG die Möglichkeit hat, einen Antrag auf Zielabweichung zu stellen, falls sie eine alternative Bewertung des Standorts anstrebt. Dies ist ein eigenes Verfahren in dem der Regionalverband als Plangeber des Regionalplans gehört werden wird. Aufgrund des Umfangs empfehlen wir, auch in diesem Fall eine enge Abstimmung mit den zuständigen Stellen und eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Schutzkriterien.

Hinsichtlich des benachbarten vorgesehenen Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie wird darauf hingewiesen, dass dessen Festlegung im Rahmen des separaten

Teilregionalplans Windenergie abgewogen wird.

M32-5  
Stadt Bretten

Kenntnisnahme

Sonstiges

Abschließend weise ich darauf hin, dass sich das Beteiligungsverfahren nach dem Betreff auf Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen bezieht, während nach den Plansätzen der Fortschreibung Vorranggebiete festgelegt werden sollen. Hierzu rege ich eine Überprüfung an.

Der derzeit geltende Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 wird in den Kapiteln 4.2.5 Erneuerbare Energien - Plansätze 4.2.5.1 "Allgemeine Grundsätze" und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ fortgeschrieben. Die Festlegungen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien - "Allgemeine Grundsätze" und "Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen" werden aufgehoben. Gegenstand des vorliegenden Planungsverfahrens ist also die Fortschreibung der bisherigen „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ zu „Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ sowie die Neufassung der entsprechenden Plansätze. Die Bezeichnung ist korrekt.

Alle Kapitelnummern, Bezeichnungen und Gliederungsebenen in den jeweiligen Planwerken werden auf die Gliederung der Gesamtfortschreibung, also des 4. Regionalplans abgestimmt.

M17-1  
Stadt Bruchsal

Kenntnisnahme

Die beigefügte Stellungnahme im Anhang dieser Mail wurde in der Sitzung des Gemeinderats Bruchsal in öffentlicher Sitzung am 19.03.2024 gebilligt.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M17-2  
Stadt Bruchsal

Teilweise folgen

Darüber hinaus wollen wir auf einen weiteren Punkt hinweisen, der uns aus den Reihen des Gemeinderats genannt wurde. Wir bitten diesen Punkt im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen: In Bruchsal ist ein Vorranggebiet Photovoltaik im Bereich des Staighofes mit einer Flächengröße von ca. 34,3 ha festgelegt. Auf dem Flurstück Nr. 13613/1, Gemarkung Heidelberg, wurden jedoch in jüngerer Vergangenheit bauliche Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse errichtet (siehe Anlage Luftbild). Da die Festlegung als Vorranggebiet PV einer betrieblichen Weiterentwicklung im Wege stehen könnte, bitten wir um Rücknahme des Vorranggebiets für das Flurstück Nr. 13613/1. Die dortige Biogasanlage steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem östlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Im schriftlichen Teil des Entwurfs zur Fortschreibung Solar ist keine Ausnahmemöglichkeit für die Nutzung alternativer erneuerbarer Energien vorgesehen. Somit entstünde ohne die Berücksichtigung ein Zielkonflikt für die weitere Nutzungsausübung, die über den Bestandsschutz hinausgeht.

Der beschriebene Zielkonflikt ist nicht im Interesse des Regionalverbands. Nach Rücksprache mit der Stadt Bruchsal wird der entsprechende Bereich aus dem vorgesehenen Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen herausgenommen.

M27-1

Stadt Bruchsal

Die Stadt Bruchsal will den Prozess zur Energiewende konstruktiv und proaktiv mitgestalten. Dazu wird eine Gesamtkonzeption (Masterplan Erneuerbare Energien) erarbeitet, um aufzuzeigen, wie künftige Energiebedarfe durch Anlagen im Stadtgebiet gedeckt werden können. Derzeit befinden sich bereits zwei Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet, die eine Gesamtnennleistung von über 5 MWp aufweisen. Es bestehen noch zu konkretisierende Überlegungen für weitere Anlagen zur solaren Energienutzung.

Wir begrüßen daher die Teilfortschreibung Solarenergie mit Festlegung von Vorranggebieten, um Flächen für die PV-Nutzung zielführend zu sichern. Die vier Gebietskulissen mit insgesamt 67 Hektar und damit 0,7 % der Fläche Bruchsals wurden auch städtischerseits als geeignete Flächen für PV-FFA identifiziert und die Festlegung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen in der Teilfortschreibung wird damit befürwortet.

M27-2

Stadt Bruchsal

Wir möchten anregen, die städtische Fläche im Gewann Allmendäcker, Flst. Nr. 5417, Gemarkung Untergrombach, ebenfalls als Standort für PV-FFA zu sichern. Dort wurde jüngst entlang der Autobahn 5 ein Solarpark errichtet. Aufgrund der in der Gesamtfortschreibung anvisierten Festlegung als Grünzäsur, ist diese Fläche einer weiteren Entwicklung bzw. Erweiterung als PV-Standort auch der kommunalen Bauleitplanung entzogen, obwohl bereits infrastrukturelle Voraussetzungen geschaffen wurden und eine bauliche Vorprägung mit dem neuen Solarpark besteht. Aufgrund der neuen Privilegierungstatbestände in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB entspricht diese Fläche zumindest teilweise auch der gesetzgeberischen Absicht, die Errichtung von PV-FFA zu vereinfachen.

Wir sehen einer Aufnahme der genannten Fläche entgegen, damit ein größerer planerischer Spielraum für die Sicherung und Erweiterung als PV-Standort entsteht. Alternativ wäre auch denkbar, die Freiraumfestlegungen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans so zu gestalten, dass keine raumordnerischen Belange für die Sicherung im Rahmen der Bauleitplanung entgegenstehen. Dies ist gemäß Sitzungsvorlage des Planungsausschusses (108/X) ausdrücklich gewünscht.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

Folgen

Die zwischenzeitlich errichtete Freiflächenphotovoltaikanlage sowie die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB privilegierten Bereiche sprechen für die Sicherung eines umfassenderen Gebietes als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Dieses Gebiet wird als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_128 in den Planentwurf aufgenommen.

M27-3

Stadt Bruchsal

Daneben halten wir eine Klarstellung in Bezug auf besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a,b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für notwendig.

Aus Sicht der Stadt Bruchsal darf in den festgelegten Vorranggebieten eine multifunktionale Flächennutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere Agri-PV-Anlagen können Nutzungskonkurrenzen reduzieren und stellen damit eine Kompromissmöglichkeit von räumlichen Nutzungsansprüchen dar. Dies entspricht auch den im gleichen Kapitel enthaltenen Grundsätzen zum flächensparenden Ausbau sowie zur umweltverträglichen Ausgestaltung. Wir bitten daher um eine Ergänzung der in den Vorranggebieten zulässigen Anlagen/Nutzungen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein stimmt der Aussage zu, dass Agri-PV-Anlagen durch die Mehrfachnutzung von Flächen einen Beitrag dazu leisten Nutzungskonkurrenzen zu vermindern.

Gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a, b und c EEG sind Agri-PV-Anlagen Photovoltaikanlagen, die durch eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet sind. Nach Buchstabe a handelt es sich um PV-Anlagen auf Ackerflächen mit gleichzeitiger Nutzung durch Nutzpflanzenanbau. Buchstabe b umfasst PV-Anlagen auf Flächen mit Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen, während nach Buchstabe c PV-Anlagen auf Dauergrünland mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung fallen.

Diese Anlagen sind aus Sicht des Regionalverbands allesamt eine Sonderform von Photovoltaikanlagen, die spezifische Standortvoraussetzungen mit erweiterten Nutzungsmöglichkeiten verbinden. Da Agri-PV-Anlagen keine grundlegend neue Kategorie darstellen, sondern unter den Begriff der Photovoltaikanlagen fallen, bedarf es keiner expliziten Klarstellung im Regionalplan. Agri-PV-Anlagen können innerhalb der festgelegten Vorranggebiete grundsätzlich umgesetzt werden, sofern sie den rechtlichen und planerischen Vorgaben entsprechen.

Im Gegensatz dazu sind bei anderen Sonderformen wie Floating-PV-Anlagen oder Deponie-PV-Anlagen spezifische Regelungen zu beachten. Bei Floating-PV-Anlagen sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere die Beschränkung auf maximal 15 % der Seefläche sowie der 40-Meter-Uferabstand, zu berücksichtigen. Bei Deponie-PV-Anlagen können Fragen der Deponienachsorge und bestehender Planfeststellungen eine Rolle spielen, die eine präzisere Planung und Bewertung erfordern.

Die vorgesehenen Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind so ausgestaltet, dass sie multifunktionale Flächennutzungen nicht ausschließen. Eine Ergänzung der im Regionalplan zulässigen Anlagen und Nutzungen ist daher nicht erforderlich.

In den geöffneten Regionalen Grünzügen und den Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Festlegungen des 4. Regionalplans) sind Agri-PV-Anlagen jedoch zulässig und können von der kommunalen Bauleitplanung gesteuert werden.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

<p>M26-1 Stadt Bühl</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Stadt Bühl hat die beiden Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen auf Gemarkung Weitenung, FSA 55 und FSA 95, zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
<p>M26-2 Stadt Bühl</p>	<p>Folgen</p>
<p>Allerdings sollte im Textteil auf Seite 11 bei FSA 95 die falsche Bezeichnung der Gemeinde korrigiert werden, richtig Bühl (anstelle Rastatt), mit der weiteren Bezeichnung Baggersee Bühl-Weitenung.</p>	<p>Die redaktionelle Anpassung wird gemäß der Anregung der Kommune vorgenommen und der Datensatzfehler korrigiert.</p>
<p>M26-3 Stadt Bühl</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Stadt Bühl hat zudem das Vorranggebiet FSA 56, Bezeichnung Ehlet, auf Gemarkung Baden-Baden-Rebland, direkt an der Gemarkungsgrenze zu Bühl, Ortsteil Vimbuch, in den Unterlagen festgestellt und zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund anderer vorgebrachter Argumente ab.</p>
<p>M80-1 Gemeinde Dettenheim</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>der Gemeinderat der Gemeinde Dettenheim begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, die das Ziel der Klimaneutralität verfolgen. Eine dieser Maßnahmen ist, neben vielen weiteren, der Bau von Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis. Anlass und Zweck der Planung ist es, die gesetzlichen Anforderungen an die Raumordnung zu erfüllen, die sich aus § 21 KlimaG sowie dessen Begründung ergeben. Ziel ist die Lenkung der Anlagen auf die als regionale Bestandorte identifizierten Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Grundlage ist ein differenzierter Kriterienkatalog, der zum Ziel hat, die Vorgaben des Flächenziels unter bestmöglicher Berücksichtigung aller Belange zu erreichen.</p>
<p>M80-2 Gemeinde Dettenheim</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>In der Gesamtbeurteilung aus Umweltsicht sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.</p>	<p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis. Die Prüfung der Schutzgüter erfolgt im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP), welche integraler Bestandteil der Fortschreibungsunterlagen ist.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M80-3  
Gemeinde Dettenheim

Bei der Vorrangfläche handelt es sich um hochwertiges Ackerland mit gutem Wasseranschluss, von der eine hohe regionale Bedeutung für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln ausgeht und die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft bildet. Durch die Aufstellung von Freiflächensolaranlagen wird die Nutzfläche und somit die Erwerbsgrundlage empfindlich dezimiert. Die Kombination aus Photovoltaik und landwirtschaftlicher Nutzung, sog. Agri-PV, lässt sich nicht für jede Kulturpflanze einrichten und schränkt die landwirtschaftliche Nutzung stark ein. Sie stellt somit keine echte Alternative dar.

Kenntnisnahme

Die Belange der Landwirtschaft sind im Kriterienkatalog, der der Planung zu Grunde liegt abgebildet. Bewertungsgrundlage ist die Flurbilanz der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL)

Diese definiert im betroffenen Bereich keine Vorrangflur. Für im Vorfeld geprüfte Alternativflächen wurden im Kriterienkatalog Ausschlussgründe festgestellt. Daher sprechen der mögliche große Gebietszusammenhang und die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und der Netzanschluss für die Eignung als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Im Kern sichern die Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung die festgelegten Bereiche gegen entgegenstehende Belange. Sie bewirken keinen Entwicklungszwang und ersetzen nicht die weiteren notwendigen Schritte zur Schaffung von Baurecht oder zur Erlangung der erforderlichen Genehmigungen.

M80-4  
Gemeinde Dettenheim

Mit den mittelfristigen Planungen der Gemeinde Dettenheim zur Entwicklung des Gewerbegebiets Mönchfeld kollidiert der Entwurf des 9. Teilregionalplans nicht, wohl aber mit den langfristigen. Es wäre denkbar, dass sich das Gewerbegebiet Mönchfeld auch nach Osten hin ausdehnt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die weiteren gewerblichen Flächenentwicklungen sind als bevorzugte Gebiete für Siedlungserweiterungen im 4. Regionalplan festgelegt. Langfristige Entwicklungsperspektiven dürfen nicht höher priorisiert werden als der Ausbau erneuerbarer Energien, für den ein Abwägungsvorrang gemäß §2 EEG besteht.

M80-5  
Gemeinde Dettenheim

Darüber hinaus wird in Dettenheim ein Geothermiekraftwerk zur Nutzung geothermischer Ressourcen geplant und auch verwirklicht. Mit dieser Anlage wird die Gemeinde Dettenheim bereits einen überdurchschnittlich starken Beitrag zur Anwendung erneuerbarer Energien leisten.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M85-1  
Gemeinde Dettenheim

nach nochmaliger Beratung möchte die Gemeinde Dettenheim folgende Ergänzung zu ihrer Stellungnahme vom 25.03.2024 einbringen: „Alternativ bietet die Gemeinde Dettenheim an geeignete Flächen ihrer Seen für schwimmende PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen.“

Nicht folgen

Der Regionalverband dankt für die Anregung, weitere Flächen als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu sichern, und hat die vorgeschlagenen künstlichen Seen im Rahmen der Teilfortschreibung umfassend geprüft.

Der Gießen-See liegt vollständig innerhalb der Natura 2000-Kulisse. Nach den Kriterien für regionale Bestandorte stellt dies einen Ausschlussgrund dar, weshalb eine Festlegung als Vorranggebiet nicht möglich ist. Am Pfander-See ergab die Prüfung, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Anlagengröße von weniger als 2 ha realisierbar wäre. Dies würde keine regionalbedeutsame Größe erreichen und erfüllt daher die Anforderungen für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht.

Die Abwägung zwischen Eignungs- und Konfliktkriterien zeigt, dass in beiden Fällen wesentliche Ausschlussgründe vorliegen, die gegen eine Aufnahme sprechen. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten keine komplementäre Ausschlusswirkung verbunden ist. Es bleibt dem Träger der Bauleitplanung unbenommen, auf diesen Flächen ein Bauleitplanverfahren durchzuführen, um entsprechende Anlagen zu realisieren.

M16-1  
Rathaus Durmersheim

der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2024 in o. g. Angelegenheit beraten. Bei 16 Ja-Stimmen und einer Enthaltung hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim folgenden Beschluss gefasst:

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den einleitenden Hinweis zur Kenntnis.

M16-2  
Rathaus Durmersheim

„Die Gemeinde Durmersheim begrüßt ausdrücklich die vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein in der Teilfortschreibung des Regionalplans „Mittlerer Oberrhein 2003 - Kapitel „erneuerbare Energien; hier: Allgemeine Grundsätze und Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Flächenanlagen ausgewiesenen Flächen auf Gemarkung Durmersheim als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen.“

Zur Erreichung der Klimaschutzziele begrüßt die Gemeinde Durmersheim die zwei ausgewiesenen Flächen (FSA\_6 und FSA\_84) als Vorranggebiete für Photovoltaik Freiflächenanlagen. Gerade die Ausweisung der Fläche des Stürmlinger Sees und Teilen der Bodenaushubdeponie führen nicht zu Nutzungskonflikten mit landwirtschaftlichen Flächen wie andere Standorte von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Die Deponiefläche stellt durch ihre ursprüngliche Nutzung keine etablierte Natur-, Landschafts-, Acker oder auch Waldfläche dar.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M16-3

Rathaus Durmersheim

1. FSA\_6-Fläche (Stürmlinger See):

Der Gemeinderat hat am 24.01.2024 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schwimmende PV-Anlage Stürmlinger See“ gefasst. Nahezu die gesamte Fläche des Stürmlinger Sees ist vom Regionalverband als Vorrangfläche ausgewiesen. Damit ist sichergestellt, dass auch bei einer Erweiterung des Sees und/oder einem Wegfall der bisher bestehenden Begrenzung der Wasserabdeckung der PV-Anlage auf 15 Prozent der Wasseroberfläche die schwimmende PV-Anlage im Vorranggebiet liegt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M16-4

Rathaus Durmersheim

2. FSA\_84-Fläche (Bodenaushubdeponie Durmersheim an der Malscher Straße sowie an die Bodenaushubdeponie auf westlicher Seite angrenzendes Gebiet):

Die Gemeinde begrüßt die Ausweisung auch dieser Fläche. Aufgrund des Umstandes, dass die Deponie noch in Betrieb ist, wird auf der Bodenaushubdeponie eine PV-Freiflächenanlage wohl erst nach Einstellung des Betriebes errichtet werden. Die Gemeinde begrüßt aber, dass bereits mittel- und langfristig das Potenzial gesehen wird und diese Fläche bereits jetzt als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. Das vorgesehene Vorranggebiet ist auch aufgrund der kurzen Entfernung zur Umspannstation an der Malscher Straße bestens geeignet.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M40-1  
Stadt Ettlingen

die Stadt Ettlingen bedankt sich für die Möglichkeit zur Fortschreibung des Teilregionalplans Solarenergie Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat hat die Angelegenheit am 20.3.2024 beraten und folgenden Beschluss gefasst, der hiermit als Stellungnahme zum Verfahren eingereicht wird:

"Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Fortschreibung des Kapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“, Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen“ mit folgender Einschränkung zu:

Das Vorranggebiet FSA\_34 (Kreuzfeld) wird abgelehnt." Als Begründung wurde angeführt: Der Ortsteil Ettlingen-Bruchhausen ist bereits heute durch zahlreiche Infrastruktureinrichtungen vorbelastet. Dazu zählen u.a. die B 3, die BAB 5, die Eisenbahnstrecke 4000 (Rheintalbahn) und die im Norden heranrückende gewerbliche Bebauung des Industriegebiets Ettlingen-West. Zukünftig ist eine weitere Beeinträchtigung durch die Planungen zur Windenergie (insbes. Vorranggebiet Durmersheim | WE\_3) zu erwarten. Die Bevölkerung ist damit hinsichtlich wohnortnaher Erholungs- und Freibereiche bereits heute erheblich eingeschränkt. Das Vorranggebiet FSA\_34 (Kreuzfeld) rückt bis auf 100 m an die bestehende Wohnbebauung heran und würde als Naherholungsfläche verloren gehen. Die Stadt Ettlingen beantragt deshalb, auf die Festlegung des Vorranggebietes FSA\_34 (Kreuzfeld) zu verzichten

Teilweise folgen

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis und folgt der Anregung in Teilen.

Das vorgesehene Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_34 entspricht den Planungskriterien für die Identifizierung der bestgeeigneten Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der gesamten Region. Die Gebietsabgrenzung wird allerdings nun so angepasst, dass ein größerer Abstand zur Siedlung gewährleistet ist.

Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) aa) BauGB baurechtlich privilegierten Bereichs entlang der Bundesautobahn 5. Eine erhöhte Belastung durch die genannten bestehenden Infrastrukturen kann nicht nachvollzogen werden; kumulative Wirkungen wurden im Umweltbericht bereits berücksichtigt.

Die Lage des Vorranggebiets im Umfeld bestehender Verkehrs- und Gewerbeeinrichtungen spricht für die vorgesehene Nutzung als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Festlegung als Vorranggebiet sichert die Flächen zudem gegen anderweitige Nutzungen, die einer PV-Nutzung entgegenstehen könnten, und schont andere, potenziell konfliktreichere Standorte. Bei der Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des Vorranggebiets kann auf eine ans Umfeld angepasste Gestaltung geachtet und so potenzielle negativen Wirkungen auf die Bevölkerung minimiert werden.

M63-1  
Gemeinde Forst

Teilfortschreibung Solarenergie sowie Grundsätze und Anlagen der Energieversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das im Plan ausgewiesene Vorranggebiet auf der Fläche der Kreismülldeponie auf der Gemarkung Forst findet die Zustimmung der Gemeinde Forst.

M63-2  
Gemeinde Forst

Die Gemeinde Forst begrüßt die Planungen zur Teilfortschreibung „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.

M34-1  
Stadt Gaggenau

Stellungnahme im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung

Stellungnahme im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Von Seiten der Stadt Gaggenau bestehen keine Einwände gegen die Sicherung der Kreismülldeponie „Hintere Dollert“ als Vorranggebiet. Der Standort wird als raumverträglich und konfliktarm eingestuft. Die Deponie weist infrastrukturelle Vorteile auf, dafür werden noch ungenutzte bzw. unbebaute Flächen für die Landwirtschaft und Naherholung in Oberweier freigehalten. Die Inanspruchnahme der Mülldeponie für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen entspricht einer flächensparenden und umweltverträglichen Flächennutzung und wird im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung befürwortet.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zur Kenntnis.

M34-2  
Stadt Gaggenau

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vom Eigenbetrieb Stadtwerke wird wie folgt Stellung genommen:

Das Vorranggebiet FSA 7, Schertlesee befindet sich zu einem kleinen Teil in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Nr. 216.201 der Stadtwerke Gaggenau, Wasserschutzgebietsverordnung vom 19.11.2004.

Die Vorranggebiete FSA 106 und 107, Giessgraben I +II befinden sich gänzlich in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Nr. 216.047 der Stadtwerke Gaggenau und der Stadtwerke Rastatt, Wasserschutzgebietsverordnung vom 17.02.1984.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der Zonen IIIA eines Wasserschutzgebietes.

Allerdings sind die Anlagen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rastatt sowie den Stadtwerken Gaggenau herzustellen und zu betreiben. Das Wassergesetz, das Wasserhaushaltsgesetz sowie die jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen des Landkreises Rastatt sind zwingend zu beachten und die Auflagen einzuhalten.

Bei der Herstellung und beim Betrieb der Anlagen ist dafür zu sorgen, dass das Grundwasser nicht beschädigt wird. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe ins Erdreich gelangen. Es dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Grundwassers ergeben.

Das Landratsamt Rastatt sowie die Stadtwerke Gaggenau sind in die weiteren Planungen für die Vorranggebiete FSA 7, 106 und 107 mit einzubeziehen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung und grundsätzliche Zustimmung zur Kenntnis. Wie dargelegt, ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auch innerhalb von Wasserschutzgebieten möglich. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung der Gebiete im Rahmen des §21 KlimaG BW. Die konkrete Ausgestaltung in der Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M24-1

Gemeinde Graben-Neudorf

der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf hat in seiner Sitzung vom 11.03.2024 Kenntnis vom Inhalt der Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ - Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 bezogen auf das Gebiet der Gemeinde genommen.

Der Gemeinderat stimmt den Zielen der Planung und der Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen grundsätzlich zu. Die Gemeinde Graben-Neudorf möchte und wird ihren Beitrag zur Klimaneutralität leisten und hat hierfür bereits viele Schritte unternommen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.

M24-2

Gemeinde Graben-Neudorf

Gleichwohl stimmen wir der Vorrangfläche FSA 30 im Gewann „Messlen“ nicht zu und regen an, eine andere, weniger einschneidende Fläche zu finden. Zur Begründung führen wir an, dass die Lage des Gebietes hochwertige landwirtschaftlich nutzbare Flächen umfasst. Weiterhin sehen wir die Lage aufgrund der Nähe zur Bebauung im südlichen Rand des Ortsteils Graben als problematisch an. Aus diesem Grund wünschen wir die Ausweisung einer Fläche auf für landwirtschaftliche Zwecke weniger geeigneten Böden.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht auch aufgrund der von der Gemeinde vorgelegten Alternativenprüfung von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab [Siehe M24-3].

M24-3

Gemeinde Graben-Neudorf

Konkret schlägt die Gemeinde Graben-Neudorf vor, die Ausweisung von Vorranggebieten im Bereich der Gewanne „Wingertfeld“ und „Mittelfeld auf die Straße“ vorzunehmen. Nach Rücksprache mit dem Ortsbauernverband Graben sind die dortigen Böden nur noch bedingt für eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Die vorgeschlagenen Flächen umfassen 50 Hektar im Bereich Wingertfeld und 8,5 Hektar im Bereich „Mittelfeld auf die Straße“ und sind im beigefügten Lageplan blau markiert.

Folgen

Der Regionalverband dankt der Gemeinde Graben-Neudorf für die Ermittlung geeigneter Alternativen sowie für die Informationen zur landwirtschaftlichen Eignung. Die Gebietsvorschläge wurden geprüft; diese sind mit den Planungskriterien vereinbar. Die Gebiete werden als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_129 und FPV\_139 in den Planentwurf aufgenommen.

M24-4

Gemeinde Graben-Neudorf

Wir gehen davon aus, dass bei Ihrer Prüfung der vorgeschlagenen Flächen die bisherigen Kriterien zur Flächenfindung angewendet werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Nähe der Fläche zum Wald (FFH-Gebiet) sowie die planerisch angedachte Freihaltefläche für die Strecke zur Reaktivierung der Haradbahn hin.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis. Die Planungskriterien wurden über den gesamten Planungsprozess systematisch angewendet. Die Belange des Natura 2000 - Schutzes wurden im Zuge der Flächenfestlegung berücksichtigt und die Betroffenheit im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ermittelt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert.

M81-1

Gemeinde Hambrücken

nachdem auf der Hambrücker Gemarkung keine Vorranggebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen sind, wird auf schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange verzichtet.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

<p>M6-1 Gemeinde Hügelsheim</p> <p>Die Gemeinde Hügelsheim begrüßt die Aufnahme der Fläche hinter dem Wasserwerk (entlang Badener Straße) als Vorranggebiet für Solarflächen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M6-2 Gemeinde Hügelsheim</p> <p>Gleichwohl sollte die Fläche am südlichen Ortseingang entlang der L75 aus den weiteren Planungen herausgenommen werden, da diese mit einer der möglichen Varianten zur verkehrlichen Anbindung des Baden-Airpark kollidiert.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.</p>
<p>M64-1 Gemeinde Iffezheim</p> <p>Teilfortschreibung Solarenergie sowie Grundsätze und Anlagen der Energieversorgung</p> <p>Wir folgen den Empfehlungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein und weisen darauf hin, dass sich der "Kühlsee" sowie der bereits bestehende Solarpark „Auf dem Schaafkopf“ auf Gemarkung Iffezheim befindet.</p>	<p>Folgen</p> <p>Das Gebiet, auf dem der bestehende Solarpark "Auf dem Schaafkopf" steht, ist als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV_73 vorgesehen. Die falsche Zuordnung zur Gemarkung der Stadt Rastatt ist auf einen Datenbankfehler zurückzuführen und wird korrigiert.</p> <p>Der Kühlsee liegt größtenteils auf der Gemarkung der Stadt Baden-Baden. Die Aufstellung des Bebauungsplans "Schwimmende Photovoltaikanlage Kühlsee" auf der Gemarkung Iffezheim ist dem Regionalverband ebenfalls bekannt. Das Gebiet ist als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV_21 vorgesehen.</p>
<p>M64-2 Gemeinde Iffezheim</p> <p>Ferner wird positiv festgehalten, dass außerhalb der festgelegten Vorrang-Gebiete eine Steuerung von Photovoltaikanlagen über die gemeindliche Bauleitplanung möglich sein wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
<p>M19-1 Gemeinde Karlsbad</p> <p>die Gemeinde Karlsbad bedankt sich für die Beteiligung am Planungsverfahren. Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 20.03.2024 mit dem Thema befasst und nimmt zur vom Planungsausschuss des Regionalverbandes am 13.12.2023 gebilligten Teilfortschreibung „Freiflächensolaranlagen“ wie folgt Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M19-2

Gemeinde Karlsbad

FSA 62 „Hamberg“, Karlsbad-Spielberg

Für die Vorrangfläche „Hamberg“ wurde vom Gemeinderat am 26.10.22 mit dem Aufstellungsbeschluss das Bebauungsplanverfahren „PV-Freiflächenanlage Hamberg“ eingeleitet. Die Fachgutachten werden derzeit in den Festsetzungsentwurf eingearbeitet. In Kürze soll der Bebauungsplanentwurf vom Gemeinderat gebilligt und die Offenlage sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen werden. Insofern entspricht die Ausweisung des Vorranggebiets FSA 62, Hamberg, den Planungszielen der Gemeinde Karlsbad. Der Flächenausweisung FSA 62 „Hamberg“ wird zugestimmt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Kenntnis.

M19-3

Gemeinde Karlsbad

FSA 87 „Erddeponie“, Karlsbad-Ittersbach

Photovoltaikanlagen auf stillgelegten Deponien können einen erheblichen Beitrag zum Ausbau von PV-Kapazitäten leisten. Die Nutzung von stillgelegten Deponien entspricht der Diskussionslage des Gemeinderats zur Vorrangnutzung dieser Flächen vor einer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Der Flächenausweisung FSA 87 „Erddeponie“ wird zugestimmt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M19-4

Gemeinde Karlsbad

FSA 27 „Welsche Wiesen“, Karlsbad-Mutschelbach

Die Vorrangfläche „Welsche Wiesen“ liegt innerhalb einer Entfernung von 200 m von der BAB 8. Die Photovoltaik-Nutzung dieser Flächen wurde mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) Anfang 2023 in den Katalog der privilegierten Nutzungen im Außenbereich, aufgenommen. Ein Bebauungsplanverfahren zur Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist daher nicht mehr notwendig. Die Ausweisung als PV-Vorranggebiet wird von der Gemeinde nicht unterstützt. Das Gewann „Welsche Wiesen“ wird als Ackerbaufläche landwirtschaftlich genutzt. Einer weiteren Inanspruchnahme intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen ist die Nutzung von Brachflächen, Konversions- und Dachflächen vorzuziehen. Die Flächenausweisung FSA 27 „Welsche Wiesen“ wird abgelehnt.

Nicht folgen

Ziel der vorliegenden Planung ist die Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Diese Gebiete sind unter Anwendung eines detaillierten Kriterienkatalogs als dafür am besten geeignete Standorte identifiziert worden. Die landwirtschaftlich besonders bedeutenden Gebiete sind in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt, in denen Freiflächenphotovoltaikanlagen mit Ausnahme von Agri-PV-Anlagen nicht zulässig sind. Die betreffende Fläche ist nicht als Vorranggebiet für die Landwirtschaft vorgesehen.

Darüber hinaus ist die Fläche bereits im geltenden Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt (Plansatz 4.2.5.3 des geltenden Regionalplans).

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M19-5

Gemeinde Karlsbad

FSA 76 „Brunnenäcker“, Karlsbad-Mutschelbach

Die Vorrangfläche „Brunnenäcker“ liegt innerhalb einer Entfernung von 200 m von der BAB A8. Die Photovoltaik-Nutzung dieser Flächen wurde mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) Anfang 2023 in den Katalog der privilegierten Nutzungen im Außenbereich, aufgenommen.

Ein Bebauungsplanverfahren zur Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist daher nicht mehr notwendig. Das Vorranggebiet steht im Widerspruch zu den Planungen der Gemeinde. An dieser wurde bereits eine Begegnungsfläche für die Mutschelbacher Bürger geschaffen. Der Bereich liegt mitten im Ort und in unmittelbarer Nähe zum im Jahr 2019 eingeweihten „Wohlfühlplatz“. Der Platz (Boulefeld mit anschließendem neuen Streuobstbestand) wird seit Bestehen rege von der Bevölkerung angenommen und der Freizeitwert sowie das Ortsbild würden durch eine nahe Bebauung mit PV deutlich eingeschränkt.

Die Flächenausweisung FSA 76 „Brunnenäcker“ wird abgelehnt

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.

M19-6

Gemeinde Karlsbad

Alternativvorschlag der Gemeinde:

FSA „Mönchswäldle/Rappenbusch“ (orange markiert), Karlsbad-Mutschelbach

Im Tausch zu den aus kommunaler Sicht nicht geeigneten Vorranggebiete FSA 27 und 76 wird die Fläche Mönchswäldle/Rappenbusch vorgeschlagen. Die Fläche erscheint aus kommunaler Sicht zur Realisierung einer Agri-PV-Freiflächenanlage sehr geeignet. Diese Fläche liegt überwiegend innerhalb der 200m Zone zur BAB A8 und weist ein großes Realisierungspotential auf, da ausschließlich 2 Grundstückseigentümer (Kommune/Land BW) betroffen sind. Durch die Wiesennutzung wäre die landwirtschaftliche Nutzung auch mit einer Agri-PV-Anlage kompatibel und die Fläche für die Landwirtschaft weiterhin nutzbar.

<<https://e3.demospip.es/resource/86f60ca8-cef0-417c-b529-8955ea880904/image/png>>

Die Flächenausweisung der orange markierten Flächen „Mönchswäldle/Rappenbusch“ als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen wird vorgeschlagen.

Nicht folgen

Die Fläche wurde bei der Erarbeitung des ersten Planentwurfs auf ihre Eignung geprüft. Nach Würdigung aller Eignungs- und Konfliktkriterien wurde entschieden, das Gebiet nicht als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorzusehen, da mehrere Ausschlusskriterien (u.A. FFH Gebiet Bocksbach und obere Pfinz, Kernraum des regionalen Biotopverbunds) von einer Festlegung betroffen wären.

M20-1

Stadt Kraichtal

Der Gemeinderat der Stadt Kraichtal hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 über die drei ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete beraten und nachfolgende Stellungnahme beschlossen: Die Stadt Kraichtal befürwortet alle drei Vorbehaltsgebiete „Lohnwald“ in Oberöwisheim; „Deponie Wallenthal“ in Oberöwisheim und „Am Ritterbruch“ in Oberacker. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen diese Flächen und das Regionalplanverfahren.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M20-2

Stadt Kraichtal

Die Stadt Kraichtal regt an, die beiden Vorbehaltsgebiete „Lohnwald“ und „Deponie Wallenthal“ dahingehen zu überarbeiten, dass die Flächen an die vorhandenen Flurstücksgrenzen der Grundstücke angepasst und damit so vergrößert werden, dass eine vollumfängliche Nutzung der Gebiete gewährleistet wird. Nachstehend unsere Begründung der Flächenvergrößerung.

Folgen

Die Abgrenzung der Gebiete für Freiflächensolaranlagen erfolgt in offener Schraffur um die Unschärfe des Planungsmaßstabs (1:50.000) zu verdeutlichen. Die Ausformung erfolgt über die konkretisierende kommunale Bauleitplanung. Insofern ist der Anregung bereits Rechnung getragen.

Die Abgrenzung von Gebieten in der Kartendarstellung des Regionalplans orientiert sich am digitalen Landschaftsmodell (DLM) sowie dem Raumordnungskataster des Regierungspräsidiums und nicht nach Flurstücken. Eigentum wird in der Planung nicht berücksichtigt.

Dem Hinweis kann daher nicht pauschal gefolgt werden.

M20-3

Stadt Kraichtal

1. Vorbehaltsgebiet „Deponie Wallenthal“, Oberöwisheim  
<<https://e3.demosip.es/resource/95546a14-6c21-42ac-b2fd-b7bfac7058f7/image/png>>

Rote Fläche: ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet; Grüne Fläche:  
Vorschlag Vergrößerung

Die Prüfung der Fläche hat ergeben, dass nicht die vollständige Erddeponie als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurde. Die Fläche im Norden des Flurstückes wird derzeit (noch) nicht vollumfänglich genutzt, soll aber zukünftig entsprechend der vorliegenden Genehmigung von 1986 in ihrer Funktion als Deponie genutzt werden.

Nach Stilllegung der Deponie begrüßt die Stadt Kraichtal die Möglichkeit auf der gesamten Fläche eine Freiflächen-PV-Anlage errichten zu können. Die Stadt Kraichtal schlägt dem Regionalverband daher vor, die Fläche des Vorbehaltsgebietes „Deponie Wallenthal“ im Norden an die bestehenden Flurstücksgrenzen wie in der Karte dargestellt anzupassen und damit der genehmigten Deponiefläche Rechnung zu tragen.

Folgen

Dem Hinweis folgend wird das Vorranggebiet auf die gesamte Deponiefläche angepasst. Deponien sind ein Eignungskriterium des Kriterienkatalogs.

M20-4

Stadt Kraichtal

2. Vorbehaltsgebiet „Lohnwald“, Oberöwisheim  
<<https://e3.demosip.es/resource/1896fb57-2a9f-40d7-84b1-3801d921c8c7/image/png>>  
Rote Fläche: ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet; Grüne Fläche:  
Vorschlag Vergrößerung

Das Vorbehaltsgebiet liegt räumlich im Offenland zwischen den beiden Ortschaften Münzesheim und Oberöwisheim und ist Teilfläche des Flurstückes Nr. 5772. Das Flurstück umfasst eine Gesamtfläche von ca. 27 ha, wovon in der Teilfortschreibung 5,4 ha für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden.

Die Stadt Kraichtal schlägt dem Regionalverband vor, die Fläche des Vorbehaltsgebiets auf die Fläche des Flurstückes Nr. 5772 auszuweiten. Das Grundstück befindet sich in kommunalem Besitz und steht der Gemeinde für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage vollumfänglich zur Verfügung. Die Stadt Kraichtal möchte Ihren Beitrag zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien leisten und sieht in der Ausweisung des gesamten Flurstückes die Möglichkeit zur Umsetzung der Klimaschutzziele und der angestrebten Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040. Ein zentrales Ziel ist unter anderem die Versorgungssicherheit der Kommune mit bezahlbarem Strom sowie die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien. Die Energiegewinnung aus unterschiedlichen klimafreundlichen Energiequellen steht dabei im Vordergrund der Klimaplanung der Stadt. Ergänzend zu den bereits ausgewiesenen Vorranggebieten für Windkraftanlage stellt diese Vorbehaltsfläche ein zusätzliches Standbein für die Umsetzung klimafreundlicher Stromgewinnung dar. Unter Berücksichtigung der Schätzungen des statistischen Landesamtes Baden-Württembergs ist davon auszugehen, dass die Größe der Freiflächen-PV-Anlage auf dem gesamten Flurstück bis zu 80% der Haushalte Kraichtals dauerhaft mit Strom versorgen könnten. Damit würde bereits heute der Grundstein gelegt, den Anteil von 80% des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bis 2030 zu steigern und bis 2040 die Energieautarkie für die Kommune zu erreichen. Die Stadt Kraichtal hofft auf die Unterstützung des Regionalverbandes zur Erreichung der angestrebten Ziele und Ausweisung des Vorbehaltsgebietes auf dem gesamten Flurstück.

Nicht folgen

Eigentumsverhältnisse sind kein relevantes Planungskriterium. Diese können sich im Übrigen auch jederzeit ändern. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche liegt zudem innerhalb der Vorrangflur und in einem Landschaftsschutzgebiet. Beides sind Gründe, die gegen eine entsprechende Festlegung sprechen.

M93-1  
Stadt Kraichtal

Folgen

Die Stadt Kraichtal plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Fläche des südlichen Sportplatzes und der umliegenden Ackerflächen in Unteröwisheim. Die PV-Anlage liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan „Sportanlage“ und ist so dem Innenbereich zugeordnet. Der Bebauungsplan von 1994 wurde aus dem FNP entwickelt und umfasst vollständig die öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport. Für die Errichtung der PV-Anlage ist die Änderung des Bebauungsplans sowie eine Teiländerung des FNPs erforderlich. Die Aufgabe der Sportnutzung des Sportplatzes sowie die teilweise Umsetzung des Bebauungsplans nach 30 Jahren ergeben für die Stadt Kraichtal nach § 1 Abs. 3 BauGB die Erfordernis der Bebauungsplanänderung.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt der Anregung. Das vorgeschlagene Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_156 wird in den Entwurf der Teilfortschreibung aufgenommen.

Untersuchung potentieller Flächen:

Die Stadt Kraichtal möchte ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten und hat daher potentielle Flächen auf der Gemarkung Kraichtal für den Betrieb einer FF-PV-Anlage geprüft. Hiermit möchte die Stadt die Erreichung der Klimaschutzziele durch Überfüllung des Landesflächenziels, wie in der Gesetzesbegründung des KlimaG BW gewünscht, erfüllen. Die grundsätzlich geeigneten Außenbereichsflächen sind in der Flurbilanz von 2022 (fast) vollständig als Vorrangflur 1 eingestuft und somit dem Schutz der Landwirtschaft vorbehalten und nicht für die Errichtung von FF-PV-Anlagen geeignet. Vorbelastete Flächen, wie z.B. die Erddeponie, sind bereits als Vorbehaltsgebiete im Teilregionalplan Solar berücksichtigt.

Im Rahmen der Teilfortschreibung Photovoltaik wird die geplante Umnutzung im Planungsprozess berücksichtigt. Der Regionalverband sieht sich insbesondere im Kraichgau wegen der durchweg hervorragenden landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen (Bodengüte und Vorrangflur) in einer besonderen Verantwortung, siedlungsnah und infrastrukturell vorgeprägte Bereiche raumverträglich zu sichern. Gleichzeitig gilt es, besonders schützenswerte Bereiche vor einer Überformung zu bewahren.

Durch die Aufgabe der Sportnutzung hat sich für diese Fläche in Ortsrandlage, eine sinngemäß vorbelastete Fläche mit Sprinkleranlage, Einfriedung und regelmäßiger Rasenpflege, die Möglichkeit zur Umnutzung ergeben.

Im Kraichgau sind neben Wald und Siedlungen vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen prägend. Die ausgeprägte Vorrangflur erschwert den Ausbau erneuerbarer Energien in dieser Region. Um den Ausbau dennoch zu ermöglichen, berücksichtigt der 4. Regionalplan die Möglichkeit der Solarenergienutzung in Grünzügen sowie in Form von Agri-Photovoltaikanlagen auch in Vorranggebieten für die Landwirtschaft.

Weitere Flächen für FF-PV-Anlagen sind auf der Gemarkung Kraichtals außerhalb der Vorbehaltsgebiete nicht vorhanden.

Außerhalb von Vorranggebieten werden im Kraichgau künftig weniger größere Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich sein als in anderen Bereichen der Region. Dies steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und trägt den spezifischen Herausforderungen dieser Region Rechnung.

Bebauungsplanänderung:

Die Anlagenplanung sieht vor, dass die Solarmodule auf drei Teilflächen, ehemaliger Sportplatz, sowie den umliegenden Ackerflächen aufgestellt werden. Die Fläche unter den Modulen soll als extensiv gepflegtes Grünland, z.B. als Magerwiese entwickelt werden. Auch die Bereiche zwischen den Modulflächen sollen extensiv genutzt und ausgehagert werden, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen. Die aus versicherungstechnischen Gründen erforderliche Umfriedung der Anlage wird mit Hecken ergänzt. Zusätzlich wird das Starkregenkonzept der Stadt Kraichtal in der Planung berücksichtigt.

Im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan „Sportanlage“ sind die Flächen um den Sportplatz als Sondergebiet für die Errichtung von Vereinsheimen mit Baufenster und einem öffentlichem Parkplatz geplant. Im Sondergebiet „Sportplatz“ ist die Herstellung eines weiteren Kleinspielfeld möglich. Die Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, sowie die extensiv gepflegten Grünflächen sollen weitestgehend erhalten bleiben.

Mit der Bebauungsplanänderung wird die geplante Nutzung dahingehend geändert, dass eine geringere Versiegelung der Flächen entsteht und darüber hinaus auch eine Ökologische Aufwertung der geplanten und tatsächlichen aktuellen Nutzung (Sportplatz / Ackerflächen) erreicht wird.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M22-1 Stadt Kuppenheim	Kenntnisnahme
die Stadt Kuppenheim nimmt die Planungen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ - Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 zur Kenntnis. Wir wünschen dem Verfahren einen erfolgreichen Verlauf und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.
M86-2 Stadt Lichtenau	Kenntnisnahme
a) Der Gemeinderat stimmt dem ausgewiesenen Vorranggebiet östlich und westlich der Landstraße L75 im Bereich des Wasserwerks „Am alten Brunnen“ zu.	Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
M86-3 Stadt Lichtenau	Nicht folgen
b) Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ - Planansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Flächenanlagen“ wird dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Seefläche von See I als Vorranggebiet vorgeschlagen.	Der Regionalverband dankt für die Anregung und hat den Vorschlag im Rahmen der Teilfortschreibung sorgfältig geprüft. Nach einer Abwägung der festgelegten Eignungs- und Konfliktkriterien wurde entschieden, das Gebiet nicht als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auszuweisen.  Obwohl die Vorprägung als Baggersee grundsätzlich eine Eignung nahelegt, überwiegen in diesem Fall die festgelegten Planungskriterien, weshalb das Gebiet zurückgestellt wurde. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine solche Nutzung auf der Fläche grundsätzlich ausgeschlossen ist. Es bleibt dem Träger der Bauleitplanung unbenommen, entsprechende Vorhaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens weiterzuverfolgen.
M23-1 Gemeinde Loffenau	Kenntnisnahme
die Gemeinde Loffenau erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen die im Betreff genannte Fortschreibung.	Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
M23-2 Gemeinde Loffenau	Kenntnisnahme
Wir bitten um Aufklärung, ob nach In-Kraft-Treten der Fortschreibung die Errichtung von Freiflächenanlagen (vor allem von flächenmäßig kleineren Anlagen) außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen oder noch möglich ist.	Da mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine komplementäre Festlegung von Ausschlussgebieten außerhalb der Vorranggebiete verknüpft ist, ist es dem Träger der Bauleitplanung unbenommen, zur Umsetzung entsprechender Anlagen ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die Größe der Anlagen spielt dabei keine Rolle.
M84-1 Gemeinde Muggensturm	Kenntnisnahme
wir danken Ihnen für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Die vorliegende Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden nicht erhoben.	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

<p>M18-1 Gemeinde Ötigheim</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>die Gemeinde Ötigheim nimmt zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ - Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik Freiflächenanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M18-2 Gemeinde Ötigheim</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die von Ihnen genannten Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen nehmen wir zustimmend zur Kenntnis.</p>	<p>Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zur Planung dankend zur Kenntnis.</p>
<p>M18-3 Gemeinde Ötigheim</p>	<p>Nicht folgen</p>
<p>Zusätzlich bitten wir um Aufnahme der Flurstücke 7652 und 7501 für die Nutzung / Realisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage. Die Grundstücke sind aus beigefügter Anlage ersichtlich.</p>	<p>Das Gebiet auf dem Baggersee wurde geprüft. Aufgrund des gesetzlich geforderten Uferabstands und der Restriktionen des Wasserhaushaltsgesetzes ist hier keine Anlage in regionalbedeutsamer Größe realisierbar, weshalb die Festlegung eines Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausscheidet.</p> <p>Da mit der Festlegung von Vorranggebieten keine komplementäre Festlegung von Ausschlussgebieten außerhalb der Vorranggebiete verknüpft ist, ist es dem Träger der Bauleitplanung unbenommen, auf der betreffenden Fläche zur Umsetzung einer entsprechenden Anlage ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Im derzeit geltenden Regionalplan 2003 ist keine entgegenstehende Festlegung vorhanden. Im Entwurf zum 4. Regionalplan ist allerdings ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung vorhanden (Grünzäsur) das einer Schwimmenden-Photovoltaikanlage entgegensteht. Dieses ist bis zur Genehmigung zu berücksichtigen und mit der Genehmigung des Regionalplans zu beachten.</p>
<p>M18-4 Gemeinde Ötigheim</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Gerne hätten wir unsere Stellungnahme über die Online-Beteiligungs Plattform eingereicht. Eine entsprechende Registrierung mit Benutzerdaten haben wir vorgenommen. Leider konnten wir an der angebotenen Informationsveranstaltung/Schulung für die Nutzung der Online-Plattform aufgrund Terminkollision nicht teilnehmen. Leider haben wir auch vom Betreiber trotz mehrfacher Anfragen und Bestätigung, dass eine Rückmeldung von einem geschulten Mitarbeiter erfolgen wird, keine Hilfestellung erhalten. Wir müssen unsere Stellungnahme auch für den Teilregionalplan Windenergie und die Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2003 leider auf analogem Wege abgeben.</p>	<p>Der Regionalverband entschuldigt sich für mögliche technische Schwierigkeiten und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten. Die Anmerkung wurde auch an den Anbieter der Beteiligungsplattform weitergeleitet. Selbstverständlich ist die analog abgegebene Stellungnahme als Teil des Verfahrens berücksichtigt.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M21-1

Gemeinde Ottersweier

Der Sachverhalt wurde im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.03.2024 behandelt. Der Gemeinderat Ottersweier hat hierbei dem Planentwurf zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ - Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 zugestimmt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.

M21-2

Gemeinde Ottersweier

Wir weisen darauf hin, dass von Seiten der Gemeinde Ottersweier weitere Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen außerhalb der vom Regionalverband geplanten Vorrangfläche geplant sind. Dies betrifft die laufenden Bebauungsplanverfahren für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen „Specklach“ und „Engertsmatten“ sowie die geplante Agri-Photovoltaik-Anlage im Gewann „Wiedich“.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband dankt der Gemeinde Ottersweier für die weiterführenden Hinweise. Da mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine komplementäre Festlegung von Ausschlussgebieten außerhalb der Vorranggebiete verknüpft ist, ist es dem Träger der Bauleitplanung unbenommen, auf den betreffenden Flächen zur Umsetzung entsprechender Anlagen ein Bauleitplanverfahren durchzuführen.

M11-1

Gemeinde Malsch

die Stellungnahme der Gemeinde Malsch zur Teilfortschreibung „Solarenergie“ lautet wie folgt:  
Zu der ausgewiesenen Vorrangfläche für FF-PV im Gewann „Valchenteiler“ ist anzumerken, dass etwa 6,5 ha bereits als Aufforstungsfläche der Firma Holcim veranschlagt sind. Die Gemeinde Malsch besitzt auf dem verbleibenden Bereich nur ein Grundstück in der Größe von 680 m<sup>2</sup>, die weiteren zahlreichen kleinen Flurstücke sind in Privatbesitz. Daher würde es sich anbieten auch an dieser Stelle an eine bürgergenossenschaftliche Anlage zu denken.

Folgen

Der Fläche der Aufforstung wird aus dem Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen herausgenommen.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind keine Vorfestlegungen auf Anlagenparameter oder Betreibermodelle verknüpft. Die Planung hat zum Ziel, die am besten geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen gegen konkurrierende Nutzungen zu sichern und die Umsetzungsmöglichkeit für eine zukünftige Photovoltaikanlage mittel- bis langfristig zu gewährleisten.

Der Regionalverband verweist im Weiteren auf die Stellungnahme und Ergänzung der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Karlsruhe [M3-47; M3-81].

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M11-2

Gemeinde Malsch

Grundsätzlich sollte zwar dem Potential auf versiegelten Flächen wie Dächern, Fassaden oder Parkplätzen Vorrang eingeräumt werden. Nichtsdestotrotz bieten die Freiflächen-PV-Anlagen auch naturverträgliche Varianten. Bei der Umwandlung unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Freiland-PV Standorten, müssen die Anforderungen des Flächenschutzes und des Naturschutzes berücksichtigt werden - um zum Beispiel durch geeignete Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Solarfreiflächenanlagen Nutzungskonkurrenzen zu vermeiden und eine Aufwertung für den Naturschutz zu schaffen.

Die Ausarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie eine FFH-Vorprüfung sind integrierte Bestandteile der Umweltprüfung und werden im konkreten Verfahren dann im Umweltbericht dargestellt und abgewogen. Zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens ist dies nicht notwendig.

Um Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft zu begegnen, sollen Stilllegungsflächen bei Nutzung mit Freiland-PV-Anlagen mit Maßnahmen für den Naturschutz auf der Fläche verbunden werden. Sie sind jedoch genauer zu prüfen, da sie häufig mit anderen Grundstücken alternieren.

Kenntnisnahme

Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Solarenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Ziel ist die räumliche Steuerung und die Lenkung entsprechender Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die dafür am besten geeigneten Flächen. Grundlage für die Planung ist ein differenzierter Kriterienkatalog, in dem bspw. die Belange der Landwirtschaft, des Natur- und Artenschutzes sowie des Landschaftsbilds von vornherein bestmöglich berücksichtigt sind.

M11-3

Gemeinde Malsch

Sinnvoller sind hier die Agri-PV-Anlagen. Diese können ökologische und ökonomische Vorteile bieten: Zwischen senkrecht aufgestellten Modulen (mit einer besseren Stromverteilung über Tag ohne Einspeisespitzen in der Mittagszeit) entfällt die dauerhafte Verschattung der Fläche, die daher landwirtschaftlich weiterhin nutzbar bleibt. Unter Modulen auf höheren Ständerbauwerken kann ebenfalls Landwirtschaft betrieben werden. Hier liegt der Vorteil in der teilweisen Verschattung von (Sonder-)Kulturen, die dann vor z.B. Klimawandel bedingten Wetterereignissen (Austrocknung, Starkregen, ...) besser geschützt sind.

Kenntnisnahme

Die Planung hat zum Ziel, die am besten geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen gegen konkurrierende Nutzungen zu sichern und die Umsetzungsmöglichkeit für Photovoltaikanlagen auf diesen Flächen mittel- bis langfristig zu gewährleisten. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft, die von Freiflächenphotovoltaikanlagen im klassischen Sinn freizuhalten sind, sind künftig, d.h. nach Inkrafttreten des neuen Regionalplans (Gesamtfortschreibung), Agri-PV-Anlagen ausnahmsweise zulässig.

M11-4

Gemeinde Malsch

Die Gemeinde befürwortet daher die vom Regionalverband ausgewiesene Vorrangfläche. Die ausgewiesenen Flächen für Floating-PV befürworten wir uneingeschränkt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.

M11-5

Gemeinde Malsch

Wir weisen darauf hin, dass die ausgewiesene Vorrangfläche „Deponie Stützel“ bereits mit einer Freiflächen PV belegt ist und als solche auch im FNP ausgewiesen ist.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M35-1

Stadt Philippsburg

der Gemeinderat der Stadt Philippsburg begrüßt grundsätzlich die Ausweisung einer Vorrangfläche für regionalbedeutsame Freiflächensolaranlagen auf dem Hardtsee-Bruhain in Philippsburg-Huttenheim. Da es sich beim Hardtsee um ein Pachtgewässer handelt, bitten wir bei weiteren Planungen um Berücksichtigung der Belange der Freizeitbereiche (Badestelle, Surf- und Angelsport).

Folgen

Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis. Ein entsprechender Hinweis wird in den Steckbrief zum Umweltbericht aufgenommen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M35-2

Stadt Philippsburg

Weiterhin befinden sich auf Gemarkung Philippsburg der Freyersee, auf Gemarkung Huttenheim der Hebelsee und auf Gemarkung Rheinsheim der Schäfer- und Vettersee, die mit ihrer Größe ebenfalls den Kriterien der Vorranggebiete für Freiflächensolarnutzung entsprechen. Auch hier steht der Gemeinderat einer Ausweisung von Vorrangflächen für regionalbedeutsame Freiflächensolaranlagen positiv gegenüber. Wir möchten Sie daher bitten, diese Flächen in Ihre Betrachtung und Beurteilung mit aufzunehmen.

Nicht folgen

Die Gebiete wurden bereits bei der Erarbeitung des ersten Planentwurfs geprüft und nicht als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen.

Alle drei vorgeschlagenen Seen sind aufgrund der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen zur Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Sinne regionaler Bestandorte ungeeignet. Am Schäfersee und Vettersee sind zudem verschiedene nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützte Biotope vorhanden. Unter Berücksichtigung der erforderlichen 40 Meter Uferabstände sowie der maximal zulässigen Seebedeckung von 15 % würde insbesondere auf dem Vettersee keine regionalbedeutsame Größe einer Anlage mehr erreicht.

Da mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine komplementäre Festlegung von Ausschlussgebieten außerhalb der Vorranggebiete verknüpft ist, ist es dem Träger der Bauleitplanung unbenommen, auf den betreffenden Flächen zur Umsetzung entsprechender Anlagen ein Bauleitplanverfahren durchzuführen.

M13-1

Stadt Rastatt

Die Stadt begrüßt grundsätzlich, dass im gemäß § 35 BauGB privilegierten 200m-Bereich entlang der Autobahn der Nutzung für Freiflächensolaranlagen der Vorrang vor der in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geplanten Verschärfung der Grünzäsur gegeben wird. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Erreichung der Klimaschutzziele. So sind auf den Gemarkungen Rastatt (Gemarkung Niederbühl) drei Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen möglich und festgelegt. Die in der RPL-Gesamtfortschreibung vorgesehenen Grünzäsuren müssen entsprechend zurückgenommen werden.

Kenntnisnahme

Es ist vorgesehen, dass die Teilfortschreibung Solarenergie den derzeit in der Gesamtfortschreibung befindlichen Regionalplan um Festlegungen zur Energieversorgung im Allgemeinen und um die Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ergänzt. Der Satzungsbeschluss des in der Gesamtfortschreibung befindlichen Regionalplans wird voraussichtlich vor Abschluss der Teilfortschreibung Solarenergie gefasst (2. Quartal 2025 Gesamtfortschreibung; 3. Quartal 2025 Teilfortschreibung Solarenergie).

In den Fällen, in denen in der Beteiligung nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG keine Argumente vorgebracht wurden, die gegen die Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen an denjenigen Stellen, die in der Gesamtfortschreibung als Grünzäsur vorgesehen sind, sprechen, werden die Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen nach der vorgesehenen Reihenfolge der Satzungsbeschlüsse die Grünzäsur ersetzen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M13-2

Stadt Rastatt

Mit der Festlegung der VRG FSA 105 - 107 sind aber die Trassenvarianten 2 und 3 (die beiden westlichen, auf längerer Strecke autobahnparallelen Trassenvarianten gemäß Scoping/ Vorplanung des RP Karlsruhe) der B3 neu nicht mehr realisierbar, da im VRG FSA alle Nutzungen ausgeschlossen sind, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächensolaranlagen nicht vereinbar sind. In der Teilfortschreibung des 4. Regionalplans Mittlerer Oberrhein - Solarenergie - wird die B3 neu-Planung nicht thematisiert. Falls die B3 neu realisiert wird, sollte die Trassenvariante jedoch möglichst nahe entlang der A5 geführt werden, um den bereits heute mit Verkehrsinfrastruktur stark belasteten Natur- und Erholungsraum nicht noch weiter zu zerschneiden. Die Stadt Rastatt stimmt daher der vorgelegten Teilfortschreibung nur zu, wenn hiermit keine Vorfestlegung bzgl. möglicher Trassenverläufe zur B3 neu getroffen werden.

Kenntnisnahme

Die bedeutsamen Aus- und Neubaumaßnahmen werden im Regionalplan über entsprechende Festlegungen zur Trassensicherung gesichert.

Über mögliche Alternativtrassen bei laufenden Infrastrukturplanungen besteht stetiger Austausch mit dem zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe, welche in der Planung berücksichtigt wurden.

Der Plansatz 4.2.3 Z (2) und die Begründung werden um entsprechende Formulierungen ergänzt, sodass keine Einschränkungen für den Ausbau der vorhandenen Infrastrukturen mehr bestehen.

M8-1

Stadt Rheinstetten

Zur Erreichung der Klimaschutzziele begrüßt die Stadt Rheinstetten die Aufnahme der Fläche des „Eppleesees“ in Rheinstetten als Vorranggebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Nicht folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis, sieht jedoch von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.

Grundsätzlich werden Teile des künstlichen Sees als gut geeignet für eine schwimmende PV-Anlage beurteilt. Aufgrund der vorgebrachten Einwände unter anderem seitens der Unteren Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung der vielfältigen Nutzungen durch Vereine und die Badende eignet sich der Standort jedoch nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Sinne eines regionalen Bestandorts.

Die Umsetzung einer schwimmenden PV-Anlage wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen, nur weil das Gebiet nicht mehr weiterverfolgt wird. Es verbleibt dem Träger der Bauleitplanung zu entscheiden, ob ein ohnehin obligatorisches Bauleitplanverfahren durchgeführt werden soll. Auch der in der Gesamtfortschreibung befindliche Regionalplan legt keine Ziele der Raumordnung fest, die einer solchen Nutzung entgegenstehen würden.

M8-2

Stadt Rheinstetten

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Ausweisung Konfliktpunkte durch die vielfältige Freizeitnutzung (Segler, Surfer, Kitesurfer, Taucher, Angler, Badegäste) entstehen. Auf diese Nutzung ist Rücksicht zu nehmen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab. Die Konfliktpunkte bestehen damit auf Ebene der Regionalplanung nicht mehr.

M8-3  
Stadt Rheinstetten

Durch die Beschränkung in § 36 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Anlagengrößen bis maximal 15 % der Seefläche zulässig. Es ist zu klären, wie das Flächenziel bei mehreren Eigentümern der Seefläche erreicht werden kann.

Kenntnisnahme

Gegenstand der Planung ist die langfristige Sicherung der bestgeeigneten Standorte für die Solarenergienutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Region Mittlerer Oberrhein. Eigentumsverhältnisse sind für die Planung grundsätzlich irrelevant; diese können sich ohnehin jederzeit ändern.

M68-1  
Gemeinde Sinzheim

(1) Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung / Regionaler Grünzug

Wir begrüßen es, dass die Gemeinden in der Region weiterhin durch Aufstellung kommunaler Bauleitpläne ihre Planungshoheit nutzen und, wo zulässig, über die Vorranggebiete hinausgehende Freiflächenanlagen entwickeln können/sollen. Dies ist für eine flexible und auf die Örtlichen Bedürfnisse abgestimmte Energieversorgung unerlässlich.

Im Rahmen der noch laufenden Gesamtfortschreibung soll laut Umweltbericht die Öffnung der Regionalen Grünzüge geprüft und - wo vertretbar - vorgesehen werden. Unserer Auffassung nach wäre dies im Hinblick auf die kommunale Bauleitplanung eine wichtige Grundlage, da die Entwicklung einer Freiflächensolaranlage außerhalb der Vorranggebiete sonst bereits an der umfassenden Kulisse des regionalen Grünzuges scheitern würde.

Bei dieser Gelegenheit verweisen wir auf unsere gemeindliche Stellungnahme vom 21.05.2021 zur Regionalplan-Gesamtfortschreibung. Im damaligen Entwurf war das Gemeindegebiet, das nicht bereits als Siedlungsfläche oder Siedlungserweiterungsfläche festgesetzt ist, fast vollständig als regionaler Grünzug oder als Grünzäsur ausgewiesen. Faktisch wäre damit für das Gemeindegebiet Sinzheim eine Steuerung außerhalb der Vorranggebiete so gut wie nicht mehr möglich gewesen. Die von Ihnen im vorliegenden Plan erwähnte Möglichkeit der Nutzung der kommunalen Planungshoheit bestünde damit faktisch nicht. Auf die Ausmaße der festgesetzten Grünzüge und Grünzäsuren auch hinsichtlich der Planungshoheit wurde damals hingewiesen und um Überprüfung der Festsetzung gebeten.

Mittlerweile baten Sie uns mit Schreiben vom 19.02.2024 um eine Stellungnahme zum neuen Entwurf der Regionalplan-Gesamtfortschreibung. Nach erster Durchsicht der Unterlagen ist auch weiterhin der regionale Grünzug bzw. die Grünzäsur großflächig auf dem Gemeindegebiet festgesetzt. Im Entwurf des Textteils sind jedoch Freiflächensolaranlagen ausnahmsweise zulässig, sofern nicht Kernräume des regionalen Biotopverbunds oder Biotoptypenkomplexe mit hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind. Diese Öffnung wird im Sinne der Teilfortschreibung „Solarenergie“ und der kommunalen Planungshoheit begrüßt. Im Rahmen unserer Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung behalten wir uns jedoch vor, noch weitere Anregungen hierzu und zur Festsetzung des Grünzuges bzw. der Grünzäsur hinsichtlich weiterer Themen vorzubringen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis. Die Festlegungen des 4. Regionalplans sind nicht Teil des Verfahrens.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M68-2

Gemeinde Sinzheim

(1) Priorität der erneuerbaren Energien

In Zusammenhang mit der oben ausgeführten Wichtigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird die in Ziffer 1.2.7 formulierte „Priorität der erneuerbaren Energien“ begrüßt und mitgetragen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.

M68-3

Gemeinde Sinzheim

(2) Dezentrale Konzentration

Außerdem unterstützen wir ausdrücklich den unter Absatz 2 formulierten Grundsatz der „dezentralen Konzentration“. Der gebündelte Ausbau von erneuerbaren Energien-Anlagen an dezentralen, aber großflächigen Standorten hat verschiedene gewichtige Vorteile, die auch die Errichtung von Anlagen beschleunigen können.

Ziel muss es sein, denjenigen dezentralen Standorten innerhalb der Region Mittlerer Oberrhein den Vorrang einzuräumen, die eine Bündelung vieler bzw. großflächiger Anlagen in einem zusammenhängenden Standort erlauben. Hierdurch wird der Nutzung der erneuerbaren Energien einerseits substanzieller Raum verschafft und andererseits der „Zerspargelung“ der Landschaft vorgebeugt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.

M68-4

Gemeinde Sinzheim

3. Anlagen der Energieversorgung

(1) Nutzung geothermischer Ressourcen

Es ist korrekt, dass die Tiefengeothermie im Oberrheingraben ein großes Potenzial für die Wärme- und Energiegewinnung für die Region birgt. Der Nutzung geothermischer Ressourcen wird jedoch nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass Bohrungen lediglich dort stattfinden dürfen, wo die geologischen Verhältnisse intensiv wissenschaftlich untersucht wurden und im Ergebnis keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Weiterhin sollen Bohrprojekte zwingend von Beginn an im Zusammenhang mit der Erzeugung erneuerbarer Energien (Stromerzeugung oder Wärme für ein Fern-/ Nahwärmenetz) stehen. Anlagen, die allein der Rohstoffgewinnung dienen und Abwärmepotenziale ungenutzt lassen, werden abgelehnt.

Kenntnisnahme

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg ist als Bergbehörde für die Genehmigung und Überwachung von Vorhaben zur Gewinnung von tiefer Geothermie in ganz Baden-Württemberg zuständig. Für jeden Schritt sind einzelne Genehmigungen erforderlich. In allen Verfahrensschritten sorgen das Landesamt und die beteiligten Fachbehörden für die sichere Ausführung der Vorhaben.

M68-5

Gemeinde Sinzheim

(2) Nutzung vorbelasteter Flächen

im Hinblick auf die allgemeine Flächenkonkurrenz verschiedener Nutzungen (Landwirtschaft, Energiewirtschaft, Natur, Siedlungsflächen, u.a.) wird begrüßt, wenn Erneuerbare-Energien-Anlagen prioritär auf Flächen errichtet werden, die bereits eine Vorbelastung (durch Infrastruktur (Autobahn, Bahnlinie), Bodenbelastungen, u.a.) besitzen. Im Bereich der Landwirtschaft muss unabhängig hiervon darauf geachtet werden, ob die Vorbelastung (z.B. PFC-Belastung) die landwirtschaftliche Produktion überhaupt erheblich einschränkt. Falls nein, muss unter Berücksichtigung der Lebensmittelsicherheit und der Knappheit landwirtschaftlicher Flächen intensiv abgewogen werden.

Kenntnisnahme

Die Abwägungsentscheidung, welche Gebiete als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen letztlich festgelegt werden, erfolgt entlang der beschlossenen Planungskriterien, der in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Argumente und unter Berücksichtigung des Abwägungsvorrangs nach §2 EEG. Die derzeitige Nutzung wird durch eine Festlegung als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht untersagt.

M68-6

Gemeinde Sinzheim

(1) Grundsätze für den Ausbau der Freiflächensolarenergie

Die formulierten Grundsätze zur Entwicklung von Freiflächensolaranlagen (flächensparender Ausbau, umweltverträgliche Ausgestaltung) werden mitgetragen. Insbesondere das Ziel des Regionalverbandes besonders geeignete Fläche langfristig für die Solarnutzung zu sichern, wird als positiv bewertet. Zum einen erfordert die Energiewende eine langfristige und weitsichtige Betrachtung, zum anderen gibt es Flächen, deren aktuelle Nutzung einer PV-Anlage noch entgegenstehen, und die somit erst perspektivisch entwickelt werden können. Auch Flächen, auf denen PV-Anlagen ihre Lebensdauer erreichen und ein Rückbau der aktuellen technischen Anlage absehbar ist, werden für die Errichtung von neuen Anlagen langfristig gesichert.

Im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen ist bei der Entwicklung der PV-Anlage und der Verlegung von Erdkabel zum Netzanschluss auf eine ausreichende Verlegetiefe zu achten. Nur so kann gewährleistet werden, dass angrenzende landwirtschaftliche Flächen auch ohne Einschränkungen weiterhin nachhaltig bewirtschaftet werden können. Falls möglich, sind die Netzanschlusskabel entlang von Öffentlichen Wirtschaftswegen zu verlegen. Es wird vorgeschlagen, eine entsprechende Empfehlung in der Begründung unter dem Stichwort „flächensparender Ausbau“ zu übernehmen.

M68-7

Gemeinde Sinzheim

a. Vorranggebiet FSA\_29 - „Waldhof“:

Die an der Bundesautobahn 5 gelegene Fläche, die im Kapitel „Erneuerbare Energien“ teilweise bereits als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen war, ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b Baugesetzbuch seit 2023 verfahrenstechnisch privilegiert.

Die SolNet GmbH als Projektentwickler sowie die Trianel AG als Vorhabenträger sind mit der Entwicklung der Anlage bereits weit fortgeschritten. Ein Interessensbekundungsverfahren zur finanziellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurde ebenfalls bereits durchgeführt. Aktuell laufen finale Abstimmungen zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger. Nach Klärung wird der Bauantrag erwartet. Die Ausweisung des Vorranggebietes 29 „Waldhof“ wird begrüßt.

Kenntnisnahme

Die Formulierungen zu den Grundsätzen des flächensparenden Ausbaus sowie der umweltverträglichen Ausgestaltung sind in Plansatz 4.2.3. G (3) konkretisiert. Anmerkungen an die nachgeordnete Planungsebene, auch aus anderen Stellungnahmen zum Verfahren, werden als Hinweise in die konkreten Steckbriefe zu den Vorranggebieten aufgenommen. Die konkrete Ausgestaltung und Berücksichtigung ergibt sich im nachgelagerten Bauleitplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M68-8

Gemeinde Sinzheim

b. Vorranggebiet FSA\_36 - „Untere Hurst“:  
<<https://e3.demospip.es/resource/8ae6af5d-300b-48c9-a11f-575e262eebf2/image/png>>

Die Östlich der Bundesautobahn 5 gelegene und damit ebenfalls privilegierte Fläche wird aktuell von den Gemeinden Sinzheim und Hügelsheim sowie der Stadt Baden-Baden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage entwickelt. Im Rahmen der informellen Abfrage zur Regionalplanfortschreibung „Solarenergie“ Ende 2022 wurden die ersten Pläne zur Entwicklung des Standortes mitgeteilt und um großflächige Ausweisung des Standortes als Vorranggebiet für Solarenergieanlagen gebeten. Mit Verwunderung mussten wir jedoch feststellen, dass ein Teil der Fläche auf Baden-Badener Gemarkung nicht als Vorrangfläche festgesetzt wurde. Den Planunterlagen und dem Umweltbericht kann eine Begründung für das Auslassen der in Rot gekennzeichneten Teilfläche nicht entnommen werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Nicht-Festsetzung an der Kartierung der Teilfläche als „Wald“ liegt:

Der von den Projektpartnern für das PV-Projekt „Untere Hurst“ beauftragte Gutachter hat mehrere Begehungen der Gesamtfläche und auch der rot markierten Fläche durchgeführt. Aus naturschutz- bzw. artenschutzrechtlicher Sicht lagen nach Ansicht des Gutachters keine Anhaltspunkte vor, die gegen eine Nutzung der nach dem Baugesetzbuch privilegierten Fläche als Freiflächen-PV-Anlage sprechen würden. Sobald das Gutachten fertiggestellt wurde, kann dieses Ihnen gerne zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten darum, die oben rot umrandete Fläche ebenfalls als Vorrangfläche für Freiflächensolaranlagen auszuweisen. Die Stadt Baden-Baden / Stadtwerke Baden-Baden werden im Verfahren ebenfalls eine entsprechende Stellungnahme zu diesem Punkt abgeben.  
<<https://e3.demospip.es/resource/8d606845-0c39-4a2d-9a73-81538a2a0eca/image/png>>

M68-9

Gemeinde Sinzheim

c. Vorranggebiet FSA\_57 - „Halberstunger Feld“:

Das Vorranggebiet 57 liegt westlich des Neubaugebietes „Halberstunger Feld“. Es besteht eine infrastrukturelle Vorbelastung durch die Autobahn, die Landesstraße 80 sowie durch die Hochspannungsleitung.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass für einen Teil der Fläche der rechtskräftige Bebauungsplan „Halberstunger Feld“ - 1. Teilabschnitt - 1. Planänderung (Rechtskraft: 04.10.2013) gilt:

Da der Bebauungsplan für den oben in schwarzer Farbe umrandeten Bereich eine Öffentliche Grünfläche festsetzt, die nicht mit der Errichtung einer Freiflächensolaranlage in Einklang zu bringen ist, bitten wir darum, die gekennzeichnete Fläche entsprechend aus der Vorrangkulisse herauszunehmen.

Nicht folgen

Unabhängig von gegebenenfalls bestehenden artenschutzrechtlichen Restriktionen liegt mit der Kartierung der Fläche als Wald ein Ausschluss entsprechend des Kriterienkatalogs zur Identifizierung der aus regionaler Perspektive für Freiflächenphotovoltaikanlagen bestgeeigneten Gebiete vor.

Ein potenziell erforderlicher Waldausgleich wird nicht auf Ebene des Regionalplans geregelt.

Da Ausschlussgebieten außerhalb der Vorranggebiete verknüpft ist, ist es dem Träger der Bauleitplanung unbenommen, auf den betreffenden Flächen zur Umsetzung entsprechender Anlagen ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Das geplante Projekt kann daher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gegebenenfalls über die Grenzen des Vorranggebiets hinaus weiterentwickelt werden, sofern keine Ziele der Raumordnung oder andere Belange entgegenstehen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine komplementäre Festlegung von

Folgen

Das Gebiet wird entsprechend der Rückmeldung an die bestehende Festlegung angepasst.

M68-10

Gemeinde Sinzheim

Weiterhin handelt es sich bei der Fläche um Vorrangflur für die Landwirtschaft:

Die Kategorie der Vorrangflur benennt die landbauwürdigen Flächen, die sowohl von der natürlichen als auch wirtschaftlichen Eignung von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind.

<<https://e3.demospip.es/resource/19c2b6a7-a366-4a11-b72c-3dc106275e34/image/png>>

Teile des Vorranggebietes weisen eine Belastung mit PFAS auf (siehe Abbildung rechts). Nach Kenntnis der Gemeinde Sinzheim sind im vorliegenden Fall jedoch nur einige Nahrungsmittelgruppen nicht mehr für den Anbau vor Ort geeignet. Durch entsprechendes Vor-Ernte-Monitoring und weitere Sicherheitsvorkehrungen) kann trotz der PFAS-Belastung sinnvolle landwirtschaftliche Produktion auf der Fläche erfolgen. Trotz der PFAS-Belastung ist also die Qualität der Vorrangflur an dieser Stelle nur geringfügig vermindert und somit zwingend bei einer Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Wie bereits in den allgemeinen Grundsätzen erwähnt, sind die noch in unserer Landschaft verfügbaren Flächen knapp und verschiedene Schutzgüter (Landwirtschaft, Natur, Siedlungsgebiete, Energieversorgung, u.a.) müssen berücksichtigt werden. Viele Schutzgüter, darunter vor allem die Landwirtschaft, stehen daher immer häufiger in Flächenkonkurrenz zueinander. Vor diesem Hintergrund halten wir eine ausführliche Güterabwägung im Einzelfall für zwingend erforderlich.

Im Fall des Vorranggebietes 57 - „Halberstunger Feld“ sind zwar Vorbelastungen durch PFAS-Verunreinigungen und die naheliegende Infrastruktur vorhanden, jedoch bedeutet dies nicht, dass die o.g. in der Vorrangflur liegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht sinnvoll genutzt werden können. In einer Gesamtschau und im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit und die erhebliche Flächenkonkurrenz mit landwirtschaftlichen Grundstücken kann die Ausweisung der Fläche unter Berücksichtigung und Abwägung aller Schutzgüter nicht mitgetragen werden. Gut nutzbare Vorrangflurflächen mit guten Ackerböden, die von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind, sollten auch weiterhin für die Lebensmittelproduktion bzw. die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. Unabhängig hiervon ist die Fläche, die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Halberstunger Feld“ - 1. Teilabschnitt - 1. Planänderung liegt, herauszunehmen.

Nicht folgen

Die landesweite Flurbilanz 2022 dient bei der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen als Orientierung und ist in ihrem Maßstab gröber als der Regionalplan. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Landwirtschaft (MLW) trägt das vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein vorgelegte Plankonzept mit. Dieses sieht einen schonenden Umgang mit Vorrangflurflächen der Flurbilanz 2022 vor. Vorranggebiete können innerhalb der Flurbilanzflächen nur bei Vorliegen von mindestens einem Eignungskriterium, wie z. B. PFAS-Belastung oder Lage an bzw. zwischen großen Infrastrukturtrassen oder Deponien, festgelegt werden.

Das angesprochene vorgesehene Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen weist sowohl eine PFAS-Belastung als auch eine Lage in einem baurechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) privilegierten Bereich entlang der Bundesautobahn auf. Daher ist es im Vergleich mit anderen regionalen Gebieten vorzugswürdig. Die Festlegung als Vorranggebiet sichert den Bereich gegen Nutzungen, die der Photovoltaiknutzung entgegenstehen könnten.

Angesichts des Abwägungsvorrangs für erneuerbare Energien nach § 2 EEG und des gesetzlich vorgegebenen Landesflächenziels gemäß § 21 KlimaG BW wäre eine Streichung des Gebiets nur aufgrund der Flurbilanzflächen nicht vertretbar.

M68-11

Gemeinde Sinzheim

Teilweise folgen

d. Vorranggebiet FSA\_63 - „Nordöstlich von Müllhofen“:

<<https://e3.demospip.es/resource/7d2ddb45-9394-40c2-a012-c8a000115882/image/png>>

Das Vorranggebiet 63 liegt entlang der K 3738 nordöstlich von Müllhofen. Bei der Fläche handelt es sich erneut um eine PFAS-belastete Fläche der Vorrangflur. Es sind weitere Vorbelastungen durch die Kreisstraße, die neue Bundesstraße 3 sowie die in der Nähe liegende Bahnlinie vorhanden.

Die ausgewählte Fläche ist großflächig mit PFAS belastet. Trotzdem sind nach unserer Kenntnis auch für diese Flächen nur; einzelne Lebensmitteltypen nicht zum Anbau geeignet. Im Großen und Ganzen kann auch auf dieser Fläche eine sinnvolle landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Da es sich auch hier um hochwertige Böden der Vorrangflur handelt, ist der Landwirtschaft ein Vorrang einzuräumen.

Nach einer intensiven Güterabwägung kann auch für die Fläche „Nordöstlich von Müllhofen“ einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht zugestimmt werden.

Hinweis:

Falls wider Erwarten trotz unserer Stellungnahme an der Fläche als Vorranggebiet festgehalten werden soll, wird zur sinnvollen Arrondierung vorschlagen, diese in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung bis zum nahegelegenen Entwässerungsgraben („Lochgraben“) auf den Grundstücken (nach Flurbereinigung: Flst.Nm. 18765 u. 18775) zu erweitern (siehe untenstehende Abbildung). Hierdurch kann zumindest eine Landbrache von landwirtschaftlichen Restflächen vermieden werden:

<<https://e3.demospip.es/resource/e90e6a9c-b725-4020-b47a-d5db9edccdf/image/png>>

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die an die Fläche angrenzenden Wirtschaftswege teilweise wichtige Verbindungen zu nahegelegenen Betrieben darstellen. Im Rahmen einer etwaigen Entwicklung der Anlage darf die Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Straßennetzes nicht beeinträchtigt werden.

Die Gebietsabgrenzung wird wie vorgeschlagen erweitert.

Das Vorranggebiet FPV\_63 ist entsprechend dem Kriterienkatalog zur Identifizierung der aus regionaler Perspektive für die Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen bestgeeigneten Gebieten entgegen der Auffassung des Stellungnehmers sehr gut geeignet.

Die Zuwegung zu den Gebieten zu unterbinden, scheint auch bei der Realisierung einer Anlage im Vorranggebiet unrealistisch, da Freiflächensolaranlagen unter anderem für Pflege und Wartung ebenfalls angefahren werden müssen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M68-12  
Gemeinde Sinzheim

Kenntnisnahme

e. Vorranggebiet FSA\_71 - „Baggersee Leiberstung“:

Der Baggersee Leiberstung wird im Entwurf als Vorranggebiet für eine schwimmende Photovoltaikanlage (sog. Floating-PV) ausgewiesen.

Der im Eigentum der Gemeinde Sinzheim stehende See wird von der „Kies und Beton AG Baden-Baden“ zum Kiesabbau genutzt. Außerdem gibt es noch verschiedene weitere Nutzer: darunter die Angler des Örtlichen Angelsportvereins „ASV Leiberstung 1975 e.V.“ sowie die Badegäste der im vergangenen Jahr eröffneten Badestelle Leiberstung.

Eine Floating-PV-Anlage ist in der Regel unkompliziert zu errichten und der Kühlungseffekt des Wassers kann sogar die Leistung der Module verbessern. Außerdem kann die Anlage zu einer reduzierten Verdunstungsrate und Algenbildung im Gewässer beitragen. Ebenfalls positiv ist, dass die Fläche auf dem Baggersee nicht in Konkurrenz zur Lebensmittelerzeugung bzw. zur Landwirtschaft steht.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des örtlichen Kieswerkbetreibers wird die langfristige und zukunftsweisende Ausweisung des Baggersees Leiberstung als Vorranggebiet für eine schwimmende PV-Anlage als sinnvolle Festsetzung erachtet. Die Errichtung einer Floating-PV-Anlage steht für uns jedoch unter der Voraussetzung, dass die Befischung, der Betrieb der Badestelle sowie andere bestehende Nutzungen nicht negativ beeinflusst werden. Auch die Größe einer möglichen Anlage muss sich an dieser Bedingung bzw. diesen Nutzungen orientieren

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung von Flächen für Floating-PV-Anlagen zur Kenntnis.

Die vorgebrachten Belange betreffen die konkretisierende Planung und können im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nach § 35 BauGB bzw. im Bauleitplanverfahren adressiert werden, sofern Vorhaben innerhalb der Vorranggebiete entwickelt werden. Im Kern sichern die Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung die festgelegten Bereiche gegen entgegenstehende Belange. Sie bewirken keinen Entwicklungszwang und ersetzen nicht die weiteren notwendigen Schritte zur Schaffung von Baurecht oder zur Erlangung der erforderlichen Genehmigungen.

Die formellen und informellen Beteiligungsformate hängen vom jeweiligen Projekt ab und werden nicht durch den Regionalplan vorgeschrieben.

M68-13  
Gemeinde Sinzheim

Kenntnisnahme

f. Wegfall des Vorbehaltsgebietes „Am Bildstöckle“ am südlichen Ortsende in der Nähe des Bildungszentrums

Im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes für die klimafreundliche Wärme- und Kältenutzung ausgewählter Kommunen im Landkreis Rastatt wurde von Klimamanager Simon Friedmann ein „spezifisches Energiekonzept - Umfeld Lothar-von-Kübel-Schule“ skizziert. Im Rahmen der Ausführungen wurde auch die sich in räumlicher Nähe zum Fokusgebiet befindliche potenzielle Freifläche zur Nutzung einer Photovoltaik- oder Solarthermiefreiflächenanlage erwähnt:  
<<https://e3.demosip.es/resource/bbccf70e-be27-45ae-8c47-04e473c6c495/image/png>>

Da diese auch in der Nähe der Bahnlinie gelegen ist, wäre die Errichtung in einem Abstand von 200 m privilegiert, sodass kein Bebauungsplan erforderlich wäre.

Das Gebiet ist mittlerweile Vorrangflur für die Landwirtschaft und verfügt über keine bekannte Bodenbelastung. Daher wurde sie in der aktuellen Teilfortschreibung nicht als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen gesichert. Diese Entscheidung ist zwar im Sinne der Überlegungen zum Energiekonzept des Schulzentrums und aufgrund der Privilegierung der Fläche schade, wird jedoch aufgrund der Wichtigkeit der Lebensmittelproduktion und der landwirtschaftlichen Wertschöpfung nachvollzogen und vollständig mitgetragen.

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

<p>M68-14 Gemeinde Sinzheim</p> <p>g. Vorschläge zur Prüfung von Flächen Ehemaliger Bahnübergang (nach Flurbereinigung: Flst.Nrn. 18904, 18905, 18946, 18947)</p> <p>Die Flurstücke 18904, 18905, 18946, 18947 wurden bis zur Jahrtausendwende als Bahnübergang für die Rheintalbahn genutzt. Erst im Rahmen der Umlegung der Strecke Karlsruhe-Basel fielen die Flächen aus dieser Nutzung heraus und der Übergang wurde zurückgebaut. Folgende Abbildungen zeigen den Zustand der Fläche heute sowie im Jahre 1990.</p> <p>Stand: 2023</p> <p>&lt;<a href="https://e3.demospip.es/resource/d06882d5-2814-42ea-8e05-9cbf141cb217/image/png">https://e3.demospip.es/resource/d06882d5-2814-42ea-8e05-9cbf141cb217/image/png</a>&gt;</p> <p>Stand: 1990</p> <p>&lt;<a href="https://e3.demospip.es/resource/ccb3acea-a604-4274-9f14-130e428b2aea/image/png">https://e3.demospip.es/resource/ccb3acea-a604-4274-9f14-130e428b2aea/image/png</a>&gt;&lt;<a href="https://e3.demospip.es/resource/99a85642-7f04-4012-b432-8deb013cbac9/image/png">https://e3.demospip.es/resource/99a85642-7f04-4012-b432-8deb013cbac9/image/png</a>&gt;</p> <p>Die Fläche müsste auch heute noch starke Bodenverdichtungen vom damaligen Bahnübergang aufweisen. Außerdem sind Teile der Fläche PFAS belastet (siehe nachfolgende Abbildung). Der Rest der Fläche wurde noch nicht auf Bodenbelastungen beprobt:</p> <p>Wir bitten um Prüfung der Fläche als Vorranggebiet unter dem Vorbehalt, dass die Fläche keine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft aufweist. Der Gemeinde liegen leider keine Daten zur Art der Bewirtschaftung bzw. dem Bewirtschafter des Grundstücks vor, sodass eine Prüfung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nicht stattfinden kann. In der digitalen Flurbilanz 2022 sind die Flächen 18904, 18905, 18946, 18947 als Teil der Vorrangflur angegeben, was zunächst für eine hohe landwirtschaftliche Bedeutung spricht.</p> <p>Der Gemeinderat zeigte sich generell an der Fläche interessiert. Die Fläche soll jedoch nur dann als Vorrangfläche aufgenommen werden, wenn sie nicht von erheblicher Bedeutung für die lokale Landwirtschaft ist und die sonstigen planerischen Voraussetzungen vorliegen.</p>	<p>Nicht folgen</p> <p>Die vorgeschlagene Fläche wurde geprüft. Der belastete Bereich von nur etwa 0,5 ha sowie der Flächenzuschnitt sprechen im Vergleich zu anderen Gebieten in der Region nicht für eine regionalplanerische Sicherung als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen.</p> <p>Für die Identifizierung der für eine Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen aus regionaler Perspektive bestgeeigneten Gebiete der gilt ein detaillierter Kriterienkatalog. Dieser dient dazu, die regionalen Bestandorte sowohl nach Flächenmindestumfang als auch nach Eignungskriterien zu bewerten. Gleichzeitig führen andere Kriterien dazu, dass bestimmte Flächen nicht in den Planentwurf als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgenommen werden können.</p> <p>Da mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine komplementäre Festlegung von Ausschlussgebieten außerhalb der Vorranggebiete verknüpft ist, ist es dem Träger der Bauleitplanung unbenommen, auf den betreffenden Flächen zur Umsetzung entsprechender Anlagen ein Bauleitplanverfahren durchzuführen.</p>
<p>M68-15 Gemeinde Sinzheim</p> <p>Flächen im Gewinn „In der Bleis“ (teilweise Eigentum Hochwasserzweckverband)</p> <p>Aus den Reihen des Gemeinderates wurden auch Flächen im Bereich des Gewanns „In der Bleis“ vorgeschlagen, die sich größtenteils im Eigentum des Hochwasserzweckverbandes befinden und östlich des Hofes „Pferdeparadies KOCH“ gelegen sind: &lt;<a href="https://e3.demospip.es/resource/f8711c04-2aa8-4110-8533-3924c8fc3c53/image/png">https://e3.demospip.es/resource/f8711c04-2aa8-4110-8533-3924c8fc3c53/image/png</a>&gt;</p> <p>Nach Recherche in den Daten des LUBW haben die Flächen neben Ihrer Funktion als Überschwemmungsgebiete eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung (großflächiges Offenland Biotop: „Nassbrachen und Nasswiesen in der 'Bleis'“).</p> <p>Wir bitten um kurze Prüfung und Mitteilung, ob ein Vorranggebiet unter diesen Voraussetzungen überhaupt denkbar wäre.</p>	<p>Nicht folgen</p> <p>Das Gebiet ist nach Würdigung des Kriterienkatalogs für die Identifizierung der für eine Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen aus regionaler Perspektive bestgeeigneten Gebiete sowie der Kartierung der Fläche als Kernraum des Biotopverbundes im Landschaftsrahmenplan als ungeeignet für die Festlegung als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu bewerten.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M12-1

Stadt Stutensee

Der Stadt Stutensee ist es ein großes Anliegen, der Klimakrise geeignete Klimaschutz und -anpassungsmaßnahmen entgegenzusetzen und/oder entsprechende Maßnahmen Dritter zu unterstützen. Die Stadt Stutensee steht dem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien deshalb sehr positiv gegenüber.

Der aktuelle Entwurf des Teilregionalplanes sieht zwei Vorranggebiete auf der Gemarkung Stutensee vor:

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

M12-2

Stadt Stutensee

Vorranggebiet FSA\_116 - nördlich von Blankenloch

Das Vorranggebiet hat eine Größe von 17,3 ha und liegt zwischen der Bahnlinie sowie der Landesstraße L 560. Circa 50% der angedachten Fläche für Freiflächenphotovoltaik liegt im Wildtierkorridor. Wir bitten um Prüfung, ob die Fläche nicht weiter nordwestlich entlang der Bahnlinie verlagert werden kann, um den Wildtierkorridor nicht mehr oder nur mit geringerem Umfang zu tangieren.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab. Der Bitte der Stadt Stutensee folgend wird das Gebiet verlagert und im Bereich des Waldbiotops um einen potenziellen Vernetzungskorridor zum westlich gelegenen Wald reduziert.

M12-3

Stadt Stutensee

Vorranggebiet FSA\_97 - nördlich von Friedrichstal bzw. westlich von Spöck

Vorranggebiet FSA\_97 - nördlich von Friedrichstal bzw. westlich von Spöck Das Vorranggebiet hat eine Größe von 16,8 ha und liegt östlich der Bahnlinie. Der Wildtierkorridor tangiert einen schmalen Streifen im nördlichen Bereich der Fläche. Außerdem liegt der Bereich größtenteils in der Feldvogelkulisserie der Biotopverbundplanung der Stadt Stutensee. Desweiteren gibt es auf der Fläche östlich der Bahn gemäß eines ornithologischen Gutachtens aus dem Jahr 2021 Nachweise über Brutvorkommen der Wiesenschafstelze, der Feldlerche, des Bluthänflings sowie der Dorngrasmücke.

Um die Restriktionen für die Gebietsausweisung so gering wie möglich zu halten, schlagen wir vor, zu prüfen, ob es sinnvoll ist, das Vorranggebiet vollständig in den Bereich westlich der Bahnlinie zu verorten, da sich dieser Bereich außerhalb der Feldvogelkulisserie im Rahmen der Biotopverbundplanung befindet. Aus dem Gemeinderat der Stadt Stutensee gibt es jedoch den Hinweis, dass die Fläche westlich der Bahnlinie ökologisch wertvoller ist als die Fläche östlich der Bahnlinie. Aus diesen Gründen wird darum gebeten, dass beide Flächen noch einmal intensiver betrachtet werden.

Folgen

Der Anregung wird gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet wird als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_108 neu im Planentwurf aufgenommen. Der Bereich am Waldrand inklusive der dortigen Gehölzfläche bleibt dabei zur Schonung des Wildtierkorridors ausgespart.

M12-4

Stadt Stutensee

Selbstverständlich stellen wir Ihnen bei Bedarf die genannten Unterlagen für die weitere Bearbeitung zur Verfügung. Um die weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

M7-1

Gemeinde Ubstadt-Weiher

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.12.2023 zum Thema „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, möchten wir Ihnen hiermit die Stellungnahme der Gemeinde Ubstadt-Weiher mitteilen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den einleitenden Hinweis zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M7-2

Gemeinde Ubstadt-Weiher

Auf Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT), hat der Gemeinderat am 27.02.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, eine positive Stellungnahme abzugeben und hat dadurch folgendem Beschlussvorschlag zugestimmt:

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt Hinweis zur Kenntnis.

M7-3

Gemeinde Ubstadt-Weiher

„Der Gemeinderat beschließt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzgl. der Teilfortschreibung Vorranggebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen' eine positive Stellungnahme abzugeben. Das bedeutet konkret, dass die Gemeinde mit der Ausweisung der beiden Vorranggebiete in Ubstadt-Weiher einverstanden ist. Außerdem wird die Gemeindeverwaltung beauftragt zu prüfen, ob durch Aufstellung von Bebauungsplänen evtl. zusätzlich noch weitere Flächen auf der Gemarkung von Ubstadt-Weiher für Photovoltaikanlagen genutzt werden können“

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt Hinweis zur Kenntnis.

M9-1

Stadt Waghäusel

Stellungnahme der Stadt Waghäusel zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Sehr geehrter Herr Dr. Proske,

der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat am 13.12.2023 im Planungsausschuss u.a. den Planentwurf sowie die Durchführung des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des oben angeführten Regionalplankapitels beschlossen.

Das Stadtgebiet von Waghäusel ist über die beiden geplanten Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen FSA 1 und FSA 32 von dieser Planung betroffen.

Der Gemeinderat der Stadt hat im letzten Jahr beschlossen, dass die Stadt Waghäusel bis zum Jahr 2035 klimaneutral werden soll.

M9-2

Stadt Waghäusel

Wir befürworten daher die Nutzung des Baggersees des Kieswerks der Fa. Heidelberg Materials für eine schwimmende PV-Anlage und damit auch die Sicherung als Vorranggebiet FSA 1 im Regionalplan.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Dies gilt auch für die geplante Vorrangfläche FSA 32, die bereits weitgehend mit einer Freiflächen-Pv-Anlage bebaut ist.

M9-3

Stadt Waghäusel

Unabhängig von den aktuellen Planungen des Regionalverbandes unterstützt die Stadt Waghäusel die Errichtung weiterer Freiflächen-PV-Anlagen im Stadtgebiet, sofern von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

<b>M10-1</b> Bürgermeisteramt Weingarten (Baden)	Kenntnisnahme
nach Prüfung der Unterlagen bezüglich der Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ - Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein bestehen seitens der Gemeinde Weingarten (Baden) keine Bedenken und keine Anregungen.	Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
<b>M90-1</b> Nachbarschaftsverband Karlsruhe	Kenntnisnahme
Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK) hat am 15. April 2024 über die Stellungnahme des NVK vom 27. März 2024 beraten und sie mit Ergänzungen zu Ettlingen und Karlsbad (siehe markierte Textpassagen auf Seite 2) beschlossen. Wir bitten Sie, unsere vorab geschickte Stellungnahme als gegenstandslos anzusehen und durch diese zu ersetzen.	Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
Der NVK begrüßt ausdrücklich die Anstrengungen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein zur Bereitstellung von Flächen zum verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Grundlage der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg getroffenen Vorgaben.	
Der Entwurf des Regionalplanes „Solar“ enthält innerhalb des Verbandsgebietes 14 Flächen, die als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen (FSA) zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese betreffen die Mitgliedskommunen Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Karlsbad, Karlsruhe, Linkenheim-Hochstetten, Rheinstetten, Stutensee und Weingarten. Für die Stadt Rheinstetten sowie die Gemeinde Weingarten sind die Vorranggebiete für FSA jeweils auf einem Baggersee vorgesehen. Somit werden 186,8 Hektar auf dem Gebiet des Nachbarschaftsverbandes für Solarenergie reserviert.	
<b>M90-2</b> Nachbarschaftsverband Karlsruhe	Nicht folgen
Ettlingen Das Vorranggebiet FSA 34 (Kreuzfeld) soll aus der Flächenkulisse des Regionalplanes Solar herausgenommen werden. Es wird auf die Stellungnahme der Stadt Ettlingen verwiesen.	Der Regionalverband folgt der Anregung der Zurückstellung nicht. Es wird auf die Antwort zur Stellungnahme der Stadt Ettlingen verwiesen (M40)
<b>M90-3</b> Nachbarschaftsverband Karlsruhe	Teilweise folgen
Karlsbad Für die Lage der Flächen FSA 27 und FSA 76 in Karlsbad wird seitens der Gemeinde eine Verlagerung gewünscht. Als Verlagerungsvorschlag wird eine Fläche in Karlsbad Mutschelbach („FSA Mönchswäldle/Rappenbusch“) genannt. Für die genaue Flächenabgrenzung wird auf die Stellungnahme der Gemeinde verwiesen.	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung des Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV_76 ab. Das vorgesehene Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV_27 verbleibt im (überarbeiteten) Planentwurf. Die Nachmeldung Mönchswäldle/Rappenbusch wird aufgrund ihrer Lage im regionalen Biotopverbund nicht in den Planentwurf aufgenommen. Für weitere Informationen wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Karlsbad (M19) verwiesen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M90-4

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Karlsruhe

Der Umgriff der Fläche FSA 85 bedarf im Norden einer Anpassung, da hier eine Ausgleichsmaßnahme zur Ersatzaufforstung für den Bebauungsplan-Nr. 847 „Fußballstadion im Wildpark“ vorliegt. Überdies wird die Stadt Karlsruhe Flächen ergänzend zur vorliegenden Flächenkulisse nennen, mit der Bitte, diese (erneut) zu prüfen und in den Regionalplan als Vorranggebiete für Solaranlagen mit aufzunehmen.

Folgen

Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrenzung des vorgesehenen Vorranggebiets wird angepasst, um die Überlagerung mit dem Bebauungsplan zu vermeiden. Für die Bewertung für die von der Stadt Karlsruhe eingebrachten Gebiete wird auf die Antwort zur Stellungnahme der Stadt Karlsruhe verwiesen (M92).

M90-5

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Stutensee

Der Steckbrief zur Fläche FSA\_97 zeigt neben der genannten Fläche östlich der Bahn eine weitere Fläche im Westen der Bahn. Wir bitten aufgrund der vorliegenden Feldvogelkulisse, die im Rahmen der Biotopverbundplanung der Stadt Stutensee im Osten der Bahn aufgezeigt wurde, die westlich der Bahn gelegene Fläche erneut einer Prüfung zu unterziehen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der Stadt Stutensee.

Folgen

Der Anregung wird gefolgt. Die von der Stadt Stutensee vorgebrachten Belange können berücksichtigt werden. Anstelle des Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_97 wird das Vorranggebiet FPV\_108 in den Planentwurf aufgenommen.

M90-6

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Der NVK unterstützt seine Mitgliedskommunen bereits bei den Anstrengungen, erneuerbare Energien im Bereich der Solarenergie zu ermöglichen. Hier sind das abgeschlossene Einzeländerungsverfahren in Ettlingen (Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch, ET-VE-E001) sowie die derzeit laufenden Einzeländerungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2030 in Karlsbad (Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg, KB-VE-E001) und Rheinstetten (Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel, RH-VE-E001) zu nennen.

Mit der Öffnung der Regionalen Grünzüge sowie der Möglichkeit zur Nutzung der Baggerseen (floating-PV) zur Gewinnung von Solarenergie, aber auch der Zulassung von Agri-Photovoltaik auf Vorranggebieten für die Landwirtschaft, werden auch künftig Bereiche für die Umsetzung von FSA zur Verfügung stehen. Auch die Öffnung der Grünzäsuren im Bereich der privilegierten Vorhaben entlang von Autobahnen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB) wird positiv gesehen.

Dies unterstützt der NVK ebenso wie die jeweiligen Stellungnahmen der Mitgliedskommunen des NVK.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Teile der Ausführung betreffen die parallel laufende Gesamtfortschreibung (4. Regionalplan)

Da mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine komplementäre Festlegung von Ausschlussgebieten außerhalb der Vorranggebiete verknüpft ist, ist es dem Träger der Bauleitplanung unbenommen, auf den betreffenden Flächen zur Umsetzung entsprechender Anlagen ein Bauleitplanverfahren durchzuführen.

M3-1

Landratsamt Karlsruhe

Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Wasserbehörde  
Oberirdische Gewässer

Unsere Stellungnahme zum Entwurf der ausgewiesenen Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen bezieht sich auf die 43 im Landkreis Karlsruhe liegenden Gebiete:

-Wir weisen darauf hin, dass eine Umsetzung der Vorranggebiete auf Baggerseen erst nach Umweltprüfung und abgeschlossenen wasserrechtlichen Verfahren realisiert werden kann.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

<p>M3-2 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>-Die vorgelegte „Gesamtbeurteilung aus Umweltsicht“ erwartet nur bei einigen Baggerseen voraussichtliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Unserer Meinung nach kann jede PV-Anlage auf Baggerseen grundsätzlich Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und passt die Steckbriefe dahingehend an.</p>
<p>M3-3 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>-Wir weisen darauf hin, dass die Gewässerrandstreifen sowohl an Fließgewässern als auch an Stillgewässern gelten (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz). Das Ausschlusskriterium „Lage am Gewässer“ ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und ergänzt die Stillgewässer in der textlichen Ausführung der Ausschlusskriterien. Dies hat keine Änderungen der Vorranggebiete zur Folge.</p> <p>Gegenstand der Regionalplanfortschreibung ist die langfristige Sicherung der günstigsten Standorte für die Solarenergienutzung in der Region Mittlerer Oberrhein im Planungsmaßstab 1: 50 000. Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt maßstabsentsprechend. Eine detaillierte Standortauswahl erfolgt in der nachgelagerten konkreten Vorhabenplanung.</p> <p>Potenziell schädliche Auswirkungen von Solarenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
<p>M3-4 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>-Im Vorranggebiet FSA_92 verläuft der Nottenbach, ein Gewässer zweiter Ordnung. Wir bitten in der „Gesamtbeurteilung aus Umweltsicht“ zu ergänzen, dass das Schutzgut Wasser betroffen ist.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und passt den Steckbrief dahingehend an.</p>
<p>M3-5 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>Grundwasser/Wasserversorgung Photovoltaikanlagen, die sich in Wasserschutzgebieten befinden, dürfen keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser und die öffentliche Wasserversorgung haben. Die jeweilige Rechtsverordnung der Wasserschutzgebiete ist zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis. Potenziell schädliche Auswirkungen von Solarenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>

M3-6

Landratsamt Karlsruhe

Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Altlasten und Bodenschutz  
Bei den ausgewählten Standorten für PV-Flächen werden immer noch einige Hektar hochwertiger Ackerböden in Anspruch genommen. Diese Flächen sollten für die Produktion von Nahrungs- Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen gesichert werden. Die Inanspruchnahme von künstlichen Gewässern (Kiesgruben) und Deponien könnte dagegen intensiviert werden.

Kenntnisnahme

Künstliche Gewässer und Deponien wurden als Eignungskriterien im Kriterienkatalog der Planung festgelegt und gesamtheitlich geprüft. Sofern keine zwingenden Ausschlussgründe vorliegen, sind alle geeigneten Vorranggebiete im Entwurf des Teilregionalplans enthalten.

Die landesweite Flurbilanz 2022 dient im Plankonzept als Orientierung für die Festlegung von Vorranggebieten. Diese ist im Maßstab größer als der Regionalplan. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Landwirtschaft hat das vom RVMO vorgelegte Plankonzept mitgetragen (Stellungnahme des MLW, M2-33 in der Gesamtsynopse). Dieses Plankonzept legt besonderen Wert auf einen schonenden Umgang mit Vorrangflurflächen der Flurbilanz 2022. Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen können nach den beschlossenen Planungskriterien nur dann innerhalb der Flurbilanzflächen festgelegt werden, wenn mindestens ein Eignungskriterium vorliegt, beispielsweise eine PFAS-Belastung, die Lage an großen Infrastrukturtrassen oder eine Deponienutzung, welches das Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegt.

Insgesamt sind 22 % der Region als Vorrangflur ausgewiesen, wobei landwirtschaftliche Produktion auch außerhalb dieser Flächen stattfindet. Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen können weder in Wald- noch auf Siedlungs- und Verkehrsflächen gesichert werden. Auf den verbleibenden Flächen bestehen häufig Nutzungskonflikte mit dem Arten- und Naturschutz, dem Landschaftsschutz oder – wie im Falle der Flurbilanzflächen – mit der Landwirtschaft. Kleinräumige Deponieflächen, bekannte Altablagerungen und PFAS-Belastungen sind in der Flurbilanz teilweise nicht berücksichtigt. Ebenso wie rechtskräftige Flächennutzungsplanfestlegungen wie beispielsweise das Sondergebiet für erneuerbare Energie „Auf der Steighohl (Photovoltaik - Entw.bereich/ FNP VVG Bruchsal)“ welches ebenfalls als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_92 gesichert werden soll. Durch die bestehende Festlegung sind die Belange der Landwirtschaft bereits in einem anderen Verfahren bereits berücksichtigt.

Eine Streichung der rund 170 Hektar, die als Vorranggebiete festgelegt werden sollen, würde die für die Landwirtschaft gesichert nutzbare Vorrangflur in der Region nur um 0,36 % vergrößern. Jedoch würde eine pauschale Streichung aller in der Vorrangflur vorgesehenen Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu einem Verlust von 25 % der gesamten Vorranggebietskulisse für Solarenergie führen. Bei Einbeziehung der

Vorbehaltsflur Stufe I würde sogar 50 % der Gebietskulisse für Solarenergie entfallen.

In der überarbeiteten Vorranggebietskulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind insgesamt 150,2 Hektar in der Vorrangflur vorgesehen. Davon entfallen 81,6 Hektar auf Bereiche entlang von Verkehrsinfrastrukturen, die eine baurechtliche Privilegierung von Photovoltaikvorhaben im Außenbereich aufweisen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB). Weitere 27,8 Hektar befinden sich auf Flächen mit einer PFAS-Belastung, die eine alternative landwirtschaftliche Nutzung stark einschränken. Zusätzlich sind 37,8 Hektar bereits in kommunalen Bauleitplanverfahren für Photovoltaikvorhaben im Außenbereich abgedeckt, die unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips (u.a. § 2 LplG BW) festgelegt werden. Die übrigen drei Hektar ergeben sich aus dem Gebietskontext und sind als zumutbare Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft zu bewerten.

Angesichts des Abwägungsvorrangs der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und des gesetzlich vorgegebenen Landesflächenziels für Solarenergie können pauschale Streichungen nicht im Einklang mit den gesetzlich definierten Zielen stehen. Wir setzen weiterhin auf eine sorgfältige Abwägung zwischen den unterschiedlichen Interessen, um sowohl den Ausbau erneuerbarer Energien als auch den Schutz landwirtschaftlicher Produktionsflächen bestmöglich zu gestalten.

M3-7

Landratsamt Karlsruhe

Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Immissionsschutzbehörde  
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sollte im Laufe der weiteren Planungen die Blendwirkung der Anlagen berücksichtigt werden.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Zielsetzung der Teilfortschreibung des Regionalplans ist es, Gebiete für die Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen zu sichern und konkurrierende Nutzungen dort auszuschließen. Die konkrete technische und gestalterische Ausgestaltung der Anlagen einschließlich der Berücksichtigung von Blendwirkungen liegt hingegen im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Bauleitplanung oder wird im Rahmen von Genehmigungsverfahren festgelegt.

Gerade im Hinblick auf die Nähe zu Infrastrukturen sowie unter Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes können in diesen Verfahren Auflagen wie der Einsatz von blendarmer Modultechnologie geprüft und umgesetzt werden. Der Regionalplan schafft hierfür die übergeordnete Grundlage, während die spezifische Umsetzung auf den nachgelagerten Planungsebenen erfolgt.

M3-8

Landratsamt Karlsruhe

Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde

I. Allgemeines

Wir bitten zu prüfen, ob bei den einzelnen Gebietsvorschlägen (Steckbriefe) zukünftig die Gemarkung mit angegeben werden kann. Die Auseinandersetzung mit dem umfangreichen Datenmaterial des RVMO wäre dadurch wesentlich erleichtert worden.

Insgesamt umfassen die umfangreichen Gebietsvorschläge mehr Fläche als zur Erreichung der Ziele nötig ist. Daher wird davon ausgegangen, dass Spielräume für einen Verzicht auf für den Natur- und Artenschutz kritische Gebiete bzw. für eine Reduzierung von Gebieten bestehen.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird die Gemeinde bzw. Gemarkung in den Steckbriefen aufführen.

Die Teilfortschreibung Solarenergie sichert Vorranggebiete zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie. Neben einem umfangreichen Kriterienkatalog zum systematischen Schutz und Ausschluss sensibler Bereiche fand eine detaillierte Auseinandersetzung der Umweltschutzgüter, der Natura 2000-Betroffenheit sowie des Artenschutzes statt. Die Teilfortschreibung Solarenergie umfasst demnach Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen, welche nicht nur regionale Bestandorte bei Betrachtung aller Schutzgüter darstellen, sondern bei welchen davon auszugehen ist, dass einer Umsetzung der Gebiete keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Bei den Vorgaben des § 21 KlimaG handelt es sich um ein Mindestflächenziel. Eine Übererfüllung ist ausweislich der Gesetzesbegründung gewünscht. Eine Reduzierung der Flächenkulisse auf das Mindestflächenziel bei gleichzeitigem Vorhandensein geeigneter Flächen ist demnach nicht geboten und widerspricht auch dem in § 2 EEG formulierten überragenden öffentlichen Interesse.

M3-9

Landratsamt Karlsruhe

Zum Artenschutz können keine detaillierten Aussagen getroffen werden. In den Steckbriefen wird teilweise angegeben „voraussichtlich keine relevanten Artenvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten“ (z.B. FSA 2). Zumindest ein Abgleich mit vorhandenen Daten ist bereits auf der Ebene des Regionalplanes erforderlich. Sofern sich dabei bereits Ausschlusskriterien ergeben, sind diese zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass in weiteren Planungsebenen aufgrund Artenschutz Reduzierungen entstehen können.

Folgen

Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

Gemäß § 44 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1-4 BNatSchG gelten für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten Verbote, die für die Teilfortschreibung des Regionalplans relevant sein können. Zwar kann die Regionalplanung selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Jedoch stellt eine regionalplanerische Festlegung, bei der bereits erkennbar ist, dass sie wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige „Scheinplanung“ im Sinne der Rechtsprechung dar. Insofern ist auf der Ebene der Regionalplanung schon eine Auseinandersetzung mit dem speziellen Artenschutz notwendig.

Auf Ebene des Regionalplans ist ausschließlich eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten leistbar. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten des Anhang-IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Der Artenschutz wurde im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Als wesentliche Grundlage zur Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials werden die Daten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg der LUBW zu relevanten Artenvorkommen genutzt. Darüber hinaus wurden zahlreiche weitere Daten und Hinweise in der Planung berücksichtigt. Dies umfasst neben Schutzgebieten auch Biotope und Mähwiesen mit Hinweisen auf gesetzlich geschützte Arten sowie eingegangene Hinweise von Naturschutzbehörden und -verbänden. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind auf Grundlage des Abstimmungsgesprächs zwischen dem damals zuständigen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und den Regionalverbänden anhand drei Fallgruppen eingeschätzt.

Die Erläuterungen zur Artenschutzprüfung im Rahmen der Teilfortschreibung werden im Umweltbericht konkretisiert.

M3-10

Landratsamt Karlsruhe

In der dicht besiedelten Region kommt der Erhaltung der Wildtierkorridore einschließlich Pufferzonen immer größere Bedeutung zu. Bedenklich sind daher Solarparks in Wildtierkorridoren. Insbesondere durch die Einzäunung ergeben sich Barrierewirkungen. Innerhalb der Korridore einschließlich Pufferflächen sollten daher keine Vorranggebiete ausgewiesen bzw. diese reduziert werden. Wildtierkorridore sollten für Tiere barrierefrei sein. Davon ausgehend, dass die Anlagen eingezäunt werden, ist eine Bodenfreiheit von 15–20 cm insbesondere für größere Tiere nicht ausreichend. Daher ist es erforderlich, die Wildtierkorridore einschließlich deren Pufferflächen freizuhalten und Gebietsvorschläge entsprechend zu reduzieren. Es wird auf die Studie „Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt (EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE vom 12.11.2021) verwiesen.  
<https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10746>

Nicht folgen

Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept bereits berücksichtigt. Weitere Schutzgebiete und wertvolle Bereiche wurden planerisch bewertet und haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse geführt. Hierzu gehören u.a. auch die genannten Wildtierkorridore.

Für jedes Vorranggebiet wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ untersucht. Die Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).

Aus den vorgenannten Gründen unterliegt der Wildtierkorridor einer Einzelfallbetrachtung und kann deshalb auch nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Im Übrigen sind für die vorliegende Planung die durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und seiner nachfolgenden Behörden veröffentlichten Publikationen und Planungshinweise einschlägig. Es wird davon ausgegangen, dass Publikationen aus der Schweiz oder anderen Ländern durch die Oberste Naturschutzbehörde ausgewertet und deren Inhalte bei Relevanz an die Planungsträger in Baden-Württemberg ausgereicht werden, wie dies auch bei anderen Themen der Fall ist.

M3-11

Landratsamt Karlsruhe

Vorhandene landschaftsprägende Elemente innerhalb oder am Rande eines Gebietsvorschlags (z.B. Baumreihen, Gehölzgruppen) sollten nach Möglichkeit im Rahmen späterer Detailplanungen erhalten bleiben.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage bewertet. In diesem Rahmen ist der genannte Belang zu behandeln.

M3-12

Landratsamt Karlsruhe

**Vermeidung von Reflektionen**

Unter dem Kapitel Vermeidung des Umweltberichts wird in Tabelle 6 angegeben, dass zur Minimierung der Eingriffe, die durch die Umsetzung von Projekten auf dem Vorrangflächen Solar entstehen werden, Spiegelungen und Blendwirkungen vermieden werden sollen. Da es sich hierbei um eine besonders wichtige Maßnahme zur Reduzierung von Beeinträchtigung von z.B. polarotaktischen Insekten handelt, und technische Möglichkeiten vorhanden sind, sollte bereits der Regionalplan einen Grenzwert für Reflektionen der Solaranlagen festschreiben. Beeinträchtigungen für Insekten bestehen unter anderem darin, dass polarotaktische Arten (z.B. Libellen), sich an polarisierten Lichtanteilen orientieren und so nach Wasser suchen. Da eine Verwechslung der Reflexion der Wasseroberfläche mit der Glasoberfläche der Module stattfindet, versuchen die Tiere dann Eier auf dem Glas abzulegen. Somit werden PV-Anlagen zu ökologischen Fallen für Arten deren Eiablageprozess mit der beschriebenen Form der Wahrnehmung von Wasser in Verbindung steht. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte deshalb festgeschrieben werden, dass im Sinne der Vermeidung schädlicher Auswirkungen nur PV-Anlagen mit einem Reflektionsgrad von maximal 3% (oder einen niedrigerem dem zukünftigen Stand der Technik entsprechenden Reflektionsgrad) zum Einsatz kommen dürfen. Im Rahmen des Repowerings dürfen ebenfalls nur Anlagen mit entsprechenden Eigenschaften wieder aufgebaut werden. Positiver Nebeneffekt ist, dass sich die Leistung der Module durch die Absorption der ansonsten reflektierten Strahlen erhöhen lässt.

Mehrfach wird im Textteil und der Begründung der Teilfortschreibung beschrieben, dass der Ausbau möglichst umweltverträglich erfolgen soll. Um dem Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für den umweltverträglichen Ausbau in der Begründung beschrieben und unter anderem ein Grenzwert für Reflektionen von maximal 3% als Grundsatz der Planung verbindlich festgesetzt werden.

Zur fachlichen Begründung wird auf das Positionspapier der Schutzgemeinschaft Libellen Baden-Württemberg verwiesen (ist beigefügt).

Nicht folgen

Anlass und Zweck der Planung ist es, die gesetzlichen Anforderungen an die Raumordnung zu erfüllen, die sich aus § 21 KlimaG sowie dessen Begründung ergeben. Ziel ist die Lenkung der Anlagen auf die als regionale Beststandorte identifizierten Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Grundlage ist ein differenzierter Kriterienkatalog, der zum Ziel hat, die Vorgaben des Flächenziels unter bestmöglicher Berücksichtigung aller Belange zu erreichen.

Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist sowie Vermeidungsmaßnahmen für die konkretisierte Planung formuliert werden.

Eine Festlegung von Reflektionsgrenzwerten auf regionaler Ebene entspricht nicht den Regelungsbefugnissen der Regionalplanung und kann daher nicht getroffen werden. Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage bei Kenntnis der konkreten Projektausgestaltung hinsichtlich Neigungswinkel, Ausrichtung, Materialien, aber auch besonders für Standorte in der Nähe von Gewässern oder natursensiblen Bereichen, bewertet.

M3-13

Landratsamt Karlsruhe

Kenntnisnahme

## II. Allgemeines zu PV-Anlagen auf Gewässern/Baggerseen

Derzeit gibt es noch zu wenige wissenschaftliche Grundlagen über die Auswirkungen von Floating PV-Anlagen auf die physikalischen Eigenschaften des Gewässers (Beschattung & Temperatur, Sauerstoffgehalt, Zirkulation der Wasserschichten etc.) und damit auf vorhandene Arten im Gewässer sowie Auswirkungen auf Fledermäuse (und Vögel). Es wird z.T. vermutet, dass es zu Kollisionen aufgrund der Verwechslung mit Wasserflächen kommen kann. Ferner wurde festgestellt, dass aquatische Wirbellose, z.B. Eintagsfliegen, ihre Eier auf PV-Panels ablegen, da sie die Panels mit Wasser verwechseln. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt, Floating-PV-Anlagen zunächst testweise auf 1-2 ausgewählten Gewässern zu installieren, inklusive eines mehrjährigen Monitorings, um die Auswirkungen zu prüfen bevor auf sämtlichen Seen im Landkreis Anlagen installiert werden. Bei der wasserrechtlichen Gestattung für einen Baggersee in Bad Schönborn wurde dies auch als Auflage ausgesprochen, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen.

Die Errichtung von Floating-PV-Anlagen ist entsprechend § 36 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur auf künstlichen und erheblich veränderten Gewässern gestattet, wenn die Anlage nicht mehr als 15 % der Gewässerfläche bedeckt und der Abstand zum Ufer mindestens 40 Meter beträgt. Im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes werden überwiegend Flächen auf Seen als Vorranggebiet für Solar festgeschrieben, die über diesen rechtlichen Rahmen hinausgehen, also weit mehr als 15% umfassen. Dagegen bestehen Bedenken, wenn durch die Summation aller Flächen eine Größe erreicht wird, die über dem geltenden gesetzlichen Rahmen liegt. Zwar können grundsätzlich große Flächen ausgewiesen werden, aber stets mit der Vorgabe, dass eine Inanspruchnahme nur in der max. zulässigen Größenordnung umsetzbar ist.

Es stellt sich die Frage, ob bei der Ermittlung der Flächen für Floating-PV die Studie des Fraunhofer Instituts für Solarenergieforschung ISE berücksichtigt wurde? Vom ISE wurde im Auftrag des Umweltministeriums eine Potenzialanalyse zur Nutzung von Gewässern in Baden-Württemberg für die Errichtung von schwimmenden Photovoltaikanlagen erstellt. Da in Bezug auf die Auswirkungen von Floating-PV Anlagen noch Wissenslücken bestehen, sollten, um eine umfassende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu ermöglichen, alle vorhandenen Informationen zu diesem Thema, herangezogen werden. In diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass das BfN derzeit ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu dieser Art von PV-Anlagen durchführt. Im ersten Schritt wurde im Rahmen dieses Forschungsvorhabens eine umfangreiche Literaturstudie durchgeführt.

Auf die Studie „Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt (EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE vom 12.11.2021) wird verwiesen.  
<https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/10746>

Für einige der Seen wird angegeben, dass relevante Artvorkommen bekannt oder zu erwarten sind und dass "zumindest eine Ausnahme möglich" erscheint. Dabei ist zu bedenken, dass Ausnahmeanträge nur für atypische Härtefälle gedacht sind. Grundsätzlich ist uns das hohe öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien bewusst, aber gerade auch bei Photovoltaikanlagen besteht ein großes bisher ungenutztes Flächenpotential. Gerade im Außenbereich ist dabei an "Doppelnutzungen" wie Agri-PV-Anlagen oder auch das Potential von straßenintegrierten PV-Anlagen (RIPV) zu denken. Aufgrund der gegebenen Alternativen und der bisher nicht genutzten

Der Regionalverband begrüßt das Interesse an einer fundierten Diskussion über die Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Gewässern. Es ist wichtig zu betonen, dass die Errichtung von Floating-PV-Anlagen bereits im Rahmen des geltenden Rechts möglich ist (§ 36 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Diese Vorschrift legt klare Grenzen fest: Floating-PV-Anlagen dürfen auf künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern errichtet werden, wenn sie – derzeit – nicht mehr als 15 % der Gewässerfläche bedecken und der Abstand zum Ufer mindestens 40 Meter beträgt. Der Uferabstand ist in der Abgrenzung der Vorranggebiete auf künstlichen Seen bereits berücksichtigt.

Die Sicherung von Gebieten im Regionalplan dient dazu, diese Flächen von anderen, der Photovoltaiknutzung entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Auch andere Vorhaben, die zu einer Seebedeckung führen könnten, werden durch diese Sicherung ausgeschlossen, um sicherzustellen, dass mindestens die restriktiv definierten 15 % Seebedeckung für Photovoltaikanlagen gesichert bleiben. Diese Maßnahme trägt dazu bei, den notwendigen Raum für die Photovoltaiknutzung in einer rechtlich gesicherten Form zu bewahren.

Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans werden Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt, die also über diesen rechtlichen Rahmen hinausgehen. Gleichzeitig müssen auch innerhalb eines Vorranggebiets die zum Zeitpunkt der Umsetzung geltenden Vorgaben des WHG eingehalten werden sodass keine Überschreitung der zulässigen Flächen erfolgt.

Es ist bekannt, dass es noch Wissenslücken bezüglich der ökologischen Auswirkungen von Floating-PV-Anlagen gibt. Laufende Untersuchungen befassen sich jedoch häufig mit Seebedeckungen von über 15 %, wodurch sich ihre Ergebnisse nur bedingt auf kleinere Bedeckungsgrade übertragen lassen. Der Regionalverband unterstützt daher das Anliegen, solche Anlagen zunächst auf ausgewählten Gewässern zu installieren und ein mehrjähriges Monitoring durchzuführen, um belastbare Erkenntnisse zu gewinnen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat sich entsprechend positioniert.

In diesem Zusammenhang werden Studien und Forschungsprojekte wie die Potenzialanalyse des Fraunhofer Instituts für Solare Energiesysteme (ISE) im Auftrag des Umweltministeriums Baden-Württemberg, die von der LUBW angeregte modellhafte Erforschung von Seebedeckungen (<<https://pd.lubw.de/10548>>) sowie das laufende

## Anregungen/Bedenken

Flächenpotentiale, sollte bei der Festlegung von Vorranggebieten für Solar, in Sinne des Vorsorgeprinzips, nicht in eine vermeintliche Ausnahmelage hineingeplant werden.

## Bewertung und Beschlussvorschlag

Forschungsprojekt des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und dessen abgeschlossenen Teiluntersuchungen zu schwimmender Photovoltaik berücksichtigt und die weitere Entwicklung beobachtet.

Die angesprochenen Alternativen wie Agri-PV oder straßenintegrierte PV-Anlagen (RIPV) bieten ebenfalls großes Potenzial und werden im Regionalplan grundsätzlich berücksichtigt, sofern Sie im regionalen Planungsmaßstab abbildbar sind. Dennoch ist es entscheidend, die verschiedenen Möglichkeiten zum Ausbau erneuerbarer Energien parallel zu verfolgen, um die ambitionierten Klimaziele zu erreichen.

Abschließend sei betont, dass der Regionalverband die Bedenken hinsichtlich der möglichen ökologischen Auswirkungen von Floating-PV ernst nimmt, im Umweltbericht adäquat abbildet und im Planungsprozess berücksichtigt. In der Region werden bei weitem nicht alle künstlichen Gewässer überplant: In der Region gibt es insgesamt 91 künstliche Gewässer, auf denen theoretisch, unter Berücksichtigung der 15%-Regelung des WHG, Anlagen realisiert werden könnten, deren Umfang regionalbedeutsam wäre. Von diesen Gewässern kommen mit 52 Seen etwas mehr als die Hälfte überhaupt aufgrund ihrer Größe (in der Regel über 3 ha) für eine Sicherung im Regionalplan in Frage. Im Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans sind lediglich zwölf dieser Gewässer mit Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaik für diese Nutzung reserviert (rd. 13% aller Gewässer).

M3-14

Landratsamt Karlsruhe

Für die Auswahl der Baggerseen, die als Vorranggebiet für Solar festgeschrieben werden sollen, wurde eine Einzelfallprüfung vorgesehen. Es wird nur angedeutet, dass Seen bei einer besonderen Relevanz für Natur und Artenschutz nicht für die PV-Nutzung in Frage kommen. Es gibt jedoch keine genauen Angaben, wie diese Prüfung erfolgt ist, und nach welchen Kriterien entschieden wurde, ob ein Baggersee für Floating-Photovoltaik in Frage kommt (Ausschlusskriterien). In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu bedenken, dass viele künstliche Gewässer einen hohen ökologischen Wert haben. Im Gegensatz zu den meisten natürlichen Gewässern sind z. B. Baggerseen oftmals sehr arm an Nährstoffen und können seltene Lebensraumtypen aufweisen. Auch aktiv betriebene Baggerseen können teilweise bereits Seebereiche haben, an denen der Abbau bereits beendet ist und die eine hohe ökologische Qualität besitzen. Künstliche Gewässer können sekundäre Lebensräume und Ausbreitungszentren für Tiere und Pflanzen sein, denen andernorts der natürliche Lebensraum entzogen wurde. Somit kann auch künstlichen Gewässern eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zukommen. So sind Seen, die aufgrund von historischer Bergbautätigkeit entstanden sind, im Regelfall rekultiviert und naturnah. Künstliche Seen können Lebensraumqualitäten aufweisen, die bei einem überwiegenden Teil natürlicher Seen heute bereits fehlen. Dadurch haben sie ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial und ihnen kommt als Sekundärlebensräume eine wichtige Funktion zu. Sie bieten Ausweichmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen, denen andernorts der natürliche Lebensraum entzogen wurde und können Ausbreitungszentren für seltene Arten sein. Zudem ist in der Regel für Abbauseen nach Ende des Betriebes die Renaturierung vorgesehen, damit die künstlichen Gewässer ihr ökologisches Potenzial entwickeln können. Der Betrieb von großflächigen schwimmenden PV-Anlagen könnte die Renaturierung beeinträchtigen oder behindern, zumal die Betriebsdauer solcher Anlagen bis zu 30 Jahre beträgt und gegebenenfalls durch ein Repowering noch verlängert wird.

Es müssen deshalb Kriterien herangezogen werden, die eine Abwägung der naturschutzfachlichen Bedeutung mit den weiteren öffentlichen und privaten Belangen erlaubt. Die alleinige Prüfung, ob artenschutzrechtliche oder sonstige Hürden bestehen und ob diese überwunden oder vermieden werden können, reicht nicht, um eine umfassende Abwägung durchzuführen. Im Rahmen der vorgesehenen Einzelfallprüfung muss aus unserer Sicht ein besonderes Augenmerk darauf liegen, die tatsächliche naturschutzfachliche Bedeutung, aber auch Entwicklungspotentiale der Seen (bei Nicht-Durchführung der Planung) zu erkennen.

Nach Einschätzung unseres Limnologen ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Baggerseen aus öko- und limnologischer Sicht kritisch zu betrachten und es sollten weitere wissenschaftliche Untersuchungen erfolgen. Randzonen mit einem Uferabstand von mindestens 40 Meter sollen freibleiben.

Insofern ist bei der Teilfortschreibung Solarenergie, Flächen für FPV, besondere Sorgfalt bei der Auswahl von Baggerseen erforderlich.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband verweist auf die Bewertung zum Abschnitt M3-13.

Wie in Abschnitt M3-13 Stelle erläutert, werden die Bedenken hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen von Floating-PV-Anlagen ernst genommen und umfassend im Umweltbericht abgebildet. Der Planungsprozess basiert auf einer detaillierten, maßstabsentsprechenden Prüfung, die über eine einfache Schwarz-Weiß-Abbildung hinausgeht. Die Auswahl der Vorranggebiete richtet sich nach den beschlossenen Planungskriterien. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht berücksichtigt dann zahlreiche ökologische und naturschutzfachliche Kriterien, von konkreten Artfundpunkten bis hin zu Habitatpotenzialen verschiedener Lebensräume. Die Auswahl sichert somit, dass die festgelegten Gebiete tatsächlich regionale Bestandorte für Freiflächenphotovoltaik darstellen.

Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Bereiche wurden ebenfalls in die integriert, insbesondere für Baggerseen mit bereits renaturierten Bereichen und hoher ökologischer Qualität. Auch Seen in aktiver Abbauphase wurden einer Einzelprüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass die PV-Nutzung die ökologischen Entwicklungsziele, die für die Zeit nach Abschluss des Abbaubetriebs formuliert wurden, nicht konterkariert. Ökologisch wertvolle Bereiche wie bspw. Flachwasserzonen wurden aus den Vorranggebieten ausgespart. Dies ist Sowohl in den Steckbriefen zum Umweltbericht nachvollziehbar als auch daran, dass die Vorranggebiete auf einer Gesamtseefläche von 790 ha liegen. Einige Baggerseen wurden trotz Eignung aufgrund zu geringer beplanbarer Restseefläche für eine regionale Bedeutsamkeit zurückgestellt.

Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zum Zeitpunkt der Planerstellung werden im Plankonzept beachtet und sind auch im nachgelagerten Planungs- oder Genehmigungsverfahren maßgeblich. Da die tatsächlichen Auswirkungen und Betroffenheiten maßgeblich durch die spezifische Projektausgestaltung bestimmt werden, erfolgt eine detaillierte Berücksichtigung dieser Aspekte in späteren Genehmigungsverfahren, die auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Sach- und Rechtslage durchgeführt werden.

M3-15

Landratsamt Karlsruhe

Der Antragsteller (RVMO) für die Teilfortschreibung Solarenergie, „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, hat für die in den Unterlagen aufgeführten Seen mit den Teilkarten und den Datenblättern für die FSA's zwar Basisdaten der betroffenen Seen geliefert. Diese reichen jedoch für eine abgesicherte Eignungsbewertung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht aus. Inhalte der Planfeststellungsbeschlüsse der im Abbaubetrieb befindlichen Baggerseen sind nicht berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass eine umfassende Beurteilung der ökologischen Auswirkungen pro ausgewählter Fläche erforderlich ist. Insofern muss jede im Verfahren als Vorbehaltsgebiet festgesetzte Wasserfläche im eigentlichen Wasserrechts- / Planfeststellungsverfahren erneut bewertet werden. Die kritischen öko- und limnologischen Parameter hierzu sind inzwischen umfangreich diskutiert und in Veröffentlichungen bekannt gemacht worden. Die kalkulierten Photovoltaikerträge auf verfügbaren Baggerseen in Baden-Württemberg würden 210 bis 900 MWp erbringen und demnach 0,5 bis 2 Prozent des derzeitigen Stromverbrauchs in BW erzeugen (ohne Deckelung der maximal 15% Überdeckung) und somit einen sinnvollen Baustein bilden. Grundsätzlich ist zu besorgen, dass die betroffenen Seen nach Ende der Auskiesung aufgrund ihres Alterungsprozesses mit zunehmender Eutrophierung durch die Versiegelung mit schwimmenden Solaranlagen im Einzelfall Veränderungen erfahren (Monitoring), die einen Rückbau oder zusätzliche Maßnahmen erforderlich machen können. Sofern eine solche Solaranlage nur für die Zeit der Auskiesung ihre Genehmigung erhält und danach rückgebaut werden soll, ist sie aus ökologischer Sicht und als Bestandteil erneuerbarer Energien nicht nachhaltig. Im Ergebnis muss jedes Einzelvorhaben vor Planfeststellungsbeschluss aus öko- und limnologischer Sicht geprüft werden, auch wenn es vorab als Sonderbaufläche für Fotovoltaik ausgewiesen wird.

Kenntnisnahme

Der Regionalplan dient der langfristigen Sicherung geeigneter Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen und hält diese von potenziell entgegenstehenden Nutzungen frei. Dabei wird jedoch weder eine Planfeststellung beantragt noch bestehende Planfeststellungen, auch nicht in Teilen, aufgehoben.

Die Auswahl der Vorranggebiete erfolgt auf Basis raumordnerischer Kriterien, die den Rahmen für eine nachhaltige Flächennutzung setzen, ohne die abschließende ökologische oder limnologische Bewertung zu ersetzen. Wie in der Stellungnahme dargelegt, obliegt die detaillierte Prüfung ökologischer und limnologischer Auswirkungen weiterhin den spezifischen Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren. Diese Verfahren gewährleisten, dass die betroffenen Baggerseen und ihre jeweilige Eignung für schwimmende Photovoltaikanlagen vor Ort umfassend bewertet werden.

Die durch den Bundesgesetzgeber vorgegebene maximale 15%-ige Seebedeckung sowie die ökologischen Überwachungs- und Rückbaumaßnahmen, wie sie in späteren Verfahren etwa durch das Wasserhaushaltsgesetz vorgeschrieben sind, bleiben uneingeschränkt in Kraft. Der Regionalplan legt somit den Fokus auf eine räumliche Steuerung, während die fachlichen Detailbewertungen weiterhin Bestandteil der nachgelagerten Fachverfahren sind.

M3-16

Landratsamt Karlsruhe

Die künftige weitere Erwärmung des Epilimnion durch fortschreitenden Klimawandel ist bereits jetzt schon bemerkbar. Damit droht eine Änderung des Misch- und Zirkulationsverhaltens; evtl. unvollständige Durchmischung im Winter (durch gestörte Dichteanomalie des Wasserkörpers). Eine Teilversiegelung der freien Wasserflächen von Baggerseen durch FSA's kann diesen Vorgang eventuell beschleunigen, insgesamt ist dieser Bereich aber noch nicht ausreichend geklärt.

Kenntnisnahme

Die Sicherung der Seefläche unterscheidet sich von der späteren Konkretisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage in der Bauleitplanung oder Genehmigung, für die die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgeblich sind. Näheres zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik in den vorangegangenen Sachdarstellungen zu den vorherigen Abschnitten.

Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M3-17

Landratsamt Karlsruhe

III. Einzelne Gebietsvorschläge  
Bad Schönborn

15 Philippsee

Ein Verfahren läuft bereits. Der Flächenumfang einer tatsächlichen Nutzung ist nach aktueller Rechtslage auf maximal 15% zu beschränken.

Kenntnisnahme

Die Sicherung der Seefläche unterscheidet sich von der späteren Konkretisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage in der Bauleitplanung oder Genehmigung, für die die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgeblich sind. Näheres zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik in der Sachdarstellung zu Abschnitt [M2-10].

M3-18

Landratsamt Karlsruhe

16 Lußhardtsee

Der Flächenumfang ist auf maximal 15% zu beschränken. Der östliche Teil des Sees inkl. Ufer liegt in Kern- und Verbundbereichen des Fachplans Biotopverbund feuchter Standorte (und ist außerdem Offenlandbiotop). Dieser Teil muss ausgespart bleiben. Im angrenzenden Wald befinden sich Habitatbaumgruppen, die potentiell geeignete Strukturen für Fledermäuse und Brutvögel aufweisen. Untersuchungen werden nötig sein. Zum Artenschutz sind weiter Vorkommen des Eisvogels, Horststandorte des Weißstorchs am angrenzenden Golfplatz sowie Nahrungshabitate für Silber- und Graureiher bekannt.

Nicht folgen

Die Sicherung der Seefläche unterscheidet sich von der späteren Konkretisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage in der Bauleitplanung oder Genehmigung, für die die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgeblich sind. Näheres zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik in der Sachdarstellung zu Abschnitt [M2-10].

Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), welcher den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch die auf der regionalen Ebene durchgeführte räumliche Aktualisierung, Priorisierung und Konkretisierung. Ziel des regionalen Biotopverbundkonzeptes ist es, Gebiete zu identifizieren, die mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds auf regionaler Maßstabsebene darstellbar und fachplanerisch von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere Im Hinblick auf § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, erscheint die Fokussierung auf die Gebiete mit höchstem Entwicklungspotenzial sowie von besonderer Eignung geboten.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis zu Artvorkommen und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

M3-19

Landratsamt Karlsruhe

17 Reimoldsee

Der Flächenumfang ist auf maximal 15% zu beschränken. Ggf. ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich, insbesondere da auch auf dem Nachbarsee (Philippsee) eine Solaranlage geplant ist. Entstehende Summationswirkungen sind zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.

M3-20

Landratsamt Karlsruhe

49 Deponie Dornhecke

Neben dem Wildtierkorridor sind auch Verbindungsräume des Biotopverbunds feuchter Standorte betroffen (das angrenzende Gewässer sowie das Gehölz sind Kernflächen). Der Biotopverbund ist zu berücksichtigen, das Gebiet muss reduziert werden.

Nicht folgen

Das Gebiet befindet sich randlich des Puffers des Wildtierkorridors und wird landwirtschaftlich genutzt bzw. stellt einen Deponiestandort dar. Durch die systematische Anwendung eines 500 m breiten Pufferstreifens um die Zentrallinie des Wildtierkorridors befindet sich das Vorranggebiet innerhalb desselben. Die Habitat- und Ausbreitungsqualität für Wald und Deckung liebende Wildtierarten fokussiert sich an dieser Stelle auf den nördlich gelegenen Bereich mit Waldbestand. Der Steckbrief umfasst den Hinweis an die nachgelagerte Planungsebene, in der die Belange in der Ausgestaltung berücksichtigt werden können. Von einer erheblichen Einschränkung des Wildtierkorridors durch das Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist nicht auszugehen.

Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), welcher den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch die auf der regionalen Ebene durchgeführte räumliche Aktualisierung, Priorisierung und Konkretisierung. Ziel des regionalen Biotopverbundkonzeptes ist es, Gebiete zu identifizieren, die mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds auf regionaler Maßstabsebene darstellbar und fachplanerisch von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere Im Hinblick auf § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, erscheint die Fokussierung auf die Gebiete mit höchstem Entwicklungspotenzial sowie von besonderer Eignung geboten.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M3-21  
Landratsamt Karlsruhe

Bretten  
93 Reit I Bauerbach  
Mit der Nähe zu den Bahngleisen sind Eidechsenvorkommen wahrscheinlich. Der Artenschutz ist zu prüfen. Der östliche Teil befindet sich im Suchraum Biotopverbund feuchter Standorte.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

Auf Ebene der Regionalplanung wurde der Artenschutz im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Ergebnis ist im Gebietssteckbrief dokumentiert.

Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), welcher den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch die auf der regionalen Ebene durchgeführte räumliche Aktualisierung, Priorisierung und Konkretisierung. Ziel des regionalen Biotopverbundkonzeptes ist es, Gebiete zu identifizieren, die mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds auf regionaler Maßstabsebene darstellbar und fachplanerisch von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere Im Hinblick auf § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, erscheint die Fokussierung auf diejenigen Gebiete mit höchstem Entwicklungspotenzial sowie von besonderer Eignung geboten.

M3-22  
Landratsamt Karlsruhe

94 Reit II Bauerbach  
Mit der Nähe zu den Bahngleisen sind Eidechsenvorkommen wahrscheinlich. Der Artenschutz ist zu prüfen.

Kenntnisnahme

Auf Ebene der Regionalplanung wurde der Artenschutz im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Ergebnis ist im Gebietssteckbrief dokumentiert.

Wie dargelegt sind Eidechsenvorkommen regelmäßig in der Nähe von Bahngleisen zu erwarten und erfordern keine Aufnahme des Hinweises in den Steckbrief. Die artenschutzrechtlichen Belange können im nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren gelöst werden.

## Anregungen/Bedenken

M3-23

Landratsamt Karlsruhe

112 Die unteren Wingert Dürrenbüchig  
Angrenzend befindet sich ein LSG. Die Umsetzung von Solaranlagen in diesem Gebiet wird ungünstige Auswirkungen auf das Landschaftsbild des oberhalb liegenden Landschaftsschutzgebietes haben. Die optische Wirkung der PV-Anlage ist zu prüfen und bei der späteren konkreten Planung soweit möglich zu minimieren. Der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb der Pufferzone eines Wildtierkorridors. Die Vernetzungsfunktion darf nicht beeinträchtigt werden. Ggf. ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

## Bewertung und Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.

Die Gesamtheit der vorgebrachten Belange, insbesondere die erforderlichen Schutzabstände zu bestehenden Schutzgebieten sowie zur vorhandenen Verkehrsinfrastruktur und die Berücksichtigung der Topographie lassen keine Sicherung eines regionalen Bestandorts für Freiflächenphotovoltaik zu.

M3-24

Landratsamt Karlsruhe

Bruchsal/Forst/Ubstadt-Weiher

22 Kreismülldeponie Bruchsal

Dem Standort kann zugestimmt werden. Die Fläche unterliegt bereits einem Vorbehalt zur energetischen Nutzung. Sie grenzt nach Nordosten an das FFH-Gebiet „Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal“, Schutzgebiets-Nr. 6917311. Im Rahmen des folgenden Planungsverfahrens ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Südöstlich der Deponiefläche besteht die Landschaft weitgehend aus den kraichgautypischen Feldhecken, Feldgehölzen und Flachlandmähwiesen, weitgehend unter gesetzlichem Biotopschutz stehend. Landschaftliche Homogenität und Landschaftsbild werden natürlich durch eine geplante FSA auf der großen Deponiefläche gestört.

Entlang der Deponie verlaufen die B3, die B35 neu und die Hauptbahnlinie Frankfurt – Basel. Wurde eine eventuelle Blendwirkung der Anlage auf den Straßen- und Schienenverkehr berücksichtigt?

Kenntnisnahme

Der Hinweis zur Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des FFH-Gebiets „Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal“ mit der Schutzgebiets-Nr. 6917311 wird in die Steckbriefe aufgenommen.

Die Aspekte des Schutzgutes "Landschaft" sind im Planungskonzept berücksichtigt. Für jedes Vorranggebiet wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" untersucht. Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Deponie ist hinsichtlich des Landschaftsbildes nicht von einer erheblichen Verschlechterung auszugehen, welche eine Reduzierung oder Streichung des Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen erfordern würde. Die konkrete Ausgestaltung wie z.B. Eingrünung erfolgt im nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren.

Eine potenzielle Blendwirkung kann erst im nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren bei Kenntnis der konkreten Anlagenausprägung wie Neigungswinkel und Modultyp untersucht werden.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M3-25

Landratsamt Karlsruhe

Bruchsal/Karlsdorf-Neuthard  
26 Gewann Seelach  
Ggf. ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Streuobstbestände, geschützte Biotope und Gehölze sind, auch randlich, zu berücksichtigen (keine baulichen Anlagen, Zufahrtsstraßen, Baustelleneinrichtungsflächen).  
Im Gebiet 26 befinden sich Flächen mit einem LPR-Vertrag (Umwandlung Acker in Grünland). Die Flächennutzung ist mit dem Eigentümer zu klären.

Der Steckbrief erwartet keine relevanten Artenvorkommen. Auch wenn die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage nach Norden nachvollziehbar ist, muss insbesondere am Hardgraben mit sensiblen Hecken-/Schilfbrütern gerechnet werden. Bereits bei einer Brückenbaumaßnahme mussten Abschirmzäune errichtet werden.

Teilweise folgen

Auf Ebene der Regionalplanung wurde die Betroffenheit von Natura 2000 im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Ergebnis ist im Gebietssteckbrief dokumentiert. Der zugehörige Gebietssteckbrief legt dar, dass auf Ebene der Regionalplanung von einer Lösung der Konflikte ausgegangen werden kann und dass im nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren die entsprechenden Maßnahmen festzulegen sind.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis zu Hecken-/Schilfbrütern und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

Die übrigen genannten Aspekte betreffen die nachgelagerte Planungs- bzw. Genehmigungsebene, welche die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bestimmt.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis zu Hecken-/Schilfbrütern und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

Die übrigen genannten Aspekte betreffen die nachgelagerte Planungs- bzw. Genehmigungsebene, welche die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bestimmt.

M3-26

Landratsamt Karlsruhe

Bruchsal  
67 Baggersee am Steingebiss  
Eine PV-Anlage wird hier kritisch gesehen. PV-Anlagen sind, außer im Uferbereich, für den ganzen See vorgesehen, obwohl nur 15 % der Seefläche mit Solaranlagen belegt werden sollen. Der Flächenumfang ist auf maximal 15% zu beschränken. Es ist eine Uferschwalbenkolonie bekannt. Der See liegt komplett in einer Grünzäsur. Aufgrund seiner geringen Größe und seiner Lage inmitten intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen wird der See mittel- bis langfristig Eutrophierungs- und Zirkulationsprobleme bekommen.

Kenntnisnahme

Die Sicherung der Seefläche abzüglich des 40m Gewässerrandstreifens unterscheidet sich von der späteren Konkretisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage in der Bauleitplanung oder Genehmigung, für die weiterhin die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgeblich sind. Näheres zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik in der Sachdarstellung zu Abschnitt [M2-10].

M3-27

Landratsamt Karlsruhe

92 Auf der Steighohl  
Hier gibt es den baurechtlich bzw. nach BImSchG genehmigten Biogasbetrieb Lichtner, der größere Bereiche für seinen Betrieb samt Havarieflächen und Eingrünung umfasst. Darauf muss die Abgrenzung zurückgenommen werden. Die vorhandenen Bäume und Streuobstbestände sind zu erhalten. Ein evtl. Schutzstatus nach § 33a NatSchG ist zu prüfen.

Folgen

Nach Rücksprache mit der Stadt Bruchsal wird der entsprechende Bereich aus dem Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen herausgenommen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

<p>M3-28 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>Dettenheim 115 Mönchfeld In der Nähe befindet sich eine Lebensstätte des Grauspechtes und der Bechsteinfledermaus. Der Artenschutz ist zu prüfen. Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.</p>	<p>Teilweise folgen</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wurde der Artenschutz im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Ergebnis ist im Gebietssteckbrief dokumentiert.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung wurde die Betroffenheit von Natura 2000 im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Ergebnis ist im Gebietssteckbrief dokumentiert.</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis zu Artvorkommen und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.</p>
<p>M3-29 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>Eggenstein-Leopoldshafen 45 Zweite Zelg Der Bereich wurde 2005 als magere Wiese kartiert. Es ist zu prüfen, ob sich mittlerweile Magere Flachland-Mähwiesen entwickelt haben. Dieser Lebensraumtyp ist als Biotop nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband berücksichtigt zahlreiche natur- und artenschutzfachliche Kriterien bei der Flächenauswahl der Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung werden darüber hinaus zahlreiche aktuelle Datensätze berücksichtigt, welche eine Aktualität von maximal fünf Jahren aufweisen. Wie dargelegt, sind magere Flachland-Mähwiesen als Biotop nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Der Kriterienkatalog umfasst u.a. gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Mähwiesen. Der genannte Bereich ist nicht (mehr) in der aktuellen FFH-Mähwiesen- bzw. Biotopkartierung enthalten, es muss daher davon ausgegangen werden, dass die magere Flachland-Mähwiese nicht mehr besteht. Das Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird vor diesem Hintergrund weiterverfolgt. Für den Fall, dass die Mähwiese entgegen der Datenlage dennoch bestehen sollte, ist der Belang im Rahmen der Eingriffsregelung des nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>M3-30 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>Ettlingen Bei den beiden geplanten Vorrangflächen handelt es sich überwiegend um Weiden mittlerer Standorte (Pferde, Schafe, Alpakas) und teilweise um Freilandhaltung für Hühner.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M3-31 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>34 Bruchhausen Kreuzfeld Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des Gebietes. Bei der späteren Umsetzung des Gebietes ist der Artenschutz zu prüfen. Aus einem früheren Vorgang ergaben sich Hinweise auf Vorkommen von Reptilien.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zur Kenntnis. Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet.</p>

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

<p>M3-32 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>61 Bruchhausen Hagbruch Richtung Süden greift die geplante Vorrangfläche in das Landschaftsschutzgebiet „Hardtwald südlich von Karlsruhe“ (Nr.: 2.15.015) ein. Dort verläuft ein Graben. Westlich überschreitet das Gebiet einen Feldweg und greift in das LSG Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten (Nr. 2.15.055) ein. Der Steckbrief lässt artenschutzrechtliche Konflikte erwarten.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des zentralen Teils des Vorranggebietes im Norden und Süden, sofern die Überschneidungen mit den Landschaftsschutzgebieten zurückgenommen werden. Im Süden entlang eines Grabens muss der Gewässerrandstreifen berücksichtigt werden, so dass der zusätzliche Flächengewinn für Solaranlagen dort gering wäre. Bei dem Streifen im Westen würde die optisch klar erkennbare Zäsur des Feldweges überschritten. Auch hier ist der zusätzliche Flächengewinn vernachlässigbar. Für die nördliche Teilfläche (ohne Streifen im LSG) ist bereits ein Bauantrag gestellt worden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen deckt sich mit den am 05.08.2024 geänderten entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan bzw. den Festsetzungen im Bebauungsplan für die Nutzung von Solarer Strahlungsenergie. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.</p>
<p>M3-33 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>Graben-Neudorf 30 Messlen In der Nähe befindet sich eine Lebensstätte der Bechsteinfledermaus. Der Artenschutz ist zu prüfen, Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.</p>
<p>M3-34 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>33 Waldäcker Angrenzend befindet sich eine Lebensstätte der Bechsteinfledermaus. Der Artenschutz ist zu prüfen, Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M3-35  
Landratsamt Karlsruhe

Nicht folgen

43 Häuseläcker  
Innerhalb des Gebiets 43 wurde 2004 eine magere Wiese sowie ein Sand-Magerrasen kartiert. Es ist zu prüfen, ob sich mittlerweile Magere Flachland-Mähwiesen entwickelt haben bzw. der Sand-Magerrasen noch besteht. Diese sind als Biotope gesetzlich geschützt.

Der Regionalverband berücksichtigt zahlreiche natur- und artenschutzfachliche Kriterien bei der Flächenauswahl der Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung werden darüber hinaus zahlreiche aktuelle Datensätze berücksichtigt, welche eine Aktualität von maximal fünf Jahren aufweisen. Wie dargelegt, sind magere Flachland-Mähwiesen als Biotop nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Der Kriterienkatalog umfasst u.a. gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Mähwiesen. Der genannte Bereich ist nicht (mehr) in der aktuellen FFH-Mähwiesen- bzw. Biotopkartierung enthalten, es muss daher davon ausgegangen werden, dass die magere Flachland-Mähwiese nicht mehr besteht. Das Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird vor diesem Hintergrund weiterverfolgt. Für den Fall, dass die Mähwiese entgegen der Datenlage dennoch bestehen sollte, ist der Belang im Rahmen der Eingriffsregelung des nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

M3-36  
Landratsamt Karlsruhe

Kenntnisnahme

Karlsbad  
27 Welsche Wiesen, Mutschelbach  
Die 8,8 ha große Fläche liegt direkt an der BAB 8 und ist naturschutzfachlich als PV-Freiflächenstandort geeignet. Aufgrund der Lage an der A8 sowie hauptsächlich Ackerflächen ist die Fläche als undenklich einzustufen. Es sind keine Artvorkommen zu geschützten Arten bis dato bekannt.  
Bei der Detailplanung ist die Lage im Verbindungsraum Biotopvernetzung zu berücksichtigen, z.B. durch Schaffung von Grünland als Unterwuchs. Der erst vor einigen Jahren mit Gehölzen bepflanzte Grünstreifen, welcher im Wege- und Gewässerplan der Flurbereinigung eingetragen ist, wäre betroffen. Die vorhandenen landschaftsbildprägenden Elemente sollten erhalten bleiben. Bei der späteren Umsetzung sind Maßnahmen zur Einbindung des Gebietes in das Landschaftsbild vorzusehen.  
Von den Modulen darf keine Blendwirkung ausgehen, die den Verkehr auf der A8 beeinträchtigt.

Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zur Kenntnis. Die genannten Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahrens behandelt. Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage bewertet.

M3-37

Landratsamt Karlsruhe

62 Hamberg, Spielberg

Ein Bebauungsplanverfahren ist bereits eingeleitet. Die 11,5 ha große Fläche im Südosten von Spielberg besteht überwiegend aus hochwertigen Ackerflächen, die von Wald und Hecken umgeben sind. Im Regionalplan des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein ist diese Fläche als „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen, was auf die Bedeutung des Raumes für das Schutzgut hindeutet. Teile der geplanten Fläche liegen im Suchraum vom mittleren und feuchten Biotopverbund. Kernflächen liegen jedoch nicht vor. Auf der Fläche stehen einzelne alte Obstbäume, die als Naturdenkmal geschützt sind (5 Birnbäume, Nr. 82150960038). Die Naturdenkmale sollten im Steckbrief ergänzt werden.

Die östlich und südlich angrenzenden Hecken sind als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst. Von drei Seiten grenzt das FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentälern“ direkt an die Planfläche an. Der gesamte Raum liegt im Naturpark Schwarzwald-Mitte/Nord.

Kritisch gesehen werden die 5 Naturdenkmale sowie die sowie die geschützte Feldhecke am östlichen und südlichen Rand des Eingriffsbereichs, außerdem eine am östlichen Rand gelegene Nasswiesenbrache (letzte Kartierung 2015, daher aktueller Zustand unbekannt). Die Funktionalität der Baumreihe ist zu gewährleisten. Im Bebauungsplanentwurf sind Maßnahmen vorgesehen (Erhaltung der Birnbäume mit 20 m-Pufferbereich, ggf. Maßnahmen für Fledermäuse). Zum jetzigen Stand der geplanten Abgrenzung erfolgen keine Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope. Im Zuge der Umsetzung der derzeitigen Planung müssen Maßnahmen zum Schutz der östlich angrenzenden Biotope getroffen werden.

Aufgrund der südexponierten Hanglage, führt das Gebiet zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es wird eine erhebliche Fernwirkung bis zur Schwanner Warte eintreten. Dies ist entsprechend zu bewerten und sollte beim Ausgleich mitberücksichtigt werden.

Teilweise folgen

Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), welcher den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch die auf der regionalen Ebene durchgeführte räumliche Aktualisierung, Priorisierung und Konkretisierung. Ziel des regionalen Biotopverbundkonzeptes ist es, Gebiete zu identifizieren, die mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds auf regionaler Maßstabebene darstellbar und fachplanerisch von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere im Hinblick auf § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, erscheint die Fokussierung auf diejenigen Gebiete mit höchstem Entwicklungspotenzial sowie von besonderer Eignung geboten.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

Bei der Abgrenzung des Gebietes wurden die Biotope berücksichtigt und ausgespart. Dabei ist der zu beachten, dass Gegenstand der Regionalplanfortschreibung die langfristige Sicherung der günstigsten Standorte für die Solarenergienutzung in der Region Mittlerer Oberrhein im Planungsmaßstab 1: 50 000 ist. Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt maßstabsentsprechend. Eine detaillierte Standortauswahl erfolgt in der nachgelagerten konkreten Vorhabenplanung.

Potenziell schädliche Auswirkungen von Solarenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis mit Verweis auf die Erwiderung zu M15-2 sowie § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, zur Kenntnis.

Die Aspekte des Schutzgutes „Landschaft“ sind im Planungskonzept berücksichtigt. Für jedes Vorranggebiet wurden die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert. Ebenso wird im weiteren Verfahren das Planungskonzept insgesamt auf erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ untersucht. Diese Prüfergebnisse wurden im weiteren

Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG). Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Erzeugung erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Deponie ist hinsichtlich des Landschaftsbildes nicht von einer erheblichen Verschlechterung auszugehen, welche eine Reduzierung oder Streichung des Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen erfordern würde. Die konkrete Ausgestaltung wie z.B. Eingrünung erfolgt im nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren.

M3-38  
Landratsamt Karlsruhe

Folgen

76 Wingertsberg  
Das 3 ha große Gebiet entlang der A8 wird als unbedenklich angesehen. Vorhandene Gehölzstrukturen sollen erhalten bleiben. Zudem liegt am östlichen Rand der Pufferbereich eines überregional bedeutsamen Wildtierkorridors, welcher in der Planung berücksichtigt werden sollte (Reduzierung)

Zu der Teilfläche nördlich der Autobahn (Obere Gewann am Nöttinger Weg) war kein Steckbrief vorhanden bzw. die Fläche war nicht als Gebietsvorschlag umrandet. Auch hier sollte der Wildkorridor ausgenommen und sollten vorhandene Gehölzbestände (auch Streuobst) erhalten werden. Ggf. ist § 33a NatSchG zu prüfen.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab. Die Ursache für die fehlerhafte Darstellung eines Bereichs nördlich der Autobahn im Steckbrief konnte nachvollzogen werden und wird korrigiert. Verbindlich für die Festlegungen ist die Darstellung in den Teilkarten.

M3-39

Landratsamt Karlsruhe

87 Erddeponie Ittersbach  
 Der Steckbrief erwartet das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dies muss in nachgeordneten Verfahren näher untersucht werden. Ebenso sollte eine FFH-Vorprüfung erfolgen. Es muss zwingend die nordöstlich angrenzende FFH-Mähwiese mit Erhaltungszustand A (Trespen-Glatthafer-Wiese, die im Raum Karlsbad selten ist. Zudem ist eine Kernfläche Biotopverbund mittel betroffen. geschützt werden sowohl vor Eingriffen bei den Bautätigkeiten sowie auch vor nachteiligen Wirkungen im späteren Betrieb (Beschattung etc.). Darüber hinaus ist die Fläche südwestlich angrenzend an die Deponie als Lebensstätte der Gelbbauchunke ausgewiesen. Es gibt dort auch bekannte Funde der Gelbbauchunke, Bergmolch, Fadenmolch, Grasmolch, Erdkröte und Zauneidechse. Die Vorkommen müssen ebenfalls vor jeglichen Beeinträchtigungen (Schutz im Zuge des Eingriffs, wie auch im Zuge des späteren Betriebs durch Beschattung, Veränderung des Kleinklimas, Veränderung des Wasserablaufes, Blendwirkung (bisher kaum Infos dazu bekannt)) etc.) geschützt werden. Zudem sollte eine Habitatpotenzialanalyse für weitere Amphibienarten, Fledermäuse und Libellen erfolgen. Daher ist das Gebiet nicht als unkritisch zu betrachten. Es ist unklar, ob z.B. Amphibien auch direkt im Bereich der Deponie betroffen sind (Wanderungen). Kritisch sind auf Grund der Artenschutzrelevanz jedenfalls die unmittelbar angrenzenden Flächen zu sehen. Dies müssen im weiteren Verfahren mit betrachtet werden. Die Aussage auf Seite 157 des Dokuments "Steckbriefe Anlage zum Umweltbericht", wonach eine Ausnahme zumindest möglich erscheint, ist zu bezweifeln und kann so nicht mitgetragen werden: Aufgrund der Vorkommen von mehreren Anhang IV Arten wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme eher als unwahrscheinlich erachtet.

Teilweise folgen

Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Planung und Genehmigung auf Vorhabenebene zur Kenntnis und verweist auf die nachgelagerte Planungs- bzw. Genehmigungsebene, in welcher die Belange zu behandeln sind. Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet.

Im Steckbrief ist das Ergebnis der Artenschutzprüfung dargelegt, wonach ein Eintreten der Verbotstatbestände zunächst zwar wahrscheinlich erscheint, jedoch auch darauf hingewiesen wird, dass vor einer Ausnahme zunächst eine Vermeidung durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen möglich erscheint. Diese Bewertung spiegelt wieder, dass bei der artenschutzrechtlichen Bewertung auf Ebene der Regionalplanung Kenntnisse zu geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten bestehen, jedoch davon auszugehen ist, dass keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen und die Konflikte auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene gelöst werden können.

Der Regionalverband folgt dem Hinweis zum Artenschutz teilweise und passt die Formulierung des Ergebnisses der Artenschutzprüfung im Steckbrief an.

Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Planung und Genehmigung auf Vorhabenebene zur Kenntnis und verweist auf die nachgelagerte Planungs- bzw. Genehmigungsebene, in welcher die Belange zu behandeln sind. Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet.

M3-40

Landratsamt Karlsruhe

Kraichtal  
 109 Lohnwald  
 Der Gebietsvorschlag ist von allen Seiten von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben. Ggf. ist die Verträglichkeit mit Schutzziele des LSG zu prüfen

Kenntnisnahme

Die Belange des Landschaftsschutzgebiets erfordern auf Ebene der Regionalplanung keinen Anpassungsbedarf und können im Rahmen des nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage bewertet.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M3-41

Landratsamt Karlsruhe

110 Deponie Wallenthal  
Keine weiteren Anmerkungen

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

M3-42

Landratsamt Karlsruhe

122 Am Ritterweg  
Das Gebiet liegt im Suchraum Biotopverbund mittlerer Standorte. Gehölzbestände (Streuobst?) sind aus dem Vorranggebiet auszusparen. Ein evtl. Schutzstatus nach § 33a NatSchG ist zu prüfen. Ca. 600 m südlich ist ein Fundpunkt des Schwarzmilans kartiert. Dies ist relevant für die Prüfung des Artenschutzes.

Kenntnisnahme

Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), der den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Flächen des regionalen Biotopverbundes werden für die Suche nach Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen zurückgestellt. Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch eine räumliche Aktualisierung, Priorisierung und die Konkretisierung auf regionaler Ebene. Ziel des regionalen Biotopverbundkonzeptes ist es, Gebiete zu identifizieren, die im Hinblick auf den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbundes auf regionaler Maßstabsebene darstellbar und fachplanerisch von besonderer Bedeutung sind, mit dem Ziel, diese zu schützen und zu entwickeln.

Angesichts der Vorgaben aus § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit sowie Sicherheit dient, erscheint es angemessen, als Bewertungsmaßstab auf Gebiete mit dem höchsten regionalen Entwicklungspotenzial sowie besonderer regionaler Bedeutung zurückzugreifen. Damit wird sowohl der Maßstabsebene als auch den fachlichen Anforderungen Rechnung getragen, während der landesweite Biotopverbund als Grundlage dient, jedoch aufgrund seines Maßstabs für detaillierte Ausschlussprüfungen weniger geeignet ist.

Die Gehölzbestände wurden bereits aus dem Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgespart. Der Prüfung des Schutzstatus bedarf es auf Ebene der Regionalplanung nicht. Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt allerdings dem Hinweis zu Artvorkommen und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M3-43  
Landratsamt Karlsruhe

Teilweise folgen

Linkenheim-Hochstetten  
25 Sonnenbüsch  
In der Nähe befinden sich eine Lebensstätte der Bechsteinfledermaus und Fundpunkte des Ziegenmelkers. Der Artenschutz ist zu prüfen. Eine FFH-Vorprüfung ist notwendig.

Auf Ebene der Regionalplanung wurde der Artenschutz im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Ergebnis ist im Gebietssteckbrief dokumentiert.

Auf Ebene der Regionalplanung wurde die Betroffenheit von Natura 2000 im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Ergebnis ist im Gebietssteckbrief dokumentiert.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis zu Artvorkommen und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

M3-44

Landratsamt Karlsruhe

Malsch

5 Glasersee

Der See liegt vollständig in einer Grünzäsur. Am Nordrand des Abbaugesbietes verläuft ein Wildtierkorridor. Zum Artenschutz sollte ein Datenabgleich mit den Unterlagen zum bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan erfolgen, eine FFH-Vorprüfung sollte vorgenommen werden. Im Norden und Nordwesten grenzen ein FFH- und Vogelschutzgebiet an.

Die Aufnahme von mehr als 15% der Wasserfläche in die Gebietskulisse ist zurückzunehmen.

Die Wasserfläche weist hohe ökologische Qualität für Wasservögel (Brut- und Überwinterungsgäste) auf, da der See für den Menschen nur begrenzt zugänglich ist. Der See ist Jagdgebiet von Flussschwaben. Im Südwesten ist eine bedeutende Uferschwabenkolonie vorhanden. Die Fischerei ist stark eingeschränkt. Die Fläche ist WSG III. Auf die WRRL wird hingewiesen.

Im Norden sind Vorkommen der streng geschützten ASP-Art Marien-Prachtkäfer (*Chalcophora mariana*).

Teilweise folgen

Auf Ebene der Regionalplanung wurde der Artenschutz im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Ergebnis ist im Gebietssteckbrief dokumentiert. Im Südwesten wird der Uferabstand erhöht, um die genannte Uferschwabenkolonie besonders zu berücksichtigen. Der Regionalverband interpretiert, dass das Vorkommen des Marien-Prachtkäfers im Norden auf ein Vorkommen außerhalb des VRG verweist. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis zu Artvorkommen und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

Auf Ebene der Regionalplanung wurde die Betroffenheit von Natura 2000 im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Ergebnis ist im Gebietssteckbrief dokumentiert.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zum Wasserschutzgebiet Zone III zur Kenntnis. Er hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Flächen angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Zone 3 ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Flächenauswahl bedeuten.

Die Sicherung der Seefläche unterscheidet sich von der späteren Konkretisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage in der Bauleitplanung oder Genehmigung, für die die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgeblich sind. Näheres zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik in der Sachdarstellung zu Abschnitt [M2-10].

Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage bewertet. Die genannten Belange werden hierbei bei Kenntnis der konkreten Vorhabenausgestaltung geprüft. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine unüberwindbaren Hindernisse zu erkennen. Das Vorranggebiet wird weiterverfolgt.

M3-45

Landratsamt Karlsruhe

18 Hardtecksee

Das Gebiet ist naturschutzfachlich kritisch zu sehen. Zum Artenschutz muss ein Datenabgleich mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Die Vorgaben/Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses sind einzuhalten.

- Bis auf die Uferbereiche ist der ganze See für eine PV-Nutzung geplant, obwohl nur 15 % der Seefläche mit Solaranlagen belegt werden sollen. Dies muss zurückgenommen werden
- Das Vorkommen der streng geschützten ASP-Art Marien-Prachtkäfer (*Chalcophora mariana*) in Ufernähe (Nordostufer) ist bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.
- Im Norden und Osten grenzt ein FFH-Gebiet an. Eine FFH-Vorprüfung sollte vorgenommen werden.
- Im Nordosten liegen ausgedehnte Flachwasserzonen mit Erweiterung durch Rückspülung. Der See weist hohe ökologische Qualität der Wasserfläche für Wasservögel (Brut- und Überwinterungsgäste) auf, da der See für den Menschen nur begrenzt zugänglich ist. Er ist Jagdgebiet der Flusseeeschwalbe (benötigt große offene Wasserflächen).
- Die Fischerei ist eingeschränkt. Die Fläche liegt im WSG III. Auf die WRRL wird hingewiesen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Sicherung der Seefläche unterscheidet sich von der späteren Konkretisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage in der Bauleitplanung oder Genehmigung, für die die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgeblich sind. Näheres zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik in der Sachdarstellung zu Abschnitt [M2-10].

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis zu Artvorkommen und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter, in welchem die Behandlung des Belangs erfolgen kann. Auf Ebene der Regionalplanung ergeben sich hierdurch keine unüberwindbaren Hindernisse.

Auf Ebene der Regionalplanung wurde die Betroffenheit von Natura 2000 im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Ergebnis ist im Gebietssteckbrief dokumentiert.

Der nordöstliche Bereich des Sees wurde aus dem VRG ausgespart um die erwähnten Flachwasserzonen zu beachten.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zum Wasserschutzgebiet zur Kenntnis. Er hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Flächen angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Flächenauswahl bedeuten.

Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

M3-46  
Landratsamt Karlsruhe

Folgen

53 Jordansee

Der Gebietsvorschlag wird kritisch gesehen und sollte ganz gestrichen werden. Der See ist für Photovoltaik nicht geeignet. Er ist nur 16,5 ha groß, mit geringer Tiefe von ca. 14 Meter. Mehrfach in jüngerer Vergangenheit gab es Probleme mit Sauerstoffversorgung, Zirkulation, Beschattung und Laubeintrag. Solaranlagen könnten den See beschleunigt zum Kippen bringen wegen der bereits geringen Tiefenwasserbelüftung. Der See liegt vollständig innerhalb einer Grünzäsur. Seit Beendigung der Nutzung ist der See einschließlich seiner Uferbereiche ein weitgehend beruhigter Rückzugsraum für den Naturschutz. Eine Badenutzung findet nicht statt. Die Ufer weisen einen geschlossenen Bewuchs auf und müssten durch Rodungen erst zugänglich gemacht werden. Auch die fehlende Infrastruktur, deren Einrichtung und Betrieb wird zu Eingriffen führen.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab. Eine Verkleinerung des Gebietszuschnitts würde unter den Restriktionen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) keine regional bedeutsame schwimmende Photovoltaikanlage mehr ermöglichen.

M3-47

Landratsamt Karlsruhe

74 Valchenteiler

Entsprechend des Steckbriefes sind relevante Artenvorkommen zu erwarten. Auf Grund des Wildtierkorridores sollte das Gebiet im Osten reduziert werden. Eine FFH-Vorprüfung sollte durchgeführt werden. Das östlich angrenzende Vorkommen des streng geschützten Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) ist zu berücksichtigen, ebenso das Vorkommen des ebenfalls streng geschützten Arten Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) sowie Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris leleius*, *Ph. nausithous*) im Süden. 6,5 ha werden bereits für eine Ersatzaufforstung als Ausgleichsmaßnahme für die Auskiesung eines Baggersees (Holcim) in Anspruch genommen.

\*Ergänzung zur Stellungnahme vom 07.11.2024:  
FSA 74 Valchenteiler, Malsch:

Eine Aufforstung auf den Grundstücken ist der UNB nicht bekannt. Die für die Kiesgrubenerweiterung Hardteck aufgeforsteten Fläche sind im Gewann Linnert weiter nördlich gelegen.

Im Wiedervernetzungsprogramm des Bundes ist eine Maßnahme im Bereich des Wildtierkorridors östlich des Gewanns "Valchenteiler" (FSA 74) geplant. Ohne Puffer verläuft der Wildtierkorridor in etwa 200 m Entfernung zum geplanten Freiflächen-Solaranlagen-Gebiet FSA 74. Nachdem hier vom Bund Wiedervernetzungen geplant sind, erscheint uns eine Abstimmung auf jeden Fall erforderlich.

Die Gemeinde hat mitgeteilt, dass die Hälfte der für Solarenergie vorgesehenen Fläche bereits für Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) für Auskiesungen veranschlagt wird. Dies wurde dem Regionalverband von Seiten der Gemeinde bereits mitgeteilt.

Teilweise folgen

Die genannten Artenfundpunkte von Insekten befinden sich außerhalb des Gebiets im Umfeld und sind bereits älteren Datums. Der Hinweis ist in den Steckbriefen aufgeführt, um der nachgelagerten Planungsebene Hilfestellungen zu bieten.

Die Gebietsabgrenzung ragt im Osten in den Puffer des Wildtierkorridors; die entsprechende Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Durch die systematische Anwendung eines 500 m breiten Pufferstreifens um die Zentrallinie des Wildtierkorridors befindet sich das Vorranggebiet innerhalb desselben. Die Habitat- und Ausbreitungsqualität für Wald und Deckung liebende Wildtierarten fokussiert sich an dieser Stelle auf den östlich gelegenen Bereich mit Waldbestand.

Aufgrund einer erst im Verfahren bekannt gemachten Ersatzaufforstung wird das Gebiet Nr. 74 im Nordosten noch weiter vom Waldrand abgerückt. Damit vergrößert sich der Abstand zum Korridor. Von einer erheblichen Einschränkung des Wildtierkorridors durch das VRG ist nicht auszugehen.

Auf Ebene der Regionalplanung wurde die Betroffenheit von Natura 2000 im Zuge der strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Ergebnis ist im Gebietssteckbrief dokumentiert. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis von weiteren Artvorkommen und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

Der Regionalverband dankt für die konstruktive Abstimmung mit dem Landratsamt hinsichtlich der Aufforstungsbelange. Solange keine verbindliche Festlegung zu den Aufforstungsmaßnahmen getroffen wurde oder diese im Verfahren nachvollziehbar belegt werden können, wird unter Berücksichtigung des § 2 EEG in der Abwägung dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt. Das Gebiet wird daher weiterhin als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaik weiterverfolgt.

M3-48

Landratsamt Karlsruhe

90 Stützel

Es liegt ein Bebauungsplan vor, die Anlage ist bereits umgesetzt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M3-49

Landratsamt Karlsruhe

Oberderdingen  
50 Deponie Hasengarten  
Angrenzend an das Gebiet liegen ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop "Feldhecke" sowie das LSG "Streuobstwiesen zwischen Bauerbach und Flehingen". Bei der Errichtung der Solaranlage inklusive der Einrichtungsflächen, Leitungsverlegungsflächen, Baustraßen etc. ist darauf zu achten, dass weder Flächen des LSG, noch des Biotops in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage bewertet. Die Belange können im Rahmen der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene behandelt werden.

M3-50

Landratsamt Karlsruhe

113 Wilfenberg  
Die ausgewählte Fläche grenzt an eine FFH-Mähwiese im Erhaltungszustand B sowie an ein Feldgehölz (beide als Biotop nach § 30 BNatSchG geschützt). Bei der Errichtung der Solaranlage inklusive der Einrichtungsflächen, Leitungsverlegungsflächen, Baustraßen etc. ist darauf zu achten, dass diese Biotope nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden. Die Fläche liegt im Wildtierkorridor. Dies ist ggfs. beim Ausgleich zu berücksichtigen. Die Vernetzung darf in keinem Fall beeinträchtigt werden. Die Flächen werden momentan als Acker landwirtschaftlich genutzt. Durch die Errichtung der Anlage werden die besonderen Böden beeinträchtigt. Dies ist im Ausgleich zu berücksichtigen. Es sind bereits relevante Artvorkommen bekannt bzw. zu erwarten, daher ist eine Kartierung notwendig. Die zu erhebenden Artengruppen sind im Vorfeld mit der UNB abzustimmen

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Steckbrief weist unter „Hinweise für nachgeordnete Planungsebenen“ auf die genannten Belange hin. Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage bewertet. Die Belange können im Rahmen der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene behandelt werden.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M3-51

Landratsamt Karlsruhe

Oberhausen-Rheinhausen  
48 Deponie Oberhausen  
Neben dem Wildtierkorridor sind auch Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte betroffen. Es sind Reptilien- und Amphibienfundpunkte bekannt. Untersuchungen sind notwendig. Nördlich der Deponie neben dem Sportgelände befindet sich ein Horststandort des Weißstorchs  
Ggf. ist ein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand im südöstlichen Teilbereich der Fläche betroffen.

Kenntnisnahme

Der Steckbrief umfasst den Hinweis zum Wildtierkorridor an die nachgelagerte Planungsebene, in der die Belange in der Ausgestaltung berücksichtigt werden können.

Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), welcher den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch die auf der regionalen Ebene durchgeführte räumliche Aktualisierung, Priorisierung und Konkretisierung. Ziel des regionalen Biotopverbundkonzeptes ist es, Gebiete zu identifizieren, die mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds auf regionaler Maßstabsebene darstellbar und fachplanerisch von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere Im Hinblick auf § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, erscheint das Fokussieren auf die Gebiete mit höchstem Entwicklungspotenzial sowie von besonderer Bedeutung geboten.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis zu Artvorkommen und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

Hinsichtlich der Anmerkung zu einer potenziellen Betroffenheit eines Streuobstbestandes wird auf die Maßstabsebene der Regionalplanung hingewiesen. Gegenstand der Regionalplanfortschreibung ist die langfristige Sicherung der günstigsten Standorte für die Solarenergienutzung in der Region Mittlerer Oberrhein im Planungsmaßstab 1: 50 000. Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt maßstabsentsprechend. Eine detaillierte Standortauswahl erfolgt in der nachgelagerten konkreten Vorhabenplanung.

Potenziell schädliche Auswirkungen von Solarenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

M3-52

Landratsamt Karlsruhe

52 Solarpark Bruhrain  
Der Solarpark ist bereits vorhanden.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

<p>M3-53 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>Östringen 37 Deponie Hohe Birken Das Gebiet ist grundsätzlich geeignet. Streuobstbestand und Biotop nördlich der Fläche sind zu berücksichtigen (keine baulichen Anlagen, Zufahrtsstraßen, Baustelleneinrichtungsflächen).</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zur Kenntnis. Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage bewertet. Die Belange werden in diesem Rahmen behandelt. Im zugehörigen Steckbrief wird darauf hingewiesen.</p>
<p>M3-54 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>Philippsburg 18 Hardtsee Potenzielle Auswirkungen von schwimmenden PV-Anlagen auf das Ufer des nahen NSG Ehrlich (und FFH-Gebiet Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg) sind umfangreich zu prüfen. Der Gebietsvorschlag ist umfasst mehr als 15% der Wasserfläche. Dies ist zu reduzieren.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis. Das Vorranggebiet wird im Nordosten entsprechend verkleinert.</p> <p>Die Sicherung der Seefläche unterscheidet sich von der späteren Konkretisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage in der Bauleitplanung oder Genehmigung, für die die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgeblich sind. Näheres zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik in der Sachdarstellung zu Abschnitt [M2-10].</p>

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

M3-55  
Landratsamt Karlsruhe

Folgen

Rheinstetten  
14 Epplesee  
Der See hat ein hohes Defizit an Flachwasserzonen.  
Am Südwestufer ist eine bedeutende, große Uferschwalbenkolonie vorhanden. Der Nahrungserwerb der Tiere ist eingeschränkt. Im Gebiet sind bereits hohe Vorbelastung durch Kiesabbau und Freizeitnutzung (Badestrand, Surfen, Angeln, Kitesurfen und Segelclub) gegeben. In der Vergangenheit gabe es bereits Probleme in Bezug auf die vorhandene Uferschwalbenkolonie.  
Mögliche Zirkulationsprobleme bzw. Probleme mit der Sauerstoffversorgung sind bei Belegung der Freiwasserfläche mit Solaranlagen zu besorgen. Dies gilt ebenso für die öko- und limnologischen Grundfunktionen des Sees.  
Das angrenzende NSG "Allmendäcker" darf nicht beeinträchtigt werden. Der Schutzzweck bezieht sich auch auf die vorkommende Fauna (insbesondere Vögel) bezieht.  
Beim LTZ ist eine Kolonie des Großen Mausohr bekannt, wo davon auszugehen ist, dass die Tiere den Epplesee als Trinkquelle nutzen mit Gefährdung durch Schlagwirkung (Rennwald, 2022). Im östlich an das NSG "Allmendäcker" angrenzenden Waldgebiet ist auch ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus bekannt.  
Eine kumulative Wirkung ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen (Kiesabbau, verschiedene Freizeitnutzungen) am Epplesee sowie aufgrund des vorgesehenen Gebiets für Windkraft (WE 26) gegeben und sollte nicht außer Acht gelassen werden.  
Zum Artenschutz sollte ein Abgleich mit den Daten aus dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren erfolgen. Die Vorgaben / Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses sind einzuhalten.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht aufgrund der vorgebrachten Argumente von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.

Ergänzung zur Stellungnahme vom 07.11.2024:

FSA 14 Epplesee, Rheinstetten:  
Im Bereich der Kiesgrubenerweiterungsfläche sind lt. Planfeststellungsbeschluss Uferschwalbenkolonien anzulegen. Die dafür nötigen Steilwände sollen mit Fortschreiten des Abbaus wandern. Ein Monitoring ist vorgesehen. Der Bereich liegt am Südostufer. Ob noch an anderer Stelle Steilwände vorhanden bzw. vorgesehen sind, ließ sich mit uns zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht feststellen.

M3-56  
Landratsamt Karlsruhe

Folgen

Stutensee  
97 Scheidlich  
Die Fläche liegt innerhalb der Pufferzone eines Wildtierkorridors. Die Vernetzung darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.

M3-57  
Landratsamt Karlsruhe

Folgen

116 Im Steinsohl  
Die Potenzialfläche umgibt eine Waldinsel, welche als Waldbiotop kartiert ist. Diese kann Fledermäusen und anderen Waldarten als Verbundstruktur dienen. Mit der Nähe zu den Bahngleisen sind Eidechsenvorkommen wahrscheinlich. Der Artenschutz ist zu prüfen. Im benachbarten FFH-Gebiet liegt eine Lebensstätte des Schwarzspechtes. Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Die Fläche liegt innerhalb der Pufferzone eines Wildtierkorridors. Die Vernetzung darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein passt das Gebiet entsprechend der Hinweise zum Waldbiotop an. Ein potenzieller Vernetzungskorridor zum westlich gelegenen Wald ist ausgespart. Die Hinweise werden in die Steckbriefe zum Gebiet aufgenommen.

M3-58  
Landratsamt Karlsruhe

Sulzfeld  
114 Talstraße  
Die ausgewählte Fläche grenzt im Kohlbachtal bei Sulzfeld an ein NSG sowie FFH-Gebiet. In der Gesamtbeurteilung des Steckbriefes wird die Inanspruchnahme von Gehölzen genannt. Prägende Teile mit Gehölzbeständen liegen jedoch im unmittelbar angrenzenden NSG „Kohlbachtal“. Dort dürfen keine Gehölze entfernt werden. Die spätere Abgrenzung ist so zu wählen, dass keine Verkehrssicherungsproblematik durch den Baumbestand im angrenzenden NSG entsteht. Im Vorfeld ist aufgrund der Lage eine eventuelle Kartierung mit der UNB abzustimmen. Die Fläche grenzt an nach § 30 BNatSchG geschützte Feldhecken-Biotope. Bei der Errichtung der Solaranlage inklusive der Einrichtungsflächen, Leitungsverlegungsflächen, Baustraßen etc. ist darauf zu achten, dass diese Biotope nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden. Die Flächen werden momentan als Acker landwirtschaftlich genutzt. Durch die Errichtung der Anlage werden die besonderen Böden beeinträchtigt. Dies ist im Ausgleich zu berücksichtigen.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein streicht den fehlerhaften Hinweis zu einer Inanspruchnahme von Gehölzen, da in diesem Bereich keine Gehölze betroffen sind.

Ferner wird im Steckbrief der Hinweis aufgenommen, dass der Arten- und Naturschutz auf der nachgelagerten Ebene besonders zu beachten ist und Beeinträchtigungen auf das NSG zu vermeiden sind.

Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet. In diesem Rahmen werden die weiteren Belange behandelt.

M3-59  
Landratsamt Karlsruhe

Ubstadt-Weiher  
89 Solarfreianlage Lochheck  
Der Standort der Anlage wird in Steckbrief und Shape unterschiedlich dargestellt. Im Steckbrief erstreckt sich dieser zusätzlich auch auf angrenzenden Hardtsee. Dies ist klar zu stellen. Es sind Fundpunkte von Vögeln und Fledermäusen in der näheren Umgebung bekannt. Dies ist ggf. relevant, es sind Untersuchungen nötig.

Folgen

Die Abgrenzungen in der Shapedatei und im Gebietssteckbrief sind identisch und stammen aus derselben Quelle. Der benachbarte Hardtsee wurde in einer früheren Planungsphase als Vorranggebiet geprüft, jedoch zurückgestellt. Ein Syntaxfehler bei der Erstellung des Steckbriefs führte zu einer fehlerhaften Darstellung, die korrigiert wird.

Nun wird ausschließlich das als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgeschlagene Gebiet dargestellt. Wie in der Legende angegeben, bezieht sich die Darstellung immer nur auf das zusätzlich umrandete Gebiet. Verbindlich für die Festlegungen ist zudem nicht die Anlage zum Umweltbericht, sondern die Darstellung in den Teilkarten „Ergänzung zur Raumnutzungskarte“.

M3-60

Landratsamt Karlsruhe

Waghäusel

1 Betonsee

Der Standort der Anlage wird in Steckbrief und Shape unterschiedlich dargestellt. Im Steckbrief erstreckt sich dieser auch auf das angrenzende Feld. Dies ist klar zu stellen. Im angrenzenden Wald gibt es geeignete Strukturen für Fledermäuse und Brutvögel (Datenerhebungsbogen Waldbiotop Nr. 267172155507). Es sind Untersuchungen nötig. Eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich. Das FFH-Gebiet gilt als Lebensstätte von Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Die Entfernung zum See beträgt lediglich ca. 250 m. Der Uferbereich des Sees stellt Kernflächen des Biotopverbunds feuchter Standorte dar und besteht außerdem aus einigen Offenland-Biotopkomplexen. Ein ausreichender Abstand muss gewährleistet sein. Artvorkommen sollten untersucht werden.

Es sind eine Uferschwalbenkolonie sowie Wasservogelkolonie bekannt, diese können beeinträchtigt werden. Ein Wasserschutzgebiet ist betroffen.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis und passt den Steckbrief an. Die Abgrenzungen in der Shapedatei und im Gebietssteckbrief sind identisch und stammen aus derselben Quelle. Der benachbarte Bereich wurde in einer früheren Planungsphase als Vorranggebiet geprüft, jedoch zurückgestellt. Ein Syntaxfehler bei der Erstellung des Steckbriefs führte zu einer fehlerhaften Darstellung, die korrigiert wird.

Nun wird ausschließlich das als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgeschlagene Gebiet dargestellt. Wie in der Legende angegeben, bezieht sich die Darstellung immer nur auf das zusätzlich umrandete Gebiet. Verbindlich für die Festlegungen wird zudem nicht die Anlage zum Umweltbericht, sondern die Darstellung in den Teilkarten „Ergänzung zur Raumnutzungskarte“.

Auf Ebene der Regionalplanung wurde die Betroffenheit von Natura 2000 im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Ergebnis ist im Gebietssteckbrief dokumentiert. Es bestehen keine unüberwindbaren Hindernisse, die Belange können auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene behandelt werden.

Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), der den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Flächen des regionalen Biotopverbundes werden für die Suche nach Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen zurückgestellt. Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch eine räumliche Aktualisierung, Priorisierung und die Konkretisierung auf regionaler Ebene. Ziel des regionalen Biotopverbundkonzeptes ist es, Gebiete zu identifizieren, die im Hinblick auf den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbundes auf regionaler Maßstabsebene darstellbar und fachplanerisch von besonderer Bedeutung sind, mit dem Ziel, diese zu schützen und zu entwickeln.

Insbesondere Im Hinblick auf § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, erscheint das Fokussieren auf die Gebiete mit höchstem Entwicklungspotenzial sowie von besonderer Bedeutung geboten.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis zu Artvorkommen und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Er hat bei der Planerstellung einen Kriterienkatalog zur Auswahl der bestgeeigneten Flächen angewandt. Dieser beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Flächenauswahl herbeiführen.

Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

M3-61

Landratsamt Karlsruhe

32 Solarpark Waghäusel

Für den bereits bestehenden Solarpark liegen unmittelbar angrenzend Ausgleichsflächen für Reptilien. Diese sind auszusparen.

Folgen

Die angesprochenen Ausgleichsflächen sind im Planungsmaßstab von 1:50.000 nicht darstellbar. Ein Hinweis auf die vorhandene Ausgleichsfläche wird im Steckbrief zum Umweltbericht aufgenommen und an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weitergegeben, sodass auf dieser Ebene eine entsprechende Aussparung erfolgen kann.

M3-62

Landratsamt Karlsruhe

Weingarten

2 Weingartener Baggersee

Eine Nutzung des Weingartener Baggersees wird aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Es bestehen erhebliche Bedenken. Das Gebiet sollte vollständig gestrichen werden. Mindestens  $\frac{3}{4}$  des Sees sind für PV-Anlagen vorgesehen, obwohl nur 15 % der Seefläche mit Solaranlagen belegt werden sollen. Der südliche Bereich der offenen Wasserfläche ist durch den intensiven kommunalen Badebetrieb und die laufende Abbaggerung in Anspruch genommen. Ferner brüten in den Steilwänden Uferschwalben, die hier eine ausgedehnte Kolonie bilden. Der See dient den Uferschwalben als Jagdgebiet. Vögel, die im Flug trinken, wie z. B. Schwalben, werden als besonders gefährdet für Kollisionen mit PV-Panels (die auch polarisiertes Licht reflektieren) eingestuft (Taylor et al., 2019). Der nördliche, nordöstliche ruhige Teil ist als für Solaranlagen geeignet markiert. Dies ist nicht nachvollziehbar: Dieser Bereich hat eine sehr hohe ökologische Wertigkeit. Es sind ausgedehnte Biotoptypen-Komplexe vorhanden. Unter Wasser sind ausgedehnte Wasserpflanzenareale vorhanden (Gutachten). Vorkommen von empfindlichen Amphibienarten (Bombina variegata Gelbbauchunke; Bufo bufo Erdkröte; Pelophylax esculentus Teichfrosch; Rana temporaria Grasfrosch; Triturus sp Molche. Von den Vogelarten sind Anas platyrhynchos Stockente; Emberiza schoeniclus Rohrammer und Fulica atra Blässhuhn zu nennen. Es grenzt außerdem ein FFH-Gebiet an.

Die Vorgaben / Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses sind einzuhalten, u.a. wird im nordöstlichen Bereich eine ausgedehnte Flachwasserzone mit dem Feinmaterial des rückgeführten Waschwassers aufgebaut.

Die Fläche liegt innerhalb eines Wildtierkorridors. Wildtierkorridore sollten für Tiere barrierefrei sein, der Wildtierkorridor sollte freigehalten werden.

Nach Einschätzung des Steckbriefes werden artenschutzrechtliche Konflikte erwartet. Nähere Ausführungen erfolgen hierzu nicht. Ein Datenabgleich mit der noch nicht lange zurückliegenden wasserrechtlichen Planfeststellung sollte erfolgen. Es ist mindestens eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.

M3-63

Landratsamt Karlsruhe

Landwirtschaftsamt

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (RVMO) hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ – Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 beschlossen. Zur Erreichung der treibhausgasneutralen Energieversorgung innerhalb der Region Mittlerer Oberrhein ist der zentrale Ausbau erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG). Gemäß § 21 KlimaG BW sollen in der Region Mittlerer Oberrhein mindestens 0,2 Prozent Regionsfläche für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik festgelegt werden.

Landwirtschaftliche Produktionsflächen haben bereits im Landwirtschafts- und Landeskultugesetz Baden-Württemberg (LLG vom 14. März 1972, zuletzt geändert am 23. Juli 2020) große Bedeutung erhalten und wurden durch das Biodiversitätsstärkungsgesetz zusätzlich in ihrer Bedeutung gestärkt. So heißt es in § 16 Abs. 1 LLG: „Landwirtschaftliche Flächen stellen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landesentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.“ Dies spiegelt sich zusätzlich in der aktualisierten Flurbilanz wieder, welche Auskunft über die Wertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen gibt.

Wir begrüßen die im Entwurf festgehaltenen Grundsätze zum flächensparenden Ausbau der Solarenergie und fassen dies im Folgenden zusammen: Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom und Wärme sollen Solarenergieanlagen bevorzugt auf oder an baulichen Anlagen und versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten sowie für die Landwirtschaft nur eingeschränkt nutzbaren Flächen errichtet werden. Insbesondere multifunktionale Flächennutzungen sind anzustreben. Wie bereits eingehend erwähnt, sollen die in der Flurbilanz besonders hochwertigen und als landbauwürdig eingestuften Flächen grundsätzlich von klassischen Freiflächenanlagen verschont bleiben und so langfristig der regionalen Lebensmittelproduktion vorbehalten bleiben. Die Neuinanspruchnahme von Flächen an Land durch Freiflächenanlagen soll auf ein Mindestmaß reduziert werden und sich an bestehenden Strukturen orientieren.

Nachfolgend wird auf die im Landkreis Karlsruhe befindlichen Vorranggebiete im Einzelnen eingegangen.

Kenntnisnahme

Mit den Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden Flächen für eine spätere Nutzung der Solarenergie durch Freiflächenphotovoltaikanlagen gesichert.

Die landesweite Flurbilanz 2022 dient im Plankonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für FSA als Orientierung und ist in der Maßstäblichkeit grober als der Regionalplan. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Landwirtschaft trägt das vom RVMO vorgelegte Plankonzept mit (Stellungnahme M2, MLW). Dieses sieht einen schonenden Umgang mit Vorrangflurflächen der Flurbilanz 2022 vor. Vorranggebiete können innerhalb der Flurbilanzflächen nur bei Vorliegen von mindestens einem Eignungskriterium, z. B. PFAS-Belastung, Lage an bzw. zwischen großen Infrastrukturtrassen oder Deponien festgelegt werden.

Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Solarenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Insgesamt sind 22 % der Region als Vorrangflur ausgewiesen, wobei landwirtschaftliche Produktion auch außerhalb dieser Flächen stattfindet. Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen können weder in Wald- noch auf Siedlungs- und Verkehrsflächen gesichert werden. Auf den verbleibenden Flächen bestehen häufig Nutzungskonflikte mit dem Arten- und Naturschutz, dem Landschaftsschutz oder – wie im Falle der Flurbilanzflächen – mit der Landwirtschaft. Kleinräumige Deponieflächen, bekannte Altablagerungen und PFAS-Belastungen sind in der Flurbilanz teilweise nicht berücksichtigt. Ebenso wie rechtskräftige Flächennutzungsplanfestlegungen wie beispielsweise das Sondergebiet für erneuerbare Energie „Auf der Steighohl (Photovoltaik - Entw.bereich/ FNP VVG Bruchsal)“ welches ebenfalls als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_92 festgelegt werden soll. Durch die bestehende Ausweisung sind die Belange der Landwirtschaft bereits in einem anderen Verfahren berücksichtigt worden.

Eine Streichung der rund 170 Hektar, die als Vorranggebiete festgelegt werden sollen, würde die für die Landwirtschaft gesichert nutzbare

Vorrangflur in der Region nur um 0,36 % vergrößern. Jedoch würde eine pauschale Streichung aller in der Vorrangflur vorgesehenen Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu einem Verlust von 25 % der gesamten Vorranggebietskulisse für Solarenergie führen. Bei Einbeziehung der Vorbehaltsflur Stufe I würde sogar 50 % der Gebietskulisse für Solarenergie entfallen.

In der überarbeiteten Vorranggebietskulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind insgesamt 150,2 Hektar in der Vorrangflur vorgesehen. Davon entfallen 81,6 Hektar auf Bereiche entlang von Verkehrsinfrastrukturen, die eine baurechtliche Privilegierung von Photovoltaikvorhaben im Außenbereich aufweisen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB). Weitere 27,8 Hektar befinden sich auf Flächen mit einer PFAS-Belastung, die eine alternative landwirtschaftliche Nutzung stark einschränken. Zusätzlich sind 37,8 Hektar bereits in kommunalen Bauleitplanverfahren für Photovoltaikvorhaben im Außenbereich abgedeckt, die unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips (u.a. § 2 LplG BW) festgelegt werden. Die übrigen drei Hektar ergeben sich aus dem Gebietskontext und sind als zumutbare Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft zu bewerten.

Angesichts des Abwägungsvorrangs der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und des gesetzlich vorgegebenen Landesflächenziels für Solarenergie können pauschale Streichungen nicht im Einklang mit den gesetzlich definierten Zielen stehen. Wir setzen weiterhin auf eine sorgfältige Abwägung zwischen den unterschiedlichen Interessen, um sowohl den Ausbau erneuerbarer Energien als auch den Schutz landwirtschaftlicher Produktionsflächen bestmöglich zu gestalten.

M3-64

Landratsamt Karlsruhe

Kenntnisnahme

FSA\_1 Waghäusel: Betonsee

Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich begrüßt das Landwirtschaftsamt die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaikanlagen zur klimafreundlichen Stromerzeugung.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung aus agrarstruktureller Sicht zur Kenntnis. Bei den Gebieten 2, 8, 14 und 17 sieht der Regionalverband Mittlerer Oberrhein von einer Festlegung als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.

FSA\_2 Weingarten: Baggersee Weingarten

Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich begrüßt das Landwirtschaftsamt die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaikanlagen zur klimafreundlichen Stromerzeugung.

FSA\_5 Malsch: Glasersee

Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich begrüßt das Landwirtschaftsamt die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaikanlagen zur klimafreundlichen Stromerzeugung.

FSA\_8 Philippsburg: Hardtsee

Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich begrüßt das Landwirtschaftsamt die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaikanlagen zur klimafreundlichen Stromerzeugung.

FSA\_14 Rheinstetten: Epplesee

Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich begrüßt das Landwirtschaftsamt die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaikanlagen zur klimafreundlichen Stromerzeugung.

FSA\_15 Bad Schönborn: Phillipsee

Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich begrüßt das Landwirtschaftsamt die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaikanlagen zur klimafreundlichen Stromerzeugung.

FSA\_16 Bad Schönborn: Lußhardtsee

Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich begrüßt das Landwirtschaftsamt die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaikanlagen zur klimafreundlichen Stromerzeugung.

FSA\_17 Bad Schönborn: Reimoldsee

Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich begrüßt das Landwirtschaftsamt die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaikanlagen zur klimafreundlichen Stromerzeugung.

FSA\_18 Malsch: Baggersee am Hardteck

Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich begrüßt das Landwirtschaftsamt die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaikanlagen zur klimafreundlichen Stromerzeugung.

M3-65

Landratsamt Karlsruhe

Kenntnisnahme

FSA\_22 Bruchsal/Forst/Ubstadt-Weiher: Kreismülldeponie Bruchsal

Aufgrund der Vorbelastung der Fläche im Rahmen einer Deponienutzung, wird die besagte Fläche landwirtschaftlich nicht mehr genutzt und ist auch nicht mehr in der Flurbilanz enthalten. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes begrüßt.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung aus agrarstruktureller Sicht zur Kenntnis.

M3-66

Landratsamt Karlsruhe

Kenntnisnahme

FSA\_25 Linkenheim-Hochstetten Sonnenbüsch

Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorrangflur ausgewiesen und sollen daher als zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.

Hier liegt ein Irrtum des Stellungnehmers vor. In der landesweiten Flurbilanz 2022 liegt das Gebiet innerhalb der Vorbehaltsflur I, nicht in der höherwertigen Vorrangflur.

Die landesweite Flurbilanz 2022 dient im Plankonzept als eine Grundlage für die Eignungsbewertung von Flächen, die als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen infrage kommen. Sie ist dabei in der Maßstäblichkeit grober als der Regionalplan. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Landwirtschaft trägt das vom RVMO vorgelegte Plankonzept mit (Stellungnahme M2, MLW). Dieses sieht einen schonenden Umgang mit Vorrangflurflächen der Flurbilanz 2022 vor. Vorranggebiete werden innerhalb der Flurbilanzflächen nur bei Vorliegen von mindestens einem Eignungskriterium (z. B. PFAS-Belastung, Lage an bzw. zwischen großen Infrastrukturtrassen oder Deponien) festgelegt.

Weitere ausführliche Erläuterungen finden sich in der Bewertung zum Abschnitt [M3-63].

M3-67

Landratsamt Karlsruhe

Kenntnisnahme

FSA\_26 Bruchsal/Karlsdorf-Neuthard Seelach

Auf besagter Fläche befindet sich bereits eine Freiflächensolaranlage. Die Fläche wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung aus agrarstruktureller Sicht zur Kenntnis.

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

<p>M3-68 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_27 Karlsbad: Welsche Wiesen</p> <p>Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorbehaltsflur I ausgewiesen und sollen daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M3-63].</p>
<p>M3-69 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_30 Graben-Neudorf: Messlen</p> <p>Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorbehaltsflur II ausgewiesen und sollen daher der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband sieht von der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.</p>
<p>M3-70 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_32 Waghäusel: Solarpark Waghäusel</p> <p>Auf besagter Fläche befindet sich bereits eine Freiflächensolaranlage. Die Fläche wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung aus agrarstruktureller Sicht zur Kenntnis.</p>
<p>M3-71 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_37 Östringen: Deponie Hohe Birken</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung der Fläche im Rahmen einer Deponienutzung, wird die besagte Fläche landwirtschaftlich nicht mehr genutzt und ist auch nicht mehr in der Flurbilanz enthalten. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung aus agrarstruktureller Sicht zur Kenntnis.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M3-72

Landratsamt Karlsruhe

FSA\_45 Eggenstein-Leopoldshafen: Zweite Zeltg

Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorrangflur ausgewiesen und sollen daher als zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.

Kenntnisnahme

Hier liegt ein Irrtum des Stellungnehmers vor. In der landesweiten Flurbilanz 2022 liegt das Gebiet innerhalb der Vorbehaltsflur I, nicht in der höherwertigen Vorrangflur.

Die landesweite Flurbilanz 2022 dient im Plankonzept als eine Grundlage für die Eignungsbewertung von Flächen, die als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen infrage kommen. Sie ist dabei in der Maßstäblichkeit grober als der Regionalplan. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Landwirtschaft trägt das vom RVMO vorgelegte Plankonzept mit (Stellungnahme M2, MLW). Dieses sieht einen schonenden Umgang mit Vorrangflurflächen der Flurbilanz 2022 vor. Vorranggebiete werden innerhalb der Flurbilanzflächen nur bei Vorliegen von mindestens einem Eignungskriterium (z. B. PFAS-Belastung, Lage an bzw. zwischen großen Infrastrukturtrassen oder Deponien) festgelegt.

Weitere ausführliche Erläuterungen finden sich in der Bewertung zum Abschnitt [M3-63].

M3-73

Landratsamt Karlsruhe

FSA\_48 Oberhausen-Rheinhausen: Solarpark Bruhrain

Auf besagter Fläche befindet sich bereits eine Freiflächensolaranlage. Die Fläche wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M3-74

Landratsamt Karlsruhe

FSA\_49 Bad Schönborn: Deponie Dornhecke

Aufgrund der Vorbelastung der Fläche im Rahmen einer Deponienutzung, wird die besagte Fläche landwirtschaftlich nicht mehr genutzt und ist auch nicht mehr in der Flurbilanz enthalten. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes begrüßt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung aus agrarstruktureller Sicht zur Kenntnis.

M3-75

Landratsamt Karlsruhe

FSA\_50 Oberderdingen: Deponie Hasengarten

Aufgrund der Vorbelastung der Fläche im Rahmen einer Deponienutzung, wird die besagte Fläche landwirtschaftlich nicht mehr genutzt und ist auch nicht mehr in der Flurbilanz enthalten. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes begrüßt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung aus agrarstruktureller Sicht zur Kenntnis.

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

<p>M3-76 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_52 Oberhausen-Rheinhausen: Solarpark Bruhrain</p> <p>Auf besagter Fläche befindet sich bereits eine Freiflächensolaranlage. Die Fläche wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung aus agrarstruktureller Sicht zur Kenntnis.</p>
<p>M3-77 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_53 Malsch: Jordansee</p> <p>Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich begrüßt das Landwirtschaftsamt die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaikanlagen zur klimafreundlichen Stromerzeugung.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung aus agrarstruktureller Sicht zur Kenntnis, sieht jedoch von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.</p>
<p>M3-78 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_61 Ettlingen: Hagbruch</p> <p>Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorbehaltsflur I ausgewiesen und sollen daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M3-63]. Zudem wurde auf dieser Fläche bereits ein Bauantrag für eine Freiflächenphotovoltaikanlage gestellt und genehmigt. Das vorgeschlagene Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist aufgrund des Gegenstromprinzips (§ 2 Abs. 2 LplG) sowie unter Würdigung des § 2 EEG weiterzuverfolgen.</p>
<p>M3-79 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_62 Karlsbad: Hamberg</p> <p>Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorbehaltsflur I ausgewiesen und sollen daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M3-63].</p>
<p>M3-80 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_67 Bruchsal: Baggersee am Steingebiß</p> <p>Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich begrüßt das Landwirtschaftsamt die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaikanlagen zur klimafreundlichen Stromerzeugung.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung aus agrarstruktureller Sicht zur Kenntnis.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M3-81

Landratsamt Karlsruhe

FSA\_74 Malsch: Valchenteiler

Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorbehaltsflur I ausgewiesen und sollen daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Bedenken zur Kenntnis und verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M3-63]. Aufgrund einer erst im Verfahren bekannt gemachten Ersatzaufforstung wird das Gebiet Nr. 74 im Nordwesten um 280m vom Waldrand abgerückt.

M3-82

Landratsamt Karlsruhe

FSA\_76 Karlsbad: Wingertsberg

Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorbehaltsflur I ausgewiesen und sollen daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund anderer vorgebrachter Argumente ab.

M3-83

Landratsamt Karlsruhe

FSA\_87 Karlsbad: Kreiserddeponie Ittersbach

Aufgrund der Vorbelastung der Fläche im Rahmen einer Deponienutzung, wird die besagte Fläche landwirtschaftlich nicht mehr genutzt und ist auch nicht mehr in der Flurbilanz enthalten. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes begrüßt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung aus agrarstruktureller Sicht zur Kenntnis.

M3-84

Landratsamt Karlsruhe

FSA\_89 Ubstadt-Weiher: Solarfreianlage Lochheck

Auf besagter Fläche befindet sich bereits eine Freiflächensolaranlage. Die Fläche wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung aus agrarstruktureller Sicht zur Kenntnis.

M3-85

Landratsamt Karlsruhe

FSA\_90 Malsch: Deponie Stützel

Aufgrund der Vorbelastung der Fläche im Rahmen einer Deponienutzung, wird die besagte Fläche landwirtschaftlich nicht mehr genutzt und ist auch nicht mehr in der Flurbilanz enthalten. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes begrüßt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung aus agrarstruktureller Sicht zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M3-86  
Landratsamt Karlsruhe

Kenntnisnahme

FSA\_92 Bruchsal: Auf der Steighohl

Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorrangflur ausgewiesen und sollen daher als zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.

Die landesweite Flurbilanz 2022 dient im Plankonzept als eine Grundlage für die Eignungsbewertung von Flächen, die als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen infrage kommen. Sie ist dabei in der Maßstäblichkeit grober als der Regionalplan. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Landwirtschaft trägt das vom RVMO vorgelegte Plankonzept mit (Stellungnahme M2, MLW). Dieses sieht einen schonenden Umgang mit Vorrangflurflächen der Flurbilanz 2022 vor. Vorranggebiete werden innerhalb der Flurbilanzflächen nur bei Vorliegen von mindestens einem Eignungskriterium (z. B. PFAS-Belastung, Lage an bzw. zwischen großen Infrastrukturtrassen oder Deponien) festgelegt.

Die Flurbilanz berücksichtigt rechtskräftige Flächennutzungsplanfestlegungen nicht. Das genannte Gebiet ist als Sondergebiet für erneuerbare Energie „Auf der Steighohl (Photovoltaik - Entw.bereich/ FNP VVG Bruchsal)“ ausgewiesen und soll als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_92 festgelegt werden. Durch die bestehende Festlegung sind die Belange der Landwirtschaft in einem anderen Verfahren bereits konkreter berücksichtigt worden.

Weitere ausführliche Erläuterungen finden sich in der Bewertung zum Abschnitt [M3-63].

Angesichts des Abwägungsvorrangs der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und dem gesetzlich vorgegebenen Landesflächenziel (§ 21 KlimaG BW) wäre eine solche Vorgehensweise (Streichung der Vorranggebiete für FSA aus den Flurbilanzflächen) nicht vertretbar.

M3-87  
Landratsamt Karlsruhe

Kenntnisnahme

FSA\_93 Bretten: Reit I

Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorrangflur ausgewiesen und sollen daher als zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.

Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M3-63].

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

<p>M3-88 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_94 Bretten: Reit II</p> <p>Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorrangflur ausgewiesen und sollen daher als zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M3-63].</p>
<p>M3-89 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_97 Stutensee: Scheidlich</p> <p>Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorbehaltsflur I ausgewiesen und sollen daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht aufgrund anderer Belange von einer Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.</p>
<p>M3-90 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_109 Kraichtal: Lohnwald</p> <p>Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorrangflur ausgewiesen und sollen daher als zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Kommune bereits planungsrechtlich für eine bauliche Nutzung dargestellt. Der Regionalverband verweist ferner auf die Antwort zum Abschnitt [M3-63].</p>
<p>M3-91 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_110 Kraichtal: Deponie Wallenthal</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung der Fläche im Rahmen einer Deponienutzung, wird die besagte Fläche landwirtschaftlich nicht mehr genutzt und ist auch nicht mehr in der Flurbilanz enthalten. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
<p>M3-92 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_112 Bretten: Die unteren Wingert</p> <p>Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorrangflur ausgewiesen und sollen daher als zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

<p>M3-93 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_113 Oberderdingen: Wilfenberg</p> <p>Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorrangflur ausgewiesen und sollen daher als zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Nicht folgen</p> <p>In der landesweiten Flurbilanz 2022 liegt das Gebiet innerhalb der Vorbehaltsflur I, nicht in der höherwertigen Vorrangflur. Der Regionalverband nimmt die Bedenken zur Kenntnis und verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M3-63].</p>
<p>M3-94 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_114 Sulzfeld: Talstraße</p> <p>Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorrangflur ausgewiesen und sollen daher als zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In der landesweiten Flurbilanz 2022 liegt das Gebiet innerhalb der Vorbehaltsflur I, nicht in der höherwertigen Vorrangflur. Der Regionalverband nimmt die Bedenken zur Kenntnis und verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M3-63].</p>
<p>M3-95 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_115 Dettenheim: Mönchfeld</p> <p>Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorrangflur ausgewiesen und sollen daher als zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In der landesweiten Flurbilanz 2022 liegt das Gebiet innerhalb der Vorbehaltsflur I, nicht in der höherwertigen Vorrangflur. Der Regionalverband nimmt die Bedenken zur Kenntnis und verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M3-63].</p>
<p>M3-96 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_116 Stutensee: Im Steinsohl</p> <p>Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorbehaltsflur I ausgewiesen und sollen daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Teilweise folgen</p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M3-63]. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung des vorgeschlagenen Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV_116 ab. Die südliche Teilfläche des Gebiets wird jedoch in das neue Gebiet FPV_142 integriert.</p>
<p>M3-97 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>FSA_122 Kraichtal: Am Ritterweg</p> <p>Die besagten Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. In der aktualisierten Flurbilanz sind die Flächen als Vorrangflur ausgewiesen und sollen daher als zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Nicht folgen</p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M3-63].</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M3-98

Landratsamt Karlsruhe

Forstamt

Waldflächen sind nicht Teil der vom RVMO vorgeschlagenen Vorranggebiete zur Solarenergie, was, in einem Nebensatz, auf S. 24 des Umweltberichts auch so bestätigt wird.

Wir haben darüber hinaus auch die vorgeschlagenen ehemaligen Deponien auf eine mögliche frühere Waldeigenschaft überprüft. Eine solche ist uns in allen Fällen zwar nicht bekannt. Dennoch sollte bei einer verbindlichen Festlegung von Vorranggebieten auf ehemaligen Deponieflächen begleitend fixiert werden, dass im Rahmen einer späteren Projektplanung die Frage einer früheren Waldeigenschaft und daraus resultierender Konsequenzen (gegebenenfalls noch offene Rekultivierung/Wiederaufforstung) abgearbeitet ist.

Hintergrund sind die oft sehr langen Zeiträume zwischen einer - befristeten- Waldumwandlung und dem beginnenden Deponiebetrieb sowie dessen Beendigung mit abschließenden vorgenannten Maßnahmen.

Kenntnisnahme

Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage bewertet. Ein Hinweis auf ohnehin sachlich und rechtliche Anforderungen und Erforderlichkeiten der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsplanung ist nicht erforderlich.

M3-99

Landratsamt Karlsruhe

Einzigste Ausnahme bezüglich vorgenannter Ausführungen: Die Deponie in Bad Schönborn-Mingolsheim, FSA 49, hier als "Krummes Loch" bekannt, sollte laut Verfügung des Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz vom 18.04.2013, Az. 51.11001-722.52-1657460 nach der Rekultivierung in den Waldverband aufgenommen werden. Eine Aufforstung ist bislang nicht erfolgt, was gegebenenfalls mit seinerzeitigen Überlegungen der Gemeinde zur Errichtung einer PV-Anlage zusammenhängt.

Kenntnisnahme

Bestockte Flächen auf Deponien wurden allenfalls sehr kleinräumig und in Zusammenhang mit einer größeren unbestockten Fläche als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen bei besonderer Eignung (Deponie) aufgenommen. Bestehende Wälder sind im Planungskonzept berücksichtigt. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. In der Gesamtbewertung aus dem gesetzlichen Abwägungsvorrang der Erneuerbaren Energien, der nachrangigen Bedeutung von bestockten Kleinstflächen auf Deponien für den Walderhalt sowie der besonderen Eignung des Deponiestandortes ergab die planerische Ermessensentscheidung im Einzelfall auch die Einbeziehung bestockter Kleinstflächen auf Deponien in ein vorgeschlagenes Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen, da davon auszugehen ist, dass der Belang im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden kann.

M3-100

Landratsamt Karlsruhe

Bei unseren Prüfungen haben wir im Übrigen festgestellt, dass die ehemalige Deponiefläche Stützel in Malsch, FSA 90, bereits mit einer PV-Anlage bestückt ist.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

<p>M3-101 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>Baurechtsamt Als untere Baurechts- und untere Denkmalschutzbehörde möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Teilkarte 1 - Die FSA 48 „Deponie Oberhausen-Rheinhausen“ liegt im Geltungsbereich des B-Plans „Pferdebruch – Mähbruch 1. Änderung“ der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pferdebruch – Mähbruch 1. Änderung“ der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen aus dem Jahr 1997 sieht im Bereich des Vorranggebiets eine Deponie vor. Das vorgesehene Vorranggebiet sichert den Bereich für die zukünftige Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage.</p> <p>Deponien wurden auf der Basis der beschlossenen Planungskriterien als mit einer besonderen Eignung für die Auswahl der Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen versehen. Da der Standort nicht unter die im BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 8 baurechtliche Privilegierung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie fällt, ist für die Realisierung der PV-Nutzung an diesem Standort ohnehin ein Bauleitplanverfahren erforderlich.</p>
<p>M3-102 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 2 - Die FSA 16 „Bad Schönborn Lußhardtsee“ liegt im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals „Villa Rustica“ nach § 2 DSchG</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.</p>
<p>M3-103 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>- Die FSA 49 „Deponie Dornhecke“ Bad Schönborn liegt zum Teil innerhalb eines archäologischen Kulturdenkmals „Siedlung Espenlöhl“ nach § 2 DSchG</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.</p>
<p>M3-104 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>- Die FSA 17 „Reimoldsee Bad Schönborn“ liegt zum Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplans „äußeres Fischwasser“ der Gemeinde Bad Schönborn.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.</p>
<p>M3-105 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 3 - Die FSA 30 „Messlen Graben-Neudorf“ liegt innerhalb von zwei archäologischen Denkmalfächen nach § 2 DSchG (Villa rustica „Burchlichäcker“ und Römerstraße „Bellenbaumäcker“)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.</p>

Anregungen/Bedenken	Bewertung und Beschlussvorschlag
<p>M3-106 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 5 - Die FSA 122 „Am Ritterweg Kraichtal“ liegt innerhalb der archäologischen Kulturdenkmäler „Kohlplatte“ und „Auf der kleinen Au“</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.</p>
<p>M3-107 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>Teilkarten 9/11 - Die FSA 18 „Baggersee am Hardteck Malsch“ befindet sich zum Teil innerhalb der archäologischen Denkmalfäche „Grangie, Malsch Lautenäcker, Lindenharthof“ nach § 2 DSchG</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.</p>
<p>M3-108 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 10 - Die FSA 87 „Kreiserddeponie Ittersbach“ liegt zum Teil innerhalb der archäologischen Denkmalfäche „Wüstung“ nach § 2 DSchG</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.</p>
<p>M3-109 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>Teilkarte 11 - Die FSA 74 „Malsch Valchenteiler“ liegt innerhalb der archäologischen Denkmalfäche „Grangie, Frauenacker, Ziegelhofen“ nach § 2 DSchG</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.</p>
<p>M3-110 Landratsamt Karlsruhe</p> <p>Hinweise: Einige der Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen liegen auf (ehemaligen) Baggerseen (z.B. FSA_1 Betonsee Waghäusel, FSA_2. Baggersee Weingarten, etc) und erstrecken sich zum Teil über die gesamte Seefläche. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf § 36 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinweisen:</p> <p>Gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz darf eine Solaranlage nicht errichtet und betrieben werden: - in und über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes a) die Anlage mehr als 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt oder b) der Abstand zum Ufer weniger als 40 Meter beträgt.</p> <p>In der praktischen Umsetzung würden sich die tatsächlich möglichen Flächen für Solaranlagen erheblich reduzieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Plankonzept umfasst die Festlegung der möglichen Seeflächen unter Berücksichtigung des 40 m Gewässerrandstreifens, arten- und naturschutzrechtlicher kritischer Bereiche sowie Abständen zu bekannten Freizeitzonungen, soweit möglich. Die jeweilige Seeflächenbedeckung mit PV-Modulen richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der möglichen späteren Projektrealisierung. Als Flächenangabe wird in den Steckbriefen zum Umweltbericht der nach WHG derzeit realisierbare Seeflächenanteil ergänzt.</p>

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

M3-111 Landratsamt Karlsruhe	Kenntnisnahme
Zu Teilkarte 10 - FSA_62 Karlsbad – Hamberg:  Der sich aktuell im Verfahren befindliche Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“ deckt sich nicht mit den Vorgaben des rechtsgültigen Regionalplans. Dort ist die Fläche derzeit noch als „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen. Im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalplans ist zu erwarten, dass die noch entgegenstehenden Ziele der Raumordnung zurückgenommen werden können.	Das Bauleitplanverfahren ist dem Regionalverband bekannt. Da das Vorhaben in der Unterrichtung bekannt gemacht wurde und kein Planungskriterium der Festlegung entgegensteht, wurde das Vorranggebiet in den Planentwurf aufgenommen. Auch im 4. Regionalplan werden künftig keine Ziele der Raumordnung diesem Vorhaben entgegenstehen.
M3-112 Landratsamt Karlsruhe	Folgen
Zu Teilkarte 11 - FSA_53 Malsch – Jordansee:  Gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz darf eine Solaranlage darf nicht errichtet und betrieben werden: - in und über einem oberirdischen Gewässer, das kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer ist  Der Jordansee ist im Steckbrief (Anlage zum Umweltbericht) nicht als „Baggersee“ ausgewiesen. Damit stellt sich die Frage, ob es sich hier um ein natürliches Gewässer handelt, auf dem eine Solaranlage ausgeschlossen ist.	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.
M3-113 Landratsamt Karlsruhe	Kenntnisnahme
Gesundheitsamt Zum derzeitigen Stand der Planung bezüglich des Schutzguts Mensch bestehen von Seiten des Gesundheitsamts keine Anregungen oder Bedenken.	Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
M3-114 Landratsamt Karlsruhe	Kenntnisnahme
Amt für Straßen Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
M3-115 Landratsamt Karlsruhe	Kenntnisnahme
Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe: Wir haben zur Planung keine Anmerkungen.	Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M3-116

Landratsamt Karlsruhe

Umwelt- und Energieagentur des Landkreises Karlsruhe:

Die Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein schreibt der Energieerzeugung aus Photovoltaik und Solarthermie einen besonderen Stellenwert zu. Die Umwelt- und Energieagentur Landkreis Karlsruhe GmbH begrüßt besonders die solare Freiflächenausweisung in Form von Vorranggebieten, anstatt der vorherigen Ausweisung als Vorbehaltsgebiete.

Vorranggebiete sichern die Freiflächen für solare Energieerzeugung mit einer „Zielwirkungsabsicht“ dadurch wesentlich rechtssicherer und langfristiger als durch die weniger bindende Grundsatzwirkung der Vorbehaltsgebiete.

Bei der Flächenausweisung ist überaus positiv zu bewerten, dass die Nutzung für „Freiflächensolaranlagen“ (FSA) sowohl Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch Freiflächen-Solarthermieanlagen inkludieren ohne weitere spezifizierende Nutzungsvorschriften zu definieren. Die im Regionalplan konsistente Bezeichnung als Freiflächensolaranlagen ermöglicht den Akteuren zukünftig bedarfsgerecht entweder Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen ohne Zielabweichungsverfahren zu realisieren, je nach Ergebnis der kommunalen Wärmepläne.

Bezugnehmend auf die Flächengröße der vorgeschlagenen Vorranggebiete ist positiv hervorzuheben, dass die vorgesehenen 645 Hektar solare Vorranggebiete im Landkreis Karlsruhe einen Flächenanteil von 0,59 % an der Gesamtfläche des Landkreises Karlsruhe aufweisen. Damit wird das bundesweit vorgegebene Ziel, 0,2 % der Gesamtfläche als solares Vorranggebiet auszuweisen, übertroffen. Allerdings bedarf es für die Deckung der gesamten benötigten Energie, inklusiv Wärme und Mobilität, durch 100 % erneuerbarer Energien wesentlich mehr Solarenergie, auch in Form von ausgewiesenen Vorranggebieten. Zumindest gilt es jedoch den anvisierten Vorranggebietsflächenanteil von 0,5 % keinesfalls zu unterschreiten, um den Energiebedarf im Landkreis aus erneuerbaren Energien decken zu können.

Sollten im Zuge der öffentlichen Beteiligung neue Vorranggebietsflächen hinzukommen, wäre es überaus wünschenswert diese als zusätzliches Potenzial zu betrachten und keine schon vorgesehenen Vorranggebiete ohne triftige Gründe zu streichen, sprich diese als Zusatzfläche statt Ersatzfläche einzuordnen.

Ausgehend von einem Gesamtstrombedarf des Landkreises Karlsruhe von 2.240 GWh pro Jahr (Datenerhebung aus den Jahre 2017 bis 2020) und einem vorgesehenen Vorranggebietsflächenanteil von 0,59 % bzw. 645 ha, ergibt sich eine aus diesen Flächen zusätzliche bilanzielle solare Strombedarfsdeckung von ca. 28,8 %. Aus der Annahme des Landesumweltministeriums den Solarstrom zu 50 % auf Dachflächen und zu 50 % auf Freiflächen zu erzeugen, resultiert eine bilanzielle Strombedarfsdeckung durch Dach- und Freiflächen-PV von 57,6 %, ohne schon bestehender Anlagen. Mit Bestandsanlagen auf Dach- und Freiflächen erhöht sich der Anteil um ca. 17,7 % auf ca. 75,3 %.

Den restlichen Strombedarf gilt es über andere erneuerbare Energien, vor allem über Windenergie zu decken. Auf Grund der höheren Akzeptanz von Photovoltaik gegenüber Windkraft, erscheint es sinnvoll und notwendig die gesetzten Ziele zu übertreffen. Unter Einbeziehung des Wärmebedarfs vom Landkreis Karlsruhe summiert sich der Gesamtenergiebedarf auf 8.138 GWh/a mit einem Stromverbrauchsanteil von ca. 27,5 %, wobei die Mobilität hierbei unberücksichtigt ist.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein bedankt sich bei der Umwelt- und Energieagentur Landkreis Karlsruhe GmbH für die wertvollen Anregungen.

Die Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein verfolgt das Ziel, die regionalen Flächenziele gemäß § 21 KlimaG BW zu erfüllen und die besten Standorte für die Solarenergienutzung in der Region zu sichern. Dies erfolgt durch die Festlegung von Vorranggebieten, die aufgrund ihrer Letztabgewogenheit und der Formulierung als Ziele der Raumordnung eine stärkere Bindungswirkung entfalten als Vorbehaltsgebiete und damit die Planungssicherheit erhöhen.

Im Beteiligungsverfahren wurde jedoch klargestellt, dass es entgegen dem ursprünglichen Plankonzept nicht gehen wird, die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen und gleichzeitig alle Arten der solaren Energienutzung in den Vorranggebieten zu ermöglichen. Nur ausschließlich für die Photovoltaiknutzung vorgesehene Vorranggebiete erfüllen die Anforderungen des § 21 KlimaG. Deshalb wird die Zulässigkeit von Freiflächensolarthermieanlagen in den Vorranggebieten eingeschränkt und die Bezeichnung in „Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ geändert.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit, nach Möglichkeit auch über die gesetzten Flächenziele hinauszugehen, ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung zu § 21 KlimaG (vgl. auch Stellungnahme MLW M2-8f).

Planungsanlass ist es nicht, eine vollständige abschließende räumliche Steuerung aller Energieerzeugungsanlagen in der Region vorzunehmen. Der gesetzliche Planungsauftrag an die Träger der Regionalplanung erstreckt sich auf die Umsetzung der Landesflächenmindestziele für Windenergieanlagen (§ 20 KlimaG) und Freiflächenphotovoltaikanlagen (§ 21 KlimaG; Gegenstand dieses Verfahrens).

Die angeregte Energiebilanz liegt aus Sicht des Regionalverbands bereits vor: Eine entsprechende Bilanzierung ist in 2023 i.V.m. einer CO<sub>2</sub>-Bilanz durch die Energieagenturen in der Region ausgearbeitet und den Gremien des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein vorgestellt worden (PA-82-X Energiebilanzierung). In dieser Bilanz wurden Steckbriefe erstellt, die umfassend den Energiebedarf (Strom/Wärme), die aktuelle Erzeugung und die theoretischen Potenziale der erneuerbaren Energien (Strom/Wärme) sowie die CO<sub>2</sub>-Anteile es Verkehrs abdeckt.

Da die 72,5 % benötigte Wärmeenergie nicht alleinig durch Geothermie und Biomasse erzeugt werden kann, bisher zu ca. 7 % erneuerbar, muss die Bereitstellung eines Teils dieser Wärmeenergie über erneuerbare Stromerzeugung und Solarthermie erfolgen. Zusätzlich verursacht die Elektrifizierung der Mobilität einen weiteren Strombedarf, den es mit erneuerbaren Energien zu decken gilt.

Ein weiterer verschärfender Faktor stellt die bilanzielle Berechnungsweise dar, die die Volatilität der Erzeugung von Solar- und Windenergie sowie die Volatilität des Verbrauchs nicht berücksichtigt. Dementsprechend liegen der Berechnung idealisierte Annahmen von ausreichend Speicherkapazität mit einer Speichereffizienz von 100 % zu Grunde.

Aus den zuletzt dargelegten Punkten, wie den zusätzlichen Energiebedarf durch Wärme und E-Mobilität sowie der Volatilität, ergibt sich die konsequente Schlussfolgerung, dass für die klimaneutrale Energieversorgung aus zu 100 % Erneuerbarer Energien ein erhöhter solarer Flächenbedarf besteht, auch an ausgewiesenen Vorranggebieten.

Abgesehen davon ist der aktiv kommunizierte Wunsch des RVMO auch außerhalb der Vorranggebiete Freiflächensolaranlagen mittels kommunal planerischer Werkzeuge zu ermöglichen, äußerst sinnvoll und notwendig. Auch das explizite Aufzeigen weiterer möglicher Potenziale auf schon versiegelten Flächen wie Dächer, Parkplätze, Kläranlagen und Lärmschutzwälle ist sehr zu begrüßen, wobei unter den aktuellen Rahmenbedingungen die PV-Realisierung auf Parkplätzen bei Volleinspeisung (mangels Eigenverbrauchs) nicht wirtschaftlich darstellbar ist – hier muss die Politik reagieren.

Aus bisherigen Erfahrungswerten sieht die Umwelt- und Energieagentur des Landkreises Karlsruhe in der Bürgerbeteiligung einen Schlüssel zum schnellen Ausbau von erneuerbaren Energien. Einerseits führt die Beteiligung und die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern zu einer höheren Akzeptanz und andererseits auch zum schnelleren Ausbau von Photovoltaik/Solarthermie durch Multiplikationseffekte, die zusätzliche Arbeits-, Motivations- und auch Finanzierungspotenziale generieren. Deshalb wäre es überaus wünschenswert, wenn der RVMO die Option der Bürgerbeteiligung mitdenkt und kommuniziert. Die regionalen Energieagenturen in ihrer Scharnierfunktion zwischen Landkreis, Kommunen und Bevölkerung sollten proaktiv in die Prozesse miteingebunden werden.

Es wird angeregt, eine gesamte Energiebilanz mit Potenzialen und Bedarfen für Strom, elektrifizierte Wärme und Mobilität auf die gesamte Region Mittlerer Oberrhein zu erstellen, um den geplanten Ausbau der Erneuerbaren Energie weitergehend und umfassend bewerten zu können.

M4-1

Landratsamt Rastatt

Kenntnisnahme

der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (RVMO) hat am 13. Dezember 2023 den Planentwurf sowie die Durchführung des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ - Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 beschlossen. Aktuell wird der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 fortgeschrieben. Aufgrund der Planungsdauer einer Gesamtfortschreibung können einzelne Themen in Teilfortschreibungen separat behandelt werden.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und begrüßt die Initiative des Landkreises Rastatt einer die Teilfortschreibung Solarenergie ergänzenden Analyse kleinräumlicher Standorte für die Solarenergie.

Sie haben mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 die Anhörung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Kapitel 4.2.5 eingeleitet. Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Der Landkreis Rastatt gibt nach Beteiligung der betroffenen Fachämter folgende Stellungnahme ab:

#### 1. Grundsätzliche Einordnung der Thematik

Der vorliegende Planentwurf enthält Festlegungen zu der Entwicklung der Energieversorgung und der Errichtung von Anlagen der Energieversorgung. Zudem enthält er Festlegungen zur Flächenauswahl für den Bau und Betrieb von Freiflächensolaranlagen in Form von Vorranggebieten und zur Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung. Zum Planungsgebiet gehören der Landkreis Karlsruhe, der Landkreis Rastatt, der Stadtkreis Karlsruhe und der Stadtkreis Baden-Baden.

Zur Prüfung der Teilfortschreibung liegen die folgenden Unterlagen vor:

- Satzung
- Erläuterung der Planung Solar
- Plansätze und Begründung (Textteil)
- Strategische Umweltprüfung
- Steckbriefe zum Umweltbericht (Anlage 1)
- Übersichtsplan und Teilkarten

Die gesetzliche Vorgabe in § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW sieht als Vorgabe, die Ausweisung von mindestens 0,2 % der Regionsflächen zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen vor. Grundsätzlich wird daher die Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5.1 und 4.2.5.3 begrüßt.

Um der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen zu können ist das Landratsamt Rastatt bemüht, bei der Flächenbewertung aus fachlicher Sicht größtmöglichen Ermessensspielraum zu Gunsten von Ausweisungen zu nutzen. Die Fortschreibung wird insgesamt als gute Grundlage für die Fortentwicklung der erneuerbaren Energien betrachtet. Insbesondere der Ansatz der Ausweisung von „Best-Standorten“ ohne Ausschluss auf den restlichen Flächen bietet kommunale Flexibilität. Seitens des Landkreises wurde daher in Ergänzung zur Regionalplanfestlegung eine zusätzliche eigene konzeptionelle Grundlage für geeignete kleinerer Standorte im Kreisbereich erarbeitet. Vor dem Hintergrund der „Best-Flächen-Methodik“, der „Flächenausweisung des Regionalverbandes über die gesetzliche Grundlage hinaus (0,5 %)“ der „konzeptionellen Grundlage mit zusätzlichen Kleinstandorten im Landkreis“ müssen einige regionale Flächen aus fachlicher Sicht aber trotzdem kritisch betrachtet werden. Die entsprechenden Bedenken und Anregungen sind den fachlichen Bewertungen zu entnehmen. Wir gehen davon aus, dass das Gesamtziel trotzdem gut zu erreichen ist.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M4-2

Landratsamt Rastatt

### 2. Allgemeine Hinweise

#### - Erläuterung der Planung

In der Erläuterung der Planung wird die Sicherung einer Fläche von 420 Hektar im Regionalplan aufgeführt (vgl. S. 3), in den Plansätzen und der Begründung (Textteil) werden mindestens 430 Hektar genannt (vgl. S. 8). Hier wird um entsprechende Überprüfung und Anpassung gebeten.

Folgen

Der Anregung folgend, wurde in der Erläuterung der Planung die Flächenangabe angepasst. Die Angabe von mindestens 430 Hektar ist richtig.

M4-3

Landratsamt Rastatt

#### - Plansätze und Begründung:

Folgende Zuordnungen von Vorrangflächen zu Gemarkungen sind zu ändern:

- FSA\_21 (S. 10): Baden-Baden, Kühlsee: Die westliche Teilfläche liegt im Landkreis Rastatt auf Gemarkung Iffezheim. Es wird um entsprechende Ergänzung gebeten.

<<https://e1.demospip.es/resource/ccd98b1c-a3e3-4b3f-86ce-86173608e17d/image/png>>

- FSA\_73 (S. 11): Rastatt, Solarpark Schaafkopf: Die Lage auf Gemarkung Rastatt ist nicht korrekt, die FSA befindet sich auf Gemarkung Iffezheim. Es wird um entsprechende Änderung gebeten.

<<https://e1.demospip.es/resource/9a458890-bda9-48bd-abdc-c3f161c8c51e/image/png>>

- FSA\_95 (S. 11): Rastatt, Baggersee Bühl-Weitenung: Die Lage auf Gemarkung Rastatt ist nicht korrekt, die FSA befindet sich auf Gemarkung Bühl. Es wird um entsprechende Änderung gebeten.

<<https://e1.demospip.es/resource/d95c9d82-e6d2-4e10-ae07-a2b430339afb/image/png3>>

Folgen

Die Anpassungen der Zuordnung wurde entsprechend der Anregung umgesetzt.

M4-4

Landratsamt Rastatt

### Flurneuordnung

In den Flurneuordnungsverfahren Durmersheim (B36, DB), Baden-Oos/Haueneberstein (DB, B3) und Sinzheim (DB) liegen Vorrangflächen für Freiflächensolaranlagen.

Die laufenden und in Planung befindlichen Flurneuordnungsverfahren im Bereich des Verbandsgebietes des RVMO können unter dem Link <<https://fno-verfahren.lgl-bw.de/FISInternet/#Rastatt>> beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung a[<<https://fno-verfahren.lgl-bw.de/FISInternet/#Rastatt>>]bgerufen werden.

Wir bitten darum, bei der weiteren Aufstellung des Regionalplanes beteiligt zu werden. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein ist für das Flurbereinigungsverfahren nicht zuständig. Eigentumsverhältnisse sind darüber hinaus kein relevanter Belang für die Sicherung der günstigsten Standorte. Die Abgrenzung der Gebiete erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift für Regionalpläne (VwV Regionalpläne) und basiert auf dem Digitalen Landschaftsmodell (DLM), nicht auf spezifischen Flurstücken.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M4-5

Landratsamt Rastatt

Fachbereiche Bodenschutz / Wasserwirtschaft

Grundwasser, Wasserversorgung, Baggerseen

Gegen die Teilfortschreibung Solarenergie bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Einwände. Im „Umweltbericht und Erläuterung der Planung zur Teilfortschreibung“ wäre eine tabellarische Auflistung der einzelnen Steckbriefe FSA je Kreis und Gemeinde, sowie die Angabe der Gemeinde/Gemarkung in den einzelnen Steckbriefen hilfreich.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die fachtechnische Zustimmung zur Kenntnis. Die Gemeindepflichten sind bereits auf den Steckbriefen vermerkt, jedoch wurde bislang pro Vorranggebiet nur eine Kommune angegeben. Die Angabe wird für Vorranggebiete ergänzt, die gemeindeübergreifend festgelegt werden sollen.

Die Anregung der Ergänzung aller Gemarkungen ist nachvollziehbar, wird jedoch nicht umgesetzt. Teil der bereitgestellten Planunterlagen sind Geodaten, die allen beteiligten Stellen eine eigenständige und detaillierte Abfrage der Gebietsbezüge ermöglichen.

M4-6

Landratsamt Rastatt

Fließgewässer, Gewässerschutz, Abwasser

Bei der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein werden Vorrangflächen für Solarenergie fachlich bewertet.

Grundsätzlich bestehen, bis auf das Vorranggebiet in Vimbuch FSA\_55 (Teilkarte 13), keine Bedenken gegen die Ausweisung der Vorrangflächen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die überwiegende Zustimmung zur Kenntnis.

M4-7

Landratsamt Rastatt

Die Vorrangfläche in Vimbuch (Teilkarte 13) wird nach den aktuell veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) bereits bei einer Flächenausbreitung eines 50-jährlichen Hochwassers (HQ50) überflutet und liegt somit im Überschwemmungsgebiet.

Das Ausweisen eines notwendigen Bebauungsplans für die Vorrangfläche Solarenergie ist nach § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten. Auch eine Ausnahme nach § 78 WHG Abs. 2 kann nicht in Aussicht gestellt werden, da die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung aus fachlicher Sicht nicht alle erfüllt werden können.

Die Vorrangfläche in Vimbuch ist daher aus fachlicher Sicht zu verlegen oder zu streichen (FSA\_55).

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Einwand und sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.

M4-8

Landratsamt Rastatt

Für alle weiteren Flächen gelten folgende Hinweise:  
Hochwasser:

Die betroffenen Grundstücke im Landkreis werden, bis auf eine Fläche in Vimbuch, alle entweder nach den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) bei einer Flächenausbreitung eines Extremhochwassers (HQEXTREM) überflutet oder sie liegen außerhalb von Überschwemmungs- oder Risikogebieten.

Wir weisen auf diese Hochwassergefährdung hin. Auch auf Flächen, die erst bei einem Extremhochwasser betroffen sind, sind die Aspekte des Hochwasserschutzes und der Hochwasserrückhaltung bei Bauvorhaben zu beachten. Bauliche Anlagen sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden. Hierzu empfehlen wir z. B. die weiterführenden Informationen unter <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de>, die „Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (7. Aufl. August 2016) und das DWA Merkblatt 553 (Hochwasserangepasstes Planen und Bauen, November 2016).

Des Weiteren gilt grundsätzlich die nach § 5 Abs. 2 WHG gebotene allgemeine Sorgfaltspflicht, wonach jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

M4-9

Landratsamt Rastatt

Gewässerrandstreifen:

Beim Bau von Solarenergieanlagen sind die festgesetzten Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und § 29 Wassergesetz (WG) von zehn Metern Breite ab Bemessungslinie (bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante, sonst die Linie des Mittelwasserstandes) im Außenbereich einzuhalten. Hier sind u. a. verboten:

- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (hierzu zählen auch befestigte Wege und Flächen),
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Ausnahmeregelungen können im Einzelfall durch die untere Wasserbehörde geprüft werden.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Gegenstand der Regionalplanfortschreibung ist die langfristige Sicherung der günstigsten Standorte für die Solarenergienutzung in der Region Mittlerer Oberrhein im Planungsmaßstab 1: 50 000. Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt maßstabsentsprechend. Eine detaillierte Standortauswahl erfolgt in der nachgelagerten konkreten Vorhabenplanung.

Potenziell schädliche Auswirkungen von Solarenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M4-10

Landratsamt Rastatt

Baggerseen:

Laut Antragsunterlagen werden Solarenergieanlagen auch auf Baggerseen geplant. Solarenergieanlagen dürfen nach § 36 WHG nur auf künstlich oder erheblich veränderten Gewässern errichtet werden, maximal 15 % der Gewässerfläche bedecken und der Abstand zum Ufer muss in jede Richtung mindestens 40 m betragen. Weiterhin muss das Verschlechterungsverbot nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in einem Fachbeitrag berücksichtigt werden. Diese Anforderungen sind im Einzelfallvorhaben zu beachten. Auch bei stehenden Gewässern gilt der Gewässerrandstreifen von 10 Metern im Außenbereich.

Kenntnisnahme

Die Sicherung der Seefläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen unterscheidet sich von der späteren Konkretisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage in der Bauleitplanung oder Genehmigung, für die die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgeblich sind. Näheres zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik in der Sachdarstellung zu Abschnitt [M2-10].

Des Weiteren erfolgt die Teilfortschreibung Photovoltaikenergie im Maßstab 1:50.000, eine Darstellung und Berücksichtigung von Details im einer Größenordnung von 10 m ist demnach nicht möglich. Die Berücksichtigung des Belangs hat im nachgelagerten Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

M4-11

Landratsamt Rastatt

Boden

Im „Umweltbericht und Erläuterung der Planung zur Teilfortschreibung“ wäre die Angabe der Gemeinde/ Gemarkung in den einzelnen Steckbriefen hilfreich.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung der genannten Vorrangflächen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht wird begrüßt, dass sich 11 Vorranggebiete in Bereichen mit PFAS-Belastungen im Boden befinden.

Kenntnisnahme

Die fachliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Für die weitere Anregung wird auf die Sachdarstellung im Abschn[M4-5] verwiesen.

M4-12

Landratsamt Rastatt

In das Vorranggebiet mit der Nummer FSA\_84 reicht ein Teil der Fahne des Grundwasserschadenfalls (GWSF) Neumalsch/ Durmersheim hinein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hieraus Auflagen bei der Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ergeben.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

M4-13

Landratsamt Rastatt

Folgen

Einige der Vorranggebiete beinhalten mit PFAS-belastete Ackerschläge (FSA 57, 63, 111, 117, 118, 123). Hier sind generell folgende Punkte zu beachten:

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Beim Bau sollte Überschuss von PFAS-belastetem Bodenmaterial vermieden werden, da die Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten sehr hoch sind und die Wirtschaftlichkeit der PV Anlagen gefährden könnten. Eine Umlagerung auf dem gleichen Flurstück stellt keine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustands dar, aber auch keine Verbesserung. Bei Kleinmengen, wie dies bei PV Anlagen zu erwarten ist, wäre dieser Weg vorstellbar, sollte im Bauantrag jedoch dargelegt werden.

Die Bodenfunktionen sind trotz der PFAS-Belastung gegeben. Bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gibt es für die Bodenfunktionsbewertung jedoch eine Abwertung bei der Filter- und Pufferfunktion.

Der Aufwuchs unter den PV-Anlagen nimmt PFAS sehr stark auf, deshalb kann der Aufwuchs nicht zu Fütterungszwecken verwendet werden. Eine Beweidung ist nicht möglich. Der Aufwuchs sollte nach der Mahd vor-Ort belassen werden um eine Verschleppung der PFAS zu vermeiden.

Die Bebauung der mit PFAS-belasteten Flächen mit PV-Anlagen führt weder zu einer Verschlechterung, noch zu einer Verbesserung des PFAS-Eintrages aus den Flächen in das Grundwasser. Eine Regenwasserableitung von den Modulen in unbelastete Bereiche könnte jedoch eine Verbesserung für das Grundwasser darstellen, falls dies wirtschaftlich und technisch umsetzbar ist.

Aufgrund der erheblichen Probleme mit PFAS in Mittelbaden, wäre die Verwendung von PFAS-freien PV-Modulen wünschenswert.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M4-14  
Landratsamt Rastatt

Teilweise folgen

Straßen

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Im vorgelegten Konzept sind folgende klassifizierte Straßen betroffen:

Teilkarte 9: B 36 und L 608

Teilkarte 11: B 3, K 3737, K 3717 und K 3728

Teilkarte 12: L 77, K 3760 und L 78 b

Teilkarte 13: L 75, K 3735, K 3731, L 80, K 3738, B 3n, K 3761, K 3736 und L 85

Teilkarte 14: L 85 und L 87a

Gegenstand der Regionalplanfortschreibung ist die langfristige Sicherung der am besten geeigneten Standorte für die Nutzung solarer Strahlungsenergie in der Region Mittlerer Oberrhein.

Aktuelle Planungen bei denen es zu Konfliktpunkten kommen würde sind bis auf den 4-streifigen Ausbau der B 462 und dem B 3 Lückenschluss, nicht bekannt.

Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage bewertet.

Das Straßenbauamt hat grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben, allerdings darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf klassifizierten Straßen nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es in nachgelagerten Verfahren dringend erforderlich ist, Blendgutachten zu erstellen und die Abstände nach RPS sowie Brandschutz einzuhalten. Zwingend zu beachten ist auch, dass die Zuwegung zur Wartung über nachgeordnetes Verkehrsnetz stattzufinden hat.

Verkehrs- und Erschließungskonzepte, können erst auf der nachgelagerten Planungsebene bei Vorlage einer konkreten Projektplanung und damit einhergehendem konkreten Standort erstellt werden.

Querschnittseinengungen im Bereich der klassifizierten Straßen und ähnliche Gestaltungsmaßnahmen sind nicht zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Änderungen an klassifizierten Straßen auch die zuständige Ordnungs- und Polizeibehörde anzuhören sind. Auch wird daraufhin hingewiesen, dass die Straßenplanung immer Vorrang hat und ggf. ein Rückbau bei Straßenausbau erforderlich wird. Deshalb wird empfohlen Abstand zu klassifizierten Straßen zu halten.

Die genannten Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahrens geklärt, wenn sowohl der konkrete Standort des Vorhabens als auch der Vorhabensträger bekannt sind.

Die Unterlagen enthalten keine Auskunft über Verkehrs- oder Erschließungskonzepte. Es sollte geprüft werden, ob bereits im Regionalplanverfahren zumindest Grobkonzepte als Beurteilungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden sollten. In nachgeordneten Verfahren sind entsprechende Unterlagen auf alle Fälle notwendig.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Ausweisung der Fläche 111 als Gebiet ab.

Derzeit wird im Rahmen eines Projektes die Verbesserung der straßenverkehrlichen Anbindung des Baden-Airpark geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden geplanten Vorranggebiete FSA\_111 – Oben an der Landstraße (Teilkarte 13, 6,9 ha) und FSA\_123 – Hochfeld (Teilkarte 13, 14,6 ha) jeweils auf Gemarkung Hügelsheim im Bereich der beiden Erschließungsvarianten Nr. 4 und Nr. 10 liegen würden (Ortsumfahrung Hügelsheim, siehe Plan). Die Straßenplanung darf nicht durch Restriktionen der PV-Vorrangflächen behindert werden.

<<https://e1.demospip.es/resource/db44fca8-59d7-4fd6-945a-c01a95c51210/image/png6>>

M4-15  
Landratsamt Rastatt

Folgen

Schienenverkehr

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die geplante Vorrangfläche FSA\_111 – Oben an der Landstraße, Gemarkung Hügelsheim (Teilkarte 13, 6,9 ha) im Bereich der möglichen schienenmäßigen Erschließung des Baden-Airpark liegt. Die mögliche Schienenanbindung darf nicht durch Restriktionen der PV-Vorrangflächen behindert werden.

M4-16

Landratsamt Rastatt

Kenntnisnahme

Naturschutz

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

Plansätze und Begründung (Textteil)

Bei der Errichtung der Anlagen sowie der notwendigen Nebengebäude und Zuwegungen soll besonders auf eine umweltverträgliche und flächensparende Bauweise geachtet werden (S. 2). Dieser Grundsatz wird aus hiesiger Sicht begrüßt und stellt zugleich eine notwendige Minimierungsmaßnahme im Zuge der geplanten Vorhaben dar.

Auch der Grundsatz, die Neuinanspruchnahme von Flächen an Land durch Freiflächensolaranlagen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sich an bestehenden Strukturen zu orientieren und die Errichtung von Freiflächensolaranlagen so flächensparend, freiraumschonend und umweltverträglich wie möglich zu gestalten (S. 7), wird begrüßt. Nicht zuletzt ist vor allem an dem Grundsatz festzuhalten, Solarenergieanlagen bevorzugt auf oder an baulichen Anlagen und versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten sowie für die Landwirtschaft nur eingeschränkt nutzbaren Flächen zu errichten, festzuhalten (S. 7).

Gemäß § 21 KlimaG BW sollen in der Region Mittlerer Oberrhein mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Damit sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und die gesetzlichen Klimaschutzziele erreicht werden können. Für die Region Mittlerer Oberrhein bedeutet das konkret die Sicherung von einer Fläche von ca. 430 Hektar im Regionalplan. Unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale werden besonders geeignete Gebiete für Freiflächensolaranlagen als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen im Regionalplan festgelegt. Die Festlegungen weisen eine Flächengröße von i.d.R. mindestens drei Hektar auf. Zu den Freiflächensolaranlagen zählen Freiflächenphotovoltaik- sowie Freiflächensolarthermieanlagen.

M4-17

Landratsamt Rastatt

Steckbriefe zum Umweltbericht (Anlage 1)

Bietigheim

FSA\_7 – Schertlesee (Teilkarte 11, 19,9 ha)

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan (2003) weist den Schertlesee als Konzession/ Abbaustandort für oberflächennahe Rohstoffe aus. Die zweite Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) weist für den Schertlesee zusätzlich eine Grünzäsur aus. Im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie (2024) soll der See als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen ausgewiesen werden (S. 17-19).

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind im Vorranggebiet für die Freiflächensolaranlage nicht vorhanden. Östlich angrenzend befindet sich das Natura 2000-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“.

Am Rande des Schertlesees befinden sich die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop „Verlandungsbereiche am Schertlesee“ (Biotop-Nr. 171152162219), „Feldgehölz auf der Nordseite des Schertlesees“ (Biotop-Nr. 171152163083) und „Feldgehölz am Südufer des Schertlesees“ (Biotop-Nr. 171152163082). Eine Beeinträchtigung dieser Biotop ist zu vermeiden. Diese Biotop sind gemäß dem Fachplan landesweiter Biotopverbund der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg Kernräume und Kernflächen des Biotopverbunds feuchter Standorte.

Die vorgesehene Grünzäsur wird in ihrer Funktion durch die Freiflächensolaranlage auf dem Schertlesee nicht erheblich beeinträchtigt, da die Kernräume und Kernflächen nicht direkt betroffen sind und die Durchgängigkeit des regionalen Biotopverbunds weiterhin gewährleistet ist. Eine Nachnutzung des Baggersees als Fläche für Solaranlagen wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt, da keine neue Inanspruchnahme von Wiesen und Ackerflächen stattfindet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Ausweisung des Schertlesees als Vorranggebiet zugestimmt werden. Auf Ebene des nachgelagerten Verfahrens zur Genehmigung der Solaranlage ist ggf. eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen.

M4-18

Landratsamt Rastatt

Bühl

FSA\_Neuvorschlag

Im Bereich der Erddeponie Bühl-Balzhofen entlang der Bundesautobahn 5 (BAB 5) ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in den Abschnitten 2b-2c sowie 3a-3c geplant. Diese Fläche ist in der vorliegenden Teilfortschreibung bislang nicht berücksichtigt und sollte daher vor dem Hintergrund der Ermittlung der Gesamtfläche an vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit aufgenommen werden. Die Fläche weist zwar eine Größe von weniger als drei Hektar auf, gleichzeitig wurden laut Erläuterung der Planung (vgl. S. 6) jedoch auch kleinere Gebiete, die im Verbund mit anderen Gebieten, bestehenden Anlagen oder anderer baulicher Vorbelastung (Straßen, Schienenwege, Klärwerke, Deponien, Umspannwerke, Industrie- und Gewerbegebiete etc.) wirken bzw. eine besondere Eignung aufweisen, betrachtet.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise und Zustimmung zur Kenntnis.

Folgen

Das Gebiet wird aufgrund der beschriebenen Eignung als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_42 in den Planentwurf aufgenommen.

M4-19

Landratsamt Rastatt

FSA\_55 – Neue Äcker (Teilkarte 13/14, 8,8 ha)

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan (2003) kennzeichnet die Fläche als Regionalen Grünzug, Ausschlussgebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand, Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser sowie im nördlichen Bereich als Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen. In der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) ist die Fläche als Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Landwirtschaft, Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und teilweise als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gekennzeichnet. In der Teilfortschreibung Solarenergie (2024) soll die Fläche nun als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen ausgewiesen werden (S. 107-109).

Die geplante Fläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und Biotopen. Der 1000 m-Suchraum des Biotopverbundes feuchter Standorte ragt in einem kleinen Bereich nördlich in die Fläche. Der in ca. 200 m westlich entfernte Sulzbach mit Hinweisen auf Vorkommen der Artenschutzprogramm-Arten (ASP-Arten) Grüne Flussjungfer sowie Kleine Flussmuschel ist als FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ ausgewiesen. Das geplante Vorranggebiet liegt auf einer Fläche parallel der BAB 5 und wird landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund der infrastrukturellen Vorbelastung durch die BAB 5, der mit PFAS belasteten Böden und da die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht keine hohe Wertigkeit besitzt, bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung. Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet mit den Artvorkommen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand von keiner Beeinträchtigung auszugehen, dennoch wird hier zuständigkeitshalber (ASP-Arten) auf das Regierungspräsidium Karlsruhe verwiesen.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.

M4-20

Landratsamt Rastatt

Kenntnisnahme

FSA\_95 – Baggersee Bühl-Weitenung (Teilkarte 13, 9 ha)

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan (2003) kennzeichnet die Fläche als Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen, Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser und als Konzession für oberflächennahe Rohstoffe. In der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) ist die Fläche als Regionaler Grünzug und der südwestliche Bereich als Vorbehaltsgebiet für Kaltluftabfluss gekennzeichnet. In der Teilfortschreibung Solarenergie (2024) soll die Fläche nun als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen ausgewiesen werden (S. 176-178).

Die Seefläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Naturschutzrecht. Am Rande des Sees befinden sich zwei gesetzlich geschützte Waldbiotope. Im Süden befindet sich nahezu angrenzend das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ sowie das Vogelschutzgebiet „Riedmatten und Schiftunger Bruch“. Der westlich angrenzende Schinlingraben befindet sich ebenfalls im FFH-Gebiet. Darüber hinaus liegen Hinweise auf ein Vorkommen der ASP-Art Kleine Flussmuschel vor.

Sofern ein vorhabenbedingter Eingriff in den Schinlingraben vermieden werden kann, ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht von einer Beeinträchtigung für die Kleine Flussmuschel auszugehen, dennoch wird hier zuständigkeitshalber auf das Regierungspräsidium Karlsruhe verwiesen. Eine Betroffenheit der umliegenden Waldbiotope kann bei Vermeidung eines vorhabenbedingten Eingriffs nicht abgeleitet werden. Folglich und aufgrund der Vorbelastung durch den Kiesabbau sowie der umliegenden Bewaldung des Sees und der damit einhergehenden reduzierten Einsehbarkeit, bestehen nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren ggfs. die Erstellung einer Natura 2000-Vorprüfung erforderlich wird. Darüber hinaus ist der Artenschutz zu berücksichtigen sowie ein entsprechender Ausgleich für den Eingriff zu erbringen.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise und Zustimmung zur Kenntnis.

M4-21

Landratsamt Rastatt

Durmshheim

FSA\_6 – Stürmlinger See (Teilkarte 9, 35,9 ha)

Die Teilfortschreibung Solarenergie (2024) soll zukünftig für den Bereich des Stürmlinger Baggersees (S. 14-16) östlich der Gemeinde Durmersheim von Wasserfläche, Gebiet für Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (Stand aktuell rechtskräftiger Regionalplan 2003), durch die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen ergänzt werden. In der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) ist die geplante Ausweisung bereits berücksichtigt.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen. Im Parallelverfahren wird derzeit der Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Stürmlinger See“ aufgestellt. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum Verfahren vom 11. Januar 2024. Des Weiteren wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Errichtung einer schwimmenden Photovoltaikanlage ebenfalls Stellung genommen. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum Verfahren vom 20.11.2023 sowie unseren Nachtrag vom 27. Februar 2024.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die Ausweisung im Regionalplan mitgetragen werden, da keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie der planungsrelevanten Arten zu erwarten sind.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zur Kenntnis.

M4-22

Landratsamt Rastatt

FSA\_84 – Deponie auf der Kippstraße (Teilkarte 9/11, 18,1 ha)

Im aktuell rechtskräftigen Regionalplan (2003) wird der Bereich zum Teil als Bodenaushubdeponie, Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft Stufe I, Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen und als Ausschlussgebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand ausgewiesen. Zudem überspannt eine 110-kV-Freileitung die Fläche. In der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) ist ergänzend ein Regionaler Grünzug eingetragen. Die Teilfortschreibung Solarenergie (2024) sieht die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen vor (S. 149-151).

Unmittelbar angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet „Kiesgrube am Hardtwald Durmersheim“. Hier sind durch besonders wertvolle Magerwiesen und Sandrasen Wildbienen-Vorkommen (ASP-Arten) belegt. Bezüglich der Bewertung wird zuständigkeitshalber an die Höhere Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe verwiesen.

Im Osten der Fläche befindet sich eine Bodenaushubdeponie, welche zum Teil als Kernfläche, Kern- und Suchraum des landesweiten Biotopverbundes trockener Standorte ausgewiesen ist. Eine Überplanung in diesem Bereich kann naturschutzfachlich nicht befürwortet werden, da in diesem Bereich ein Vorkommen geschützter Arten, wie der Wildbiene, nicht ausgeschlossen werden kann. Der westliche Teil der geplanten Vorrangfläche ist durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen geprägt. Rund 200 m östlich befindet sich das FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“. Unter der Voraussetzung, dass das geplante Vorranggebiet im Bereich der Biotopverbundflächen ausgespart wird, bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken.

Teilweise folgen

Das Gebiet wird unter Berücksichtigung des nördlich befindlichen Naturschutzgebietes angepasst. Hinweise zum potenziellen Vorkommen von geschützten Arten werden in die Gebietssteckbriefe als Hinweis an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weitergegeben.

Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), welcher den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch die auf der regionalen Ebene durchgeführte räumliche Aktualisierung, Priorisierung und Konkretisierung. Ziel des regionalen Biotopverbundkonzeptes ist es, Gebiete zu identifizieren, die mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds auf regionaler Maßstabebene darstellbar und fachplanerisch von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere im Hinblick auf § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, erscheint das Fokussieren auf die Gebiete mit höchstem Entwicklungspotenzial sowie von besonderer Bedeutung geboten.

M4-23

Landratsamt Rastatt

Gaggenau

FSA\_24 – Kreismülldeponie Gaggenau/Oberweier-Dollert (Teilkarte 11, 9 ha)

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan (2003) weist die Kreismülldeponie Gaggenau/ Oberweier-Dollert als Gebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen aus. Die zweite Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) weist für die Deponie neben dem Vorbehaltsgebiet Photovoltaik auch einen Regionalen Grünzug aus. Im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie (2024) soll die Deponie als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen festgesetzt werden (S. 47-49). Die Kreismülldeponie Gaggenau/ Oberweier-Dollert befindet sich in einem Landschaftsbildraum mit hoher oder sehr hoher Vielfalt, Eigenart oder Schönheit.

Das Vorranggebiet für die Freiflächensolaranlage befindet sich innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/ Nord“. Südlich und östlich angrenzend befindet sich das Natura 2000-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Deponiegelände artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien befinden, die im Rahmen der Abdeckung der Bodenschicht an der Deponie Oberweier Gemarkung Gaggenau-Oberweier, Vorhabensträger Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Rastatt, notwendig wurden. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist Kontakt mit dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

Der im Rahmen der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) ergänzte Regionale Grünzug wird in seiner Funktion durch die Freiflächensolaranlage auf dem Deponiegelände nicht erheblich beeinträchtigt. Freiflächensolaranlagen sind in Grünzügen gemäß Regionalplan zulässig, unter der Voraussetzung, dass keine Kernräume des regionalen Biotopverbunds oder Biotoptypenkomplexe mit hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind. Die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs ist durch die übrige Fläche gewährleistet. Eine erhebliche Beeinträchtigung in seiner Funktion für den Naturhaushalt und die landschaftsgebundene Erholung ist ebenfalls nicht zu erwarten, da das geplante Vorranggebiet ein abgeäunter bereits bestehender Deponiestandort ist und aufgrund des angrenzenden Waldes keine besonderen Sichtachsen vorhanden sind.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Ausweisung des Kreismülldeponie Gaggenau/ Oberweier-Dollert als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen zugestimmt werden. Auf Ebene des nachgelagerten Vorhabens zur Genehmigung der Solaranlage ist ggf. eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise und Zustimmung zur Kenntnis und gibt die Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen über die Gebietssteckbriefe an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

M4-24

Landratsamt Rastatt

Hügelsheim

FSA\_111 – Oben an der Landstraße (Teilkarte 13, 6,9 ha)

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan (2003) kennzeichnet die Fläche als Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft; im östlichen Bereich ist eine Eisenbahn-Nebenstrecke/Straßenbahnstrecke als Planung gekennzeichnet. Die Fläche wird durch eine Straße für Überregionalen Verkehr (Planung) zerschnitten. Hierbei handelt es sich um eine mögliche „Ortsumfahrung Hügelsheim“, welche eine der derzeit im Rahmen des Projekts „Verbesserung der straßenverkehrlichen Anbindung des Baden-Airparks“ diskutierten Varianten (Varianten 4 und 10) darstellt. In der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) ist im östlichen Bereich eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienenstrecke gekennzeichnet. In der Teilfortschreibung Solarenergie (2024) soll die Fläche nun als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen ausgewiesen werden (S. 197-199).

Die geplante Fläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach Naturschutzrecht. Nördlich angrenzend befinden sich drei Teilflächen des gesetzlich geschützten Offenlandbiotops „Mager- und Sandrasen an der B36 SW Hügelsheim“ (Biotop-Nr.: 172142161208). Die im Zuge der Biotopverbundplanung der Gemeinde Hügelsheim durchgeführten Untersuchungen zeigen östlich, südlich und westlich um Hügelsheim einen Verbreitungsschwerpunkt der gefährdeten Feldlerche (Kategorie 3 der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019). Das geplante Vorranggebiet wird landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund der infrastrukturellen Vorbelastung durch die angrenzende Landesstraße L75, der mit PFAS-belasteten Böden und da sich die Fläche außerhalb von Schutzgebieten befindet, ist diese aus naturschutzfachlicher Sicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gut geeignet. Ein vorhabenbedingter Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop hat zu unterbleiben. Allerdings bestehen durch das Vorkommen der Feldlerche artenschutzrechtliche Hürden. Aufgrund des Vorkommens der Feldlerche kann der Aussage, dass „voraussichtlich keine relevanten Artenvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten sind“ (vgl. S. 232) nicht zugestimmt werden, weshalb hier um entsprechende Änderung gebeten wird. Die vorgenannten Punkte sind daher auf Ebene der Vorhabensplanung zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise und Zustimmung zur Kenntnis. Der artenschutzfachliche Hinweis wird über die Gebietssteckbriefe an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weitergegeben.

M4-25

Landratsamt Rastatt

Hinweise

- Die FSA\_111 befindet sich an derselben Straße wie die FSA\_117 und FSA\_118. Die FSA\_111 wurde jedoch dem Typ „Offenland PFAS“ und die FSA\_117 und FSA\_118 dem Typ „Offenland Autobahn PFAS“ zugeordnet. Dieser Unterschied in der Zuteilung ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb um entsprechende Überprüfung und ggfs. Anpassung gebeten wird.

- Die Ausweisung sollte auch mit einer ggfs. in diesem Bereich geplanten Straße vereinbar sein.

Folgen

Die fehlerhafte Zuordnung wurde korrigiert. Die Flächen 111 und 118 werden aufgrund der in den eingegangenen Stellungnahmen enthaltenen Argumente und Hinweise zurückgestellt. Die im überarbeiteten Plansatz 4.2.3 Z (2) des Regionalplans aufgeführten Ausnahmen garantieren zudem die Vereinbarkeit mit geplanten Infrastrukturvorhaben.

M4-26

Landratsamt Rastatt

Folgen

FSA\_123 – Hochfeld (Teilkarte 13, 14,6 ha)  
 Der aktuell rechtskräftige Regionalplan (2003) kennzeichnet die Fläche als Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft, teilweise als Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen sowie als Wasserschutzgebiet. Im nördlichen Bereich ist eine Straße für Überregionalen Verkehr (Planung) gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um eine mögliche „Ortsumfahrung Hügelsheim“, welche eine der derzeit im Rahmen des Projekts „Verbesserung der straßenverkehrlichen Anbindung des Baden-Airparks“ diskutierten Varianten (Varianten 4 und 10) darstellt. In der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) ist die Fläche als Regionaler Grünzug und nach wie vor teilweise als Wasserschutzgebiet gekennzeichnet. In der Teilfortschreibung Solarenergie (2024) soll die Fläche nun als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen ausgewiesen werden (S. 230-232).

Die geplante Fläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach Naturschutzrecht. Die im Zuge der Biotopverbundplanung der Gemeinde Hügelsheim durchgeführten Untersuchungen zeigen östlich, südlich und westlich um Hügelsheim einen Verbreitungsschwerpunkt für die gefährdete Feldlerche (Kategorie 3 der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31. Dezember 2019). Darüber hinaus ist in diesem Bereich im Zuge der Biotopverbundplanung ggfs. eine Verbundachse trocken geplant. Das geplante Vorranggebiet wird landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund der mit PFAS-belasteten Böden und der Lage außerhalb von Schutzgebieten, ist die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gut geeignet. Allerdings bestehen durch das Vorkommen der Feldlerche artenschutzrechtliche Hürden. Aufgrund des Vorkommens der Feldlerche kann der Aussage, dass „voraussichtlich keine relevanten Artenvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten sind“ (vgl. S. 232) nicht zugestimmt werden, weshalb hier um entsprechende Überprüfung und ggfs. Anpassung gebeten wird.

Nicht zuletzt muss auch eine Durchgängigkeit im Zuge der Biotopverbundplanung der Gemeinde gewährleistet sein. Die vorgenannten Punkte sind daher auf Ebene der Vorhabensplanung zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen.

Hinweis:

Die Ausweisung sollte auch mit einer ggfs. in diesem Bereich geplanten Straße vereinbar sein.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise und Zustimmung zur Kenntnis. Der artenschutzfachliche Hinweis wird über die Gebietssteckbriefe an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weitergegeben.

M4-27

Landratsamt Rastatt

Iffezheim

FSA\_19 – Kernsee (Teilkarte 12, 61,7 ha)

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan (2003) kennzeichnet die Fläche als Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen sowie als Konzession für oberflächennahe Rohstoffe. In der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) ist die Fläche nach wie vor als Konzession Rohstoffe gekennzeichnet. In der Teilfortschreibung Solarenergie (2024) soll die Fläche nun als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen ausgewiesen werden (S. 38-40).

Die Seefläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Naturschutzrecht. Randlich um den See befinden sich einige gesetzlich geschützte Offenlandbiotop.

Im August 2023 erfolgte die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Schwimmende PV-Anlage Kernsee auf der Hardt“, welches die Ausweisung eines Teils der westlichen Seehälfte für schwimmende Photovoltaikanlagen vorsieht. An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde in der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Rastatt zum Verfahren vom 18. September 2023 verwiesen. Demnach konnte aufgrund von fehlenden Unterlagen noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, Hinderungsgründe waren und sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand jedoch keine erkennbar.

Auch gegen weitere Ausweisungen auf der Seefläche bestehen aufgrund der Vorbelastung durch den Kiesabbau keine grundsätzlichen Bedenken. Die Überplanung der Seefläche ist aktuell gesetzlich auf 15 % beschränkt. Durch die Ausweisung der jeweils vollständigen Seeflächen als Vorranggebiet (ausgenommen Uferbereiche) ist jedoch denkbar, dass in Zukunft u.U. diese Grenze auf nahezu 100 % der Seefläche erhöht werden könnte. Durch eine nahezu vollständige Überplanung von Seeflächen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand allerdings davon auszugehen, dass die Biodiversität, die Wasserqualität sowie das komplette Ökosystem „kippen“ könnte.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird darauf hingewiesen, dass der Artenschutz zu berücksichtigen sowie ein entsprechender Ausgleich für den Eingriff zu erbringen ist.

Teilweise folgen

Die Sicherung der Seeflächen im Regionalplan unterscheidet sich von der späteren Konkretisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage, die im Rahmen der Bauleitplanung oder Genehmigung erfolgt. Hierbei sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgeblich. Änderungen, wie beispielsweise die Ermöglichung einer größeren Seebedeckung als die bisher maximal zulässigen 15%, können im Regionalplanverfahren nicht vorweggenommen werden. Aktuelle Untersuchungen, unter anderem der LUBW und des BfN, deuten darauf hin, dass ein realistischer Anteil der Seebedeckung für künstliche Gewässer bei etwa 35 % bis 50 % liegt.

Weitere Details zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik sind in der Sachdarstellung zu Abschnitt [M2-10] der Gesamtsynopse dargelegt. Um dem zwischenzeitlich weiterentwickelten Bauleitplanverfahren gerecht zu werden und gleichzeitig eine Bündelung sicherzustellen, falls größere Seebedeckungsanteile ermöglicht werden sollten, wird die Abgrenzung des Vorranggebiets angepasst.

M4-28

Landratsamt Rastatt

Kenntnisnahme

FSA\_21 – Kühlsee, 48,2 ha

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan (2003) kennzeichnet die Fläche als Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen sowie als Konzession für oberflächennahe Rohstoffe. Darüber hinaus ist der westliche Teil des Sees als Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Erholungsschwerpunkt) ausgewiesen. In der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) ist die Fläche nach wie vor als Konzession Rohstoffe gekennzeichnet. In der Teilfortschreibung Solarenergie (2024) soll die Fläche nun als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen ausgewiesen werden (S. 41-43).

Die Seefläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Naturschutzrecht. Randlich um den See befinden sich einige gesetzlich geschützte Offenlandbiotope. Nordöstlich angrenzend an den See befindet sich das Naturschutzgebiet „Sandheiden und Dünen bei Sandweier und Iffezheim“. Im selben Bereich befindet sich das FFH-Gebiet „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“.

Im August 2023 erfolgte die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Schwimmende PV-Anlage Kühlsee“, welches die Ausweisung eines Teils der westlichen Seehälfte für schwimmende Photovoltaikanlagen vorsieht. An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde in der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Rastatt zum Verfahren vom 26. September 2023 verwiesen. Demnach konnte aufgrund von fehlenden Unterlagen noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Hinderungsgründe waren und sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand jedoch nicht erkennbar. Hinsichtlich einer östlichen Erweiterung der geplanten Anlage wird aufgrund der Landkreisgrenze zuständigkeitshalber auf die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden verwiesen, da sich dieser Bereich auf Gemarkung Baden-Baden befindet.

M4-29

Landratsamt Rastatt

FSA\_73 – Solarpark Schaafkopf, 12,8 ha  
Der aktuell rechtskräftige Regionalplan (2003) kennzeichnet die Fläche als Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung) im Bestand, Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser und als Ausschlussgebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand. In der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) ist die Fläche als Regionaler Grünzug, Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie als Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gekennzeichnet. In der Teilfortschreibung Solarenergie (2024) soll die Fläche nun als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen ausgewiesen werden (S. 140-142). Auf der Fläche befindet sich bereits eine Bestandsanlage.

Die Fläche selbst befindet sich außerhalb von Schutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach Naturschutzrecht. Allerdings verläuft ein Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung von Nord nach Süd durch das Gebiet. Umliegend befindet sich das FFH-Gebiet „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ und das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“. Des Weiteren befindet sich nördlich der Landesstraße 87b das Naturschutzgebiet „Rastatter Rheinaue“ sowie das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“, welches sich gleichzeitig auch östlich der Fläche erstreckt. Außerdem liegen einige geschützte Offenlandbiotope im Umfeld. Darüber hinaus sind auf der Fläche sowie direkt angrenzend Vorkommen planungsrelevanter Arten wie bspw. Wechselkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Zaun- und Mauereidechse sowie diverser Vogelarten bekannt.

Daher kann aufgrund des Vorkommens der o.g. planungsrelevanten Arten der Aussage, dass „voraussichtlich keine relevanten Artenvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten sind“ (vgl. S. 142) nicht zugestimmt werden, weshalb hier um entsprechende Änderung gebeten wird.

Aufgrund der o.g. Schutzgebietsdichte im direkten Umfeld, befindet sich die Fläche in einem aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich hochwertigen Bereich. Durch die Bestandsanlage, den östlich angrenzenden Sämannsee mit Kiesabbau sowie der Landesstraße bestehen bereits starke infrastrukturelle Vorbelastungen. Daher bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Ausweisung. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei einer geplanten Erneuerung der Anlage erneut der Artenschutz sowie die Verträglichkeit vor dem Hintergrund der Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen ist.

M4-30

Landratsamt Rastatt

Hinweis: Der Sämannsee östlich der FSA\_73 wird in den Steckbriefen zum Umweltbericht ebenfalls als geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage gekennzeichnet (vgl. S. 140). Allerdings wird der Sämannsee nicht als separate FSA in den Steckbriefen behandelt, ist nicht in dem Übersichtsplan sowie der Teilkarte 12 enthalten und kann auch nicht der tabellarischen Übersicht über die Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen (vgl. S. 10-11) der Plansätze und Begründung entnommen werden. Daher wird um entsprechende Entfernung der Kennzeichnung gebeten.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt diesen in den Gebietssteckbriefen an die nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsebene weiter.

Folgen

Hierbei handelte es sich um einen redaktionellen Fehler. Die Kennzeichnung des Sämannsees wurde entfernt; dieser ist nicht als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen.

M4-31

Landratsamt Rastatt

Ötigheim

FSA\_28 – Eselspfad (Teilkarte 11, 6,9 ha)

Die Fortschreibung der Kapitel 4.2.5 Erneuerbare Energien – Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des rechtskräftigen Regionalplan (2003) weist das Gebiet Eselspfad als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus.

Die zweite Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) weist für das Gebiet auch einen Regionalen Grünzug aus. Im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie (2024) soll die Ackerfläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen ausgewiesen werden (S. 59-61).

Die Fläche befindet sich in einem Gebiet mit „Hoher Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen“. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan (2019) sind im Gebiet besondere Böden vorhanden. Zur Erhaltung der Fläche als Ackerstandort ist die Solaranlage falls möglich als Agri-Photovoltaik umzusetzen.

Gemäß dem Fachplan landesweiter Biotopverbund der LUBW sind innerhalb des Gebiets Such- und Kernräume sowie angrenzend Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte vorhanden.

Das Vorranggebiet für die Freiflächensolaranlage befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Südlich angrenzend befindet sich der Naturpark „Schwarzwald Mitte/ Nord“ und das geschützte Biotop „Feldhecke am Federbach westlich Muggensturm“ (Biotop-Nr. 171152162708).

Der im Rahmen der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) ergänzte Regionale Grünzug wird in seiner Funktion durch die Freiflächensolaranlage auf dem Ackerstandort nicht erheblich beeinträchtigt. Freiflächensolaranlagen sind in Grünzügen gemäß Regionalplan nur zulässig, unter der Voraussetzung, dass keine Kernräume des regionalen Biotopverbunds oder Biotoptypenkomplexe mit hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind. Innerhalb des Gebiets befinden sich lediglich Suchräume und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Kernflächen sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Stellungnahme zur Fortschreibung der Kapitel 4.2.5 Erneuerbare Energien – Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des rechtskräftigen Regionalplans (2003) wurde darauf hingewiesen, dass bei späteren Anträgen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich Eselspfad die Betroffenheit von Naturschutzbelangen tiefgründiger zu prüfen und abzuarbeiten ist. So müssen im Einzelfall im nachgeordneten Verfahren Themen wie die Durchgängigkeit der Flächen für terrestrisch gebundene Arten, evtl. mögliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (Feldgehölze) sowie mögliche artenschutzrechtlich relevante Artvorkommen (z.B. Feldlerche) näher beleuchtet und abgearbeitet werden. Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Durchgängigkeit kann der Verbund zwischen den Suchräumen, Kernräumen und angrenzenden Kernflächen erhalten bleiben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grünzugs in seiner Funktion für den Naturhaushalt und die landschaftsgebundene Erholung ist ebenfalls nicht zu erwarten, da das geplante Vorranggebiet ein Ackerstandort ist und eine Vorbelastung durch die angrenzenden Straßen, Bahnlinie und Hochspannungsleitungen vorhanden ist.

Folgen

Die Teilfortschreibung berücksichtigt den regionalen Biotopverbund (LRP), welcher den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene konkretisiert. Die Unterschiede zum landesweiten Biotopverbund ergeben sich durch die auf der regionalen Ebene durchgeführte räumliche Aktualisierung, Priorisierung und Konkretisierung. Ziel des regionalen Biotopverbundkonzeptes ist es, Gebiete zu identifizieren, die mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds auf regionaler Maßstabebene darstellbar und fachplanerisch von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere im Hinblick auf § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, erscheint das Fokussieren auf die Gebiete mit höchstem Entwicklungspotenzial sowie von besonderer Bedeutung geboten.

Der geforderte Hinweis wird über die Gebietssteckbriefe an die nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsebene weitergegeben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann unter Beachtung der o.g. Anmerkung sowie unter Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops der Ausweisung des Gebiets als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen zugestimmt werden.

M4-32

Landratsamt Rastatt

Folgen

FSA\_121 – Hirschgrund (Teilkarte 11, 9,3 ha)  
Der aktuell rechtskräftige Regionalplan (2003) weist in dem Bereich Hirschgrund einen Regionalen Grünzug aus. Die zweite Entwurfsfassung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) weist für das Gebiet Hirschgrund ebenfalls einen Regionalen Grünzug und ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus. Im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie (2024) soll die Ackerfläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen ausgewiesen werden (S. 224-226).

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

Das Gebiet Hirschgrund befindet sich in einem Gebiet mit „Hoher Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen“. Landschaftsbildprägende Elemente wie Feldhecken, Wälder und Streuobstbestände befinden sich nur angrenzend an den gegenständlichen Ackerstandort.

Gemäß dem Fachplan landesweiter Biotopverbund der LUBW sind innerhalb des Gebiets Hirschgrund keine Biotopverbundflächen vorhanden.

Das Vorranggebiet für die Freiflächensolaranlage befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Östlich angrenzend befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke an der BAB 5 NÖ Rastatt“ (Biotop-Nr. 171152163111) und südlich das Biotop „Feldgehölz am Federbach östlich Rastatt“ (Biotop-Nr. 171152162872).

Der im Rahmen der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) weiterhin vorhandene Regionale Grünzug wird in seiner Funktion durch die Freiflächensolaranlage auf dem Ackerstandort nicht erheblich beeinträchtigt. Freiflächensolaranlagen sind in Grünzügen gemäß Regionalplan zulässig, unter der Voraussetzung, dass keine Kernräume des regionalen Biotopverbunds oder Biotoptypenkomplexe mit hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind. Die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs ist durch die übrige Fläche gewährleistet. Eine erhebliche Beeinträchtigung in seiner Funktion für den Naturhaushalt und die landschaftsgebundene Erholung ist ebenfalls nicht zu erwarten, da das geplante Vorranggebiet ein Ackerstandort ist und eine Vorbelastung durch die angrenzenden Straßen, Bahnlinie und Hochspannungsleitungen vorhanden ist.

Zur Erhaltung der Fläche als Ackerstandort ist die Solaranlage falls möglich als Agri-Photovoltaik umzusetzen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann unter Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotope der Ausweisung des Bereichs Hirschgrund als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen zugestimmt werden.

M4-33

Landratsamt Rastatt

Ottersweier

FSA\_119 – Solarpark Unzhurst (Teilkarte 14, 17,3 ha)

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan (2003) kennzeichnet die Fläche als Regionalen Grünzug, Ausschlussgebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand und als Überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser. In der zweiten Entwurfsfassung des Regionalplans (2024) ist die Fläche weiterhin als Regionaler Grünzug sowie als Vorranggebiet für Landwirtschaft gekennzeichnet. In der Teilfortschreibung Solarenergie (2024) soll die Fläche nun als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen ausgewiesen werden (S. 221-223).

In der Umgebung befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Offenlandbiotope, im südwestlichen Bereich grenzt das Biotop „Feldgehölz und Feuchtbrache N Litzloch“ (Biotop-Nr.: 173143175670) an das Gebiet an. Darüber hinaus liegt die Fläche im 1000 m-Suchraum des Biotopverbunds feuchter Standorte. Umliegend liegen Hinweise aus den 90er-Jahren auf ein Vorkommen der ASP-Art Bekassine vor. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist der Standort jedoch schon lange verwaist, dennoch wird hier zuständigkeitshalber auf das Regierungspräsidium Karlsruhe verwiesen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Im östlichen Bereich befindet sich bereits eine Bestandsanlage. Diese soll durch einen aktuell vorliegenden Bauantrag in südlicher Richtung erweitert werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand bestehen unter Berücksichtigung gewisser Auflagen und erforderlicher Maßnahmen keine Bedenken.

Aufgrund der infrastrukturellen Vorbelastung durch die BAB A5 und der bereits bestehenden Photovoltaikanlage einschließlich geplanter Erweiterung sowie der vergleichsweise geringen Wertigkeit der Fläche bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Ausweisung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden gesetzlich geschützten Biotops durch bspw. Entfernung muss vermieden werden.

Die Aussage, dass „Umweltauswirkungen aufgrund der Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen zu erwarten“ (vgl. S. 223) sind ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar, da sich mit Ausnahme des o.g. Biotops keine Gehölze im Vorhabensgebiet befinden. Daher wird um entsprechende Korrektur dieser Aussage gebeten.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter. Die Aussage zu Gehölzstrukturen wird zurückgenommen.

M4-34

Landratsamt Rastatt

Rastatt

FSA\_105 – Klein Speck, (Teilkarte 12, 5,9 ha)

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan (2003) kennzeichnet die Fläche als Grünzäsur, Ausschlussgebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand und als Überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser. In der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) ist zudem ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft und ein Neubau einer Straße mit unbestimmter Trassenführung gekennzeichnet. In der Teilfortschreibung Solarenergie (2024) soll die Fläche zu Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen geändert werden (S. 182-184). Innerhalb der geplanten Ausweisungsfäche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop. Im Norden ist zudem ein Suchraum des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte ausgewiesen. Der überwiegende Teil des Gebietes wird landwirtschaftlich genutzt und ist bis auf wenige Gehölze durch Ackerflächen geprägt.

Parallel finden bereits Abstimmungen zu einer geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage im nördlichen Bereich statt. Das geschützte Offenlandbiotop soll hierbei erhalten bleiben. Wie verweisen an dieser Stelle auf unsere vorläufige Stellungnahme vom 4. Oktober 2023.

Naturschutzfachlich kann die Ausweisung als Vorranggebiet in diesem Bereich mitgetragen werden, da durch die direkte Nähe zur BAB 5 sowie den Erhalt des Offenlandbiotops keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu erwarten sind.

M4-35

Landratsamt Rastatt

FSA\_106 – Giessgraben I (Teilkarte 12, 5,4 ha)

Der Regionalplan (2003) weist das Gebiet als Ausschlussgebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand sowie teilweise als Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft Stufe II und als Überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser aus. Unmittelbar angrenzend befindet sich ein Regionaler Grünzug. In der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) ist eine Grünzäsur ausgewiesen. Die Teilfortschreibung Solarenergie (2024) sieht die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen (S. 185-187) vor. Dies steht im Widerspruch zueinander und ist entsprechend aufzulösen.

Entlang der BAB 5 befinden sich angrenzend gesetzlich geschützte Biotope. Im Süden überlagert teilweise ein Suchraum des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte die Fläche. Das Gebiet besteht hauptsächlich aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen. Naturschutzfachlich bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung der Vorrangfläche. Die genannten gesetzlich geschützten Biotope werden durch die Ausweisung nicht überplant.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Nicht folgen

Die Teilfortschreibung schreibt die Inhalte des im Verfahren der Gesamtfortschreibung befindlichen Regionalplans fort. Daher besteht der entsprechende Konflikt absehbar nicht mehr. Die Ausformung der Grünzäsuren entspricht der Beschlusslage des Planungsausschusses und stellt die Festlegung an sich nicht in Frage.

Geschützte Biotope werden entsprechend im Umweltbericht und den ergänzenden Steckbriefen dargestellt und sind von der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Planungsmaßstab des Regionalplans ist 1:50.000

M4-36

Landratsamt Rastatt

FSA\_107 – Giessgraben II (Teilkarte 12, 7,1 ha)

In der aktuell rechtskräftigen Fassung des Regionalplans (2003) wird der Bereich als Ausschlussgebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand, teilweise als Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft Stufe II und als Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser gekennzeichnet. Im Norden überlagert teilweise eine Grünzäsur. In der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) wird der Bereich vollständig als Grünzäsur ausgewiesen. Zudem ist hier die Ausweisung als Neubau einer Straße mit unbestimmter Trassenführung geplant. Mit der Teilfortschreibung Solarenergie (2024) soll die Fläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen (S. 188-190) ausgewiesen werden.

Angrenzend an die BAB 5 befinden sich gesetzlich geschützte Biotop, welche durch die Ausweisung nicht in Anspruch genommen werden. Die Flächen sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Die Inanspruchnahme einer Grünzäsur in diesem Bereich kann naturschutzfachlich mitgetragen werden.

Kenntnisnahme

Geschützte Biotop werden im Umweltbericht und den ergänzenden Steckbriefen dargestellt und sind von der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen.

M4-37

Landratsamt Rastatt

Rheinmünster

FSA\_117 – Hohhart (Teilkarte 13, 13,5 ha)

Die Fläche liegt streifenförmig entlang der L75 zwischen Stollhofen und Greffern. Das Gebiet wird vollständig für intensiven Ackerbau genutzt. Ökologisch wertvolle Sonderstrukturen wie z.B. Feldhecken, Einzelbäume oder Ruderalflächen sind nicht vorhanden. Es gibt keine Gewässer. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht betroffen. Regionalplanerisch ist die Fläche im aktuell rechtskräftigen Regionalplan (2003) als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich um eine ökologisch geringwertige Ackerfläche. Eine besondere Bedeutung für die Vernetzung von Lebensräumen besteht nicht. Durch die Lage an der Landesstraße gibt es eine Vorbelastung. Der Ausweisung als Vorranggebiet kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden. Das Vorkommen von Bodenbrütern in dem Gebiet ist möglich und muss bei der Vorhabenzulassung geprüft werden. Eine Eingrünung der Anlage ist aufgrund der exponierten Lage erforderlich.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

M4-38

Landratsamt Rastatt

FSA\_118 – Hinter den Gärten (Teilkarte 13, 20,4 ha)

Das Vorranggebiet besteht aus strukturarmen Ackerflächen ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Das Gebiet grenzt im Westen an die L75. Regionalplanerisch ist das Gebiet im aktuell rechtskräftigen Regionalplan (2003) als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Östlich direkt angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet „Stollhofener Platte“ mit naturschutzfachlich wertvollen Sand und Magerrasen. Dieser Bereich ist auch Teil des FFH-Gebietes „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“. Weiterhin ist das geplante Vorranggebiet Teil des landesweiten Biotopverbundes für trockene Standorte (Kernfläche).

Die Schutzgebiete dürfen durch die Ausweisung des Vorranggebietes nicht beeinträchtigt werden, stehen aber aus hiesiger naturschutzfachlicher Sicht der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Gegebenenfalls kann durch einen ausreichenden Pufferstreifen eine Beeinträchtigung vermieden werden. Für die Zulassung von Vorhaben muss die Natura 2000 Verträglichkeit sichergestellt und die Funktion der Fläche für den Biotopverbund ausgeglichen werden, damit der Biotopverbund insgesamt in seiner Funktion erhalten bleibt.

Aufgrund der möglichen Wirkungen auf das Naturschutzgebiet muss die Höhere Naturschutzbehörde beteiligt werden.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.

Um die Komplexität und Vielzahl aller vorgebrachten Belange und Einwände zu berücksichtigen, wird der Vorranggebietsentwurf "FSA\_118" nicht weiterverfolgt und aus der Vorranggebietskulisse gestrichen. Die vorgebrachten Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange decken mehrere Aspekte ab – von agrarstrukturellen und naturschutzfachlichen Belangen bis hin zu militärischen und emissionsschutzrechtlichen Interessen. Die östliche Nähe zum Naturschutzgebiet „Stollhofener Platte“, das Teil des FFH-Gebietes und des landesweiten Biotopverbundes ist, sowie die Berücksichtigung von Artenschutz und Biotopvernetzung erfordert einen maßgeschneiderten Schutz, der durch die vorgesehene PV-Nutzung allein nicht erfüllt werden kann.

Ein Vorranggebietszuschnitt, der die vorgebrachten Belange angemessen würdigt, würde den Zuschnitt so stark verändern und verkleinern, dass die Umsetzbarkeit erschwert wäre. Insgesamt zeigt sich, dass die Sicherung der Fläche als Vorranggebiet mit den dargestellten Schutzzieleinerseits und den weiteren Anforderungen an einen regionalen Best Standort andererseits nicht vereinbar ist

M4-39

Landratsamt Rastatt

Sinzheim

FSA\_29 – Tiefenau (Teilkarte 13, 6,1 ha)

Bei der FSA handelt es sich um eine langgezogene Fläche entlang der BAB 5. Im aktuell rechtskräftigen Regionalplan (2003) sowie in der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) ist ein Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Der Teilregionalplan für Photovoltaikanlagen (Fortschreibung 2019) enthält bereits die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik.

Der südliche Teil des Gebiets wird als Ackerfläche genutzt, im nördlichen Teil ist die Ackernutzung aufgegeben. Die beiden Teilflächen sind durch einen Feldweg getrennt, der von Feldgehölzen geprägt wird. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht direkt betroffen. Die Feldgehölze an dem Weg sind als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst. Eine erhöhte artenschutzfachliche Bedeutung der Fläche ist aus unserer naturschutzfachlichen Sicht nicht ausgeschlossen. Die Brachfläche am Waldrand kann für Fledermäuse, die auch die nahen Schutzgebiete nutzen, eine wichtige Nahrungsfläche sein. Die Gehölzbiotope können Leitlinien für die Tiere bilden. Der spezielle Artenschutz ist im Zulassungsverfahren detailliert zu prüfen. Gegebenenfalls muss die ökologische Funktion der Fläche ausgeglichen oder ersetzt werden. Vorbehaltlich der genannten artenschutzrechtlichen Bedenken kann der Ausweisung als Vorranggebiet aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

<p>M4-40 Landratsamt Rastatt</p> <p>FSA_35 – Im Spatzengericht (Teilkarte 13, 4,5 ha)</p> <p>Es handelt sich um die Ausweisung der Fläche einer bereits vorhandenen Anlage auf einem ehemaligen Deponiestandort. Es bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
<p>M4-41 Landratsamt Rastatt</p> <p>FSA_36 – Untere Hurst (Teilkarte 13, 9,3 ha)</p> <p>Es handelt sich um die Erweiterung einer nach dem Teilregionalplan für Photovoltaikanlagen (Fortschreibung 2019) bereits für Photovoltaik vorgesehenen Fläche (Vorbehaltsgebiet) auf südlich angrenzende Acker- und Brachflächen ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
<p>M4-42 Landratsamt Rastatt</p> <p>FSA_57 – Halberstunger Feld (Teilkarte 13, 5,5 ha)</p> <p>Es handelt sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche mit randlichen Einzelbäumen zwischen der BAB 5 und Wohnbebauung des Ortsteils Halberstung. Die naturschutzfachliche Bedeutung ist gering und besondere Artvorkommen sind aufgrund der bisherigen Nutzung nicht zu erwarten. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. In der zweiten Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (2024) wird ein Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Der Ausweisung als Vorranggebiet für Solarenergie kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
<p>M4-43 Landratsamt Rastatt</p> <p>FSA_63 – Auf der Bürdung (Teilkarte 13, 7,6 ha)</p> <p>Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche mit intensiver Nutzung an der Rheintalbahn südlich von Sinzheim nahezu ohne weitere Strukturen. Die naturschutzfachliche Bedeutung ist gering und besondere Artvorkommen sind aufgrund der bisherigen Nutzung nicht zu erwarten. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Regionalplanerisch ist die Fläche im aktuell rechtskräftigen Regionalplan (2003) als Vorranggebiet für Landwirtschaft dargestellt. Der Ausweisung als Vorranggebiet für Solarenergie kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>

M4-44  
Landratsamt Rastatt

Kenntnisnahme

FSA\_71 – Baggersee Leiberstung (Teilkarte 13, 12,7 ha)

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Der Abbau wird auf der Seefläche noch aktiv betrieben und die ausgewiesene Fläche liegt innerhalb der für den Kiesabbau vergebenen Konzession. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Die Uferzone wurde bei der Ausweisung ausgespart. Ökologisch wertvolle Flachwasserbereiche sind deshalb nicht betroffen. Die teilweise Nutzung der tiefen Wasserfläche als Fläche für eine schwimmende Photovoltaikanlage während der Abbauphase ist aus naturschutzfachlicher Sicht möglich, wenn dabei der hydrologische Zustand des Sees insgesamt nicht beeinträchtigt wird, zum Beispiel bei der Wasserzirkulation und beim Sauerstoffhaushalt des Gewässers. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich speziell für das Schutzgut Arten und Biotope muss in den nachgelagerten Verfahren geprüft werden. Der Ausweisung als Vorranggebiet kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

M4-45

Landratsamt Rastatt

Kenntnisnahme

Fazit

Für den überwiegenden Teil der geplanten Vorranggebiete kann festgehalten werden, dass bei der Auswahl der Fokus auf Flächen mit (umliegenden) Vorbelastungen (PFAS, Kiesabbau, BAB 5, Landesstraße, Bestandsanlage, Deponie etc.) sowie aus naturschutzfachlicher Sicht möglichst geringer ökologischer Wertigkeit gelegt wurde. Damit sind die Flächen grundsätzlich geeignet, das Ziel der Bereitstellung von Raum für die Gewinnung von Solarenergie mit möglichst geringen Folgen für den Naturhaushalt zu erfüllen. Die Auswahl der Flächen als Vorrangflächen ist deshalb aus hiesiger Sicht gut nachvollziehbar.

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung sollen insgesamt 76 Vorranggebiete mit einer Fläche von ca. 1.073 Hektar gesichert werden. Davon befinden sich 25 Vorranggebiete mit einer Fläche von ca. 376 Hektar im Landkreis Rastatt; auf einzelnen dieser Flächen befinden sich bereits Bestandsanlagen. Damit würden 0,5 Prozent der Regionsfläche festgelegt werden, wodurch die gesetzlichen Anforderungen deutlich übertroffen wären. Darüber hinaus bleibt außerhalb der Vorranggebiete eine Steuerung der Freiflächensolarenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung weiterhin möglich und erforderlich, um die ambitionierten Klimaschutzziele im gegebenen zeitlichen Rahmen zu erreichen. Eine solche besondere Rolle beim Erreichen der Klimaschutzziele durch Übererfüllung des Landesflächenziels durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung wird in der Gesetzesbegründung des KlimaG BW betont. Derzeit sind in der Region Mittlerer Oberrhein in Flächennutzungs- und Bauleitplänen ca. 160 Hektar für Freiflächensolaranlagen gesichert und errichtet, sowie weitere 40 Hektar in aussichtsreichen Verfahren. Davon liegen 90 Hektar außerhalb der Vorranggebietskulisse und ergänzen so das Mindestflächenziel für die Freiflächensolaranlagen (vgl. S. 12 Plansätze und Begründung).

Wengleich sich die geplanten Vorranggebiete in Bereichen mit unterschiedlichsten Vorbelastungen befinden, liegen sie dennoch überwiegend in der freien Landschaft und führen zu einem weiteren Flächenverbrauch sowie einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft. An dieser Stelle sind neben den Vorranggebieten für Freiflächen-Solaranlagen auch die in Planung befindlichen Vorranggebiete für Windkraftstandorte zu erwähnen. In Summe steigt dadurch der Flächenbedarf erneut stark an, wodurch sich die Zersiedelungs- und Barrierewirkung potenziert.

Daher wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen wie bspw. Parkhäuser, großen Industrieanlagen und -hallen sowie Gebäudedächern und -fassaden unbedingt Vorrang einzuräumen ist, um diese Standorte bestmöglich zu nutzen.

Gegenstand der Regionalplanfortschreibung ist die langfristige Sicherung der günstigsten Standorte für die Solarenergienutzung in der Region Mittlerer Oberrhein.

Gemäß § 21 KlimaG Baden-Württemberg sollen die Regionalverbände mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festlegen.

Die 25 Vorranggebiete, die innerhalb des Landkreises Rastatt vorgesehen sind, haben eine Fläche von 329,03 ha. Davon stehen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes 231 ha für die Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung. Alle vorgesehenen Vorranggebiete befinden sich entweder an großen Verkehrsinfrastrukturen, auf ehemaligen Rohstoffabbaugebieten, Deponien oder auf mit PFAS belasteten Bereichen. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind kein klassisches Freiraumelement, durch die baurechtliche Privilegierung im Außenbereich in § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB sowie die besondere Bedeutung nach § 2 EEG und ihren Charakter aber als Teil des Freiraums zu betrachten. Mit der Lenkung auf die oben genannten Teilräume der Region kommt der Regionalverband seiner Pflicht der an die Erfordernisse angepassten Steuerung von Nutzungen nach.

Der Regionalverband unterstützt die Notwendigkeit des flächensparenden Ausbaus. Plansatz 4.2.3 G (3) formuliert daher in Bezug auf den flächensparenden Ausbau, dass Solarenergieanlagen bevorzugt an baulichen Anlagen und versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten Flächen errichtet werden sollen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M4-46

Landratsamt Rastatt

Darüber hinaus sollte der ökologischen Gestaltung der geplanten Vorranggebiete ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden (Stichwort „Biodiversitäts-Photovoltaik“), um gezielt ökologische Mehrwerte auf der Fläche zu schaffen und damit negative Folgen für den Naturhaushalt auf ein geringes Maß zu reduzieren. Hierbei ist insbesondere die Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein unabdingbares Maß, der Verzicht auf den Einsatz von Dünger, Pestiziden sowie Herbiziden, die Durchlässigkeit der Zäune für Kleintiere bis zur Hasengröße (Mindestabstand von 15-20 cm ab der Unterkante bis zum Boden), die Einsaat bzw. Pflanzung mit gebietsheimischem, zertifiziertem Saatgut bzw. Gehölzen, die Vermeidung einer dauerhaften Beleuchtung, Auflagen zur Beleuchtung zum Insektenschutz, ein ausreichend großer Modulreihenabstand sowie ggfs. die Anlage und Erhaltung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diverse Tierarten gemeint. Eine Ergänzung bzw. Konkretisierung der Maßnahmen im Umweltbericht zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (vgl. S. 33-34) um die vorgenannten Punkte wäre zu begrüßen.

Teilweise folgen

Auf Projektebene wird ein potenzielles Vorhaben nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet.

Die Formulierung der Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe im Umweltbericht ist nicht als abschließende Auflistung, sondern vielmehr als beispielhafte Nennung möglicher Maßnahmen zu verstehen. Die Ergänzung bzw. Konkretisierung der Maßnahmen im Umweltbericht ist daher nicht notwendig. Eine entsprechende Formulierung zur Klarstellung wird jedoch in den Umweltbericht aufgenommen.

M4-47

Landratsamt Rastatt

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass in den überwiegenden Fällen für den Eingriff ein Ausgleich, bspw. u.a. in Form einer Eingrünung der Anlagen mit Feldgehölzen und Feldhecken zielführend und die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich ist. Der Flächenbedarf dafür ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die konkrete Umsetzung der Eingriffsregelung und der damit verbundenen Erstellung eines Kompensationskonzeptes (Maßnahmen und Auswahl der Ausgleichsflächen) erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Verfahren auf Ebene der Bauleitplanung bzw. Genehmigung.

M4-48

Landratsamt Rastatt

Darüber hinaus sind je nach betroffener Fläche auch tiefergehende Untersuchungen zur Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie die Prüfung auf die Verträglichkeit mit den Zielen der Natura 2000-Gebiete durchzuführen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Auf Ebene der Regionalplanung wurde der Artenschutz und die Betroffenheit von Natura 2000 im Rahmen der strategischen Umweltprüfung geprüft. Das Ergebnisse sind im Gebietssteckbrief dokumentiert.

M4-49

Landratsamt Rastatt

Ergänzend zu der weiter voranschreitenden Landschaftszerschneidung und dem benötigten Flächenbedarf wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von nahezu 100 % einer Seefläche für Photovoltaikanlagen nach gegenwärtigem Wissensstand nicht vollständig ökologisch tragfähig sein kann. Die Überplanung der Seefläche ist aktuell gesetzlich auf 15 % beschränkt. Durch die Ausweisung der jeweils vollständigen Seeflächen als Vorranggebiet (ausgenommen Uferbereiche) ist jedoch denkbar, dass in Zukunft u.U. diese Grenze auf nahezu 100 % der Seefläche erhöht werden könnte. Durch eine nahezu vollständige Überplanung von Seeflächen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand allerdings davon auszugehen, dass die Biodiversität, die Wasserqualität sowie das komplette Ökosystem „kippen“ könnte. Darüber hinaus wird bei den geplanten Vorranggebieten für die Errichtung von schwimmenden Photovoltaik-Anlagen darauf hingewiesen, dass aufgrund der Neuartigkeit der Projekte zwingend begleitende Monitoringmaßnahmen erforderlich sind, um die Auswirkungen ermitteln und ggfs. frühzeitig steuernd eingreifen zu können.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Sicherung der Seefläche unterscheidet sich von der späteren Konkretisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage in der Bauleitplanung oder Genehmigung, für die die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgeblich sind. Näheres zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik in der Sachdarstellung zu Abschnitt [M2-10].

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M4-50

Landratsamt Rastatt

Kenntnisnahme

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen der Handlungsleitfaden „Freiflächensolaranlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima- und Energiewirtschaft (2019) berücksichtigt werden sollte.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein weist daraufhin, dass der Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen bereits berücksichtigt wurde.

Allgemeine Anmerkungen und Hinweise

Aus den bereits erfolgten Abstimmungsgesprächen mit Vorhabenträgern wurde seitens Umweltamtes im Hause in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Merkblatt für Schwimmende Photovoltaikanlagen erstellt. Dieses befindet sich derzeit in Überarbeitung und ist der vorliegenden Stellungnahme daher im Entwurf (Stand 26. Februar 2024) zur Hintergrundinformation und internen Verwendung als Anlage beigefügt.

M4-51

Landratsamt Rastatt

Landwirtschaft

Grundsätze:

Die Bedeutung landwirtschaftlicher Produktionsflächen ist bereits im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg (LLG vom 14. März 1972, zuletzt geändert am 23. Juli 2020) verankert und durch das Biodiversitätsstärkungsgesetz gestärkt worden. So heißt es in § 16 Abs. 1 LLG: „Landwirtschaftliche Flächen stellen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.“

Daher begrüßen wir die im Entwurf festgehaltenen Grundsätze zum flächensparenden Ausbau der Solarenergie und fassen diese im Folgenden zusammen: Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom und Wärme sollen Solarenergieanlagen bevorzugt auf oder an baulichen Anlagen und versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten sowie für die Landwirtschaft nur eingeschränkt nutzbaren Flächen errichtet werden. Insbesondere multifunktionale Flächennutzungen sind anzustreben. Die in der Flurbilanz als besonders hochwertig und als landbauwürdig eingestuften Flächen sollen ansonsten grundsätzlich von klassischen Freiflächensolaranlagen verschont bleiben und so langfristig der regionalen Lebensmittelproduktion vorbehalten bleiben. Die Neuinanspruchnahme von Flächen an Land durch Freiflächensolaranlagen soll auf ein Mindestmaß reduziert werden und sich an bestehenden Strukturen orientieren.

Nachfolgend wird auf die im Landkreis Rastatt und im Stadtgebiet Baden-Baden befindlichen Vorranggebiete im Einzelnen eingegangen:

Kenntnisnahme

Anlass und Zweck der Planung sind nicht darauf ausgerichtet, die Flächeninanspruchnahme an Land durch Freiflächenphotovoltaikanlagen zu reduzieren, sondern die Projekte an die dafür am besten geeigneten Standorte, die als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesichert werden, zu lenken. Darüber hinaus hat er auch die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 21 KlimaG BW und dessen Begründung zu erfüllen. Grundlage hierfür ist ein differenzierter Kriterienkatalog, der besonders darauf abzielt, landbauwürdige Gebiete zu schonen, jedoch gleichzeitig auch weitere wichtige Belange wie den Natur- und Artenschutz sowie das Landschaftsbild in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft erfolgt im Verfahren zur Gesamtfortschreibung des 4. Regionalplan für die Region Mittlerer Oberrhein.

Die landesweite Flurbilanz 2022 dient im Plankonzept als Orientierung für die Festlegung von Vorranggebieten. Diese ist im Maßstab größer als der Regionalplan. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Landwirtschaft hat das vom RVMO vorgelegte Plankonzept mitgetragen (Stellungnahme des MLW, M2-33 in der Synopse). Dieses Plankonzept legt besonderen Wert auf einen schonenden Umgang mit Vorrangflurflächen der Flurbilanz 2022. Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen können nach den beschlossenen Planungskriterien nur dann innerhalb der Flurbilanzflächen festgelegt werden, wenn mindestens ein Eignungskriterium vorliegt, beispielsweise eine PFAS-Belastung, die Lage an großen Infrastrukturtrassen oder eine Deponienutzung, welches das Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegt.

Insgesamt sind 22 % der Region als Vorrangflur ausgewiesen, wobei landwirtschaftliche Produktion auch außerhalb dieser Flächen stattfindet. Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen können weder in Wald- noch auf Siedlungs- und Verkehrsflächen gesichert werden. Auf den verbleibenden Flächen bestehen häufig Nutzungskonflikte mit dem Arten- und Naturschutz, dem Landschaftsschutz oder – wie im Falle der Flurbilanzflächen – mit der Landwirtschaft. Kleinräumige Deponieflächen, bekannte Altablagerungen und PFAS-Belastungen sind in der Flurbilanz teilweise nicht berücksichtigt. Ebenso wie rechtskräftige Flächennutzungsplanfestlegungen wie beispielsweise das Sondergebiet für erneuerbare Energie „Auf der Steighohl (Photovoltaik - Entw.bereich/ FNP VVG Bruchsal)“ welches ebenfalls als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_92 festgelegt werden soll. Durch die bestehende

Ausweisung sind die Belange der Landwirtschaft bereits in einem anderen Verfahren berücksichtigt worden.

Eine Streichung der rund 170 Hektar, die als Vorranggebiete festgelegt werden sollen, würde die für die Landwirtschaft gesichert nutzbare Vorrangflur in der Region nur um 0,36 % vergrößern. Jedoch würde eine pauschale Streichung aller in der Vorrangflur vorgesehenen Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu einem Verlust von 25 % der gesamten Vorranggebietskulisse für Solarenergie führen. Bei Einbeziehung der Vorbehaltsflur Stufe I würde sogar 50 % der Gebietskulisse für Solarenergie entfallen.

In der überarbeiteten Vorranggebietskulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind insgesamt 150,2 Hektar in der Vorrangflur vorgesehen. Davon entfallen 81,6 Hektar auf Bereiche entlang von Verkehrsinfrastrukturen, die eine baurechtliche Privilegierung von Photovoltaikvorhaben im Außenbereich aufweisen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB). Weitere 27,8 Hektar befinden sich auf Flächen mit einer PFAS-Belastung, die eine alternative landwirtschaftliche Nutzung stark einschränken. Zusätzlich sind 37,8 Hektar bereits in kommunalen Bauleitplanverfahren für Photovoltaikvorhaben im Außenbereich abgedeckt, die unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips (u.a. § 2 LplG BW) festgelegt werden. Die übrigen drei Hektar ergeben sich aus dem Gebietskontext und sind als zumutbare Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft zu bewerten.

Angesichts des Abwägungsvorrangs der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und des gesetzlich vorgegebenen Landesflächenziels für Solarenergie können pauschale Streichungen nicht im Einklang mit den gesetzlich definierten Zielen stehen. Wir setzen weiterhin auf einen sorgfältigen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen, um sowohl den Ausbau erneuerbarer Energien als auch den Schutz landwirtschaftlicher Produktionsflächen bestmöglich zu gestalten.

M4-52  
Landratsamt Rastatt

Kenntnisnahme

Steckbriefe zum Umweltbericht (Anlage 1)

Baden-Baden

FSA\_21 - Kühlsee (Teilkarte 12, 48,2 ha)  
Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Grundsätzlich wird die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaik-Anlagen zur klimafreundlichen Stromproduktion von Seiten des Landwirtschaftsamtes sehr begrüßt.

Der Regionalverband nimmt die Begrüßung von FSA\_21 aus agrarstruktureller Sicht zur Kenntnis. Das Vorranggebiet wurde um die östliche Teilfläche aufgrund naturschutzfachlicher Bedenken reduziert.

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

<p>M4-53 Landratsamt Rastatt</p> <p>FSA_56 Ehlet (Teilkarte 13/14, 15,9 ha)</p> <p>Das Gebiet von 15,9 ha wird ackerbaulich genutzt und liegt laut Flurbilanz in der Vorrangflur. Die Fläche ist daher zwingend der Landwirtschaft vorzubehalten. Auch die PFAS belasteten Flächen können landwirtschaftlich mit festgelegten Kulturen betriebswirtschaftlich sinnvoll genutzt werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M4-51]. Das Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV_56 wird auch aufgrund anderer Einwände für den Teilregionalplan zurückgestellt.</p>
<p>M4-54 Landratsamt Rastatt</p> <p>FSA_59 - Mittelfeld (Teilkarte 12, 5,7 ha)</p> <p>Das Gebiet von 5,7 ha wird ackerbaulich genutzt. Die Fläche ist jedoch nicht mehr in der Flurbilanz 2022 als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Die Vorhabensfläche ist südöstlich von der Autobahn, südwestlich von einem Rasthof und nordwestlich vom Kühlsee begrenzt. Die agrarstrukturellen Bedenken können daher aus Sicht des Landwirtschaftsamtes zurückgestellt werden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
<p>M4-55 Landratsamt Rastatt</p> <p>FSA_64 - Untere Murgersthal (Teilkarte 12, 13.1 ha)</p> <p>Das Gebiet von 13,1 ha wird ackerbaulich mit hochwertigen Raumkulturen genutzt und liegt laut Flurbilanz in der Vorrangflur. Auch die PFAS belasteten Flächen können landwirtschaftlich mit einem entsprechenden Bewirtschaftungskonzept betriebswirtschaftlich sinnvoll genutzt werden. Die Fläche ist daher zwingend der Landwirtschaft vorzubehalten. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M4-51].</p>
<p>M4-56 Landratsamt Rastatt</p> <p>FSA_91 - Solarpark Baden-Baden (Teilkarte 13, 2,7 ha)</p> <p>Auf der ehemaligen Deponiefläche steht bereits eine Freiflächensolaranlage. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Die Anpassung des Regionalplans durch eine nachträgliche entsprechende Kartierung und Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
<p>M4-57 Landratsamt Rastatt</p> <p>Bietigheim</p> <p>FSA_7 - Schertlesee (Teilkarte 11, 19,9 ha)</p> <p>Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Grundsätzlich wird die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaik-Anlagen zur klimafreundlichen Stromproduktion von Seiten des Landwirtschaftsamtes sehr begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

<p>M4-58 Landratsamt Rastatt</p> <p>Bühl</p> <p>FSA_55 - Neue Äcker (Teilkarte 13/14, 8,8 ha) Das Gebiet von 8,8 ha wird ackerbaulich genutzt und liegt laut Flurbilanz in der Vorrangflur. Die Fläche ist daher zwingend der Landwirtschaft vorzubehalten. Auch die PFAS belasteten Flächen können landwirtschaftlich mit festgelegten Kulturen betriebswirtschaftlich sinnvoll genutzt werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Folgen</p> <p>Das Vorranggebiet Nr. 55 wurde aufgrund seiner Lage im Überschwemmungsgebiet (HQ50) gemäß der Hochwassergefahrenkarte zurückgestellt und ist nicht mehr Teil der Teilfortschreibung Solarenergie.</p>
<p>M4-59 Landratsamt Rastatt</p> <p>FSA_95 - Baggersee Bühl-Weitenung (Teilkarte 13, 9 ha) Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Grundsätzlich wird die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaik-Anlagen zur klimafreundlichen Stromproduktion von Seiten des Landwirtschaftsamtes sehr begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
<p>M4-60 Landratsamt Rastatt</p> <p>Durmersheim</p> <p>FSA_6 - Stürmlinger See (Teilkarte 9, 35,9 ha) Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Grundsätzlich wird die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaik-Anlagen zur klimafreundlichen Stromproduktion von Seiten des Landwirtschaftsamtes sehr begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
<p>M4-61 Landratsamt Rastatt</p> <p>FSA_84 - Deponie auf der Kippstraße (Teilkarte 9/11, 18,1 ha) Etwa ein Drittel (östlicher Teilbereich) der 18,1 ha großen Fläche befindet sich auf einem Deponiestandort. Gegen die Ausweisung dieser Fläche bestehen keine agrarstrukturellen Bedenken. Die restliche Fläche wird als Acker bewirtschaftet und ist in der Flurbilanz als Vorbehaltsflur I ausgewiesen. Flächen in der Vorbehaltsflur I sind landbauwürdig und sollen der Landwirtschaft vorbehalten werden. Das Landwirtschaftsamt hat daher Bedenken gegen die Ausweisung dieser Teilfläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M4-51].</p>
<p>M4-62 Landratsamt Rastatt</p> <p>Gaggenau</p> <p>FSA_24 - Kreismülldeponie Gaggenau/Oberweier-Dollert (Teilkarte 11,9 ha) Als Deponiegelände ist die Fläche vorbelastet, nicht landwirtschaftlich genutzt und auch nicht mehr in der Flurbilanz enthalten. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis. Das Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV_24 wurde entsprechend der Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebs nach Osten innerhalb der Deponiefläche erweitert.</p>

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

<p>M4-63 Landratsamt Rastatt</p> <p>Hügelsheim</p> <p>FSA_111 - Oben an der Landstraße (Teilkarte 13, 6,9 ha) Das Gebiet von 6,9 ha wird ackerbaulich genutzt und liegt laut Flurbilanz in der Vorbehaltsflur II. Die Fläche ist somit überwiegend landbauwürdig und der Landwirtschaft vorzubehalten. Auch die PFAS belasteten Flächen können landwirtschaftlich mit festgelegten Kulturen betriebswirtschaftlich sinnvoll genutzt werden. Die ausgewiesene Fläche ist von der Flächenstruktur gegenüber anderen Flächen im näheren Umfeld als hochwertig einzustufen. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Folgen</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis und sieht auch aufgrund anderer Belange von der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.</p>
<p>M4-64 Landratsamt Rastatt</p> <p>FSA_123 - Hochfeld (Teilkarte 13, 14,6 ha) Das Gebiet von 14,6 ha wird als Acker sowie für intensiven Gemüsebau (Spargel) genutzt. Laut Flurbilanz 2022 ist die Fläche als Grenzflur ausgewiesen. Für den Bewirtschafter sind diese Flächen speziell für Sonderkulturen dennoch gut zu bewirtschaften und auch die PFAS belasteten Flächen können mit entsprechendem Bewirtschaftungskonzept, u.a. Vorerntemonitoring, betriebswirtschaftlich sinnvoll genutzt werden. Aufgrund der höherwertigen Flächen im nahen Umfeld sowie der geringen Wertigkeit als Grenzflur können die agrarstrukturellen Bedenken auf dieser Fläche jedoch zurückgestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M4-65 Landratsamt Rastatt</p> <p>Iffezheim</p> <p>FSA_19 - Kernsee (Teilkarte 12, 61,7 ha) Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Grundsätzlich wird die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaik-Anlagen zur klimafreundlichen Stromproduktion von Seiten des Landwirtschaftsamtes sehr begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>
<p>M4-66 Landratsamt Rastatt</p> <p>FSA_73 - Solarpark Schaafkopf (Teilkarte 12, 12,8 ha) Auf der Fläche von insgesamt 12,8 ha befindet sich bereits eine Freiflächensolaranlage. Das Gebiet ist in der Flurbilanz nicht aufgeführt. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Die Anpassung des Regionalplans durch eine nachträgliche entsprechende Kartierung und Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>

M4-67

Landratsamt Rastatt

Ötigheim

FSA\_28 - Eselspfad (Teilkarte 11, 6,9 ha)

Die Fläche von 6,9 ha wird derzeit größtenteils ackerbaulich bewirtschaftet. In der Flurbilanz sind die Flächen als Vorbehaltsflur I ausgewiesen und sollen daher als landbauwürdige Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. In der näheren Umgebung ist die Vorhabensfläche die hochwertigste Flur, die angrenzenden Flächen sind überwiegend niedriger bewertet. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M4-51].

M4-68

Landratsamt Rastatt

FSA\_121 - Hirschgrund (Teilkarte 11, 9,3 ha)

Die Fläche von 9,3 ha wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet. In der Flurbilanz ist die Fläche als Vorbehaltsflur I ausgewiesen und sollte daher als landbauwürdige Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Die Fläche ist in direkter Anbindung zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Bei Wegfall dieser Fläche als der landwirtschaftlichen Produktion wären enorme arbeitswirtschaftliche sowie betriebswirtschaftliche Nachteile die Folge. Der landwirtschaftliche Betrieb wäre in seiner Entwicklungsmöglichkeit erheblich eingeschränkt. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.

Nicht folgen

Die landesweite Flurbilanz 2022 dient als Orientierung für das Plankonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen und ist bereits in den beschlossenen Planungskriterien berücksichtigt. Die Flurbilanz ist in der Maßstäblichkeit grober als der Regionalplan. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Landwirtschaft trägt das vom RVMO vorgelegte Plankonzept mit (siehe Stellungnahme Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen). Dieses sieht einen schonenden Umgang mit Vorrangflurflächen der Flurbilanz 2022 vor.

Das Gebiet liegt laut der landesweiten Flurbilanz 2022 innerhalb der Vorbehaltsflur I und nicht in der höherwertigen Vorrangflur. Darüber hinaus befindet sich das Gebiet in unmittelbarer Nähe zu einer Bundesautobahn. Der größte Anteil des Gebiets liegt innerhalb des nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Bereichs (200 m) sowie innerhalb des Vergütungskorridors gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 (500 m), mit dem der Bundesgesetzgeber gezielt solche Standorte fördern möchte.

Angesichts des Abwägungsvorrangs der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und dem gesetzlich vorgegebenen Landesflächenziel (§ 21 KlimaG BW) wäre eine umfängliche Streichung aller in der Flurbilanz vorgesehenen Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht sachgerecht.

Der Regionalverband verweist für Weiteres auf die ergänzenden Erläuterungen zum Abschnitt [M4-51].

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

<p>M4-69 Landratsamt Rastatt</p> <p>Ottersweier</p> <p>FSA_119 - Solarpark Unzhurst (Teilkarte 14, 17,3 ha): Das Gebiet von 17,3 ha wird größtenteils ackerbaulich genutzt und liegt laut Flurbilanz in der Vorrangflur. Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Vermehrungsflächen wie zum Beispiel Mais, Weizen, ... oder Sonderkulturen wie zum Beispiel Reben, Obst, Hopfen, Spargel für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Lediglich auf einer Fläche von rund 1,2 ha befindet sich bereits eine Freiflächensolaranlage. Gegen eine Ausweisung dieser Fläche im Regionalplan inklusive dem umliegenden Grünland, welches durch Wege und Ackerland begrenzt ist, können die agrarstrukturellen Bedenken zurückgestellt werden. Die restliche Fläche ist als Vermehrungsfläche für Mais als besonders hochwertig und für die Landwirtschaft unverzichtbar einzustufen. Gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M4-51].</p>
<p>M4-70 Landratsamt Rastatt</p> <p>Rastatt</p> <p>FSA_105 - Klein Speck (Teilkarte 12, 5,9 ha) Das Gebiet von 5,9 ha wird ackerbaulich genutzt und liegt laut Flurbilanz in der Vorbehaltsflur I. Flächen in der Vorbehaltsflur I sind landbauwürdig und sollen der Landwirtschaft vorbehalten werden. Das Landwirtschaftsamt hat daher Bedenken gegen die Ausweisung dieser Teilfläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M4-51].</p>
<p>M4-71 Landratsamt Rastatt</p> <p>FSA_106 - Giessgraben I (Teilkarte 12, 5,4 ha) Das Gebiet von 5,4 ha wird ackerbaulich genutzt und liegt laut Flurbilanz in der Vorbehaltsflur I. Flächen in der Vorbehaltsflur I sind landbauwürdig und sollen der Landwirtschaft vorbehalten werden. Das Landwirtschaftsamt hat daher Bedenken gegen die Ausweisung dieser Teilfläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M4-51].</p>
<p>M4-72 Landratsamt Rastatt</p> <p>FSA_107 - Giessgraben II (Teilkarte 12, 7,1 ha) Das Gebiet von 7,1 ha wird ackerbaulich genutzt und liegt laut Flurbilanz in der Vorbehaltsflur I. Flächen in der Vorbehaltsflur I sind landbauwürdig und sollen der Landwirtschaft vorbehalten werden. Das Landwirtschaftsamt hat daher Bedenken gegen die Ausweisung dieser Teilfläche als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M4-51].</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M4-73

Landratsamt Rastatt

Rheinmünster

FSA\_117 - Hohhart (Teilkarte 13, 13,5 ha)

Das Gebiet von 13,5 ha wird ackerbaulich genutzt und liegt laut Flurbilanz in der Vorrangflur. Die Fläche ist somit der Landwirtschaft zwingend vorzubehalten. Auch die PFAS belasteten Flächen können landwirtschaftlich mit festgelegten Kulturen betriebswirtschaftlich sinnvoll genutzt werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M4-51].

M4-74

Landratsamt Rastatt

FSA\_118 - Hinter den Gärten (Teilkarte 13, 20,4 ha)

Das Gebiet von 20,4 ha wird ackerbaulich genutzt und liegt laut Flurbilanz in der Vorbehaltsflur II. Die Fläche ist somit überwiegend landbauwürdig und der Landwirtschaft vorzubehalten. Auch die PFAS belasteten Flächen können landwirtschaftlich mit festgelegten Kulturen betriebswirtschaftlich sinnvoll genutzt werden. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.

Um die Komplexität und Vielzahl aller vorgebrachten Belange und Einwände zu berücksichtigen, wird der Vorranggebietsentwurf "FSA\_118" nicht weiterverfolgt und aus der Vorranggebietskulisse gestrichen. Die vorgebrachten Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange decken mehrere Aspekte ab – von agrarstrukturellen und naturschutzfachlichen Belangen bis hin zu militärischen und emissionsschutzrechtlichen Interessen.

Die östliche Nähe zum Naturschutzgebiet „Stollhofener Platte“, das Teil des FFH-Gebietes und des landesweiten Biotopverbundes ist, sowie die Berücksichtigung von Artenschutz und Biotopvernetzung erfordert einen maßgeschneiderten Schutz, der durch die vorgesehene PV-Nutzung allein nicht erfüllt werden kann.

Ein Vorranggebietszuschnitt, der die vorgebrachten Belange angemessen würdigt, würde den Zuschnitt so stark verändern und verkleinern, dass die Umsetzbarkeit erschwert wäre. Insgesamt zeigt sich, dass die Sicherung der Fläche als Vorranggebiet mit den dargestellten Schutzziele einerseits und den weiteren Anforderungen an einen regionalen Best Standort andererseits nicht vereinbar ist.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M4-75

Landratsamt Rastatt

Sinzheim

FSA\_29 - Tiefenau (Teilkarte 13, 6,1 ha)

Die Flächen von 6,1 ha werden aktuell als Acker- und Stilllegungsfläche des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt, dessen Betriebssitz angrenzend an einer bereits geplanten PV-Anlage auf Flurstück 14950 liegt. In der Flurbilanz wird diese Fläche als Vorbehaltsflur II, bzw. die noch nicht als Solarenergiefläche ausgewiesene Fläche als Vorbehaltsflur I eingestuft und deshalb sollten Fremdnutzungen im Allgemeinen ausgeschlossen bleiben. Zwar sind die Flächen aufgrund der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich nur bedingt für eine ackerbauliche Nutzung geeignet, jedoch ist eine Nutzung der Flächen als Grünland, insbesondere aufgrund der Lage als hofnahe Flächen, aus agrarstruktureller Sicht weiterhin wichtig. Daher bestehen aus Sicht des Landwirtschaftsamtes Bedenken gegen die Ausweisung der südlichen Teilfläche des Planungsgebiets. Gegen die Ausweisung der nördlichen Teilfläche die durch einen Weg von der südlichen Fläche getrennt wird können die Bedenken zurückgestellt werden.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M4-51].

M4-76

Landratsamt Rastatt

FSA\_35 - Im Spatzengericht (Teilkarte 13, 4,5 ha)

Die Fläche von 4,5 ha ist ein ehemaliger Deponiestandort, neben der Autobahn gelegen und es befindet sich dort bereits eine Freiflächensolaranlage. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Die Anpassung des Regionalplans durch Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes begrüßt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

M4-77

Landratsamt Rastatt

FSA\_36 - Untere Hurst (Teilkarte 13, 9,3 ha)

Das Gebiet von 9,3 ha liegt an der Autobahn nördlich einer bereits bestehenden Freiflächensolaranlage. Die Flächen werden als Grünland und für Ackerbau genutzt. Zwar sind einige Flächen weniger günstig (z.B. spitz zulaufend) geschnitten doch als hofnahe Flächen sind sie als Grünlandfläche von Bedeutung. Zudem sind die Flächen in der Flurbilanz als Vorbehaltsflur I ausgewiesen und daher grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M4-51]. Die Fläche wird aktuell von den Gemeinden Sinzheim und Hügelsheim gemeinsam mit der Stadt Baden-Baden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage entwickelt.

M4-78

Landratsamt Rastatt

FSA\_57 - Halberstunger Feld (Teilkarte 13, 5,5 ha)

Das Gebiet von 5,5 ha wird ackerbaulich genutzt und liegt laut Flurbilanz in der Vorrangflur. Die Fläche ist daher zwingend der Landwirtschaft vorzubehalten. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.

Teilweise folgen

Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M4-51]. Der nördliche Bereich des Vorranggebietes überlagert sich mit der Ausweisung als öffentliche Grünfläche in einem rechtskräftigen Bebauungsplan. Dieser Bereich wurde entsprechend zurückgenommen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M4-79

Landratsamt Rastatt

FSA\_63 Sinzheim: Auf der Bürdung (Teilkarte 13, 7,6 ha)  
Das Gebiet von 7,6 ha wird ackerbaulich, zum großen Teil durch intensiven Gemüsebau, bewirtschaftet und liegt laut Flurbilanz in der Vorrangflur. Auch die PFAS belasteten Flächen können mit entsprechendem Bewirtschaftungskonzept, u.a. Vorerntemonitoring, betriebswirtschaftlich sinnvoll genutzt werden. Die Fläche ist daher zwingend der Landwirtschaft vorzubehalten. Es bestehen somit aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband verweist auf die Antwort zum Abschnitt [M4-51].

M4-80

Landratsamt Rastatt

FSA\_71 - Baggersee Leiberstung (Teilkarte 13, 12,7 ha)  
Das Gebiet befindet sich auf einem Baggersee, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht betroffen. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Grundsätzlich wird die Nutzung von Gewässeroberflächen zur Installation von großflächigen Photovoltaik-Anlagen zur klimafreundlichen Stromproduktion von Seiten des Landwirtschaftsamtes sehr begrüßt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

M4-81

Landratsamt Rastatt

Abfallwirtschaft

In der vorliegenden Fortschreibung sind die Flächen der Bodenaushub- und Bauschuttdeponie Durmersheim (FSA\_84, Teilkarte 9) und Teile der ehem. Hausmülldeponie (Zentraldeponie) „Hintere Dollert“ in Gaggenau-Oberweier (FSA\_24, Teilkarte 11) als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen vorgesehen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M4-82

Landratsamt Rastatt

Hinweis zu FSA\_24 – Kreismülldeponie Gaggenau/Oberweier-Dollert (Teilkarte 11, 9 ha)  
(Ehem. Hausmülldeponie (Zentraldeponie) „Hintere Dollert“ in Gaggenau-Oberweier)

In einer früheren Stellungnahme vom September 2018 hatte der AWB auf die steilen Böschungsneigungen des Deponiekörpers und auf die nur sehr geringmächtige, lose geschüttete Bodenschicht (1 m) über der fertiggestellten Oberflächenabdichtung hingewiesen und Bedenken geäußert im Hinblick auf eine Befestigung von Fundamenten für eine PV-Anlage in der Bodenschicht im Hinblick auf die Standsicherheit der Deponie. Diese Anmerkungen wurden damals abgewiesen und die Fläche im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Seit dem Jahr 2022 finden auch auf der Zentraldeponie „Hintere Dollert“ umfangreiche Untersuchungen statt. Die abschließenden Ergebnisse werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Im September 2022 wurde die Stilllegung der Zentraldeponie angezeigt. Aktuell wird die bisher noch offene Deponiefläche der Zentraldeponie temporär abgedichtet (siehe schwarz schraffierte Fläche).

Die eigentliche Stilllegungsplanung erfolgt nach Abschluss der Untersuchungen. Erst im Rahmen der Stilllegungsplanung können die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von PV-Anlagen geschaffen werden (z.B. im Hinblick auf die Standsicherheit). PV-Anlagen können erst errichtet werden, wenn die endgültige Abdeckung der Gesamtdeponie erfolgt ist. Dies wird schätzungsweise frühestens in 8-10 Jahren der Fall sein.

Der AWB schlägt vor, entgegen der bisher nur teilweise berücksichtigten Fläche der Zentraldeponie die gesamte Fläche der Zentraldeponie als Vorranggebiet für PV-Anlagen auszuweisen. Dies bedeutet die Einbeziehung der im Plan schwarz schraffierten Fläche.

Hinweis: Die vorgeschlagene Erweiterung des Vorbehaltsgebietes steht aus naturschutzfachlicher Sicht nicht im Konflikt mit den dort vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen (Entwicklung von Wiesen), sodass hier folglich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Erweiterungsfläche bestehen.

<<https://e1.demospip.es/resource/3e91a374-bc4e-473a-9eee-2fb6ecc79302/image/png>>

Folgen

Der Regionalverband begrüßt die geteilte Bestrebung die vorhandene Deponiefläche nach Abschluss der erforderlichen Maßnahmen zur Stilllegung als Gebiet für Freiflächenphotovoltaik zu sichern und zu nutzen. Die Abgrenzung erfolgte entsprechend vorliegender Daten zu Gehölzbestand sowie vorhandener geschützter Biotope zum Zeitpunkt der Planerstellung. Im Zuge der Stellungnahme konnte der aktuelle Stand eruiert werden. Die Erweiterung des Vorranggebiets auf die gesamte Deponiefläche ist möglich, das Gebiet wird entsprechend angepasst.

M4-83

Landratsamt Rastatt

FSA\_ Neuvorschlag Bodenaushub- und Bauschuttdeponie Bühl-Balzhofen

Der AWB schlägt vor, die Deponieabschnitte 2b-3c der Deponie Bühl-Balzhofen als Vorranggebiet zusätzlich neu auszuweisen. Die erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die bereits erarbeitete Stilllegungsplanung wird dem AWB in Kürze zugehen. Darin ist die Errichtung von PV-Modulen fest vorgesehen. Nach jetzigem Stand kann mit der Planung der PV-Anlage im Jahr 2025 begonnen werden.

<<https://e1.demospip.es/resource/b9177f9e-94df-4512-aa74-9ef0041d2b76/image/png>>

Folgen

Das Gebiet wird aufgrund der beschriebenen Eignungskriterien als FPV\_42 aufgenommen [vgl. Stellungnahmetext sowie Erwiderng M4-18].

M42-1

Regierungspräsidium Freiburg

der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 13.12.2023 den Planentwurf sowie die Durchführung des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ - Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 beschlossen.

Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg in Abstimmung mit den unteren Forstbehörden bei den Städten Baden-Baden und Karlsruhe sowie bei den Landratsämtern Karlsruhe und Rastatt zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.

#### STELLUNGNAHME

Wir verweisen auf die in unserer Stellungnahme vom 23.12.2022 ausführlich dargestellten Grundsätze der forstrechtlichen Belange, die bei der weiteren Planung des Teilregionalplan Solarenergie zu berücksichtigen sind.

M42-2

Regierungspräsidium Freiburg

In den aktuellen Planunterlagen wird ersichtlich, dass kein Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG mit Vorranggebieten überplant wurde. Eine Ausnahme stellen befristet umgewandelte Flächen (z. B. Deponien) dar.

Eine Vielzahl der geplanten Vorranggebiete grenzt jedoch an Wald an, dadurch sind forstliche Belange indirekt betroffen.

Diesbezüglich haben wir bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen vom 23.12.2022 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen, Waldbewirtschaftungseinschränkungen und Konflikte verursachen können. Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, die vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten geltende Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO im Hinblick auf die geplanten PV-Anlagen analog anzuwenden. Nur durch Einhaltung des standörtlich erforderlichen Abstands zum Wald (i.d.R. mindestens 30 m) können Gefahren (v. a. Sturmwurf, Astabwurf, Brandgefahr in Verbindung mit Bestandteilen der PV-Anlage) und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen minimiert, bzw. vermieden werden. Dieser Abstand ist auch wegen einer möglichen Verschattung (und damit ggf. einhergehenden wirtschaftlichen Einbußen beim Betrieb der PV-Anlage) sinnvoll.

Nach unserem Kenntnisstand haben andere Regionalverbände bei der Aufstellung ihrer Teilregionalpläne „Solarenergie“ Waldflächen inkl. eines Waldabstandspuffers von 30 m als Ausschlussflächen berücksichtigt. Dieses Vorgehen wird unsererseits sehr begrüßt, da es sich mit den forstfachlichen/rechtlichen Anforderungen deckt und zu einer Beschleunigung der nachgelagerten Verfahren der Bauleitplanung beitragen kann.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis. Gegenstand der vorliegenden Planung ist die langfristige Sicherung der bestgeeigneten Standorte für die Solarenergienutzung in der Region Mittlerer Oberrhein im Planungsmaßstab 1: 50 000. Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt maßstabsentsprechend. Eine detaillierte Standortauswahl erfolgt in der nachgelagerten konkreten Vorhabenplanung.

Potenziell schädliche Auswirkungen von Solarenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

M42-3

Regierungspräsidium Freiburg

Eine direkte Betroffenheit forstlicher Belange besteht gegebenenfalls im Bereich der als Vorranggebiete ausgewiesenen und nach § 11 LWaldG befristet umgewandelten Waldflächen. Diese sind rechtlich als Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG zu klassifizieren.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 23.12.2022 aufgeführt, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung bestehender befristeter Waldumwandlungsgenehmigungen und damit eine Weiternutzung solcher Flächen für Erneuerbare Energien möglich (vgl. § 11 Abs. 3 LWaldG). Hierzu darf die Fläche noch nicht rekultiviert (aufgeforstet) worden sein. Auf den aktuell unbestockten Flächen sind Erneuerbare Energien als Überbrückungstechnologie in Form einer Zwischennutzung forstrechtlich grundsätzlich zustimmungsfähig. Nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist wäre die Fläche dann wiederaufzuforsten. Die verspätete Rekultivierung und Wiederbewaldung ist gegebenenfalls forstrechtlich auszugleichen.

Sofern befristet umgewandelte Flächen nicht forstlich rekultiviert und wiederbewaldet werden können (z. B. bei Deponien mit erforderlicher Oberflächenabdichtung), wird für eine nachfolgende Nutzung eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nötig. In diesem Fall entfällt die Wiederaufforstungspflicht. Der hiermit verbundene dauerhafte Verlust von Waldfunktionen wäre dann forstrechtlich auszugleichen.

Die oben beschriebene Vorgehensweise gilt ausschließlich für unbestockte befristet umgewandelte Flächen. Eine analoge Anwendung im Bereich des gegebenenfalls bewaldeten Umfelds ist ausdrücklich nicht möglich, hierbei handelt es um Wald im engeren Sinne (§ 2 Abs. 1 LWaldG). Für diese Flächen wird hinsichtlich einer Nutzung mit Erneuerbaren Energien (z. B. PV-Anlagen) regelmäßig der öffentliche Belang des Walderhalts mit Sicherstellung der Waldfunktionen deutlich überwiegen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis. Gegenstand der Planung ist die langfristige Sicherung der bestgeeigneten Standorte für die Solarenergienutzung in der Region Mittlerer Oberrhein.

Bestockte Flächen auf Deponien wurden allenfalls sehr kleinräumig und in Zusammenhang mit einer größeren unbestockten Fläche als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen bei besonderer Eignung (Deponie) aufgenommen. Bestehende Wälder sind im Planungskonzept berücksichtigt. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. In der Gesamtbewertung aus dem gesetzlichen Abwägungsvorrang der Erneuerbaren Energien, der nachrangigen Bedeutung von bestockten Kleinstflächen auf Deponien für den Walderhalt sowie der besonderen Eignung des Deponiestandortes ergab die planerische Ermessensentscheidung im Einzelfall auch die Einbeziehung bestockter Kleinstflächen auf Deponien in ein vorgeschlagenes Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen, da davon auszugehen ist, dass der Belang im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden kann.

M46-1

Regierungspräsidium Freiburg

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

**Geotechnik**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.

Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <https://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die langfristige Sicherung der bestgeeigneten Standorte für die Solarenergienutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Region Mittlerer Oberrhein.

Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Solarenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen dieser Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Mögliche geotechnische Konfliktpunkte können erst auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene geklärt werden, wenn sowohl der konkrete Standort des Vorhabens, als auch der Vorhabensträger bekannt sind.

M46-2  
Regierungspräsidium Freiburg

Kenntnisnahme

Boden

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrbbw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen wurden im Umweltbericht u.a. durch die digitale Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) bewertet. Die Bodenfunktion Archiv der Naturgeschichte wird ebenfalls durch einen Datensatz des LGRB abgedeckt.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrbbw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt in zwei Kategorien. Dabei werden gem. des regionalen Planungsmaßstabs Böden von überregionaler und regionaler Bedeutung differenziert und berücksichtigt.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkung zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Böden wird in diesem Rahmen behandelt und in die Ergebnisse in den Gebietssteckbriefen dokumentiert.

Gegenstand der Regionalplanfortschreibung ist die langfristige Sicherung der günstigsten Gebiete für die Photovoltaikenergie in der Region. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Planungen der Ausgestaltung wie z.B. Fundamenttyp der Module im nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

M46-3

Regierungspräsidium Freiburg

Mineralische Rohstoffe

Von rohstoffgeologischer Seite wird darauf hingewiesen, dass in der Region Mittlerer Oberrhein die vom LGRB landesweit digital erstellte Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) nahezu vollständig vorliegt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Für die quartärzeitlichen sandigen Kiese des Oberrheingrabens [ORG] liegt zudem eine Karte der nutzbaren Kiesmächtigkeit vor.

Für wenige Bereiche im Ostteil der Region liegt bisher nur die vom LGRB erstellte Prognostische Rohstoffkarte (PRK) vor. Eine Bearbeitung der dort dargestellten Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.

Der überwiegende Teil der Planflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegt innerhalb oder am Rande der auf der KMR 50 im Oberrheingraben ausgewiesenen Kiesvorkommen. Im südlichen Kraichgau wird ein prognostiziertes Zementrohstoffvorkommen von den Planungen tangiert. Im Kraichgau befinden sich mehrere Flächen innerhalb der auf der PRK abgegrenzten Ziegeleirohstoffvorkommen (Lösslehm).

Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, [https://maps.lgrbbw.de/?app=lgrb&view=lgrb\\_roh](https://maps.lgrbbw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh)) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkomme: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und [nur für Kiesvorkommen im ORG] „KMR 50: Nutzbare Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Die Rohstoffvorkommen der PRK und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, [https://maps.lgrbbw.de/?app=lgrb&view=lgrb\\_roh](https://maps.lgrbbw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh)) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].

Die Lage der Rohstoffgewinnungsstellen ist im LGRB-Kartenviewer ebenfalls visualisierbar [Thema: Rohstoffgewinnung (ROH)].

Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS -Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden ([https://produkte.lgrbbw.de/catalog/list/?wm\\_group\\_id=20000](https://produkte.lgrbbw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000) und [https://produkte.lgrbbw.de/docP\\_oo0l1W\\_MS\\_-Handout.pdf](https://produkte.lgrbbw.de/docP_oo0l1W_MS_-Handout.pdf)). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen ([https://www.lgrbbw.de/sites/default/files/download\\_pool/lgrbn\\_0716.pdf](https://www.lgrbbw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf), [https://www.lgrbbw.de/sites/default/files/download\\_pool/lgrbn\\_2018-04.pdf](https://www.lgrbbw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf)).

Kenntnisnahme

Die vom LGRB erstellte Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) sowie die Karte der nutzbaren Kiesmächtigkeit für die quartären sandigen Kiese des Oberrheingrabens (ORG) sind dem Regionalverband bekannt. Die Karten fließen in die Planung ein. Im Regionalplan werden Sicherungs- und Abbaugelände als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung festgelegt, um die wertvollen Rohstoffvorkommen vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

Die Kenntnisse aus den KMR 50 und PRK-Karten werden nicht unbeachtet gelassen, sondern unter Berücksichtigung des § 2 EEG abgewogen und gewichtet, um die Ziele des Ausbaus erneuerbarer Energien mit der Rohstoffsicherung in Einklang zu bringen.

Es ist bekannt, dass ein geringer Teil der Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb oder am Rande der ausgewiesenen Rohstoffvorkommen liegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in bestimmten Fällen, wie bei Baggerseen, zu Überlagerungen kommt. Nicht abgebaute Flächen innerhalb konzessionierter Bereiche werden nicht als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M46-4

Regierungspräsidium Freiburg

Baggerseen, die sich in aktiver Auskiesung ohne begonnene oder vollzogene Renaturierung befinden, bieten Potenzial für schwimmenden Photovoltaik (Floating PV). Bei den im Trockenabbau betriebenen Steine-Erden-Gewinnungsstellen in der Region könnte eine Folgenutzung von bereits oder zukünftig wiederverfüllten Abbaubereichen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen sinnvoll sein. Es wird angeregt, auch diese Potenziale im Zuge der Fortschreibung des Regionalplankapitels Erneuerbare Energien zu prüfen.

Die rechtskräftigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (VRG, VBG) für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sowie die genehmigten Abbaugelände sollten aus der Suchraumkulisse für Freiflächen Photovoltaikanlagen ausgeschlossen werden.

Die langfristige Erweiterung bestehender Gewinnungsstellen von Steine-Erden-Rohstoffen und von Industriemineralen sollte auch über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplanes/Teilregionalplanes „Rohstoffe“ hinaus nicht durch die festzulegenden Vorranggebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beeinträchtigt werden.

Es wird darum gebeten, das Referat Landesrohstoffgeologie in Hinblick auf die o. g. Gesichtspunkte in den weiteren Auswahlprozess der Vorranggebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einzubinden.

Folgen

Die rechtskräftigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (VRG, VBG) für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen stehen im Widerspruch zu den Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen, weshalb keine überlagernden Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen dort vorgesehen sind.

Aufgrund der Unsicherheiten beim Abbauhorizont wurde das Vorranggebiet FPV\_59, das sich innerhalb einer Abbaukonzession befindet, in der Unterrichtung gemeldet. Die PFAS-Belastung, die als Eignungskriterium zur Aufnahme des Gebiets führte, bleibt bestehen. Nach Rückmeldungen im Anhörungsverfahren wird das Gebiet jedoch vorerst zurückgestellt.

Sämtliche in der Region vorhandenen Baggerseen wurden hinsichtlich einer möglichen Nutzung als Standorte für schwimmende PV-Anlagen geprüft. In den Fällen, in denen es sich um restriktionslose bzw. -arme Gewässer handelt und eine Festlegung der Seen als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Sinne von regionalen Beststandorten sinnvoll ist, wurden die Flächen als entsprechende Vorranggebiete in den Planentwurf aufgenommen. Näheres zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik in der Sachdarstellung zu Abschnitt [M2-10].

M46-5

Regierungspräsidium Freiburg

Grundwasser

Die genannten Kapitel des Regionalplanes liegen den Unterlagen nicht bei und können daher nicht hydrogeologisch beurteilt werden. Die in den digital angehängten Unterlagen vorhandenen Kapitel haben eine abweichende Nummerierung und abweichende Überschriften.

Kenntnisnahme

Der derzeit geltende Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 wird in den Kapiteln 4.2.5 Erneuerbare Energien - Plansätze 4.2.5.1 "Allgemeine Grundsätze" und 4.2.5.3 "Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen" fortgeschrieben. Die Festlegungen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien - "Allgemeine Grundsätze" und "Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen" werden aufgehoben. Gegenstand des vorliegenden Planungsverfahrens ist also die Fortschreibung der bisherigen „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ zu „Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ sowie die Neufassung der entsprechenden Plansätze. Die Bezeichnung ist korrekt.

M46-6

Regierungspräsidium Freiburg

Kenntnisnahme

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsraum ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Die hydrogeologischen und oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer [http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_geola\\_hyd](http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd)) und LGR Bwissen (<https://lgrbwissen.lgrbbw.de/hydrogeologie>) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, <http://isong.lgrb-bw.de/>) entnommen werden.

Auf die frühere Stellungnahme des LGRB des LGRB vom 14.02.2023, Az. 2424 //2205907 und die dort gemachten Hinweise wird verwiesen. Im Detail wurde dort zum Grundwasser mitgeteilt:

Beginn Zitat

„Als Abgrenzungen für Heilquellen- und Wasserschutzgebietszonen I+III sowie Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen werden in den Planungsgrundlagen die Kartenwerke zu den Schutzgebieten der LUBW sowie für die Vorranggebiete die Pläne des RVMO herangezogen.

Aus hydrogeologischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass ebenfalls hydrogeologisch und fachtechnisch abgegrenzte, im Verfahren befindliche bzw. geplante Heilquellen- und Wasserschutzgebiete berücksichtigt werden sollen, sofern hierzu Kenntnisse bei den Land- und Stadtkreisen vorliegen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass nachfolgende Wasserschutzgebiete (WSG) seitens des LGRB in Bearbeitung sind bzw. eine Überprüfung/Überarbeitung/Neuabgrenzung durch die Stadt- und Landkreise beauftragt wurde. Diese sollten in den Untersuchungsrahmen mit aufgenommen und entsprechend dokumentiert werden (z. B. „derzeit laufende Überprüfung/Überarbeitung bzw. Neuabgrenzung“); hierbei handelt es sich um:

Lkr. Rastatt, Balzhofen, WSG „ZV Gruppenwasserversorgung Balzhofen 16“ (LUBW-Nr. 216-016): I

Dieses soll neu abgegrenzt werden und befindet sich aktuell in Überarbeitung durch das LGRB. Verbindliche Angaben zur neuen Ausdehnung können noch nicht gemacht werden.

Lkr. Rastatt, Ottersdorf, WSG „Stadt Rastatt, WWK Ottersdorf 102“ (LUBW-Nr.: 216-102): Das Wasserschutzgebiet soll erweitert werden. Verbindliche Angaben zur neuen Ausdehnung können noch nicht gemacht werden.

Lkr. Karlsruhe, WSG „Rheinstetten-Neuburgweier“ (LUBW-Nr.: 215-030):

ee7 7 9777 Das Wasserschutzgebiet soll überprüft werden. Der aktuelle Stand des Untersuchungsprogramms ist beim LGRB nicht bekannt. Verbindliche Angaben zur neuen Ausdehnung können noch nicht gemacht werden.

Lkr. Karlsruhe, WSG „Dettenheim“ (LUBW-Nr.: 215-003):

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat bei der Erarbeitung des Planentwurfs einen detaillierten Kriterienkatalog zur Auswahl der für die Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen bestgeeigneten Flächen angewandt. Dieser Katalog beinhaltet u.a. Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete in entsprechender Zonierung. Von einer Untersagung der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Zone III ist unter Beachtung von div. Auflagen nicht grundsätzlich auszugehen, sodass diese Bereiche keinen Ausschluss bei der Flächenauswahl herbeiführen.

Bei der Flächenauswahl wurden die Zonen I und II ausschließend berücksichtigt. Dabei wurden die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Planentwurfs verfügbaren aktuellen Abgrenzungen verwendet. Bei den genannten Planungen bzw. Neuabgrenzungen liegen noch keine verbindlichen Angaben zur neuen Ausdehnung vor, sodass diese auch nicht berücksichtigt werden können.

Das Wasserschutzgebiet soll überprüft werden. Der aktuelle Stand des Untersuchungsprogramms ist beim LGRB nicht bekannt. Verbindliche Angaben zur neuen Ausdehnung können noch nicht gemacht werden.

Lkr. Karlsruhe, WSG „Kronau des ZV WV Hohberg TB I und IV“ (LUBW-Nr.: 215-001):

Das Wasserschutzgebiet muss an die neue Brunnenkonfiguration angepasst werden. Verbindliche Angaben zur neuen Ausdehnung können noch nicht gemacht werden.

Lkr. Karlsruhe, WSG „Kronau des ZV WV Hohberg TB V und VI“ (LUBW-Nr.: ohne):

Lkr. Karlsruhe, VVoG „Kronau des - V WV Hohberg IB V und VI (LUBV-NT.: ONNE): Es besteht noch kein Wasserschutzgebiet. Das Untersuchungsprogramm zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist noch nicht abgeschlossen. Verbindliche Angaben zur neuen Ausdehnung können noch nicht gemacht werden.

Rhein-Neckar-Kreis, WSG „St. Leon-Rot, ZV WV Hardwaldgruppe TB I-V und neu gebauter Tiefbrunnen VI“ (LUBW-Nr.: 226-019): Das bestehende Wasserschutzgebiet reicht in den Landkreis Karlsruhe hinein. Es soll neu abgegrenzt werden. Das Untersuchungsprogramm zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist noch nicht abgeschlossen. Verbindliche Angaben zur neuen Ausdehnung können noch nicht gemacht werden.“

Ende Zitat

Aktuell (Stand) Januar 2024) ergeben sich folgende Hinweise zu den Planflächen:

Auf die Lage zahlreicher Plangebiete innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG) wird hingewiesen.

Eine Übersicht der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete kann über den Daten- und Kartendienst der LUBW eingesehen werden (Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO) (badenwuerttemberg.de)).

Allgemein werden als Abgrenzungen für Heilquellen- und Wasserschutzgebietszonen sowie Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in Planungsgrundlagen die Kartenwerke zu den Schutzgebieten der LUBW sowie für die Vorranggebiete die Pläne des RVMO herangezogen.

Auf die geltenden Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten wird verwiesen.

M46-7

Regierungspräsidium Freiburg

Rhein-Neckar-Kreis

Es wird darauf hingewiesen, dass das Wasserschutzgebiet Wiesloch (226\_018) in Überarbeitung ist. Die Abgrenzung der Weiteren Schutzzone IIIB wird sehr wahrscheinlich Kreis übergreifend in den Landkreis Karlsruhe hineinreichen und die Planfläche FID 22, Polygon 49, FSA\_49\_Bad-Schönborn-Mingolsheim, Deponie Dornhecke umfassen.

Beim LGRB ist bekannt, dass das Wasserschutzgebiet St. Leon-Rot (226\_019) überarbeitet und neu abgegrenzt werden soll. Nähere Kenntnisse zum Zeitplan hat das LGRB nicht. Wahrscheinlich wird das Wasserschutzgebiet Kreis übergreifend in den Landkreis Karlsruhe hineinreichen und kann die Planfläche FSA 15 Philipsee betreffen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Erwiderung zu M46-7.

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

M46-8

Regierungspräsidium Freiburg

Stadtkreis Karlsruhe

Derzeit erfolgt keine Überprüfung und Neuabgrenzung von Wasserschutzgebieten seitens des LGRB.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

M46-9

Regierungspräsidium Freiburg

Landkreis Karlsruhe

Im Landkreis Karlsruhe soll das Wasserschutzgebiet der Hohberggruppe (215\_001)

überarbeitet und neu abgegrenzt werden. Nähere Kenntnisse zum Zeitplan hat das LGR B nicht. Wahrscheinlich wird die Planfläche FSA15 Philippssee im späteren Wasserschutzgebiet liegen.

Das Wasserschutzgebiet Friedrichstal (215\_174) soll überprüft und eventuell überarbeitet werden. Von einer Neuabgrenzung betroffen könnte die Planfläche FSA\_116 Stutensee sein.

Weiterhin in Bearbeitung/Überarbeitung sind die Wasserschutzgebiete Neuburgweier (215\_029) sowie Dettenheim (215\_003). Von der Überarbeitung des WSG Dettenheim könnte die Planfläche FSA\_115 Mönchfeld betroffen sein.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Bewertung zu M46-7.

M46-10

Regierungspräsidium Freiburg

Landkreis Rastatt:

Landkreis Rastatt: Die Erweiterung des Wasserschutzgebietes Ottersdorf (216\_102) ist weiterhin aktuell. Die Errichtung der neuen Brunnen und begleitende Messungen sollen im laufenden Jahr durchgeführt werden, im Anschluss kann die Überprüfung und ggfs. Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes erfolgen. Verbindliche Angaben zum Zeitplan und zur neuen Ausdehnung können noch nicht gemacht werden.

Stadtkreis Baden-Baden

Derzeit erfolgt keine Überprüfung und Neuabgrenzung von Wasserschutzgebieten seitens des LGRB.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Erwiderung zu M46-7.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M46-11  
Regierungspräsidium Freiburg

Kenntnisnahme

Allgemeiner Hinweis

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Bewertung zu M46-7.

Aus hydrogeologischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass ebenfalls hydrogeologisch und fachtechnisch abgegrenzte, im Verfahren befindliche bzw. geplante Heilquellen- und Wasserschutzgebiete berücksichtigt werden sollen, sofern hierzu Kenntnisse bei den Land- und Stadtkreisen vorliegen.

Nähere Kenntnisse zu den Verfahrensständen können bei den zuständigen Wasserbehörden abgefragt werden.

Aus hydrogeologischer Sicht wird zu Planungen von Solarenergieanlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch etwaige Eingriffe in den Untergrund die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Solarenergieanlagen ggf. wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.

M46-12  
Regierungspräsidium Freiburg

Kenntnisnahme

Bergbau

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist darüber hinaus auf die Bewertung zu M46-7.

Zum Planentwurf sind von Seiten der Landesbergdirektion folgende Hinweise vorzubringen:

Die geplanten Vorranggebiete für Freiflächen-Solaranlagen

- FSA 5 „Glasersee“,
- FSA 6 „Stürmlinger See“,
- FSA 19 „Kernsee“,
- FSA 71 „Leiberstung“

liegen auf Wasserflächen von Kies- und Sandgruben, die auf der Grundlage bergrechtlicher Entscheidungen nach dem Bundesberggesetz geführt werden und unter der Aufsicht des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau stehen. Im Rahmen der Realisierung einer PV-Anlage muss die Bergaufsicht für diese Fläche beendet werden; hierfür ist für diese Fläche ein (Teil-)Abschlussbetriebsplan aufzustellen.

Innerhalb des geplanten Vorranggebietes FSA 22 „Kreismülldeponie Bruchsal“ befinden sich 5 verfüllte Erdölbohrungen des ehem. Erdölbetriebes „Bruchsal Nord“.

M46-13  
Regierungspräsidium Freiburg

Folgen

Geotopschutz

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

Im geplanten Vorranggebiet FSA 87 „Kreiserdeponie Ittersbach“ befindet sich das Geotop Nr. 14398. Im Bereich der übrigen Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Ergänzend verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismusgeotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

<p>M46-14 Regierungspräsidium Freiburg</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologische Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M75-1 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg</p> <p>die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) ist eine Forschungseinrichtung des Landes. Unsere Aufgabenschwerpunkte liegen in der Forschung, im Monitoring und der Beratung. Die FVA ist keine TÖB. Wir geben daher üblicherweise keine Stellungnahmen ab. Meine eigene Verantwortung liegt in der Bearbeitung des Auerhuhn-Monitorings an der FVA. Das aktuell gültige Verbreitungsgebiet des Auerhuhnes können Sie dem Flächenkonzept zum Maßnahmenplan entnehmen. Dieses finden Sie unter: [<a href="https://www.wildtierportalbw.de/de/publication/default/detail?itemId=64&amp;amp;title=Aktionsplan+Auerhuhn">https://www.wildtierportalbw.de/de/publication/default/detail?itemId=64&amp;amp;title=Aktionsplan+Auerhuhn</a>](<a href="https://www.wildtierportalbw.de/de/publication/default/detail?itemId=64&amp;title=Aktionsplan+Auerhuhn">https://www.wildtierportalbw.de/de/publication/default/detail?itemId=64&amp;title=Aktionsplan+Auerhuhn</a>). Bitte beachten Sie auch den Textteil hierzu. Stellungnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Auerhuhnschutzes liegen in der Zuständigkeit der Naturschutzbehörden. Diese können aktuelle Daten bei uns anfragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Fortschreibung sieht keine Gebiete in Bereichen vor, die den vorhandenen Unterlagen nach in Konflikt mit dem Auerhuhn stehen könnten. Argumente, die sich nicht auf die vorliegende Teilfortschreibung Solarenergie, sondern auf die parallel laufende Teilfortschreibung Windenergie beziehen, sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
<p>M60-1 LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.12.2023.</p> <p>Die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ist nicht Träger öffentlicher Belange. Deshalb sind wir in das Beteiligungsverfahren nicht einzubeziehen.</p>	<p>Folgen</p> <p>Die LUBW wird im weiteren Verfahren nicht erneut angehört.</p>
<p>M15-1 Nationalpark Schwarzwald</p> <p>im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein können wir Folgendes mitteilen: Gemäß den Ausschlusskriterien im Umweltbericht unter Pkt 2.2.2 (S.12) sind für die Errichtung von FF-PVA grundsätzlich das Gebiet des „Nationalpark Schwarzwald“ sowie „Wald“ und „Natura 2000-Gebiete“ ausgeschlossen, „Wildtierkorridore“ erfordern eine Konfliktbetrachtung. Für die Natura 2000-Gebiete ist darüber hinaus ein Vorsorgeabstand von 200m genannt. Des Weiteren sind in dem vorliegenden Entwurf 76 Vorrangflächen für PVAs i.d.R. in der Rheinebene u/o sehr weit entfernt von dem Schutzgebiet Nationalpark vorgesehen. Eine direkte Inanspruchnahme von Flächen auf dem Gebiet des NLP ist damit ausgeschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M15-2

Nationalpark Schwarzwald

Allerdings sind weitere Beeinträchtigungen durch Leitungstrassen oder sonstige Infrastruktur nicht ausgeschlossen sowie durch ein Hineinwirken von außen je nach Lage und Nähe von FF-PVA denkbar. Da das Gebiet des Nationalparks im Kontext mit dem landesweiten Wald-Biotopverbund, den überregionalen Wildtierkorridoren und quasi wie ein „Kerngebiet“ von Natura 2000-Gebieten (FFH + VS-Gebiete) im Nordschwarzwald vernetzt ist, sehen wir die Festlegung eines Umgebungsabstandes für den NLP ebenfalls für erforderlich. Wir möchten deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass insbesondere für die hier vorkommenden und wertgebenden Vogelarten (Vogelschutzgebiet), die Lebensstätten nicht an den Grenzen des NLP enden, sondern darüber hinaus ragen. Es soll deshalb sichergestellt werden, dass auch durch ein Hineinwirken von FF-PVA auf solch ein sensibles Gebiet mit einer sehr hohen Verantwortung für den Naturschutz und dem vorrangigen Schutzzweck „das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die Dynamik der Lebensgemeinschaften weitgehend frei von Eingriffen durch den Menschen zu gewährleisten“ keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Mögliche Beeinträchtigungen könnten sein: Blendwirkung und ggf. Ablenkung für die jährlichen Vogelmigrationen quer zu den Schwarzwald-Höhenlagen, Isolierung von Groß-Säugetieren wie Rotwild, Wolf, Luchs durch Auszäunung an den Wildkorridoren oder Leitungstrassen. Auch sind dadurch Beeinträchtigungen bis hin zur Aufgabe von Tier-Lebensräumen möglich.

Kenntnisnahme

Gegenstand der Regionalplanfortschreibung ist die langfristige Sicherung der günstigsten Standorte für die Solarenergienutzung in der Region Mittlerer Oberrhein im Planungsmaßstab 1: 50 000. Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt maßstabsentsprechend. Eine detaillierte Standortauswahl erfolgt in der nachgelagerten konkreten Vorhabenplanung.

Potenziell schädliche Auswirkungen von Solarenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

M15-3

Nationalpark Schwarzwald

Des Weiteren sind entlang der Schwarzwaldhochstraße und damit auch im Nationalpark traditionelle Erholungsgebiete im Tourismus etabliert. Insbesondere die große Naturnähe und stille Erholung sind wertgebende Elemente. Technische Überprägungen der Umgebungs-Landschaft durch FF-PVA in den Sichtachsen und im Bereich der beliebten Aussichtspunkte würden dies negativ beeinträchtigen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis mit Verweis auf die Erwiderung zu M15-2 sowie § 2 EEG, wonach der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, zur Kenntnis.

M15-4

Nationalpark Schwarzwald

Auch ist bei der Festlegung von Vorrangflächen für FF-PVA auf Ebene des Regionalplans grundsätzlich das vereinbarte Ziel der NLP-Erweiterung lt. Koalitionsvertrag 2021-2026 zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

M15-5

Nationalpark Schwarzwald

Insgesamt machen der Erhalt einer weitgehenden Unzerschnittenheit auch in angrenzenden Bereichen zum Nationalpark sowie der Schutz vor technischer Überprägung der Landschaft einen ausreichenden Umgebungsabstand für dieses Groß-Schutzgebiet erforderlich. Wir empfehlen analog zu den Natura 2000-Gebieten einen Vorsorgeabstand von 200m.

Nicht folgen

Die Festlegung eines zusätzlichen Vorsorgeabstands um den Nationalpark von 200 m ist angesichts der Entfernung von mehr als 15 km zum nächstgelegenen vorgesehenen Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht erforderlich.

M38-1

Vermögen und Bau Baden-Württemberg

in oben bezeichneter Sache werden nach Prüfung des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg keine Einwände gegen die Fortschreibung der o.g. Regionalplankapitel des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 vorgetragen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M25-1

Staatliches Hochbauamt Karlsruhe

Die NATO PL Bellheim-Kehl wird von folgenden Vorranggebieten für Freiflächenanlagen tangiert. Auf Teilkarte 12: FSA 73. Auf Teilkarte 13: FSA 117 und 118. Das HBA KA ist weiterhin am laufenden Verfahren zu beteiligen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Für die aufgeführten geplanten und weiterzuverfolgenden Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird ein Hinweis für die nachgeordnete Planungsebene in die Gebietssteckbriefe aufgenommen.

Das Staatliche Hochbauamt Karlsruhe wird am Verfahren weiterhin beteiligt.

M66-1

IHK Karlsruhe

Kapitel 1.2.7.: Grundsätze zur Entwicklung der Energieversorgung  
Zum Grundsatz 1: Priorität der erneuerbaren Energien

Die Stromversorgung in unserem IHK-Bezirk muss grüner werden. Der Strombedarf in unserer Region wird sich bis 2040 mindestens verdoppeln (gegenüber 2020 und je nach Szenario). Das liegt nicht zuletzt an den baden-württembergischen Klimaschutzziele. Dies ist das Ergebnis einer vom Baden-Württembergischen IHK-Tag beauftragten Studie, die vom Fraunhofer ISE erstellt und im Januar vorgestellt wurde (Pressemeldung und vollständige Studie unter Stromstudie Baden-Württemberg: Strombedarf steigt - IHK Karlsruhe <<https://www.ihk.de/karlsruhe/fachthemen/energie/aktuellesenergie/bw-stromstudie-strombedarf-steigt-6043064>>).

Aus der Studie geht hervor, dass der Strombedarf in Baden-Württemberg insgesamt und in allen Sektoren in den kommenden Jahren stark ansteigen wird. Dies ist eine Folge der zunehmenden Elektrifizierung. Die Industrie ist bereits dabei, ihre Prozesse zu elektrifizieren.

Vor diesem Hintergrund müssen die Ausbaupotenziale für Erneuerbare Energien dringend gehoben werden. Unternehmen in unserem IHK-Bezirk engagieren sich beim Ausbau erneuerbarer Energien zur Eigenversorgung. Dieses Engagement gilt es auch durch angemessene Flächenbereitstellung zu unterstützen. Die Ausweisung entsprechender Flächen für den Ausbau Erneuerbarer Energien ist dafür ein zentraler Baustein.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

M66-2

IHK Karlsruhe

Zum Kapitel 4.2.1.: Anlagen der Energieversorgung

Zum Grundsatz 1: Nutzung natürlicher Potenziale  
Freiflächen-PV hat in der Bevölkerung ein geringeres Akzeptanzproblem als Windkraft und bietet den Unternehmen eher Chancen, die Transformation zur Klimaneutralität durch EE-Eigenversorgung oder -Bezug zu erreichen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

M66-3

IHK Karlsruhe

Kapitel 4.2.3.: Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen

Zur Zielsetzung 1: Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen  
Es wurden in der o.g. Studie die Potenziale für PV-Freiflächenanlagen auf Landkreisebene ermittelt. Für unseren IHK-Bezirk wurde in der Summe auf Seitenrandstreifen und Konversionsflächen sowie in benachteiligten Gebieten ein Potenzial von 5.478 MW Anlagenleistung mit 4.565 Hektar Flächenbedarf ermittelt (bei 1,2 MW PV-Leistung pro 1 ha Freilandfläche; entspricht dies 2,1 Prozent der Fläche unseres IHK-Bezirks mit 213.700 ha). Mit diesen 2,1 Prozent der Fläche im IHK-Bezirk könnten (rein bilanziell) 82 Prozent des heutigen Strombedarfs gedeckt werden und 28 bis 45 Prozent des Bedarfs in 2040 (je nach Szenario).

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M66-4

IHK Karlsruhe

Das vorliegende Planwerk weist 0,2 Prozent (entspricht 420 ha) Fläche aus. Damit könnte (rein bilanziell und bei vollständiger Entwicklung aller ausgewiesenen Flächen) 7,5 % des heutigen Strombedarfs gedeckt werden und 2,5 bis 5 Prozent des Bedarfs in 2040 (je nach Szenario). Mit der Ausweisung von 0,2 Prozent der Fläche für Freiflächen-PV erfüllt der Regionalverband nur die gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen für die Flächenausweisung. Dies ist mit Blick auf die Klimaschutzziele auch aus Landessicht nicht ausreichend. Das ZSW hat im Auftrag des baden-württembergischen Umweltministeriums ermittelt, dass die Flächeninanspruchnahme für Freiflächen-PV im Jahr 2040 geschätzt 16.600 Hektar betragen wird. Dies würde 1,2 Prozent der heutigen landwirtschaftlich genutzten Fläche Baden-Württembergs bzw. 0,5 Prozent der Gesamtfläche Baden-Württembergs entsprechen (2022-06-24 Teilbericht Sektorziele BW.pdf ([zsw-bw.de](http://zsw-bw.de)) [https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user\_upload/PDFs/SYS\_Projekte/2022-06-24\_Teilbericht\_Sektorziele\_BW.pdf](https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user\_upload/PDFs/SYS\_Projekte/2022-06-24\_Teilbericht\_Sektorziele\_BW.pdf) ). Unter Berücksichtigung von weiteren Effizienzfortschritten reduziert sich laut ZSW die gesamte Flächeninanspruchnahme des Freiflächenbestands 2040 auf rund 13.400 Hektar und damit knapp 0,4 Prozent der Gesamtfläche Baden-Württembergs. Nach Aussagen von Projektierern von PV-Freiflächenanlagen, werden nicht auf allen zur Verfügung gestellten Flächen auch tatsächlich entsprechende Projekte realisiert. Daher wäre es zu begrüßen, wenn ein gewisser "Puffer" eingeplant werden würde

Kenntnisnahme

Das in § 21 KlimaG BW vorgegebene Flächenziel beträgt 0,2 % der Regionsfläche. Dieses Flächenziel wird mit dem vorgelegten Planentwurf deutlich übertroffen. Da mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine komplementäre Festlegung von Ausschlussgebieten außerhalb der Vorranggebiete verknüpft ist, ist es dem Träger der Bauleitplanung unbenommen, auf den betreffenden Flächen zur Umsetzung entsprechender Anlagen ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Umsetzbar sind damit in der Region Mittlerer Oberrhein deutlich mehr als die über § 21 KlimaG zu sichernden Gebiete.

<p>M66-5 IHK Karlsruhe</p> <p>Angesichts der prognostizierten Strombedarfe und unter Berücksichtigung der Klimaziele der Unternehmen würden wir es begrüßen, wenn die Flächenausweisung deutlich ausweitet und sich dabei mindestens an den Flächenzielen der ZSW-Studie orientiert. Dabei ist es wichtig, dass die Gewerbegebiete durch die PV-Flächenausweisung nicht in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis auf die ZSW-Studie zur Kenntnis. Im Planentwurf sind bereits alle als regionale "Bestandorte" identifizierten Gebiete als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen enthalten.</p> <p>Das in § 21 KlimaG vorgegebene Flächenziel beträgt 0,2 % der Regionsfläche. Dieses wird mit dem vorliegenden Plankonzept deutlich übertroffen. Da mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine komplementäre Festlegung von Ausschlussgebieten außerhalb der Vorranggebiete verknüpft ist, ist es dem Träger der Bauleitplanung unbenommen, auf den betreffenden Flächen zur Umsetzung entsprechender Anlagen ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Umsetzbar sind damit in der Region Mittlerer Oberrhein deutlich mehr als die über § 21 KlimaG zu sichernden Gebiete.</p>
<p>M66-6 IHK Karlsruhe</p> <p>Flächenausweisungen auf Deponien</p> <p>In der Teilfortschreibung Solarenergie werden durch elf Flächen auf Deponien ausgewiesen. Die Nach- oder Folgenutzung nach endgültiger Stilllegung mit Freiflächen-PV begrüßen wir ausdrücklich. Es sollten jedoch nur solche Deponien berücksichtigt werden, die auch erwartbar in Bälde überbaut werden können. Deponien, bei denen Setzung bzw. Abdeckung noch nicht abgeschlossen/realisiert sind und bei denen eine Nachnutzung nicht kurzfristig denkbar ist, sollten nicht Teil der gesetzlich vorgegebenen Mindestkulisse von 0,2 % Flächenausweisung sein.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis. Deponien werden im Kriterienkatalog ausdrücklich als Eignungskriterium für Freiflächenphotovoltaikanlagen benannt. Auch der Energieatlas Baden-Württemberg (LUBW) hebt die besondere Eignung von Deponieflächen für den Ausbau der Solarenergie hervor. Die vorgeschlagene Nicht-Anrechnung dieser Flächen widerspricht dem Planungskonzept.</p>
<p>M66-7 IHK Karlsruhe</p> <p>Schwimmende PV-Anlagen</p> <p>Schwimmende-PV-Anlagen können Nutzungskonflikte ebenfalls reduzieren und werden von uns ausdrücklich begrüßt. Sie darf jedoch den weiteren Kiesabbau in der Rheinebene nicht beeinträchtigen. Die Erweiterung von Abbaustätten für mineralische Rohstoffe und Neuaufschlüsse müssen weiterhin möglich bleiben. Die durch die Bundesgesetzgebung vorgegebene Begrenzung der Nutzung von maximal 15 % der Oberfläche von künstlichen Gewässern sehen wir kritisch. Wir begrüßen daher Initiativen zur Anhebung der 15 %-Grenze und ebenso diesbezügliche Pilot- und Forschungsvorhaben.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis und begrüßt die Unterstützung der Positionierung.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M36-1

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart

Sehr geehrten Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Das Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg (LAD) nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandsfrage keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung genannter Flächen als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Eine substantielle Beeinträchtigung von erkannten Kulturdenkmälern oder eine visuelle Beeinträchtigung raumwirksamen Schutzguts - einschließlich der Welterbestätten Baden-Baden und Maulbronn - ist nicht erkennbar.

M36-2

Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart

Archäologische Denkmalpflege

Nach einer ersten Prüfung mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Kartierungen und Shape-Dateien sind folgende acht archäologische Kulturdenkmäler gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) und sechs archäologische Prüffälle in den umrissenen Vorrangflächen für Freiflächensolaranlagen der vorliegenden Planung bekannt:

<<https://e1.demospip.es/resource/e1a887e2-31e7-4b32-8b58-83a8589d27e1/image/png>>

Eine detaillierte Darstellung der denkmalpflegerischen Belange wird erst im weiteren Verfahren zu leisten sein. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Konfliktbereichen durch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmälern angestrebt werden sollte. Für mögliche Umplanungen der Flächen stellen wir gerne auf Anfrage Shape-Dateien zur Verfügung. Falls Umplanungen nicht möglich sein sollten, sind in den Betroffenheitsfällen im Vorfeld von Bodeneingriffen wissenschaftliche Rettungsgrabungen auf Kosten des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen.

Wir bitten, das LAD über die weiteren Planungen und Terminabsprachen in Kenntnis zu setzen.

M50-1

BA Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Im Planungsbereich befindet sich u.a. der Standortübungsplatz Bruchsal samt Standortschießanlage. Die Vorrangfläche FSA 92 (Bruchsal, Auf der Steighohl), tangiert im äußeren westlichen Bereich die Liegenschaftsgrenze des Standortübungsplatzes Bruchsal. Die militärischen Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet dürfen nicht überplant werden und sind entsprechend im Regionalplan auszuweisen (§ 2 (2) Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für Solarenergie ist in diesen Bereichen nicht möglich.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Folgen

Für die aufgeführten geplanten Vorranggebiete wird ein Hinweis für die nachgeordnete Planungsebene in die Gebietssteckbriefe aufgenommen

Kenntnisnahme

Das Vorranggebiet FPV\_92 überschneidet sich nicht mit dem Standortübungsplatz Bruchsal samt Standortschießanlage. Die Sicherung und Abgrenzung des Gebiets erfolgt im Übrigen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG). Das Gebiet ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Bruchsal dargestellt.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M50-2  
BA Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Folgen

Interessengebiet militärische Produktfernleitungen (Pipeline):

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein folgt dem Hinweis und gibt ihn als solchen in den Gebietssteckbriefen an das nachgelagerte Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren weiter.

Betroffene Flächen: FSA 1 (Waghäusel, Betonsee), FSA 73 Rastatt, Solarpark Schaafkopf), FSA 118 (Rheinmünster, Hinter den Gärten), FSA117 Rheinmünster (Hohhart)

Interessengebiet Emissionsschutzzonen (u.a. Standortübungsplatz Bruchsal, Standortschießanlage Bruchsal, Materiallager Karlsruhe, General-Dr. Speidel-Kaserne):

Betroffene Flächen: FSA45 (Eggenstein-Leopoldshafen, Zweite Zelg), FSA 92 (Bruchsal, Auf der Steighohl), FSA 69 (Karlsruhe, Deponie Silzberg)

Die genannten Interessengebiete führen nicht zum gänzlichen Ausschluss von Solarenergieplanungen. Eine konkrete Beeinträchtigung der militärischen Interessen kann jedoch erst im weiteren Verfahren bei Vorlage der notwendigen Daten wie Standortkoordinaten, Anlagentyp und Anlagenausrichtung geprüft werden.

M50-3  
BA Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kenntnisnahme

Im Planbereich befindet sich das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge. Der Verlauf dieser Streckennetze ist im militärischen Luftfahrthandbuch veröffentlicht. Hier sollten jedoch der o.a. Planung grundsätzlich keine militärischen Belange entgegenstehen.

Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

M76-1  
Deutscher Wetterdienst

Kenntnisnahme

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003. Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände, Bedenken oder Hinweise zur Fortschreibung der o. g. Regionalplankapitel des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.

M5-1  
Bundesnetzagentur (BNetzA)

Kenntnisnahme

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich bei der konkreten Projektausgestaltung auf der Umsetzungsebene. Da über die Planung jedoch keine konkreten Projektstandorte, sondern Gebiete gegen entgegenstehende Nutzungen sichert, können die Auswirkungen auch erst auf der Ebene der Projektplanung bewertet werden.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M5-2

Bundesnetzagentur (BNetzA)

Die folgenden Teilflächen ihrer Standortplanung befinden sich im Schutzbereich einer/mehrerer Messeinrichtung/en des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur.

Teilkarte 8: "Mülldeponie Grötzingen": NW: 08° E 30' 41,60" 49° N 01' 17,62" SO: 08° E 30' 59,14" 49° N 01' 04,22"

Teilkarte 8: "Mülldeponie Ost": NW: 08° E 29' 17,20" 48° N 59' 02,79" SO: 08° E 29' 31,38" 48° N 58' 46,22"

Das Referat 511 wurde darüber informiert und untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich beteiligen Sie bitte:

Bundesnetzagentur  
Referat 511

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Regionalverband führt keine Standortplanung durch sondern sichert Gebiete gegen entgegenstehende Nutzungen. Konkrete Anforderungen bezüglich Schutzbereichen des Prüf- und Messdienstes können im Vorhabenzulassungsverfahren und/ oder im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt werden.

M5-3

Bundesnetzagentur (BNetzA)

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem BundesImmissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Kenntnisnahme

Gegenstand der Planung ist die langfristige Sicherung der bestgeeigneten Standorte für die Solarenergienutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Region Mittlerer Oberrhein. Der Regionalverband ist somit weder Vorhabensträger noch Entwickler einer konkreten Solarenergieanlage und nimmt den Hinweis zur Anzeigenpflicht demnach zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M5-4

Bundesnetzagentur (BNetzA)

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite [www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung).

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.  
[www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf)

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: [226.Postfach@BNetzA.de](mailto:226.Postfach@BNetzA.de)

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

M79-1

Eisenbahn-Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M79-2

Eisenbahn-Bundesamt

Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn - Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind - das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, - die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Weiterhin möchte ich auf die Veränderungssperre für die planfestgestellten Verfahren in diesem Bereich hinweisen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Der Regionalverband berücksichtigt bestehende Infrastruktur und aktuell festgelegte Schienenausbauprojekte im Planentwurf zum 4. Regionalplan und wahrt die übergeordneten Planungen der Eisenbahnen des Bundes.

Im Rahmen des Regionalplans ist Eigentum kein eigenständiger Abwägungsgrund. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Schutz des Eigentums nur indirekt berücksichtigt, da die Regionalplanung primär das öffentliche Wohl und die übergeordneten Entwicklungsziele in den Vordergrund stellt. Vorranggebiete sichern Flächen gegen entgegenstehende Nutzungen, nehmen jedoch nachgelagerte Genehmigungsschritte nicht vorweg. Konkrete Belange, die unterhalb der Maßstäblichkeit der Regionalplanung liegen, können und müssen in späteren Bauleitplanungs- oder Vorhabenzulassungsverfahren umfassend berücksichtigt werden.

Anlass und Zweck der Planung ist es, die gesetzlichen Anforderungen an die Raumordnung zu erfüllen, die sich aus § 21 KlimaG sowie dessen Begründung ergeben. Ziel ist die Lenkung der Anlagen auf die als regionale Bestandorte identifizierten Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Grundlage ist ein differenzierter Kriterienkatalog, der zum Ziel hat, die Vorgaben des Flächenziels unter bestmöglicher Berücksichtigung aller Belange zu erreichen.

Um den erforderlichen Ausbau der Infrastruktur entlang bestehender Verkehrswege zu ermöglichen, wird ein neuer Plansatz 4.2.1 (Z) 2 eingeführt, der eine Ausnahme für den Ausbau und die Bündelung von Infrastruktur in bestehenden Korridoren definiert. Damit wird sichergestellt, dass notwendige Erweiterungen der Verkehrsnetze, wie der Ausbau von Straßen- und Schienenverbindungen, auch in Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind. Gleichzeitig bleibt der grundsätzliche Ausschluss des Neubaus überregionaler Infrastrukturprojekte in diesen Vorranggebieten bestehen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M79-3

Eisenbahn-Bundesamt

Durch die Anlage muss jegliche Beeinträchtigung z.B. durch Spiegelung, Blendeinwirkungen o.ä. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden. Sollte dies auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

Kenntnisnahme

Potenziell schädliche Auswirkungen von Solarenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

M79-4

Eisenbahn-Bundesamt

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und Gutschtr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, so - fern sie nicht bereits stattfinden. Für Nichtbundeseigene Eisenbahnstrecken liegt die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium daher ist der Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LEA) Südendstraße 44 76135 Karlsruhe zu beteiligen. Bitte senden Sie uns bei der TÖB -Beteiligung eine Begründung aus der die genaue Lage des Plangebietes hervorgeht mit Bezeichnung der darin befindlichen Eisenbahnstrecken und einen Plan m Angabe der im geplanten Bereich liegenden Eisenbahnstrecken.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Das Eisenbahn-Bundesamt, in der Südendstraße 44 in Karlsruhe, wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren ebenfalls beteiligt.

M58-1

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Ich weise darauf hin, dass sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich Ihres Planungsverbandes verschiedene Flugsicherungseinrichtungen mit den dazugehörigen Schutzbereichen befinden. Im Übrigen nehme ich Bezug auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, der ich mich inhaltlich voll anschließe.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (März 2024).

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M49-1  
Fernstraßen-Bundesamt

Kenntnisnahme

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren, zu der das Fernstraßen-Bundesamt wie folgt Stellung nimmt:

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Anbaurechtliche Belange

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die langfristige Sicherung der bestgeeigneten Standorte für die Solarenergienutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Region Mittlerer Oberrhein.

Für das weitere Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Mögliche benannte Konflikte bezüglich der Blendwirkung, der Einzäunung, dem Aufprallschutz, mit Werbeanlagen und dem Brandschutz können erst für ein konkretes Vorhaben geprüft werden, wenn der genaue Standort des Vorhabens, die technischen Parameter der vorgesehenen Anlage und auch der Vorhabenträger bekannt sind.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2cS. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.

Hinweise bzgl. der weiteren Planung:

Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der

Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.

Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und in Form von ggf. notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen

Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.

Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen - insbesondere zur Einfriedung - wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

Sowohl für den Bau als auch für die spätere Unterhaltung der PV-Anlage darf keine direkte Andienung von der Autobahn aus erfolgen.

Aus der Prüfung der Unterlagen zum o. g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil und die kartographische Darstellung.

M49-2  
Fernstraßen-Bundesamt

Prüfung Textteil:

Aus der Prüfung der Textteile ergaben sich keine Hinweise, wie die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen berücksichtigt wurden.

Kenntnisnahme

Die im Maßnahmenplan des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben wie auch alle weiteren bedeutsamen Aus- und Neubaumaßnahmen sowie Trassen für Radschnellwege werden im Regionalplan für die Region Mittlerer Oberrhein in Form eigener Festlegungen als strikt zu beachtende Ziele der Raumordnung gesichert.

Die im überarbeiteten Plansatz 4.2.3 Z (2) des Regionalplans aufgeführten Ausnahmen garantieren zudem, dass darüber hinaus keine Einschränkungen für den Ausbau der vorhandenen Infrastrukturen bestehen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M49-3  
Fernstraßen-Bundesamt

Prüfung kartographische Darstellung:

Anhand der bereitgestellten Karten (Uebersichtsplan\_und\_Teilkarten) erfolgte eine raumbezogene Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016. Für Ihre weiteren Planungen bitten Sie wir daher um die Berücksichtigung der folgenden Bedarfsplanprojekte:

<<https://e1.demospip.es/resource/00a78575-12f2-441a-bc15-cdfdbb818844/image/png>>

<<https://e1.demospip.es/resource/1e189fc9-6e90-4b90-9614-3273960378b8/image/png>>

Kenntnisnahme

Die im Maßnahmenplan des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben wie auch alle weiteren bedeutsamen Aus- und Neubaumaßnahmen sowie Trassen für Radschnellwege werden im Regionalplan für die Region Mittlerer Oberrhein in Form eigener Festlegungen als strikt zu beachtende Ziele der Raumordnung gesichert.

Die im überarbeiteten Plansatz 4.2.3 Z (2) des Regionalplans aufgeführten Ausnahmen garantieren zudem, dass darüber hinaus keine Einschränkungen für den Ausbau der vorhandenen Infrastrukturen bestehen.

M56-1  
Die Autobahn GmbH des Bundes

Gegen die im Betreff genannte „Teilfortschreibung Solarenergie sowie Grundsätze und Anlagen der Energieversorgung " bestehen aus der Sicht der Autobahn GmbH des Bundes keine grundsätzlichen Bedenken.Grundsätzlich sind bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M56-2  
Die Autobahn GmbH des Bundes

Das Grundstück westlich der BAB A 5 auf der Gemarkung Karlsdorf-Neuthard ist ggf. von dem 8-streifiger Ausbau der BAB A5 zwischen AK Walldorf und AD Karlsruhe betroffen. Dieses Projekt ist im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht gelistet.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

In der Stellungnahme wird das grundsätzliche Problem eines weiteren Infrastrukturausbaus in den Bereichen, die von der baurechtlichen Privilegierung von Freiflächensolaranlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB erfasst sind, angesprochen. Um einen erforderlichen Ausbau der Infrastruktur entlang bestehender Infrastrukturen nicht zu verhindern, wird ein neuer Plansatz 4.2.1 (Z) 2 integriert, der die Ausnahmen definiert. Damit bleibt der Zubau von Infrastruktur in Erweiterung oder Bündelung bestehender Infrastrukturen künftig ausnahmsweise zulässig

M56-3

Die Autobahn GmbH des Bundes

Kenntnisnahme

Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) hergestellt werden. In § 9 Abs. 2c FStrG ist aufgrund der aktuellen Änderung im Planungsbeschleunigungsgesetz nunmehr geregelt, dass § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 FStrG nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c Satz 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG sind die in § 9 Abs. 3 FStrG und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Gemäß § 2 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass auch die Inanspruchnahme der 40-Meter-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben ermöglicht werden kann. Um die Vereinbarkeit mit den straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es hier aber weiterhin einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Eine konkrete Einzelfallbetrachtung kann erst auf Grundlage des Vorhabenstandorts und des Vorhabenträgers auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen.

M56-4

Die Autobahn GmbH des Bundes

Für eine genaue Auskunft und Prüfung einer Genehmigungsfähigkeit für PV-Anlagen im Nahbereich der BAB sind weiterhin die Autobahn GmbH, sowie das FBA unter Einreichung von konkreten und prüfbaren Unterlagen zu beteiligen.

Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass PV-Anlagen entlang von Autobahnen bestimmten Bedingungen unterliegen sollten, um potenzielle Beeinträchtigungen zu minimieren.

Die nachfolgende Hinweise sind aus anbaurechtlicher Sicht innerhalb eines Bauleitplanverfahrens zu beachten:

- Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung eines auf den Flächennutzungsplan basierendem Bebauungsplans, sowie in den textlichen Teil mit aufzunehmen.
- Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden. In einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB bedürfen Werbeanlagen mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Jede Art von Werbung, wodurch der Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten (§ 33 StVO) ist unzulässig.
- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Bundesautobahnen darf durch PV-Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Verkehrsteilnehmer dürfen demnach auch nicht geblendet werden. Ein entsprechender Nachweis in Form eines Blendschutz Gutachtens ist zu erbringen.
- Bezüglich der Errichtung von möglichen Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.
- Sowohl für den Bau als auch für die spätere Unterhaltung der PV-Anlage darf keine direkte Andienung von der Autobahn aus erfolgen

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Hinweise an die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene zur Kenntnis.

M53-2

Bundesnetzagentur

Ich verweise auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 24.10.2022 (Az.: 814 6.04.02.02/22-A-0/ 72#1) im Rahmen der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über den Aufstellungsbeschluss für die „Teilfortschreibung Solar“. Darin wurde der Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf eine mögliche Betroffenheit der Trasse der Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (BBPIG-Vorhaben Nr. 2) sowie der Höchstspannungsleitung Urberach Pfungstadt - Weinheim - G380 - Altlußheim - Daxlanden (BBPIG-Vorhaben Nr. 19) durch die geplanten Festlegungen der Teilfortschreibung hingewiesen.

Folgen

Es wird ein Plansatz 4.2.3 Z (2) eingefügt, in dem diejenigen Anlagen und Einrichtungen benannt werden, die innerhalb der Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind. Damit wird gewährleistet, dass keine Einschränkungen für den Ausbau der genannten bedeutsamen Energieinfrastrukturen bestehen.

M53-3

Bundesnetzagentur

BBPIG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultranet)

Am 30.08.2023 erließ die Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des BBPIG-Vorhabens Nr. 2 und legte damit den Verlauf der Trasse verbindlich fest. Das Genehmigungsverfahren für den Abschnitt B1 des BBPIG-Vorhabens Nr. 2 in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit abgeschlossen. Auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur ist der Planfeststellungsbeschluss abrufbar (<https://www.netzausbau.de/vorhaben2b1>).

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M53-4

Bundesnetzagentur

BBPIG-Vorhaben Nr. 19 Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim - G380 Altlußheim - Daxlanden

Die Bundesnetzagentur traf für den Abschnitt Süd (Weinheim - G380 - Altlußheim - Daxlanden) des BBPIG-Vorhabens Nr. 19 am 30.11.2022 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die TransnetBW GmbH reichte am 31.01.2023 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Philippsburg - Daxlanden (Abschnitt Süd 1) und die Teilstrecke Rheinau - Philippsburg (Abschnitt Süd 2), als Teilabschnitte des Abschnitts Süd des Vorhabens Nr. 19, bei der Bundesnetzagentur ein, die jeweils den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthalten. Die Bundesnetzagentur führte am 15.03.2023 eine Antragskonferenz für die Abschnitte Süd 1 und Süd 2 in Bruchsal durch. Auf der Grundlage der Anträge der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 25.05.2023 Untersuchungsrahmen für die Abschnitte Süd 1 und Süd 2 für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur Anhörungsverfahren sowie in der Regel Erörterungstermine durchführen und zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M53-5

Bundesnetzagentur

Nach derzeitigem Verfahrensstand ragen die Vorranggebiete Freiflächenanlagen FSA\_32, FSA\_48 und FSA\_115 in den festgelegten Trassenkorridor des Abschnitts Süd des Vorhabens Nr. 19 hinein und nähern sich der beantragten Trasse zum Teil deutlich an. Die beantragte Trasse für den Teilabschnitt Süd 1 des Vorhabens Nr. 19 quert sogar das Vorranggebiet FSA\_25 von Süd nach Nord. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Dennoch möchte ich, wie in meinem Schreiben vom 24.10.2022, auf mögliche Konflikte der in der Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein geplanten Festlegungen mit dem Vorhaben Nr. 19 bzw. auch ggf. zukünftigen BBPIG-Vorhaben in dem Geltungsbereich des hier gegenständlichen Regionalplans hinweisen. Dies wegen der grundsätzlichen Bedeutung der geplanten zielförmigen Festlegungen und dem Umstand, dass der Katalog der im BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand schließen sich die Realisierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) sowie Netzausbauvorhaben in Freileitungsausführung insoweit gegenseitig aus, dass PV-FFA und Maststandorte einer neu zu bauenden Freileitung nicht vereinbar sind. Sowohl die Fläche, die der Freileitungsmast in Anspruch nimmt, als auch die temporären Bauflächen zur Errichtung des Freileitungsmastes, stehen einer PV-FFA entgegen. Eine Überspannung einer PV-FFA scheint hingegen möglich. Auch bei Erdkabel-Vorhaben sind Konflikte mit PV-FFA nicht ausgeschlossen.

Folgen

Es wird ein Plansatz 4.2.3 Z (2) eingefügt, in dem diejenigen Anlagen und Einrichtungen benannt werden, die innerhalb der Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind. Damit wird gewährleistet, dass keine Einschränkungen für den Ausbau der genannten bedeutsamen Energieinfrastrukturen bestehen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M53-6

Bundesnetzagentur

Es zeichnet sich somit ab, dass die Teilfortschreibung die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 19 berühren kann. Entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es:

„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“

Entsprechend rege ich an, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen der in Rede stehenden Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 und dem Vorhaben Nr. 19 in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 19 nicht erschwert wird. Ich rege vor dem Hintergrund, dass beide hier gegenständlichen Planungen der Umsetzung der Energiewende dienen, an zu prüfen, ob Netzausbauvorhaben nach dem NABEG ausnahmsweise von der Ausschlusswirkung der hier gegenständlichen Vorranggebiete ausgenommen werden können. Die Netzausbauvorhaben liegen genauso wie die in Ihrer Zuständigkeit geplanten Vorranggebiete für PV-FFA im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen ebenfalls als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden (§ 1 Abs. 2 NABEG). Für diese in der Anlage zum BBPIG aufgeführten Vorhaben werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Insoweit trägt Ihre Planung der Anforderung nicht vollständig Rechnung, dass insbesondere jene Flächen als Vorranggebiete für PV-FFA gesichert werden sollen, die keine Konflikte mit anderen Raumnutzungen verursachen (vgl. Begründung zu Ziel Z(1), Absatz 3).

Folgen

Es wird ein Plansatz 4.2.3 Z (2) eingefügt, in dem diejenigen Anlagen und Einrichtungen benannt werden, die innerhalb der Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind. Damit wird gewährleistet, dass keine Einschränkungen für den Ausbau der genannten bedeutsamen Energieinfrastrukturen bestehen.

Die Angeführten Argumente werden zudem in die Begründung des Plansatzes integriert.

M53-7

Bundesnetzagentur

Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M53-8

Bundesnetzagentur

Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.

Folgen

Es wird ein Plansatz 4.2.3 Z (2) eingefügt, in dem diejenigen Anlagen und Einrichtungen benannt werden, die innerhalb der Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind. Die Angeführten Argumente werden mit in die Begründung des Plansatzes integriert.

M53-9

Bundesnetzagentur

Ergänzend weise ich auf die gesetzliche Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG hin, die vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an gilt, sowie auf die Möglichkeit der Bundesnetzagentur, gemäß § 16 NABEG mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich für einzelne Abschnitte der Trassenkorridore Veränderungssperren zu erlassen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG umfasst insbesondere auch rechtliche Veränderungen, soweit sie die Nutzbarkeit eines Grundstücks mit nachteiligen Folgen für das geplante Vorhaben einschränken (BVerwG, Beschluss vom 19.12.2023, 11 VR 1.23, Rn. 17).

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M53-10

Bundesnetzagentur

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt Süd des Vorhabens Nr. 19 federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen TransnetBW GmbH und Amprion GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 19 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Abschnitten Süd 1 und Süd 2 des Vorhabens Nr. 19 sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt Süd des Vorhabens Nr. 19 abrufbar sind (<https://www.netzausbau.de/vorhaben19m> und <https://www.netzausbau.de/vorhaben19s>)

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die TransnetBW GmbH wurde mit der angegebenen E-Mail-Adresse am Verfahren beteiligt.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M33-1

Verband Region Rhein-Neckar

wir bedanken uns für die Beteiligung an der Teilfortschreibung Solarenergie zum Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 und die Möglichkeit in diesem Rahmen eine Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung abzugeben.

Aufgrund der seit langem intensiven und vertrauensvollen Kooperation unserer benachbarten Regionen findet u.a. im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen unserer Planungsausschüsse ein regelmäßiger Austausch statt. Darüber hinaus besteht auch im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) sowie auf Arbeitsebene durch den Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) in Baden-Württemberg eine laufende Zusammenarbeit.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M33-2

Verband Region Rhein-Neckar

Der Planentwurf enthält Festlegungen zu der Entwicklung der Energieversorgung und der Errichtung von Anlagen der Energieversorgung. Zudem enthält er Festlegungen zur Flächenauswahl für den Bau und Betrieb von Freiflächensolaranlagen in Form von Vorranggebieten und zur Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung.

In der Nähe zur Grenze zwischen dem Planungsgebiet des Verbands Region Rhein-Neckar und dem Planungsgebiet des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sind seitens des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein drei Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen (Gebietsnummer 16, 49 und 52) im Entwurf enthalten.

Seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar bestehen nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes der Fortschreibung des Regionalplankapitels keine Bedenken. Ausdrücklich positiv zu bewerten ist unseres Erachtens die regionalplanerische Vorgehensweise, anhand eines Kriterienkatalogs die am besten geeigneten Standorte für die Freiflächensolarenergienutzung zu identifizieren.

Insgesamt wird mit den Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ein wichtiger Beitrag zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.

M33-3

Verband Region Rhein-Neckar

Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. (siehe Anlage) Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Versammlung. Offenlagezeitraum ist der 05. März bis 29. April 2024.

Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar sind im Teilregionalplanentwurf Freiflächen-Photovoltaik zwei Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Angrenzung an das Planungsgebiet des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein enthalten.

Diese sind  
RNK-VBGO34-PV (ca. 3,7 ha), Gemeinde Angelbachtal  
RNK-VBGO35-PV (ca. 12 ha), Gemeinde Angelbachtal

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und bedankt sich seinerseits für die Beteiligung am Verfahren. Eine Stellungnahme zum Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächenphotovoltaik des Verbands Region Rhein-Neckar wurde mit Schreiben vom 13.05.2024 abgegeben.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M59-1

Collectivite europeenne d'Alsace

Nachdem ich mit großem Interesse das am 13.12.2023 vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein genehmigte Projekt zur Aktualisierung des Kapitels 4.2.5 "Erneuerbare Energien", der Pläne 4.2.5.1 "Allgemeine Grundsätze" und 4.2.5.3 "Windenergie. Reservierte Zonen für bodenmontierte Photovoltaikanlagen von regionaler Bedeutung" des Regionalplans Mittlerer Oberrhein zur Kenntnis genommen habe, möchte ich Sie darüber informieren, dass die Europäische Gebietskörperschaft Elsass im Rahmen dieser Konsultation weiterhin den Wunsch hat, Ihre Aufmerksamkeit auf die folgenden zwei Punkte zu lenken:

- Die Überprüfung, ob die deutschen Rheinabschnitte, die insgesamt für mögliche
- Windkraftprojekte geeignet wären, mit den Rheinschifffahrtsregeln vereinbar sind und zumindest sicherstellen, dass sie die Fährverbindungen zwischen Drusenheim-Greffern und Seltz-Plittersdorf nicht beeinträchtigen;

Die Berücksichtigung des strategischen Charakters des Gebiets zwischen RD87-L78 und RD4B500 in Bezug auf die grenzüberschreitende Mobilität (einschließlich der Projekte zur Reaktivierung der Eisenbahnverbindung Haguenau-Rastatt-Karlsruhe, des Fahrradwegs, der Straßenverkehrsbewegung und der europäischen Güterverkehrskorridore), so dass diese Infrastrukturprojekte nicht durch Windkraftgenehmigungen behindert werden.

M59-2

Collectivite europeenne d'Alsace

Schließlich nimmt die Europäische Gebietskörperschaft Elsass zur Kenntnis, dass sie später über mögliche Änderungen an Ihrem Projekt informiert wird.

M74-1

DAVVVL e. V.

In den Landkreisen Karlsruhe und Rastatt sowie den Stadtkreisen Karlsruhe und Baden-Baden soll im Rahmen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein die Teilfortschreibung Solarenergie vorangetrieben werden. Dazu wurden mögliche Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien ausgewählt. Einige dieser Flächen liegen im direkten Umfeld des Flughafens Karlsruhe/Baden-Baden. Der genaue Effekt von PV-Freiflächenanlagen auf die biologische Flugsicherheit lässt sich nicht in einem Satz benennen, da Größe, Ausrichtung und Beschaffenheit der Module, Abstand, Höhe und Bewirtschaftung der Flächen eine große Rolle spielen.

M74-2

DAVVVL e. V.

Generell spricht nichts Grundlegendes gegen die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Umfeld des Flughafens Karlsruhe/ Baden-Baden, wir bitten aber um eine frühzeitige Beteiligung des DAVVL mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bei konkreten Projekten im Umkreis von 13 km um den Flughafen. Dies gilt insbesondere für die Vorrangflächen 71, 111, 117, 118 und 123.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Teile der Stellungnahme beziehen sich nicht auf die vorliegende Teilfortschreibung Solarenergie, sondern auf die parallel dazu laufende Teilfortschreibung Windenergie Auch für dieses Verfahren wurde und wird die Collectivite europeenne d'Alsace als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein wird die Collectivité européenne d'Alsace am weiteren Verfahren beteiligen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Folgen

Für die aufgeführten Gebiete wird ein Hinweis an die nachgeordnete Planungsebene aufgenommen sofern eines der genannten Gebiete im weiteren Verfahren als Vorranggebiet festgelegt wird.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M52-1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Grundsätzliche Einschätzung  
Die Nutzung der Solarenergie ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Energiewende und wird vonseiten der Umwelt- und Naturschutzverbände BUND, LNV und NABU ausdrücklich begrüßt. Dabei setzen wir den bevorzugten Schwerpunkt auf die Installation von PV-Anlagen auf Dächern und großflächigen Parkplätzen. Gleichwohl werden Freiflächen- und Floating-PV-Anlagen für die Energiewende unverzichtbar sein. Näheres zur grundsätzlichen Verbandsposition findet sich hier: Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021).

[https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2021/07/Hinweispapier\\_Freiflaechensolaranlagen\\_Umweltverbaende\\_Juli21.pdf](https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2021/07/Hinweispapier_Freiflaechensolaranlagen_Umweltverbaende_Juli21.pdf)

Die in diesem Papier ausführlich dargelegten Maßnahmen zur naturverträglichen Gestaltung von Freiflächen-PV-Anlagen werden in den späteren konkretisierten Einzelverfahren Eingang in die Verbandspositionen finden.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Anregung zur Kenntnis.

M52-2

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Methodik zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete auf regionalplanerischer Ebene  
Die Abschichtung der bekannten Schutzgebietstypen und der Vorkommensschwerpunkte für Vögel und Fledermäuse zur Ermittlung konfliktarmer Räume für Freiflächen-PV-Anlagen sowie die Orientierung an Infrastrukturelementen (Straßen, Bahnlinien) erachten wir für sinnvoll und können die ermittelten Vorbehaltsgebiete im Wesentlichen mittragen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Zustimmung zur Kenntnis und nimmt an, dass der BUND sich bei der Zustimmung auf die vorliegende Teilfortschreibung Solarenergie bezieht, in welcher Vorranggebiete festgelegt werden.

M52-3

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Offenbar nicht erfolgt ist eine Abfrage der Daten zu den Wasservogelzählungen der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), die ist nachzuholen, wie im Abschnitt zu den Floating-PV-Anlagen begründet wird.

Folgen

Die Bewertung hinsichtlich Seen mit besonderer Bedeutung für Wasservögel wurde in Abstimmung und Rückmeldung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 getroffen. Damit liegt für die Gebietsauswahl eine Grundlage vor, welche die Wertigkeit von Baggerseen für Wasservögel nicht nur quantitativ, sondern qualitativ abbildet. Diese Bewertung wird bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Eine zusätzliche Abfrage bei der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW) ist daher verzichtbar.

M52-4

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen Folgende Fläche sehen wir kritisch und sind ggf. auszuscheiden: Gebiet: FSA\_64-Baden-Baden, Gemarkung Haueneberstein. Bei Rastatt-Niederbühl befindet sich ein bundesweit prioritärer Wiedervernetzungsabschnitt BW 1 - A5 südlich Rastatt/Niederbühl (gemeinsam mit Bahnführung lösen). Bei Belegung des Vorbehaltsgebiet in der aktuellen Abgrenzung mit einer umzäunten Photovoltaik-Freiflächenanlagen legte sich ein blockierender Riegel auf die Ostseite dieses Wiedervernetzungsabschnittes. Eine Weiterverfolgung dieser Vorbehaltsfläche kann nur dann als vereinbar mit der herausragenden Bedeutung des Umfelds für den Lebensraumverbund angesehen werden - in ganz Baden-Württemberg gibt es lediglich 14 bundesweit bedeutsame Wiedervernetzungsabschnitte -, wenn Beeinträchtigungen für die Funktionalität der wiederherzustellenden Vernetzung sicher ausgeschlossen werden können. Ob es ausreichend sein könnte, eine PV-Anlage nicht flächendeckend zu installieren, sondern mit einem breiten Gehölzkorridor zu versehen, die eine Wildpassage barrierefrei ermöglicht, wäre zu prüfen. Die planerische Herangehensweise bei der Festlegung dieses Vorbehaltsgebiets scheint zu schematisch erfolgt zu sein. Aufgrund der komplexen Situation sowie der besonderen Bedeutung fordern wir, dass das Einvernehmen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt als Bedingung für die Weiterverfolgung der Fläche anzusetzen ist.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.

M52-5

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

ESA\_121 Hirschgrund und FSA\_28 Eselspfad Ötigheim Die Flächen greifen ein in einen Wiedervernetzungskorridor aus der im Auftrag des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg erstellten Studie: Endbericht zur Machbarkeitsstudie für Wiedervernetzungsmaßnahmen in den Verbundkorridoren südlich von Karlsruhe und südlich von Rastatt ([https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Abteilung\\_4/Referat\\_44/DocumentLibraries/Documents/machbarkeitsstudie\\_endbericht.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Abteilung_4/Referat_44/DocumentLibraries/Documents/machbarkeitsstudie_endbericht.pdf)). Da der Korridor im Süden durch die Autobahnausfahrt Rastatt-Nord bereits eingeeengt werden ist und weitere Eingriffe im Rahmen des Ausbaus erwartbar sind, ist zu prüfen, wie die Gewährleistung der Konnektivität mit den Vorbehaltsflächen vereinbar ist. Geprüft werden sollte, ob eine Rücknahme der südlichen Begrenzungen nach Norden geeignet ist, diesen Konflikt aufzulösen.

<<https://e1.demospip.es/resource/d0cedbaf-7541-4a7d-89b7-4bf6193ac66a/image/png>>

Folgen

Die Wiedervernetzungskorridore der aktuellen "Machbarkeitsstudie für Wiedervernetzungsmaßnahmen in den Verbundkorridoren südlich von Karlsruhe und südlich von Rastatt" (2019) im Auftrag des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg wurden erneut geprüft; sie tangieren die genannten Vorranggebiete FPV\_28 und FPV\_121 nicht.

M52-6

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Gebiete: FSA\_33 Waldäcker und FSA\_30 Messlen Graben-Neudorf Die beiden Flächen passen sich in den Freiraum zwischen Ortslage und Wald ein. Damit droht ein Ost-West-Offenlandkorridor in der ohnehin stark zerschnittenen Hardt durch Solaranlagen blockiert zu werden. Es wird angeregt nach alternativen Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Graben-Neudorf zu suchen.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.

M52-7

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Floating PV-Anlagen (FPV)

Die Installation von schwimmenden PV-Anlagen auf Baggerseen vermeidet die Konkurrenz zu Landnutzungsformen und ist in dieser Hinsicht konfliktfrei. Grundsätzlich unterstützen die Verbände diese Anlagenform, sofern sie keine negativen Auswirkungen auf den darunterliegenden Wasserkörper mit seinen Lebensgemeinschaften hervorruft.

An dieser Stelle wird auf das Eckpunktepapier von BUND und NABU verwiesen: BUND Landesverband Baden-Württemberg & NABU Baden-Württemberg (2022): Eckpunktepapier zu Floating-PV-Anlagen ([https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/positions\\_papiere/2022-0715\\_eckpunkte\\_floating\\_pv\\_final.pdf](https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/positions_papiere/2022-0715_eckpunkte_floating_pv_final.pdf)). Hinsichtlich der kartografischen Darstellung des RVMO zu den Vorbehaltsflächen für FPV gehen wir davon aus, dass auf den erfassten Gewässern maximal 15 Prozent der Wasserfläche für die Anlagen vorgesehen sind, da dieses Maß momentan durch das Erneuerbare-Energien-Beschleunigungs-Gesetz vorgegeben ist.

Die durch den RVMO als Vorbehaltsgebiete vorgesehenen Wasserflächen müssen aufgrund der momentan sehr überschlägigen Beurteilungen in den folgenden Wasserrechts- bzw. Planfeststellungsverfahren detailliert bewertet werden. Hierzu finden sich auch nähere Angaben in der Arbeitshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser: Länderarbeitsgemeinschaft Wasser - Expertenkreis Seen (2023): Arbeitshilfe für die gewässerökologische Beurteilung von Seen als Standorte für schwimmende Photovoltaikanlagen („FPV-Anlagen“).

Die Verbände sehen hinsichtlich der Auswirkungen von FPV einen erheblichen Untersuchungsbedarf mit Blick auf

- die Temperaturschichtung im Wasserkörper,
- das Durchmischungsverhalten des Wasserkörpers,
- die amphibischen und aquatischen Lebensgemeinschaften,
- die Beeinträchtigung von brütenden, rastenden und überwinternden Vögeln,
- die Beeinträchtigung fliegender Insekten durch die Spiegeleffekte der PV-Module (insbesondere Libellen).

Auch die derzeitige Festlegung auf eine Fläche von höchstens 15 Prozent der Wasserfläche sollte durch eine gezielte Untersuchung im Rahmen eines Pilotprojekts überprüft werden. Besonders die großen Seen im Verbandsgebiet sollten sich für die Prüfung eignen, welche Auswirkungen FPV haben, die mehr als 15 Flächenprozent einnehmen. Hier gilt es, in Abhängigkeit von der Seegröße den maximal verträglichen Überdeckungsgrad zu ermitteln. Es ist jedoch davon auszugehen, dass individuelle Bewertungen, beispielsweise in Abhängigkeit von der Exposition gegenüber dem Windfeld, weiterhin unumgänglich bleiben.

In Hinblick auf die vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete ist anhand vorliegender Daten (beispielsweise OGBW) zu prüfen, ob den Gewässern eine besonders herausragende Bedeutung für Wasservögel zukommt, in diesem Fall sind sie planerisch nicht weiterzuverfolgen.

Folgen

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Sicherung der Seefläche unterscheidet sich von der späteren Konkretisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage in der Bauleitplanung oder Genehmigung, für die die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgeblich sind. Näheres zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik in der Sachdarstellung zu Abschnitt [M2-10].

Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Die Bewertung hinsichtlich Seen mit besonderer Bedeutung für Wasservögel wurde in Abstimmung und Rückmeldung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Ref. 55 und Ref. 56 getroffen. Damit liegt für die Gebietsauswahl eine Grundlage vor, welche die Wertigkeit von Baggerseen für Wasservögel nicht nur quantitativ, sondern qualitativ abbildet. Diese Bewertung wird bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Eine zusätzliche Abfrage bei der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW) ist daher verzichtbar.

M52-8

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Bei den an Naturschutzgebiete angrenzenden Vorbehaltsflächen ist zu prüfen, inwiefern Austausch und Wechselwirkungen der Lebensgemeinschaften der NSGs durch angrenzende Solaranlagen beeinträchtigt werden könnten. Detaillierte Betrachtungen sind aus den bisher vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Der Vermeidung von negativen Auswirkungen auf NSGs ist höchste Priorität einzuräumen.

Folgen

Anlass und Zweck der Planung ist es, die gesetzlichen Anforderungen an die Raumordnung zu erfüllen, die sich aus § 21 KlimaG sowie dessen Begründung ergeben. Ziel ist die Lenkung der Anlagen auf die als regionale Bestandorte identifizierten Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Grundlage ist ein differenzierter Kriterienkatalog, der zum Ziel hat, die Vorgaben des Flächenziels unter bestmöglicher Berücksichtigung aller Belange zu erreichen. Dieser beinhaltet auch den vollständigen Ausschluss von Naturschutzgebieten (NSG) sowie einen Vorsorgeabstand von 200 Metern zu NSGs.

Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist.

Die sorgfältige Ausarbeitung der Planung ergab die in der Gebietskulisse enthaltenen regionalen Bestandorte in Form von Vorranggebieten. Nach Eingang von weiteren Hinweisen im Rahmen der 1. Offenlage wurde manche Gebiete in Teilbereichen gem. der natur- und artenschutzfachlichen Hinweise angepasst.

Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

M72-1

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächen Photovoltaik muss zwingend auf die Bewirtschaftungseinheit vor Ort Rücksicht genommen werden. Hier darf auf keinen Fall wertvolles Ackerland ausgewiesen werden und somit die regionale Landwirtschaft geschwächt werden. Sicher wäre es sinnvoll, auf Böden auszuweisen, die gar nicht mehr von der Landwirtschaft bewirtschaftet werden kann/ darf.

So zum Beispiel, PEFC verseuchtes Ackerland. Hier wäre es angebracht, direkt mit den Behörden vor Ort in Kontakt zu treten um entsprechende Flächen zu identifizieren.

Kenntnisnahme

Um dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gerecht zu werden und das gesetzlich festgelegte Flächenziel des § 21 KlimaG BW zu erreichen, wurde im Plankonzept eine differenzierte Abwägung vorgenommen. Auf dieser Abwägungsentscheidung beruhend, werden auch nicht die im Regionalplan 2003 ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft Stufe I und Stufe II verwendet, sondern die Flurbilanz des LEL. In besonders für die PV geeigneten Bereichen wurde die Vorrangflur der aktuellen Flurbilanz als Konfliktkriterium zurückgestellt, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern. Dies geschah insbesondere bei bekannten Altlastenflächen, PFAS-belasteten Flächen und im privilegierten 200-Meter-Korridor nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 aa) und bb) BauGB, die dann als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesichert wurden.

Auf Grundlage der Vorrangflur werden im künftigen Regionalplan (parallel laufendes Verfahren zur Gesamtfortschreibung) Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Um die Grundlagen für die Erzeugung heimischer Lebensmittel weiter zu erhalten, sollen diese Gebiete weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden. Deshalb werden dort konventionelle Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen, Agri-PV-Anlagen hingegen ausnahmsweise möglich sein.

M48-1

Kreisbauernverband Karlsruhe e.V.

Die Energiewende stellt eine große Herausforderung für alle Branchen dar, die mit der Energieerzeugung betraut sind. Die Landwirtschaft stellt hierbei ebenfalls einen Teil der Lösung dar, sei es mit grundlastfähigen Biogasanlagen oder auch durch Agri-PV-Anlagen. Bei den genannten Formen steht die Flächenbewirtschaftung durch die Landwirtschaft nach wie vor im Einklang mit der Energieerzeugung. Zudem wurden bereits alleine auf landw. Dachflächen in den letzten 20 Jahren viele Megawatt an Leistung in Betrieb genommen - nur auf Dachflächen, ohne einen zusätzlichen Eingriff in die Natur.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M48-2

Kreisbauernverband Karlsruhe e.V.

Der Kreisbauernverband begrüßt und unterstützt die Initiativen zahlreicher Kommunen, Gruppierungen und Investoren, den PV-Ausbau in unserer Region zu intensivieren. Hierbei gilt aber der Grundsatz "Dachfläche vor Freifläche". Die Landwirtschaft ist zwingend und existenziell auf die immer knapper werdende Ressource "Landwirtschaftsfläche" in unserer doch großteils sehr begünstigten, aber auch sehr dicht besiedelten Region angewiesen. Ein Blick auf Google-Maps zeigt jedoch, dass das regionale Potential an Dachflächen noch sehr viel Möglichkeiten bietet, sei es auf kommunalen und gewerblichen Gebäuden, Supermärkten, oder Parkplätzen. Ohne, dass ein zusätzlicher Eingriff in den Natur erforderlich ist.

Kenntnisnahme

Gegenstand der Planung ist die Umsetzung des § 21 KlimaG.

Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Solarenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Nach den Planungskriterien für die Identifizierung der am besten geeigneten Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden die landwirtschaftlich besonders bedeutsamen Flächen (Vorrangflur der Flurbilanz) weitestgehend ausgenommen.

Plansatz 4.2.3 (G) 3 bezieht sich auf den flächensparenden Ausbau der Solaranlagen. Hier wird gezielt auf die vorrangige Nutzung bereits versiegelter Flächen oder anderweitig vorbelasteter sowie für die Landwirtschaft nur eingeschränkt nutzbaren Flächen und Installation auf oder an baulichen Anlagen hingewiesen.

M48-3

Kreisbauernverband Karlsruhe e.V.

Sollte dennoch eine PV-Freiflächenanlage erforderlich sein, muss den betroffenen Landwirten die Möglichkeit gegeben werden, in das Vorhaben integriert und weiter an der Wertschöpfung auf der Fläche beteiligt zu bleiben, um die Einkommensverluste auszugleichen. Unsere Zustimmung kann ein solches Freiflächenprojekt daher nur erhalten, wenn die betroffene regionale Landwirtschaft davon partizipiert. Grenzertragsstandorte sind hierbei hochwertigen Flächen vorzuziehen.

Kenntnisnahme

Der konkrete Standort der Anlage sowie das entsprechende Betreibermodell muss auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene geklärt werden, wenn sowohl der konkrete Standort des Vorhabens, als auch der Vorhabensträger bekannt sind.

M48-4

Kreisbauernverband Karlsruhe e.V.

Gerade im Hinblick auf neue Großprojekte wie Radschnellwege, Bahn-Güterverkehrsstrasse oder neuen Umgehungsstraßen usw. muss daher kreativ auf die effiziente Multifunktionsnutzung solcher Einrichtungen geachtet werden (Überdachungen/Seitenwände oder Lärmschutzwände mit PV). Würden alle genannten Projekte mit PV-Anlagen bestückt werden, wäre dies eine deutlich größere Fläche, als die gesamten nun im Regionalplan ausgewiesenen Flächen. Dies muss vorrangiges Ziel sein.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf die Antwort in M48-2.

<p>M47-1 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.</p> <p>Stellungnahme des ISTE zur Fortschreibung des Regionalplankapitels „Erneuerbare Energien“ „Allgemeine Grundsätze“ und „Vorranggebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die rohstoffgewinnende Industrie ist von der vorliegenden Planung betroffen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für Ihre klare Systematik bei den Kriterien zur Ausweisung für „Vorranggebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Als „Tabu-Kriterien“ definieren Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebiete für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand</li> <li>- Gebiete zur Sicherung der Rohstoffe Kies und Sand</li> <li>- Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Festgestein)</li> <li>- Abbaukonzessionen für Rohstoff: Abbaugesbiet</li> <li>- Abbaukonzessionen für Rohstoff: Erweiterungsgebiet.</li> </ul> <p>Damit werden durch Sie vorausschauend Zielkonflikte mit der Rohstoff-Sicherung und der Steine Erden-Industrie vermieden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zu den Planungskriterien zur Kenntnis.</p>
<p>M47-2 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.</p> <p>Der ISTE begrüßt ausdrücklich die Sicherung der Solarenergiegewinnung als Folgenutzung auf Rohstoff-Gewinnung-/ und Deponie-Flächen. Durch die Rohstoff-Gewinnung sind viele anthropogen angelegte Wasserflächen entstanden. Diese Baggerseen weisen oft eine Vorbelastung auf und treten ausdrücklich nicht in Konkurrenz zu Flächen, die der Nahrungsmittelerzeugung dienen. Häufig befinden diese sich in Siedlungsnähe oder im Umfeld bestehender Gewerbeflächen und sind bereits in der Abbauphase für vielfältige Nutzungen wie Freizeit und Erholung zugänglich. Wir bedanken uns ausdrücklich bei der Region Mittlerer Oberrhein für den politischen Konsens, der in der Positionierung als „Pilotregion für schwimmende Photovoltaik“ festgehalten wurde, und begrüßen die raumordnerische Ermöglichung zahlreicher Floating-PV-Anlagen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine ggf. vollumfängliche Nutzung der Wasserfläche, je nach aktueller Gesetzeslage, jedoch erst nach vollumfänglicher Rohstoff-Gewinnung möglich sein wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Kenntnis.</p>
<p>M47-3 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.</p> <p>Seitens unserer Mitgliedsbetriebe wurden folgende Stellungnahmen Ihnen bereits übergeben denen wir inhaltlich vollumfänglich beitreten: 1. Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH bittet um die Ausweisung eines Vorranggebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ am Werkstandort Dettenheim-Liedolsheim trotz potentieller Konflikte mit der Natura-2000-Gebietskulisse. Eine diesbezügliche Konfliktprüfung bzw. -bewältigung wird in dem hierzu erforderlichen Genehmigungsverfahren vorgenommen. Entsprechende naturschutzfachliche Voruntersuchungen sind seitens Heidelberg Materials bereits in Auftrag gegeben.</p>	<p>Nicht folgen</p> <p>Im Teilregionalplan Solarenergie werden die besonders geeigneten, regionalbedeutsamen Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesichert. Wie in der Stellungnahme formuliert, bestehen im Umfeld der vorgeschlagenen Fläche Konflikte, die nach den Planungskriterien einer Festlegung eines Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegenstehen.</p> <p>Da mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine komplementäre Festlegung von Ausschlussgebieten außerhalb der Vorranggebiete verknüpft ist, ist es dem Träger der Bauleitplanung unbenommen, auf der betreffenden Fläche zur Umsetzung einer entsprechenden Anlage ein Bauleitplanverfahren durchzuführen.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M47-4

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Die Ausweisung der Fläche „FSA 59“ läuft ihrer Systematik der o. a. Tabu-Kriterien zuwider. Diese befindet sich in einer für den Rohstoff-Abbau konzessionierten Fläche der EKS Eugen Kühl und Söhne GmbH & Co. KG. Wir bitten um Rücknahme dieser, um die Rohstoff-Gewinnung trotz bestehender PFC-Belastung grundsätzlich zu ermöglichen. Im Nachgang der Rohstoff-Gewinnung wird die Ausweisung einer Vorrangfläche für eine Floating-PV-Anlage begrüßt.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.

M47-5

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.

Darüber hinaus bittet die Kieswerk Weitenung GmbH & Co. KG bezüglich der Ausweisung der „ESA 95“ um Beachtung, dass erst im Nachgang der Rohstoff-Gewinnung im nördlichen Seebereich eine Vorrangfläche möglich wird.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M70-1

Segelverband Baden-Württemberg e. V.

der Segelverband Baden-Württemberg unterstützt die vorgebrachten Bedenken und Einwendungen der betroffenen Segel- und Wassersportvereine.

Die Errichtung schwimmender Solaranlagen auf den vorgeschlagenen Baggerseen hat massive Auswirkungen auf die Nutzung der dann noch verfügbaren Freiwasserflächen für Segelboote und andere Wassersportfahrzeuge.

Die betroffenen Segelvereine könnten ihre satzungsgemäßen Zwecke wie Pflege und Förderung des Segelsportes, Fahrten- und Wettfahrtsegeln, die seglerische Ausbildung insbesondere der Jugendmitglieder und vieles mehr nicht mehr erfüllen. Neben den sportlichen Aufgaben wären auch die gemeinnützigen, sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben kaum noch möglich.

Für die äußerst aktiven Vereine mit ihrem ehrenamtlichen Engagement wäre somit eine Auflösung unumgänglich.

Der Segelverband Baden-Württemberg als Dachverband von 132 Segelsportvereinen mit insgesamt über 25.000 Seglerinnen und Seglern in Baden-Württemberg engagiert sich nicht nur für den Segelsport, sondern auch für einen natur- und landschaftsverträglichen Umgang mit den Gewässern. Dabei setzt er sich für geeignete Maßnahmen zur Nutzung und Erhaltung von Wasserflächen und Ufergebieten ein.

Es ist jedoch wichtig, dass bei den geplanten Maßnahmen die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleibt. Wir appellieren daher, unter Abwägung aller Interessen, einen vernünftigen Konsens herbeizuführen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die Regionalplanung trifft eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Solarenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Die Sicherung der Seefläche über die Festlegung als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen unterscheidet sich von der späteren Konkretisierung einer schwimmenden Photovoltaikanlage in der Bauleitplanung oder Genehmigung, für die die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) maßgeblich sind. Näheres zum Plankonzept bezüglich Baggerseen und Photovoltaik in der Sachdarstellung zu Abschnitt [M2-10].

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M61-1

AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mb

wir bedanken uns für die Anhörung an dem o. g. Planverfahren. Grundsätzlich begrüßen wir die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien. Die AVG ist für eine sichere Betriebsführung auf ihrer Infrastruktur verantwortlich. Generell verweisen wir daher bei der Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen auf die Gefährdung durch Blendwirkung aufgrund ungünstiger Lage und Sonnenstand. Durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen darf der Eisenbahnbetrieb nicht gefährdet werden, Blendungen sind vom Vorhabenträger zu prüfen und nachweislich auszuschließen. Als weiteren allgemeinen Punkt sehen wir die Verträglichkeit der elektrischen Anlagen zueinander. Die elektrischen Anlagen und Einrichtungen der Leit- und Sicherungstechnik dürfen von der Photovoltaikanlage nicht beeinflusst werden, daher bitten wir bei konkreten Vorhaben auch aus diesem Grund um frühzeitige enge Abstimmung zwischen Vorhabenträger und AVG.

Kenntnisnahme

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die langfristige Sicherung der bestgeeigneten Standorte für die Solarenergienutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Region Mittlerer Oberrhein. Die konkrete Ausgestaltung in der Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene.

M61-2

AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mb

Zu den folgenden Einzel-Flächen haben wir gesonderte Hinweise:

FSA\_22:

- Westlich der Fläche verläuft die eingleisige AVG-Strecke 99412 Bruchsal - Odenheim. Im Bereich der Deponie befinden sich zusätzlich teilweise Rangiergleise.
- Ein ausreichend breiter Korridor für einen möglichen perspektivischen zweigleisigen Ausbau dieser Strecke muss freigehalten werden.
- Die Trasse ist im Rahmen der Gesamtfortschreibung als „Ausbau BMO Bahn (S31/S32 Katzbachbahn)“ für den zweigleisigen Ausbau gesichert.

Folgen

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die langfristige Sicherung der bestgeeigneten Standorte für die Solarenergienutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Region Mittlerer Oberrhein.

Die konkrete Ausgestaltung in der Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene.

Um einen erforderlichen Ausbau der Infrastruktur entlang bestehender Infrastrukturen nicht zu verhindern, wird ein neuer Plansatz 4.2.1 (Z) 2 integriert, der Ausnahmen definiert. Damit bleibt der Zubau von Infrastruktur in Erweiterung oder Bündelung bestehender Infrastrukturen künftig ausnahmsweise zulässig.

M61-3

AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mb

FSA\_30:

- Nordwestlich der Fläche verläuft die in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als VRG „Linkenheim-Hochstetten - Graben-Neudorf“ gesicherte Freihaltetrasse für die Streckenreaktivierung. Die technische Machbarkeitsstudie für diese Trasse soll zeitnah begonnen werden, derzeit laufen die internen Vorbereitungen.
- Die Fläche FSA\_30 darf eine Realisierung der Streckenreaktivierung nicht beeinträchtigen.
- Im Steckbrief fehlt die Fläche der oben benannte Freihaltetrasse (VRG) in der Darstellung zur Infrastruktur.

Folgen

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M61-4

AVG Albatal-Verkehrs-Gesellschaft mb

FSA\_106/FSA\_107:

- Zwischen den Flächen verläuft die in diesem Abschnitt eingeleisige Murgtalbahn.
- Dieser Bereich ist für den zweigleisigen Ausbau vorgesehen (technische Machbarkeitsstudie von 2022 vorhanden) und im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als „Murgtalbahn: Rastatt-Gernsbach-Kirschbaumwasen-Schönmünzach“ gesichert.
- Die nächsten Planungsschritte (Vorplanung) sollen in direkter Zusammenarbeit mit dem Landkreis Rastatt zeitnah beginnen, die internen Vorbereitungen laufen. Für die Lage des zweiten Gleises wurden im Rahmen der Machbarkeitsstudie unterschiedliche Varianten mit einer Verortung nördlich und südlich des bestehenden Gleises untersucht.
- Die Flächen FSA\_106 / FAS\_107 dürfen den Ausbau der Murgtalbahn nicht erschweren oder verhindern.

Folgen

Um einen erforderlichen Ausbau der Infrastruktur entlang bestehender Infrastrukturen nicht zu verhindern, wird ein neuer Plansatz 4.2.1 (Z) 2 integriert, der Ausnahmen definiert. Damit bleibt der Zubau von Infrastruktur in Erweiterung oder Bündelung bestehender Infrastrukturen künftig ausnahmsweise zulässig.

M61-5

AVG Albatal-Verkehrs-Gesellschaft mb

FSA\_111:

- Im direkten Umfeld der Fläche verläuft die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als VRG „Rastatt (inkl. Innenstadt) - Iffezheim - Hügelsheim - Baden-Airpark“ gesicherte Freihaltetrasse für die Anbindung des Baden-Airparks.
- Die Fläche FSA\_111 darf die Realisierung der Anbindung des Baden-Airparks nicht erschweren oder verhindern.
- Im Steckbrief fehlt die Fläche der oben benannte Freihaltetrasse (VRG) in der Darstellung zur Infrastruktur.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.

M61-6

AVG Albatal-Verkehrs-Gesellschaft mb

FSA\_115:

- Direkt südlich der Fläche verläuft die in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als VRG „Linkenheim-Hochstetten - Graben-Neudorf“ gesicherte Freihaltetrasse für die Streckenreaktivierung. Die technische Machbarkeitsstudie für diese Trasse soll zeitnah in direkter Zusammenarbeit mit dem Landkreis Karlsruhe begonnen werden, derzeit laufen die internen Vorbereitungen. Im Rahmen dieser Studie wird die weitere Trassenführung untersucht: (1) Aufnahme der ursprünglichen Schienentrasse der Hardtbahn (wie in der RNK dargestellt), oder (2) veränderter Trassenverlauf nördlich der B 36 (technische und wirtschaftliche Machbarkeit je nach Variante nötiger Kreuzungsbauwerke, Erschließungswirkung auch für eine mögliche Gewerbeentwicklung).
- Die Fläche FSA\_115 darf die Streckenreaktivierung zwischen Linkenheim-Hochstetten und Graben-Neudorf nicht erschweren oder verhindern.
- Im Steckbrief fehlt die Fläche der oben benannte Freihaltetrasse (VRG) in der Darstellung zur Infrastruktur.

Folgen

Die genannte Trasse ist mit unbekannter Trassenführung im Regionalplan gesichert und begrenzt das Gebiet Richtung Süden. Zur besseren Lesbarkeit der Karte und um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, wird von der Bezugsgeometrie (DLM) abgewichen und eine redaktionelle Anpassung der Festlegung im südlichen Bereich vorgenommen.

Um einen erforderlichen Ausbau der Infrastruktur entlang bestehender Infrastrukturen nicht zu verhindern, wird ein neuer Plansatz 4.2.1 (Z) 2 integriert, der Ausnahmen definiert. Damit bleibt der Zubau von Infrastruktur in Erweiterung oder Bündelung bestehender Infrastrukturen künftig ausnahmsweise zulässig.

M51-1  
DB AG

Kenntnisnahme

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (Zusammenschluss aus DB Netz AG und DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme als Nachtrag zu unserer bereits abgegebenen Stellungnahme unter den Az. TöB-BW-24-173801, 173805, 173808, 173811 vom 12.02.2024 zur o.g. Fortschreibung des Regionalplankapitel 4.2.5 und 4.2.5.3 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Darstellung des Sachverhalts zur Planung NBS/ABS Mannheim-Karlsruhe zur Kenntnis.

Ergänzend übersenden wir Ihnen die folgende Stellungnahme aus Sicht des Projektes Mannheim-Karlsruhe, III-SW-M-K, die bei der ausgegangenen Stellungnahme unberücksichtigt blieb, jedoch bei der Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.3. Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen (Teilfortschreibung Solarenergie) zu berücksichtigen ist.

#### Anlass

Die DB InfraGO AG plant den Bau einer neuen Schienenverbindung zwischen Mannheim und Karlsruhe. Mit dem Bahnprojekt Neubau-/Ausbaustrecke (NBS/ABS) Mannheim - Karlsruhe ist zur Kapazitätssteigerung und Engpassauflösung der Bau zweier zusätzlicher Gleise für den Güterverkehr / Mischverkehr zwischen den Anbindungspunkten/-bereichen in den Räumen Mannheim und Karlsruhe vorgesehen. Der Abschnitt Mannheim - Karlsruhe ist Teil des bereits heute verkehrlich stark belasteten Eisenbahnkorridors Frankfurt - Basel.

Der Bund ist laut Grundgesetz (Art. 73 Abs. 1 Nr. 6a und 87e) für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur in Deutschland zuständig. Mit dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ermittelt und priorisiert der Bund den Aus- und Neubaubedarf der Verkehrsinfrastruktur. Die Projektlisten sind Grundlage der Gesetzesvorlagen zu den Bedarfsplänen. Der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege ist eine Anlage zum Bundesschienenwegeausbaugesetz (zuletzt geändert am 29.12.2023) in dem das Projekt NBS/ABS Mannheim - Karlsruhe als Teil des Projektbündels 6 im Abschnitt 2 im vordringlichen Bedarf enthalten ist. Die verkehrliche Zielstellung des Projektbündels umfasst die Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten im Schienengüter- (SGV), Schienenpersonenfern- (SPFV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) für den Prognosehorizont 2030 mit wirtschaftlich optimaler Betriebsqualität.

#### Planung

Die Schienenverkehrsachse Mannheim-Karlsruhe bildet einen zentralen Abschnitt auf dem europäischen Verkehrskorridor Rotterdam - Genua, in dessen Verlauf die stärksten Wirtschaftsregionen Europas liegen. Die bestehende Infrastruktur im Bereich zwischen Mannheim und Karlsruhe stellt einen wesentlichen kapazitiven Engpass im deutschen Schienennetz dar. Um dem prognostizierten Wachstum im Schienenverkehr gerecht zu werden und einen Lückenschluss zwischen den beiden bereits begonnenen Vorhaben der NBS Frankfurt - Mannheim im Norden sowie der ABS/NBS Karlsruhe - Basel im Süden herzustellen, soll mittels zwei neuer Gleise als Neu- oder Ausbaustrecke (NBS/ABS) die Kapazität auf der Verbindung zwischen Mannheim und Karlsruhe erhöht werden. Das Vorhaben wird über das Bundesschienenwegeausbaugesetz finanziert.

Die NBS/ABS Mannheim-Karlsruhe hat als Ziel die Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten zwischen Mannheim und Karlsruhe, insbesondere für den Schienengüterverkehr. Der Fernverkehr verfügt bereits heute mit der Schnellfahrstrecke Mannheim - Stuttgart und dem

Ast nach Karlsruhe über eine sehr schnelle Verbindung, sodass eine weitere Fahrzeitverkürzung nur mit sehr hohem Aufwand zu erreichen wäre. Eine Neubaustrecke oder ggf. Neubauanteile bieten damit vor allem für den Güterverkehr die Möglichkeit einer Verlagerung. Damit wird ggf. Kapazität frei, um auf den entlasteten Bestandsstrecken die gewünschten Steigerungen im Fern- und Nahverkehr zu erreichen.

Auf der Grundlage des BVWP und des Bundesschienenwegeausbaugesetzes sucht die DB InfraGO AG derzeit eine genehmigungs- und finanzierungsfähige Lösung für eine NBS/ABS, welche die verkehrlichen und betrieblichen Projektziele erfüllt. Dazu werden die drei Zielsysteme „Umwelt“, „Raumordnung“ sowie „Verkehr / Wirtschaft / Technik“ berücksichtigt.

Nachdem mittels einer Raumwiderstandsanalyse im Suchraum zwischen Mannheim und Karlsruhe zunächst konfliktärmere Grobkorridore abgegrenzt wurden, haben unsere technischen Planer innerhalb dieser Grobkorridore zunächst mögliche Linienkorridore entwickelt. Durch einen schrittweisen Abschichtungsprozess, dem Kriterien der Zielsysteme Raumordnung, Umwelt sowie Verkehr / Wirtschaft / Technik zugrunde lagen, wurden aus der Vielzahl möglicher Linienvarianten im 2. Quartal 2023 acht ernsthaft in Betracht kommende Varianten identifiziert. Alle Varianten verlaufen in ihrem südlichen Abschnitt durch das Plangebiet des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein.

Für das Vorhaben werden durch die von uns beauftragten Planer derzeit die Unterlagen zur Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung erarbeitet. Die Planung befindet sich aktuell im Stadium des raumordnerischen und umweltfachlichen Variantenvergleichs. Am Ende dieses Prozesses soll die Auswahl einer Vorzugsvariante stehen, für die die Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) beantragt wird. Als Ergebnis der RVP soll ein raumordnerischer Korridor für die geplante neue Schienenneu- oder -ausbaustrecke aber engen technischen Prämissen unterliegt, wurde für alle acht Varianten bereits eine konkrete, technisch machbare potenzielle Trassenachse entwickelt, d. h. der genaue Verlauf der Varianten ist damit schon relativ weit vorgegeben. Innerhalb des festzulegenden raumordnerischen Korridors sind in der weiteren Planung aber unter Berücksichtigung der Planungsprämissen und der Raumwiderstände noch kleinräumige räumliche Verschiebungen der Trasse möglich.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M51-2  
DB AG

Teilweise folgen

Planungskonflikt Teilfortschreibung Solarenergie

Im Rahmen der derzeit laufenden Teilfortschreibung Solaranlage sollen die Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen im Regionalplan neu gefasst werden. Nach der Raumnutzungskarte zum Teilfortschreibungsentwurf Solarenergie, Stand Dezember 2023, sollen im Verbandgebiet zahlreiche Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen festgelegt werden. Gemäß Plansatz 4.2.3 (1) (Z) des Teilfortschreibungsentwurfs hat in diesen Vorranggebieten die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Es sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächensolaranlagen nicht vereinbar sind. Nach der Plansatzbegründung umfasst dies insbesondere bauliche Anlagen im Sinne des §2 Nr. 1 LBO sowie Aufforstungen oder Ausgleichsmaßnahmen, die der energetischen Nutzung solarer Strahlungsenergie widersprechen. Damit wäre innerhalb dieser VRG Solarenergie auch die Trassierung einer Schienenneubaustrecke ausnahmslos ausgeschlossen.

Durch die Festlegung folgender Vorranggebiete sind Trassen der DB-Planung betroffen und würden durch diese somit ausgeschlossen:

<<https://e2.demospip.es/resource/4538299e-356b-4872-ac83-46205ec37471/image/png>

Noch steht die finale Trasse der Neu- und Ausbaustrecke Mannheim-Karlsruhe der DB InfraGO nicht fest. Zum derzeitigen Zeitpunkt stehen noch acht unterschiedliche Trassenvarianten in der Diskussion. Auf die Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen in diesen von den Trassen betroffenen Gebieten vorsorglich zu verzichten, ist angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) nicht sachgerecht.

In der Stellungnahme wird das grundsätzliche Problem eines weiteren Infrastrukturausbaus in den Bereichen, die von der baurechtlichen Privilegierung von Freiflächensolaranlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB erfasst sind, angesprochen. Um einen erforderlichen Ausbau der Infrastruktur entlang bestehender Infrastrukturen nicht zu verhindern, wird ein neuer Plansatz 4.2.1 (Z) 2 integriert, der die Ausnahmen definiert. Damit bleibt der Zubau von Infrastruktur in Erweiterung oder Bündelung bestehender Infrastrukturen künftig ausnahmsweise zulässig.

M51-3  
DB AG

Kenntnisnahme

Das Vorranggebiet FSA 52 Solarpark Bruhrain bei Waghäusel ist bereits mit Solaranlagen bebaut und wurde bei der Variantenentwicklung bereits berücksichtigt. Dort ist eine Trassierung am Rand des Solarparks voraussichtlich realisierbar.

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M51-4  
DB AG

Folgen

Im Folgenden werden die im Teilfortschreibungsentwurf dargestellten VRG Solarenergie, durch die sich Konflikte mit der Planung der NBS/ABS Mannheim - Karlsruhe ergeben, in Abbildungen dargestellt:

<<https://e2.demospip.es/resource/c4d41b87-6c7a-4168-8bc2-0ef87de69d9f/image/png>>  
 <<https://e2.demospip.es/resource/5c7d3027-d0f8-4e7c-83b8-beb217eb3d98/image/png>>  
 <<https://e2.demospip.es/resource/6f9341d6-0a79-4fbb-bcc3-c0f11334624d/image/png>>  
 <<https://e2.demospip.es/resource/0d7e53d7-1f76-49e8-9085-cf39bfc6c744/image/png>>  
 <<https://e2.demospip.es/resource/daa767f1-9130-4e41-9bcd-b98c4da07272/image/png>>  
 <<https://e2.demospip.es/resource/011af72e-7364-420f-8ab1-c3657945e367/image/png>>  
 <<https://e2.demospip.es/resource/e23f822a-a95f-4551-b7c8-8fca91a5e57f/image/png>>

Forderung zur Änderung der Gebietskulisse VRG Solarenergie

Ein räumliches Umgehen der aufgeführten Vorrangflächen durch kleinräumige Trassenoptimierung ist in allen Fällen aufgrund der einzuhaltenden Trassierungsprämissen und/oder anderer schwerwiegender raumordnerischer bzw. umweltfachlicher Konflikte nicht möglich. Damit wäre keine unserer geplanten Varianten im Hinblick auf das Ziel 4.2.3 (1) des Teilfortschreibungsentwurfs Solarenergie raumordnerisch zulässig.

Um unsere Planungsfreiheit nicht einzuschränken, sollten alle o. g. geplanten Vorranggebiete, die in Konflikt mit unserer Planung stehen, von einer Festsetzung als Vorranggebiet Solarenergie ausgenommen werden.

Als Mindestforderung beantragen wir jedoch, folgende geplante Vorranggebiete von einer Festsetzung auszunehmen:

- FSA 26 Seelach, Bruchsal/Karlsdorf
- FSA 30 Messlen, Graben-Neudorf
- FSA 33 Waldäcker, Graben-Neudorf
- FSA 97 Scheidlich, Stutensee-Spöck

Für das Gebiet

- FSA 115 Mönchfeld, Dettenheim-Liedolsheim

ergibt sich nach jetzigem Planungsstand kein Konflikt, es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass sich in diesem Bereich die Lage der Trassenachse innerhalb des 500 m-Korridors um die derzeitige Trassenachse im Zuge der weiteren Planung noch verändert und daraus ein Konflikt entstehen kann. Wir beantragen daher, auch dieses Gebiet von einer Festsetzung als Vorranggebiet Solarenergie auszunehmen.

Für folgende Bereiche könnte ein Planungskonflikt auch durch Verkleinerung der Vorranggebiete voraussichtlich vermieden werden, da eine wesentliche Trassenverschiebung dort unwahrscheinlich ist. Für diese beantragen wir daher eine entsprechende Flächenanpassung unter Berücksichtigung der von uns geplanten Varianten:

- FSA 25 Sonnenbüsch, Linkenheim-Hochstetten
- FSA 43 Häuseläcker, Graben-Neudorf

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich mit weiterer Konkretisierung der

Der Regionalverband nimmt die Konflikte der vorgesehenen Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit der Planung der NBS/ABS Mannheim-Karlsruhe und die darauf basierenden Forderungen zur Änderung der Gebietskulisse zur Kenntnis.

Die Gebietskulisse wird wie folgt angepasst:

Die Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_30, FPV\_33 und FPV\_91 werden nicht mehr weiterverfolgt.

Die Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_26, FPV\_115, FPV\_25 und FPV\_43 werden beibehalten.

In der Stellungnahme wird das grundsätzliche Problem eines weiteren Infrastrukturausbaus in den Bereichen, die von der baurechtlichen Privilegierung von Freiflächensolaranlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB erfasst sind, angesprochen. Um einen erforderlichen Ausbau der Infrastruktur entlang bestehender Infrastrukturen nicht zu verhindern, wird ein neuer Plansatz 4.2.1 (Z) 2 integriert, der die Ausnahmen definiert. Damit bleibt der Zubau von Infrastruktur in Erweiterung oder Bündelung bestehender Infrastrukturen künftig ausnahmsweise zulässig.

Planung noch zwingende Trassenverschiebungen aus technischen oder sonstigen Gründen ergeben können, folglich ein entsprechender Planungsspielraum von mindestens 50 m um die derzeitige Trassenachse für die weitere Planung benötigt wird.

M51-5  
DB AG

Für das Gebiet

- FSA 45 Zweite Zeig Eggenstein-Leopoldshafen

ist derzeit kein Konflikt erkennbar und eine wesentliche Trassenverschiebung auch nicht zu erwarten.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M51-6  
DB AG

Alternativ beantragen wir, dass in den Plansatz 4.2.3 (1) des Teilfortschreibungsentwurfs Solarenergie generell oder für die oben aufgelisteten Gebiete die Formulierung einer Ausnahmemöglichkeit für überregional bedeutende Infrastrukturen aufgenommen wird und eine Photovoltaiknutzung auf diesen Flächen bis zur raumordnerischen Entscheidung über die Antragsvariante untersagt wird. Nach Festlegung der Antragsvariante ist dieser Vorrang gegenüber der Solarenergienutzung einzuräumen.

Nach den uns für die Planung der NBS/ABS zur Verfügung gestellten GIS-Daten des Teilfortschreibungsentwurfs umfassen die VRG Solarenergie insgesamt eine Fläche von deutlich über 1.000 ha. Dies ist etwa die 2,5-fache der Fläche, die zur Erreichung des Ziels einer Festlegung von 0,2 Prozent der Regionsfläche für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik erforderlich sind (rd. 430 ha). Eine vollständige Herausnahme der genannten Flächen würde die Flächenkulisse um etwa 110 ha reduzieren, wodurch das 0,2 Prozentziel im Verbandsgebiet weiterhin gut erfüllt werden könnte.

Daher wird hiermit in diesem Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.3 Vorranggebiete für Freiflächenanlagen (Teilfortschreibung Solarenergie) Widerspruch erhoben.

Kenntnisnahme

Die Entscheidung, keinen pauschalen Ausschluss für Vorranggebieten innerhalb aller möglichen Trassenkorridore zu definieren, beruht darauf, dass eine mögliche Beeinträchtigung der Neu- und Ausbaumaßnahmen durch Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen derzeit nicht abschließend bewertbar ist und gegebenenfalls auch keine bzw. nur Teilbereiche der Vorranggebiete betreffen würde.

Die genannte Fläche von deutlich über 1.000 ha beinhalten alle im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Diese sind jedoch wegen der derzeitig restriktiven Regelung des WHG zur maximal überdeckbaren Seefläche nicht vollumfänglich auf das Flächenziel anrechenbar. Eine entsprechende Tabelle zur Flächenbilanz ist im Überarbeiteten Plansatz 4.2.3.(1) Z enthalten.

Die bekannten Freihaltetrassen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans, die in den Plansätzen 4.1.2. Z (3) und 4.1.3. Z (3) gesichert sind, wurden bei der Festlegung der Vorranggebiete berücksichtigt. Um den erforderlichen Ausbau der Infrastruktur entlang bestehender Verkehrswege zu ermöglichen, wird ein neuer Plansatz 4.2.1 (Z) 2 eingeführt, der eine Ausnahme für den Ausbau und die Bündelung von Infrastruktur in bestehenden Korridoren definiert. Damit wird sichergestellt, dass notwendige Erweiterungen der Verkehrsnetze, wie der Ausbau von Straßen- und Schienenverbindungen, auch in Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind. Gleichzeitig bleibt der grundsätzliche Ausschluss des Neubaus überregionaler Infrastrukturprojekte in diesen Vorranggebieten bestehen.

Hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von Aus- und Ausbaumaßnahmen wird auf die Antwort zum Einwand M51-2 verwiesen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M67-1

PLEdoc Netzauskunft GmbH

Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans verlaufen durch die OGE betriebene und betreute Versorgungsanlagen. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 250.000 über den Bereich des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind.

Die Abbildung zeigt den Stand vom 20.02.2024 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert.

Gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 Erneuerbare Energien „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.

M67-2

PLEdoc Netzauskunft GmbH

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Teilfortschreibungen für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich

Abstände zu Ferngasleitungen müssen in Bezug auf eine mögliche elektrische Beeinflussung eingehalten werden. Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22, kann erst ab einem lichten Abstand von 10m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystem des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.

Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der PV-Anlage unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband dankt für die Bereitstellung weiterer Unterlagen und nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Kenntnisnahme

Die vorgebrachten Argumente betreffen die konkretisierende Planung und können im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nach § 35 BauGB bzw. im Bauleitplanverfahren adressiert werden, sofern Vorhaben innerhalb der Vorranggebiete entwickelt werden. Im Kern sichern die Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung die festgelegten Bereiche gegen entgegenstehende Belange. Sie bewirken keinen Entwicklungszwang und ersetzen nicht die weiteren notwendigen Schritte zur Schaffung von Baurecht oder zur Erlangung der erforderlichen Genehmigungen.

## Anregungen/Bedenken

M67-3

PLEdoc Netzauskunft GmbH

Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber - zu dessen Kosten abzustellen.

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind ergänzend nachfolgende Punkte zu beachten:

- Die Lage der Versorgungsanlage ist im Projektbereich vor Baubeginn unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung) zu ermitteln.
- Die Solarmodule dürfen nur außerhalb des Schutzstreifens der Versorgungsanlage angeordnet werden. Das gilt auch für die Bodenverankerung.
- Übernahmestationen dürfen ebenso wie die Solarmodule nur außerhalb der Schutzstreifen der Versorgungsanlagen angeordnet werden.
- Die die Versorgungsanlage querenden Kabelverbindungen sind mit einem lichten Abstand von 0,4 m zu der Rohrleitung und grundsätzlich in Schutzrohren vorzusehen, wobei durch die Bündelung von Kabelsträngen die Anzahl der Kreuzungen möglichst gering zu halten ist.
- Das Geländeniveau im Schutzstreifenbereich ist in der Regel beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber der Versorgungsanlage durchgeführt werden.
- Zaunanlagen sind im Leitungsbereich sind so zu planen und auszuführen, dass keine Fundamente in der Leitungssachse angeordnet werden. Die Zaunelemente sollten nach Möglichkeit die Leitung mittig überspannen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Versorgungsanlage zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss.

M67-4

PLEdoc Netzauskunft GmbH

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen bitten wir Sie zu veranlassen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. bei den Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Photovoltaikanlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungseinrichtungen haben, ebenfalls mit uns abzustimmen sind.

Falls für die Errichtung und den planmäßigen Betrieb der Photovoltaikanlage projektbegleitende Maßnahmen im Schutzbereich der Versorgungsanlagen erforderlich werden (z. B. Herstellung von Baustraßen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen), weisen wir darauf hin, dass die konkrete Bauausführung vorher mit uns und dem Örtlich zuständigen Beauftragten der Versorgungsanlage abgestimmt werden muss.

Planungen, soweit sie die Trassen der Versorgungsanlage betreffen, sind uns ebenfalls anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH.

## Bewertung und Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die vorgebrachten Belange betreffen die konkretisierende Planung und können im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nach § 35 BauGB bzw. im Bauleitplanverfahren adressiert werden, sofern Vorhaben innerhalb der Vorranggebiete entwickelt werden. Im Kern sichern die Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung die festgelegten Bereiche gegen entgegenstehende Belange. Sie bewirken keinen Entwicklungszwang und ersetzen nicht die weiteren notwendigen Schritte zur Schaffung von Baurecht oder zur Erlangung der erforderlichen Genehmigungen.

Kenntnisnahme

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen oder Baugenehmigungen wird der Regionalverband als Träger öffentlicher Belange gehört und bewertet die Vorhaben mit der Vereinbarkeit der im Regionalplan als Ziele und Grundsätze der Raumordnung definierten Festlegungen. Für die Genehmigung sind die jeweils zuständigen Stellen zuständig.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M67-5

PLEdoc Netzauskunft GmbH

Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

terranets bw GmbH - Am Wallgraben 135 in 70565 Stuttgart

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M71-1

GasLINE Netzauskunft

von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M71-2

GasLINE Netzauskunft

Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans verlaufen Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co. KG. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 250.000 über den Bereich des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind.

Die Abbildung zeigt den Stand vom 20.02.2024 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert.  
<<https://e1.demospip.es/resource/cbd2226a-21e4-449e-a2dc-0dad69e354e8/image/png>>

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Teilfortschreibungen für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Solaranlagen einschließlich deren Fundamente, Trafostationen und sonstige bauliche Einrichtungen dürfen daher nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angeordnet werden.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Eine konkrete Einzelfallbetrachtung inklusive der Betroffenheit und Auswirkung kann erst auf Grundlage des Vorhabenstandorts und des Vorhabenträgers auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen.

M65-1

TRANSNET BW

Im Geltungsbereich des Regionalplans Mittlerer Oberrhein betreibt die TransnetBW GmbH eine Vielzahl von Leitungsanlagen, Umspannwerken und plant verschiedene Netzbauprojekte. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.0362 registriert (bitte in Folge mit angeben).

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

M65-2  
TRANSNET BW

Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlagen zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt. Die Teilfortschreibung Solarenergie soll auch für Grundstücke, welche sich im Schutzstreifen oder angrenzend an unsere oben genannten Höchstspannungsfreileitungsanlagen befinden, und im Bereich unserer o.g. Netzbauprojekte Gültigkeit erlangen.

M65-3  
TRANSNET BW

Insbesondere beziehen wir uns auf die folgenden Flächen:

- FSA 1 (Anlage 0337)
- FSA\_19, FSA\_21 (Anlage 7510)
- FSA\_25 (Anlagen 5100, 7520, RNN)
- FSA\_28, FSA\_64 (Anlage 5110, NBR)
- FSA\_32, FSA\_48 (Korridor Ultranet und RNN)
- FSA\_35, FSA\_36 (Anlagen 5110, 7510, NBR)
- FSA\_57 (Anlage 7510)
- FSA\_59 (Korridor NBR Neubau)
- FSA\_115 (Korridor RNN)

Diese Flächen befinden sich entweder unter oder direkt neben unserer Freileitung.

M65-4  
TRANSNET BW

Zudem sind verschiedene Netzbauprojekte betroffen. Daher möchten wir auf folgendes hinweisen:

- Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Daher können Photovoltaik-Freiflächenanlagen als untergeordnete Bauwerke einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen und bei positivem Ausgang zugelassen werden. Die TransnetBW hat den gesetzlichen Auftrag gemäß §11 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen und deren Schutzstreifen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenden Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. Errichtung unter starken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u.a. von Solarenergieanlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben zu einer Ablehnung etwaiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen. Die Detailprüfung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung, weshalb wir um weitere Beteiligung an den Verfahren bitten.

## Bewertung und Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlagen zur Kenntnis.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Von der Festlegung der Vorranggebiete FPV\_59 und FPV\_64 wird aufgrund anderer vorgebrachter Argumente abgesehen.

Folgen

Es wird ein Plansatz 4.2.3 Z (2) eingefügt, in dem diejenigen Anlagen und Einrichtungen benannt werden, die innerhalb der Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind. Damit wird gewährleistet, dass keine Einschränkungen für den Ausbau der genannten bedeutsamen Energieinfrastrukturen bestehen.

Die tatsächliche Betroffenheit und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage und hat im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M65-5  
TRANSNET BW

Im Bereich unserer Netzbauprojekte werden in den nächsten Jahren umfangreiche Arbeitsflächen benötigt. Diese müssen uns uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Eine Errichtung von PV-Anlagen ist dort voraussichtlich erst nach Abschluss der Netzbauprojekte möglich. Daher bitten wir dort um besonders enge Abstimmung und frühzeitige Einbindung in die zugehörigen Planungsverfahren. Eine Detailprüfung kann erst nach Vorlage von Modulbelegungsplänen oder Lageplänen erfolgen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Modulbelegungspläne und Lagepläne der Anlagen können erst für ein konkretes Vorhaben erstellt werden, wenn der genaue Standort des Vorhabens, die Anlagenparameter und auch der Vorhabenträger bekannt sind.

Eine mögliche Inanspruchnahme von Arbeitsflächen kann demnach erst auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene geklärt werden.

M65-6  
TRANSNET BW

Bitte beachten Sie zudem die folgenden Informationen zu o.g. Netzbauprojekten:

NBR

TransnetBW plant an der bestehenden 220-kV-Leitungsanlage eine überregionale Netzverstärkungsmaßnahme zwischen den Umspannwerken in Karlsruhe-Daxlanden und Eichstetten am Kaiserstuhl über rund 120 km. Dabei soll die Bestandsleitung zurückgebaut und durch eine neue 380-kV-Freileitung mit neuen Masten und Leiterseilen ersetzt werden. Der Gesamtprojekttitel lautet „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten“. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 21 Teil des Bundesbedarfsplans. Die Gesamtleitung wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt. Für den Trassenabschnitt A zwischen dem Umspannwerk Daxlanden und der Grenze zwischen den Regierungspräsidien Karlsruhe/Freiburg (ca. 47 km, Teilabschnitt A) hat das Regierungspräsidium mit Beschluss vom 28. Juni 2022 den Plan für das Vorhaben im Teilabschnitt A festgestellt.

Kenntnisnahme

Es wird ein Plansatz 4.2.3 Z (2) eingefügt, in dem diejenigen Anlagen und Einrichtungen benannt werden, die innerhalb der Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind. Damit wird gewährleistet, dass keine Einschränkungen für den Ausbau der genannten bedeutsamen Energieinfrastrukturen bestehen.

M65-7  
TRANSNET BW

RNN

TransnetBW und Amprion planen gemeinsam die 380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe. Das Projekt ist im Bundesbedarfsplan als Vorhaben 19 hinterlegt und wurde erstmalig gesetzlich 2013 beschlossen. Es handelt sich um eine Netzverstärkung von 220 kV auf 380 kV, um das Übertragungsnetz im Raum Frankfurt bis Karlsruhe leistungsfähiger zu machen und künftige Überlastungen der bestehenden Leitungen zu vermeiden. Die Gesamtleitung ist in zwei Abschnitte - Nord und Süd - unterteilt. Für den südlichen, ca. 80 km langen Abschnitt Weinheim-Karlsruhe ist TransnetBW verantwortlich. Vorhaben 19 Nord befindet sich in der Planfeststellung. Für den Abschnitt Süd werden derzeit die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG vorbereitet.

Kenntnisnahme

Es wird ein Plansatz 4.2.3 Z (2) eingefügt, in dem diejenigen Anlagen und Einrichtungen benannt werden, die innerhalb der Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind. Damit wird gewährleistet, dass keine Einschränkungen für den Ausbau der genannten bedeutsamen Energieinfrastrukturen bestehen.

M65-8  
TRANSNET BW

#### ULTRANET

TransnetBW und Amprion planen das Netzausbauprojekt ULTRANET. Der Gesamtprojekttitel lautet „Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg; Gleichstrom (Ultranet)“. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 2 Teil des Bundesbedarfsplans und wurde unter der Nummer 2.9 von der Europäischen Kommission in die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse („Projects of Common Interest“) aufgenommen. ULTRANET wird in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) realisiert und ist eine der großen Strombrücken zwischen Nord- und Süddeutschland. Das Vorhaben erstreckt sich über 340 km vom Raum Osterath in Nordrhein-Westfalen bis nach Philippsburg in Baden-Württemberg. Die Gesamtleitung wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt. TransnetBW ist für den rund 42 Kilometer langen Abschnitt B1 zwischen Mannheim-Wallstadt und dem Netzverknüpfungspunkt Philippsburg verantwortlich. Im April 2019 hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung den Trassenkorridor in diesem Abschnitt festgelegt. Mit der vollständigen Einreichung des Antrages auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG im August 2019 wurde das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt B1 eröffnet. Hierzu hat die Bundesnetzagentur im Oktober 2019 eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt und im Anschluss daran den Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Unterlagen gemäß § 21 NABEG wurden Ende April 2022 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde Anfang Juni 2022 durch die Bundesnetzagentur bestätigt. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung fand zwischen Ende Juni und Ende Juli 2022 statt, der Erörterungstermin gemäß § 22 NABEG am 14.12.2022. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 30.08.2023 erteilt.

Kenntnisnahme

Es wird ein Plansatz 4.2.3 Z (2) eingefügt, in dem diejenigen Anlagen und Einrichtungen benannt werden, die innerhalb der Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind. Damit wird gewährleistet, dass keine Einschränkungen für den Ausbau der genannten bedeutsamen Energieinfrastrukturen bestehen.

M65-9  
TRANSNET BW

#### Zubeseilung 7510

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion hat die Aufgabe, das Stromnetz zwischen der Umspannanlage Kühmoos im Landkreis Waldshut und der Umspannanlage Daxlanden bei Karlsruhe zu verstärken und damit die Versorgungssicherheit zu stärken. Die Umsetzung der Maßnahme ist mit möglichst geringen Eingriffen als so genannte „Zubeseilung“ geplant, also durch das Auflegen neuer Seile auf vorhandenen Masten in der bestehenden Trasse mit der Bauleitnummer (BL) 45 55. Diese Umbaumaßnahme der Höchstspannungsleitung „Kühmoos-Daxlanden“ stellt einen Teilabschnitt der Gesamtmaßnahme P310 „Bürstadt - Kühmoos“ dar, die von der Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan im Dezember 2017 bestätigt wurde. Es geht um eine Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Nord-Süd-Achse und darum, die Pumpspeicher in den Alpen und im Hochschwarzwald zukünftig flexibler nutzen zu können. Mit der geplanten Maßnahme wird das Übertragungsnetz zwischen Süd-Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg insgesamt verstärkt und dadurch die Versorgungssicherheit in der Region erhöht. Bei der BL45 55 handelt es sich um eine Gemeinschaftsleitung mit der TransnetBW, die Amprion nun ausbauen will. Konkret geht es bei dem 204 Kilometer langen Abschnitt Kühmoos-Daxlanden um eine „Zubeseilung“ eines weiteren Stromkreises der Amprion. Dort hängen bereits drei 380-kV-Stromkreise auf den Masten. Im Zuge der Umbaumaßnahme soll auf den bislang noch leeren Mast-Traversen ein weiterer 380-kV-Stromkreis aufgelegt werden.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

## Anregungen/Bedenken

M78-1

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Bei Hochbauvorhaben bis 20 Meter über Grund kann davon ausgegangen werden, dass das BOS-Richtfunknetz nicht betroffen ist. Wir gehen erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Höhe bei Freiflächen-Photovoltaik nicht erreicht wird, bitten Sie aber, uns das kurz zu bestätigen, um das Verfahren zu in diesem Bereich zu beschleunigen. Bei höherer Bebauung ist eine Betroffenheit nicht mehr auszuschließen und Sie müssten die ASDBW erneut am Verfahren beteiligen.

M57-1

Badischer Sportbund

wir wurden durch den Landessportverband Baden-Württemberg e.V., welchen Sie am 21.12.2023 zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange: Teilfortschreibung Solarenergie sowie Grundsätze und Anlagen der Energieversorgung angeschrieben haben, gebeten unsere Sportkreise bzgl. der PV- und Windkraftanlagenthematik mit einzubeziehen. Dieser Bitte sind wir nachgekommen und haben hier die Sportkreise und darüber betroffene Vereine informiert und kontaktiert. Einige haben hier eine Stellungnahme abgegeben. Wir bitten diese entsprechend in Ihrem weiteren Prozess zu beachten, mit einzubeziehen und auch darüber zu Informieren. Die Frist zum 31.03.2024 wollten wir somit ebenfalls wahren.

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Neuburgweierer Segelverein e.V. und des Segelverband Baden-Württemberg e.V. in Bezug auf das Vorranggebiet FSA\_14

## Bewertung und Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die exakte Anlagenhöhe muss auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene geklärt werden, wenn sowohl der konkrete Standort des Vorhabens, die Anlagenparameter und der Vorhabenträger bekannt sind. I.d.R. überschreiten Freiflächenphotovoltaikanlagen eine Höhe von 20 Metern nicht.

Kenntnisnahme

Die Einwendungen des Neuburgweierer Segelverein e.V. und des Segelverband Baden-Württemberg e.V. in Bezug auf das Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen FPV\_14 sind in den Abschnitten M44 sowie M70 dokumentiert und bewertet.

M44-1

Neuburgweierer Segelverein e.V.

Folgen

Der Baggersee Epplesee, vorgeschlagen als Vorranggebiet FSA\_14 im 4. Regionalplan mittlerer Oberrhein, Teilfortschreibung Solarenergie, Planentwurf Dezember 2023, erstreckt sich auf der Gemarkung Forchheim/Mörsch der Gemeinde Rheinstetten über eine Gesamtfläche von ca. 32,5 ha. Er wird bereits seit Jahrzehnten zur Naherholung und zum Wassersport genutzt, unter anderem von mehreren Vereinen. An seinem östlichen Ufer befindet sich der Neuburgweierer Segelverein, gegründet im Jahr 1973. Der Surfverein Rheinstetten e.V. in direkter Nachbarschaft und der Sportfischerverein Rheinstetten Forchheim e.V. sind weitere Beispiele. Sportlich bedingt, und durch Rücksichtnahme auf Badegästen und den ausgewiesenen Schwimmbereich, meiden die Seglerinnen und Segler aus diesen Vereinen die Uferzonen des Sees. Das Training, die Regatten und das Ausüben der olympischen Sportart Segeln finden damit ausschließlich im mittleren Gebiet des Sees statt. Genau in diesem mittleren Gebiet des Eppleeses wird nun im Planentwurf 2023 das Vorranggebiet FSA\_14 für schwimmende Solaranlagen ausgewiesen. Der Neuburgweierer Segelverein e.V. (NSV) ist Mitglied im Deutschen Seglerverband, im Segelverband Baden-Württemberg und im Badischen Sportbund. Er zählt derzeit 110 Mitglieder, darunter auch viele junge Familien mit Kinder und Jugendliche aus Rheinstetten und den umliegenden Gemeinden. Gerade der Anteil an Kindern und Jugendlichen Mitgliedern weist in den letzten Jahren eine stark steigende Tendenz auf. Auf dem Vereinsgelände stehen über 80 Segelboote zur Sportausübung bereit. Das gemeinnützliche und soziale Engagement sowie die sportliche Aktivitäten gehen dabei weit über die Vereinsgrenzen hinaus.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab

#### Training und soziale Arbeit für Kinder und Jugendliche

Wöchentliches Training und Ausbildung im Segelsport: Ehrenamtliche Trainer (C-Lizenz Breitensport/Leistungssport) des NSV veranstalten wöchentlich Trainingsstunden für Kinder und Jugendliche. Dabei steht nicht nur das Erlernen des Segelns und sozialer Kompetenz im Vordergrund, auch das sportliche Wettsegeln und Spaß wird gefördert. Kinder und Jugendliche des Vereins nehmen dabei auch regelmäßig an Wettbewerben fern des heimischen Sees teil. Außerhalb der Segelsaison bietet der Neuburgweierer Segelverein den Kindern und Jugendlichen Theorieunterricht, Sicherheitstrainings z.B. im Hallenbad oder mit der DLRG auf dem See, sowie gemeinschaftliche sportliche Ausflüge an. Seit Jahrzehnten ist der NSV eng mit der Gemeinde Rheinstetten verbunden, so auch durch die verlässliche jährliche Teilnahme am Ferienprogramm der Stadt Rheinstetten für Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren mit „Spielend Segeln lernen“. Dabei wird den Kindern das Segeln auf den Vereinsbooten ermöglicht. Der Verein stellt ebenso der Stadtranderholung der Stadt Rheinstetten seine Infrastruktur unterstützend zur Verfügung.

#### Ausbildung im Segelsport für Erwachsene

Es besteht seit vielen Jahren eine Kooperation mit dem Hochschulsport des Karlsruher Institut für Technologie (KIT), bei der Studierende und Hochschulmitarbeiter über Kurse die Praxis des Segelns erlernen und mit abschließender Prüfung den Sportbootführerschein Binnen erwerben. Die Segelkurse und Prüfungen auf dem Vereinsgelände und dem Epplesee statt.

#### Sportliche Aktivität und Bedeutung

Der NSV organisiert mehrere Regatten pro Jahr für Erwachsene, Kinder und Jugendliche auf dem heimischen Epplesee. Regelmäßig nehmen Mitglieder, Kinder wie Erwachsene, des Neuburgweierer Segelvereins an regionalen, nationalen und internationalen Wettbewerben und Meisterschaften in verschiedenen Bootsklassen und Alterswertungen

erfolgreich teil. Gerade durch die gute Erreichbarkeit und zentrale Lage des Vereinsgeländes am Eppelsees zur Stadt Rheinstetten und den umliegenden Gemeinden wird von den Mitgliedern zum regelmäßigen Segeln und sportlichem Training intensiv genutzt. Eine wichtige Voraussetzung für Vereinsveranstaltungen und für die erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben. Aufgrund der Nähe zum Wohnort erfolgt die Anreise vieler Mitglieder auf umweltfreundliche Weise mit dem Fahrrad.

Vereinsleben, gesellschaftliche Verantwortung und soziale Bedeutung

Auf dem Vereinsgelände werden neben den sportlichen und ausbildenden Veranstaltungen regelmäßige Treffen und Events durch die Mitglieder veranstaltet. Gerade während der Segelsaison ist das Vereinsgelände dadurch stark frequentiert, von Jugendlichen, jungen Familien und älteren Vereinsmitgliedern. Dabei gibt es einen ständigen, generationenübergreifenden Austausch von hohem sozialem Wert. Gerade auch für Kinder und Jugendliche werden damit wichtige soziale Werte vermittelt, es entsteht ein starkes Gemeinschaftsgefühl und gibt Kindern Halt. Auch neben den sportlichen Aktivitäten suchen viele Vereinsmitglieder das Gelände als ständigen Treffpunkt und zur Naherholung auf. Viele Vereine haben heutzutage mit Mitgliederschwund und fehlendem ehrenamtlichen Engagement zu kämpfen. Der Neuburgweierer Segelverein konnte sich in den letzten Jahren mit einem zunehmenden Anteil von neuen Mitgliedern aus jungen Familien mit Kindern glücklich schätzen. Der Verein lebt und ist sehr aktiv.

Mit der Errichtung einer schwimmenden Photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 4,9 ha auf dem vorgeschlagenem Vorranggebiet in der Mitte des Eppelsees wäre die heimische „Sportstätte“ des Neuburgweierer Segelvereins für den Segelsport praktisch nicht mehr nutzbar. Unter den örtlichen Gegebenheiten mit der dann noch nutzbaren Freiwasserfläche für den Segelsport wären die voran genannten Aktivitäten wie Regatten, Segeltrainings und Ausbildung nicht mehr durchführbar. Es wäre dem Verein neben seinen sportlichen Aufgaben auch nicht mehr möglich, seine gemeinnützigen, sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben zu erfüllen.

Dem Neuburgweierer Segelverein bliebe nur noch, sich aufzulösen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir dringend, auf die Errichtung schwimmender Solaranlagen auf dem Eppelsee zu verzichten.

M41-1  
Surfclub Huttenheim e.V.

Der Surfclub Huttenheim e.V., im Jahr 1980 am nordwestlichen Ufer des Hardtsees Bruhrain gegründet, hat derzeit 108 Mitglieder, welche den See mit Wind-Surfbrettern, Stand-Up-Paddel- und Paddelbooten nutzen. Sie sind damit nahezu auf der gesamten Wasserfläche des Sees unterwegs.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

M41-2

Surfclub Huttenheim e.V.

Kenntnisnahme

Eine schwimmende Photovoltaik-Anlage (FPV) mit maximal 15 % Fläche bedeutet eine erhebliche Einschränkung des Windsurfbetriebs, da man als potentielle Windsurfnutzfläche nicht von der 67 ha großen Gesamtfläche des Sees ausgehen kann. Die Seefläche, die bzgl. Windrichtung von den meisten Windsurfern befahren wird, ist die in beiliegender Zeichnung eingefärbte blaue Fläche, wobei die gelbe Fläche als Zufahrtstrecke zur blauen Windsurffläche fungiert. <<https://e4.demospip.es/resource/341fadef-97ec-4768-ab80-8bac8c80593a/image/png>>

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Hinweise zur Kenntnis, sieht jedoch von einer Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen auch aufgrund weiterer vorgebrachter Argumente ab.

Das heißt, die vorrangig befahrene Windsurffläche findet fast vollständig im mittleren Bereich des Sees statt, also genau in demselben Gebiet, das im Planentwurf 2023 als Vorranggebiet FSA\_8 für schwimmende Solaranlagen vorgeschlagen wurde.

Wir erkennen zwar die Bedeutung erneuerbarer Energien wie Photovoltaik für den Klimaschutz und die nachhaltige Energieversorgung an, wir sind jedoch auch sehr besorgt über potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf unsere Seen und ihre ökologischen Prozesse.

Als Surfclub Huttenheim vertreten wir die Interessen der Wassersportler und setzen uns dafür ein, dass die Nutzung unserer Gewässer für alle Wassersportaktivitäten, einschließlich Windsurfing und Stand-Up-Paddeln, gewährleistet bleiben. Wir sind besorgt über die potenziellen Auswirkungen von FPV-Anlagen auf unsere Aktivitäten und die Wassersportgemeinschaft im Allgemeinen. Die Installation solcher Anlagen kann den Wassersport behindern und die Sicherheit der Wassersportler gefährden, insbesondere wenn die Anlage nur durch schmale Wasserwege passiert werden kann. Die Größe der Anlage kann auch zu Konflikten mit anderen Nutzungszielen führen und die Vielfalt der Aktivitäten auf dem Wasser einschränken.

Es ist wichtig zu betonen, dass Wassersport ein integraler Bestandteil unserer Gemeinschaft und unserer Lebensweise ist. Die Einschränkung oder Beeinträchtigung dieser Aktivitäten durch FPV-Anlagen ist daher inakzeptabel.

Unser Surfclub lehnt FPV-Anlagen nicht grundsätzlich ab, aber wir mahnen eindringlich die Berücksichtigung der Anliegen aller Beteiligten, insbesondere des Wassersports, sowie Natur- und Artenschutzes und der Fischerei, an. Wir sind davon überzeugt, dass eine ausgewogene und sorgfältige Bewertung der Umweltauswirkungen notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Installation und der Betrieb von FPV-Anlagen mit dem Schutz unserer Vereinsaktivitäten und der natürlichen Umwelt vereinbar sind. Entscheidend ist, die geotechnische Sicherheit des Sees zu gewährleisten, da die Installation von FPV-Anlagen das natürliche Gleichgewicht der Gewässer beeinflussen kann. Maßnahmen müssen ergriffen werden, um das Risiko für den Wassersport, möglichen Umweltgefahren und das Ökosystem zu minimieren, sowie die Wasserqualität zu schützen.

Angesichts der bisher uns vorliegenden Informationen sowie obiger Ausführungen haben wir jedoch große Zweifel, dass die FPV-Anlagen auf dem Hardtsee Bruhrain so geplant und positioniert werden, dass die Bedürfnisse und die Sicherheit der Wassersportler angemessen berücksichtigt werden und die Vereinsaktivitäten der Wassersportvereine auf dem See überhaupt noch ausgeführt werden können.

Deshalb bitten wir eindringlich, auf die Errichtung von FPV-Anlagen auf dem Hardtsee Bruhrain zu verzichten.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M55-1

Fischerverein Huttenheim 1926 e.V.

als Pächter zur fischereirechtlichen Hege und Bewirtschaftung des Gewässers, nehmen wir zum Planentwurf „Photovoltaikanlage Hardtsee“ wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir den Regionalplan zu den Entwicklungen der Energieversorgung und der Errichtung von Freiflächensolaranlagen in den Vorranggebieten. Um unsere Interessen und Anforderungen im Sinne einer bestmöglichen gemeinsamen Lösung aller Beteiligten ausreichend vertreten zu können bitten wir, uns in die weiteren Planungsschritte künftig mit einzubeziehen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird den Fischerverein Huttenheim 1926 e.V. am Verfahren weiterhin beteiligen.

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die langfristige Sicherung der bestgeeigneten Standorte für die Solarenergienutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Region Mittlerer Oberrhein. Ein Umsetzungszwang ist mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht verbunden.

M55-2

Fischerverein Huttenheim 1926 e.V.

Im Wesentlichen geht es uns um folgende Themen und Fragen:

- Wie sieht ein künftiges Kommunikationskonzept aller den See nutzenden Vereine bis zur Inbetriebnahme der Anlage aus? Gibt es regelmäßige Informationsveranstaltungen? (direkt aus dem Projekt oder über die zuständige Stadtverwaltung?)

Kenntnisnahme

Die formellen und informellen Beteiligungsformate hängen vom jeweiligen Projekt ab und werden nicht durch den Regionalplan vorgeschrieben

M55-3

Fischerverein Huttenheim 1926 e.V.

- Konkrete Standortplanung der Anlagenfläche nach den Vorgaben auf künstlich angelegten Seen mit maximal 15% der Wasserfläche nach Möglichkeit im Tiefengewässer mit einer Wassertiefe  $\geq$  20 m und einem Mindestabstand von 40 m zum Uferbereich

Kenntnisnahme

Das Plankonzept umfasst die Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dafür möglichen Seeflächen unter Berücksichtigung des 40 m Gewässerrandstreifens, arten- und naturschutzrechtlicher kritischer Bereiche sowie Abständen zu bekannten Freizeitnutzungen. Die jeweilige Seeflächenbedeckung mit PV-Modulen richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der möglichen späteren Projektrealisierung. Als Flächenangabe wird in den Steckbriefen zum Umweltbericht der nach WHG derzeit realisierbare Seeflächenanteil ebenso ergänzt wie in der Tabelle zu den Gebieten im Plansatz 4.2.3 Z (1). Damit sind die möglichen Dimensionierungen direkt zu erkennen sowie der anrechenbare Teil auf das Landesflächenziel in § 21 KlimaG nachvollziehbar.

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

<p>M55-4 Fischerverein Huttenheim 1926 e.V.</p> <p>- In welcher Form wird es eine Anlagenstudie zu Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie Verhalten der vorkommenden Fischarten und deren Veränderungen geben?</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkung zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von schwimmenden Solarenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis des konkreten Standorts des Vorhabens detailliert geprüft werden.</p> <p>Potenziell schädliche Auswirkungen von Solarenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>
<p>M55-5 Fischerverein Huttenheim 1926 e.V.</p> <p>- Welche Instandhaltungsaufwände einer solchen in Betrieb befindlichen Anlage sind erforderlich und in welcher Frequenz finden Arbeiten statt?</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Fragen zur Instandhaltung einer konkreten Anlage sind nicht Bestandteil der vorliegenden Teilfortschreibung.</p>
<p>M55-6 Fischerverein Huttenheim 1926 e.V.</p> <p>- Wie ist der Energietransport aus der schwimmenden Anlage ans Seeufer zum Wechselrichter geplant? Trassenführung an vorhandener Förderbandanlage oder über eine alternative Lösung?</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Fragen und Antworten zur technischen Ausgestaltung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung, sondern obliegen dem möglichen Anlagenbetreiber, der diese den Genehmigungsbehörden zur Prüfung vorzulegen hat.</p>
<p>M55-7 Fischerverein Huttenheim 1926 e.V.</p> <p>- Wie ist eine regelmäßige Reinigung der Anlage mit welchen Reinigungsmitteln vorgesehen? Sind diese umweltverträglich?</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Fragen und Antworten zur technischen Ausgestaltung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung, sondern obliegen dem möglichen Anlagenbetreiber, der diese den Genehmigungsbehörden zur Prüfung vorzulegen hat.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M55-8

Fischerverein Huttenheim 1926 e.V.

- Welches Gefahrenpotential aus dem laufenden Betrieb der Anlage kann sich mit welchen möglichen Auswirkungen auf das Gewässer, die Vegetation, die Lebewesen in und am Wasser ergeben?

Kenntnisnahme

Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkung zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von schwimmenden Solarenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis des konkreten Standorts des Vorhabens detailliert geprüft werden.

Potenziell schädliche Auswirkungen von Solarenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

M55-9

Fischerverein Huttenheim 1926 e.V.

- Ergeben sich Vereinshaftungsfragen bei Schäden an der Anlage durch ein Vereinsmitglied? (z.B.: Anfahrt gegen ein Modul mit dem Ruderboot oder Wurfeinschlag der Fischermontage) Benötigen wir eine Versicherung?

Kenntnisnahme

Haftungsfragen müssen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene geklärt werden, wenn sowohl der konkrete Standort des Vorhabens, als auch der Vorhabenträger bekannt sind.

Potenziell schädliche Auswirkungen von Solarenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt. Diese sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage

M43-1

Privatperson 1

Anregungen zur Teilfortschreibung Regionalplanes Solarenergie  
Mittlerer Oberrhein Landkreis Karlsruhe im März 2024

- Übersichtskarte
  - Sachstandinformation FNO BAB A8 zu Karlsbad Mutschelbach
  - Steckbrief „Welche Wiesen“
  - Steckbrief „Brunnenäcker“
  - Steckbrief „Mönchswäldle“= Alternativvorschlag
- <<https://e1.demospip.es/resource/1136e28b-a483-49ca-979c-896b0041b31f/image/png>>

Sachstandinformation zu Karlsbad Mutschelbach

- Derzeit läuft das Flurbereinigungsverfahren BAB A8 im Bereich Karlsbad Mutschelbach
- Vorläufige Besitzeinweisung ist am 11.11.2023 erfolgt - Grünwege sind nicht gebaut - Kampfmittelfreiheit der Grünwegflächen wurde nicht geprüft - Vergabe für den Grünwegeausbau ist nicht erfolgt
- => vorläufige „Besitzer“ haben nicht überall eine zumutbare Zufahrt zu ihren neu zuteilten Grundstücken
- viele Grundstückseigentümer wurden aus diesen Vorranggebieten rausgelegt
- WARUM WURDE SO ÜBERHASTET NEU ZUGETEILT?

Steckbrief PV Vorrangfläche „Welsche Wiesen“ Karlsbad Mutschelbach  
<<https://e1.demospip.es/resource/add82c18-7302-4bc5-9e38-b6f4032508e1/image/png>>

Privateigentum- 8,8 ha

- Übereilte vorläufige Besitzeinweisung erfolgte am 11.11.2023 durch das LGL
- Nach Flurneueordnung soll diese nahezu vollständige Fläche nach derzeitigem Stand vermutlich ein nicht Karlsbader Eigentümer zugeteilt bekommen. Dieser kann eine PV Anlage im Eigenbetrieb alleine betreiben (genaues weiß man nicht -DATENSCHUTZ)

=>; keine BEG- sprich keine Bürgerbeteiligung ist hier dann zu erwarten

- Bürgerbeteiligung = mehr Akzeptanz durch Einflußnahme der Gemeindeverwaltung wäre wünschenswert
- Bei Verbleib als Vorrangfläche ist dies nicht der Fall Durch das LGL wurden viele Mutschelbacher Eigentümer im Jahr 2023 aus diesem Gebiet herausgelegt (= „reingelegt“) also benachteiligt
- zerschneidet zwei Waldgebiete für das Wild das immer vom Menschen gestört und eingeschränkt wird
- Bürgerbeteiligung = mehr Akzeptanz durch Einflußnahme der Gemeindeverwaltung wäre wünschenswert
- Bei Verbleib als Vorrangfläche ist dies nicht der Fall
- PV Anlage ist sowieso an dieser Stelle möglich- jedoch Bedarf es dann der Beteiligung des Ortschafts- und Gemeinderates (wünschenswert)
- OR und GR haben bereits 2015 einen Bauantrag an dieser Stelle abgelehnt
- Bitte um Ausweisung von Flurstücknummern 3378 und 3232/2 Auf der Gemarkung Karlsbad Mutschelbach (Landes- und kommunales Eigentum)
- Herausnahme dieser Fläche als Vorrangfläche im Regionalplan.

VIELEN DANK

Steckbrief „Brunnenäcker“ Karlsbad Mutschelbach FNO BAB A8  
<<https://e1.demospip.es/resource/e3771e2e-3bde-4b2e-a8bf->

Kenntnisnahme

Der Regionalverband nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Für das Flurbereinigungsverfahren ist der Regionalverband nicht zuständig. Eigentumsverhältnisse sind kein Kriterium in der Regionalplanung.

Die detaillierte Ausformung hinsichtlich der Nutzung, Modulausrichtung und genauen Abgrenzungen wird im Rahmen nachfolgender konkretisierender Planungen oder Genehmigungsverfahren erfolgen.

Mit der Festlegung eines Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird ein Bereich vor Vorhaben planungsrechtlich gesichert, die einer Photovoltaiknutzung entgegenstehen könnten. Eine Verpflichtung, dort eine entsprechende Anlage zu errichten, ist damit nicht verbunden.

Wildtierkorridore und Wiedervernetzungsmaßnahmen wurden bei der Planung berücksichtigt und sind im Umweltbericht dokumentiert.

Der Bereich in dem u.a. die genannten Flurstücke (Alternativausweisung) liegen wurde bei der Erarbeitung des ersten Planentwurfs auf ihre Eignung geprüft. Nach Würdigung aller Eignungs- und Konfliktkriterien wurde entschieden, das Gebiet nicht als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorzusehen, da mehrere Ausschlusskriterien (u.A. FFH Gebiet Bocksbach und obere Pfinz, Kernraum des regionalen Biotopverbunds) von einer Festlegung betroffen wären.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht, aufgrund anderer Einwendungen, von einer Festlegung des Vorranggebiets für Freiflächenphotovoltaikanlagen FSA\_76 ab.

762f286e0fef/image/png>

- Privateigentum- kleine Fläche 3 ha
- Ortsmitte
- Neben Wohlfühlplatz - hier könnte durchaus ein Park zukünftig eintreten
- Wohlfühlplatz wird sehr gut angenommen von Jung und Alt.
- Privateigentümer wurden aus diesem Gebiet in unmittelbarer Nähe zur Bebauung herausgelegt- andere hineingelegt? - DATENSCHUTZ
- Ungewisse Reflektion von BAB A8 Lärm auf die unmittelbare Bebauung durch PV Park
- Ein Naturpark wäre hier besser auch für den Lärmschutz
- Bei verbleib als Vorranggebiet keine Einflußnahme durch Ortsschafts- & Gemeinderat
- Keine BEG Bürgerbeteiligung
- Standort ist ungeeignet => bitte weisen Sie Flurstücknummer 3378 und 3232/2 als Vorrangflächen aus- sind beide in Landes- bzw. kommunalem Eigentum und ortsferner
- Vielen DANK

Steckbrief „Mönchswäldle“ = Vorschlag für die Vorrangfläche PV Karlsbad Mutschelbach Flurstücknummer 3378 und 3232/2  
<<https://e1.demosip.es/resource/7f5c827e-e122-4430-a249-7b1e1446e9d6/image/png>>

- Kommunal- und Landeseigentum
- BEG Beteiligung möglich
- Bürgerbeteiligung möglich
- Zudem sollte ein Pilotprojekt in Angriff genommen werden PV Lärmschutz an der A8 im Bereich Karlsbad Mutschelbach
- Bereits versiegelte Flächen effektiver nutzen
- Dieser Bereich dürfte sogar Lärmschutz für Langensteinbach bringen- je nach Ausrichtung der Module

Vielen DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT UND BERÜCKSICHTIGUNG IM SINNE DER GEMEINDE UND BÜRGER(-beteiligung)

M69-1 Privatperson 2	Kenntnisnahme
von Seiten der Verbandsgemeinde Rülzheim bestehen keine Bedenken gegen die oben genannte Planung.	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.
M62-1 Stadtverwaltung Achern	Kenntnisnahme
im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange haben Sie die Stadt Achern bzgl. der Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Wir können Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Achern keine Bedenken bestehen.	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis.
M82-1 Bürgermeisteramt Baiersbronn	Kenntnisnahme
die Belange der Gemeinde Baiersbronn sind hiervon nicht betroffen. Es werden daher keine Anregungen, Hinweise und Einwände vorgebracht.	Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
M30-1 Stadtverwaltung Bad Wildbad	Kenntnisnahme
wir haben die Planung vorgestern im Gemeinderat bekanntgegeben. Da keine städtebaulichen Belange unsererseits berührt sind, ist eine inhaltliche Stellungnahme nicht erforderlich.	Der Regionalverband nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

**Anregungen/Bedenken****Bewertung und Beschlussvorschlag**

<p>M73-1 Baurechts- und Ordnungsamt Freudenstadt</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt mit den Gemeinden Seewald und Bad Rippoldsau-Schapbach an den beiden o.g. Verfahren.</p> <p>Wir sehen bei Ihren Planungen keine Betroffenheit und haben daher keine Einwendungen. Wir wünschen Ihnen für das weitere Verfahren viel Erfolg.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M83-1 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis</p> <p>die Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein betrifft die Zuständigkeit des Rhein-Neckar-Kreises nicht unmittelbar. Wir bedanken uns dennoch für die Beteiligung. Sie beabsichtigen drei grenznahe Vorranggebiete auszuweisen. Sollten Naturschutz- oder forstrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf Flächen im Rhein-Neckar-Kreis geplant werden, so bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Rhein-Neckar-Kreis wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>M77-1 Bundeseisenbahnvermögen</p> <p>Belange des BEV sind nicht berührt. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
<p>M29-1 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</p> <p>im gesamten Bereich des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein befinden sich verschiedene Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Je nach Art und Höhe der Photovoltaik-Freiflächenanlagen können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Detaillierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden.</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung:</p> <p>2D: <a href="https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de">https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de</a></p> <p>3D: <a href="https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start">https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start</a></p> <p>Bauvorhaben, die sich in den Anlagenschutzbereichen befinden, sollten daher zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

## Anregungen/Bedenken

## Bewertung und Beschlussvorschlag

M37-1

Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie ICT

Als Forschungsinstitut, das im Rahmen seiner Aktivitäten bereits ein Windrad in diesem Gebiet betreibt, bitten wir zu beachten, dass für unseren Windradstandort aus den vorgestellten Planungen keine negativen Auswirkungen entstehen. Da bei unseren bisherigen Arbeiten unerwartete Schwierigkeiten aufgetreten sind, sollte uns außerdem die Möglichkeit offengehalten werden, den Standort auch über den derzeit genehmigten Zeitrahmen hinaus für den Betrieb eines Windrads (in der derzeitigen Größe) zu nutzen. Gegebenenfalls sollte für unseren Standort zumindest ein Bestandsschutz eingetragen werden.

Kenntnisnahme

Der vorliegende Hinweis bezieht sich nicht auf die Teilfortschreibung Solarenergie.

M39-1

WSA Oberrhein

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein ist von der Fortschreibung des Regionalkapitels 4.2.5 "Erneuerbare Energien" - Plansätze 4.2.5.1 "Allgemeine Grundsätze" und 4.2.5.3 "Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003, nicht betroffen.

Kenntnisnahme

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

HAUS DER REGION  
Regionalverband Mittlerer Oberrhein  
Baumeisterstraße 2  
76137 Karlsruhe  
Tel. +49 (0) 721-35502-0  
Fax +49 (0) 721-35502-22  
[rvmo@region-karlsruhe.de](mailto:rvmo@region-karlsruhe.de)



**REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN**